



• **Oberbergamt des Saarlandes**

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler, **17.08.2021**

Telefon 0681 501-00

E-Mail

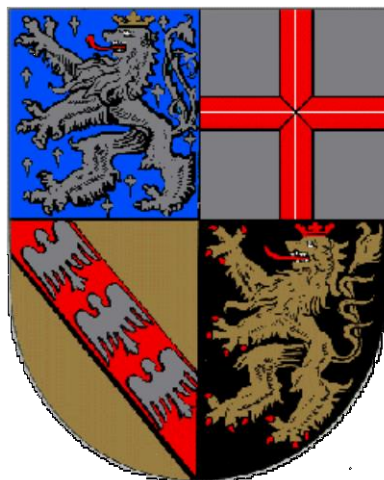
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: II WASS/5/17-173

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Planfeststellungsbeschluss

**für den Rahmenbetriebsplan zum Heben und Einleiten von
Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des
Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN
in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf
der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen**



A. Entscheidung	1
1. Planfeststellung	1
2. Weitere Entscheidungen	1
2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen.....	1
2.2 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	2
2.3 Kosten	2
3. Unterlagen	3
3.1 Festgestellte Planunterlagen	3
3.2 Sonstige Unterlagen	4
3.3 Unterlagen zur wasserrechtlichen Entscheidung	4
4. Nebenbestimmungen.....	4
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Planfeststellung	4
4.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	5
4.3 Naturschutz, Landschaftspflege.....	16
4.4 Monitoring	16
4.5 Bodenbewegungen, markscheiderische Überwachung	17
4.6 Erderschütterungen	17
4.7 Ausgasungen	18
5. Hinweise	18
6. Zusicherungen der Vorhabenträgerin	18
B. Begründung	19
1. Verfahrensrechtliche Würdigung.....	19
1.1 Vorbemerkung zum Sachverhalt und zu den Verfahrensgegenständen	19
1.2 Verfahrensablauf	21
1.3 Vorhabensalternativen	31
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	32
2.1 Untersuchungsräume.....	32
2.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Untersuchungsraum West	33
2.3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Veränderungen im Untersuchungsraum Ost	63
2.4 Zusammenfassende Bewertung	63
3. Betriebsplanzulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG	64
3.1 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG	65
3.2 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG	65

3.3	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG	65
3.4	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BBergG	67
3.5	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BBergG	68
3.6	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BBergG	68
3.7	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG	69
3.8	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BBergG	69
3.9	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG	69
4.	§ 48 Abs. 2 BBergG - sonstige Zulassungsvoraussetzungen.....	70
4.1	Landes-, Regional- und Bauleitplanung.....	70
4.2	Naturschutz.....	72
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	86
4.4	Sachgüterschutz.....	86
5.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	87
5.1	Vorbemerkungen zum Verhältnis Wasserrecht zu Bergrecht	87
5.2	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	89
6.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	106
6.1	Allgemeines	106
6.2	Allgemeine Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss	106
6.3	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	107
6.4	Naturschutz, Landschaftspflege.....	123
6.5	Monitoring.....	124
7.	Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen.....	125
8.	Kosten.....	203
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	204

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Amtsbl.	Amtsblatt des Saarlandes
AZ	Aktenzeichen
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bq	Becquerel
BWP	Bewirtschaftungsplan
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGVW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DL-PCB	dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle
ELS	Erdbaulaboratorium Saar
ff.	fortfolgende
FFH	Flora, Fauna, Habitat
GOK	Geländeoberkante
HMWB	High Modified Water Body
JD-UQN	Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Mio.	Millionen
MNQ	Niedrigwasserabfluss
MQ	Mittelwasserabfluss
MUV	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
NABU	Naturschutzbund
NB	Nebenbestimmung
NHN	Normalhöhennull
OBA	Oberbergamt des Saarlandes
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCB	Polychlorierte Biphenyle
SAARBIS	Saarländisches Bodeninformationssystem
SaarBoBeKa	Saarländisches Bodenbewegungskataster

SNG	Saarländisches Naturschutzgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SWG	Saarländisches Wassergesetz
TOC	Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)
UQN	Umweltqualitätsnorm
USchadG	Umweltschadensgesetz
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UZD	Umweltzieldatenblatt
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-Richtlinie	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

A. Entscheidung

Das Oberbergamt des Saarlandes erlässt gemäß § 52 Abs. 2a) und § 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310) in der Fassung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760). i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I, S. 1420), zuletzt geändert am 8.11.2019 (BGBl. I, S. 1581), i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 17.02.1982 (Amtsbl. S. 198), zuletzt geändert am 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) und i. V. m. § 74 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert am 26.08.2020 (Amtsbl. S. 1058) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen (im Folgenden mit „RAG AG“ bezeichnet“) vom 18.08.2017 wird festgestellt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird befristet für die Dauer von 30 Jahren ab Bestandskraft.

2. Weitere Entscheidungen

2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

Aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) ergehen auf den Antrag vom 18.08.2017 folgende wasserrechtliche Entscheidungen:

2.1.1 Bezeichnung der Benutzung

Der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, werden nach Maßgabe ihres Antrages vom 18.08.2017 auf Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes zum Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf ein Niveau von minus 320 m NHN durch Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen an

den Standorten Reden und Duhamel und den hierzu vorgelegten und dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden sowie der in diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen nebst der sich aus dem Bescheid ergebenden Nebenbestimmungen gemäß § 10 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die widerruflichen Erlaubnisse erteilt,

1. durch Einstellung der Gruben-/Grundwasserhaltung an den Standorten Reden und Duhamel den Grubenwasserspiegel in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf bis auf ein Niveau von maximal minus 320 m NHN ansteigen zu lassen,
2. das Gruben-/Grundwasser aus der Wasserprovinz Reden unterirdisch im Niveau der 5. Sohle über die Göttelborn-Schächte, den Schacht Lummerschied zum Schacht Dilsburg (ehemaliges Bergwerk Göttelborn) und von dort weiter über einen explosionsfesten Damm, über dem im Jahr 2011 zur Herstellung der Wasserwegsamkeit eine Strecke mit einem Querschnitt von mindestens 2,2 m² aufgeföhren wurde zu dem Südschacht (ehemaliges Bergwerk Ensdorf), sowie im weiteren Verlauf über die 14. Sohle des ehemaligen Bergwerks Ensdorf (Niveau minus 400 m NHN) und zuletzt etwa 1,5 km vor dem Duhamel-Schacht durch einen explosions sicher erstellten Damm mit eingelegten Rohren, die nach Rückzug aus dem untertägigen Streckennetz im Bereich Ensdorf zur Durchleitung des Wassers geöffnet werden, in die Wasserprovinz Ensdorf umzuleiten,
3. am Standort Duhamel Gruben-/Grundwasser bis zu einer Menge von 19,8 Mio. m³/a zu fördern, um den Grubenwasserstand im Anstiegsbereich Duhamel und Reden auf dem beantragten Zielniveau von maximal minus 320 m NHN zu halten und
4. das am Standort Duhamel gehobene Gruben-/Grundwasser bis zu einer Menge von 19,8 Mio. m³/a an der Einleitstelle E2 auf Gemarkung Fraulautern, Flur 4, Parzelle 383/44 (Koordinaten: RW: 2556217, HW: 5465071; LUA-Nr. 5664/003), in die Saar einzuleiten.

Diese Entscheidungen ergehen nach § 19 Abs. 3 WHG gemäß dem Schreiben vom 12.05.2021, Az.: E/4-21.11.02-148/2016, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) als zuständige Oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 105 Abs. 1 SWG).

2.1.2 Befristung der Erlaubnisse

Die Erlaubnisse werden befristet für die Dauer von 30 Jahren ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses.

2.2 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung der Vorhabenträgerin, Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Unterlagen

3.1 Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde und sind Bestandteil dieses Bescheids:

Antrag, Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der RAG AG vom 18.08.2017,

Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros Lange GbR, Stand August 2017 (Anlage 1a zum Antrag), im Folgenden mit „UVS“ bezeichnet,

NATURA 2000-Studien des Planungsbüros Lange GbR, Stand August 2017 (Anlage 1b zum Antrag), im Folgenden mit „NATURA 2000-Studien“ bezeichnet,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Planungsbüros Lange GbR, Stand August 2017 (Anlage 1c zum Antrag),

Gutachten des Erdbaulaboratoriums Saar zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels, Stand 31.07.2017 (Anlage 2 zum Antrag), im Folgenden mit „ELS-Gutachten“ bezeichnet,

Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld–Schetelig GmbH zu den Bodenbewegungen im Rahmen des Grubenwasseranstiegs vom 19.02.2016 (Anlage 3 zum Antrag), im Folgenden mit „Heitfeld-Schetelig-Gutachten“ bezeichnet,

Stoffprognose der DMT GmbH & Co. KG für das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels vom 15.04.2016 (Anlage 4 zum Antrag), im Folgenden mit „Stoffprognose der DMT“ bezeichnet,

Gutachten der DMT GmbH & Co. KG zu Ausgasungen vom 08.04.2016 (Anlage 5 zum Antrag), im Folgenden mit „Ausgasungsgutachten“ bezeichnet,

Gutachten der DMT GmbH & Co. KG zu möglichen Radonbelastungen vom 08.04.2016 (Anlage 6 zum Antrag), im Folgenden mit „Radongutachten“ bezeichnet,

Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Michael Alber zu Erschütterungsentwicklungen vom 22.03.2017 (Anlage 7 zum Antrag), im Folgenden mit „Erschütterungsgutachten Alber“ bezeichnet,

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie des Ingenieurbüros Lange GbR aus August 2017 (Anlage 8 zum Antrag), im Folgenden mit „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ bezeichnet,

Konzept der RAG AG für ein Monitoring, Stand Dezember 2020, Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 17.12.2020, im Folgenden mit „Monitoringkonzept“ bezeichnet,

Nachreichung der RAG Aktiengesellschaft vom 26.03.2021:

Prüfung auf sich ergebende Veränderungen durch den Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans mit Gültigkeit 2022 – 2027 und durch aktuelle Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung, Bearbeitung März 2021,

Prüfung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags unter Berücksichtigung aktueller Daten, Bearbeitung Februar 2021,

Prüfung der aktualisierten Meldedokumente zu den in den NATURA 2000-Vorstudien und Verträglichkeitsstudien untersuchten Schutzgebieten, Januar 2021.

3.2 Sonstige Unterlagen

Fachgutachtliche hydrogeologische Beurteilung des Grubenwasseranstiegs in bergbaubedingten untertägigen Hohlräumen nach Einstellen des Kohleabbaus im Saarkarbon, Projekt-Abschlussbericht, Projekt-Nr. LV 03 04 15, GGF GRUNDWASSER- UND GEO-FORSCHUNG GMBH vom 31. Juli 2017, im Folgenden mit „Wagner-Gutachten“ bezeichnet,

Fachliche Plausibilitätsprüfung der Begutachtung der Erschütterungsproblematik im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf des Bergwerks Saar der RAG Aktiengesellschaft, GTU-6-08/03/17, GTU INGENIEURBÜRO Prof. Dr. Knoll vom 07.09.2017, im Folgenden mit „Erschütterungsgutachten Knoll“ bezeichnet.

3.3 Unterlagen zur wasserrechtlichen Entscheidung

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen dienen über die in A.3.1 und A.3.2 des Beschlusses aufgeführten Unterlagen hinaus der Einvernehmensbehörde als Grundlage für die getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen.

- Externe Überprüfung des RAG-Antrags zum Grubenwasseranstieg bis auf -320 m NN des Dresdner Grundwasserforschungszentrums e. V. vom 17.02.2021 (im Folgenden: DGFZ-Gutachten)
- Übertragung der Erkenntnisse aus dem NRW-Gutachten bzgl. PCB und weiterer Stoffe auf das Saarland, Gutachten vom 18. September 2019, ahu GmbH Aachen (im Folgenden: ahu-Gutachten)

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Planfeststellung

4.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den unter A.3.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, sofern sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss oder den wasserrechtlichen Erlaubnissen nichts anderes ergibt.

4.1.2 Mit dem Grubenwasseranstieg bzw. der anschließenden Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung darf erst begonnen werden, wenn die jeweiligen sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Anforderungen erfüllt sind, eine vollziehbare Zulassung des „Abschlussbetriebsplans unter Tage, zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ vom 18.08.2017 (Aktenzeichen des Bergamts Saarbrücken: 4860/17/45-79) vorliegt und auch die dort festgelegten Voraussetzungen für den Beginn des Vorhabens vorliegen.

4.1.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Anstieg des Grubenwassers jederzeit durch Wiederaufnahme des Pumpbetriebs gestoppt werden kann. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Einzelheiten sind in der Zulassung des unter A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans geregelt und im Monitoringprozess gemäß A.4.4 festzulegen.

4.1.4 Von der Erlaubnis zum Heben des Grubenwassers und zur anschließenden Einleitung des Grubenwassers in die Saar ist bei Erreichen des Zielniveaus von max. minus 320 m NHN trotz grundsätzlich begünstigender Wirkung der Erlaubnis zwingend Gebrauch zu machen. Ein darüberhinausgehender Grubenwasseranstieg ist vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis unzulässig und hiermit ausdrücklich untersagt. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind, sofern ein weitergehender Grubenwasseranstieg nicht zugelassen worden ist, für das Heben des Grubenwassers und die anschließende Einleitung des Grubenwassers in die Saar neue Erlaubnisse zu beantragen.

4.1.5 Der Beginn der Inanspruchnahme des Planfeststellungsbeschlusses ist der Planfeststellungsbehörde und dem Bergamt Saarbrücken sowie der Obersten Wasserbehörde mindestens eine Woche zuvor schriftlich anzuzeigen.

4.1.6 Am Standort Duhamel ist eine Anlage zur Behandlung des einzuleitenden Grubenwassers zur Erfüllung der wasserrechtlichen Vorgaben zu errichten. Hierzu ist dem Bergamt Saarbrücken ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

4.1.7 Die in A.2.1.1 Nr. 4 bezeichnete Einleitstelle ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße Saar oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht hervorgerufen wird. Für die Umgestaltung der Einleitstelle ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) rechtzeitig vor Beginn der Einleitung zu beantragen. Etwasige Nutzungsverträge für die Inanspruchnahme von bundeseigenen Liegenschaften sind von der RAG Aktiengesellschaft rechtzeitig vor einer möglichen Inanspruchnahme abzuschließen.

4.1.8 Sollte es durch Freisetzung von Schwefelwasserstoff zu Geruchsbelästigungen infolge des Hebens oder der Einleitung des Grubenwassers kommen, so ist eine Behandlungsanlage nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

4.1.9 Dieser Planfeststellungsbeschluss mit den unter A.3 aufgeführten Unterlagen ist den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

4.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für alle Erlaubnisse

4.2.1.1 Von den Erlaubnissen nach A.2.1.1 Nrn. 1 - 4 darf erst und nur in dem Umfang Gebrauch gemacht werden, wenn ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss und eine vollziehbare Zulassung des „Abschlussbetriebsplans unter Tage, zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ vom 18.08.2017 (Aktenzeichen des Bergamts Saarbrücken: 4860/17/45-79) vorliegt.

4.2.1.2 Das Vorhaben ist entsprechend den unter A.3.1 und A.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, sofern sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss oder den wasserrechtlichen Erlaubnissen nichts anderes ergibt.

4.2.1.3 Die Erlaubnis zum Heben des Grubenwassers und zur anschließenden Einleitung des Grubenwassers in die Saar ist bei Erreichen des Zielniveaus von max. minus 320 m NHN trotz

grundsätzlich begünstigender Wirkung der Erlaubnis zwingend umzusetzen. Ein darüberhinausgehender Grubenwasseranstieg ist vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis nicht zugelassen und ausdrücklich untersagt.

4.2.1.4 Der Beginn der Ausnutzung der Erlaubnisse nach A.2.1.1 Nrn. 1 - 3 ist der Obersten Wasserbehörde; der Beginn der Ausnutzung der Erlaubnis nach A.2.1.1 Nr. 4 dem LUA und im Übrigen auch der Planfeststellungsbehörde jeweils schriftlich anzuzeigen.

4.2.1.5 Die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens ist durch ein integrales Monitoring, das die Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt systematisch auf Grundlage der Planunterlagen und der in diesem Beschluss und den Erlaubnissen, sowie aufgrund anderer erforderlicher Zulassungen/Genehmigungen festgelegten Nebenbestimmungen durch Beobachtung, Kontrolle und Bewertung zu begleiten. Hierbei sind die Vorhabenauswirkungen insbesondere auf Gewässer zu berücksichtigen, um wider Erwarten auftretende Prognoseabweichungen rechtzeitig zu erkennen und notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Zu diesem Zweck sind ausgehend von dem „Konzept für ein Monitoring des Grubenwasseranstiegs in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf minus 320 m NHN und der Grubenwasserhaltung am Standort Duhamel mit Einleitung in die Saar“, Stand Dezember 2020 (im Folgenden: Monitoringkonzept)

- a) eine mit der Obersten Wasserbehörde, der Planfeststellungsbehörde und dem Bergamt Saarbrücken abgestimmte Monitoringstruktur inklusive der erforderlichen Monitoringmessnetze aufzubauen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und sachgerechte Ausgestaltung zu überprüfen gerade auch im Hinblick auf die Standorte, die zu Beginn des Grubenwasseranstiegs noch trockenliegen, soweit zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist,
- b) der Ausgangszustand für die Monitoringmessnetze vor Beginn des Grubenwasseranstiegs unverzüglich nach Zulassung des Rahmenbetriebsplanes und des Abschlussbetriebsplanes festzustellen und zu dokumentieren,
- c) ungeachtet der in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen vorgegebenen Maßgaben für den Wasserhaushalt diese Maßgaben in Maß und Zahl weiter zu konkretisieren beziehungsweise Indikatoren für die ergänzenden Maßgaben zu erarbeiten,
- d) Bewertungssysteme unter Verwendung der Vorgaben der Nebenbestimmungen zu erarbeiten, um:
 1. die Einhaltung der quantifizierten beziehungsweise konkretisierten Maßgaben zu überwachen und
 2. die Maßnahmen und Handlungsoptionen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen und zu beurteilen,
- e) die erhobenen Daten und die Ergebnisse des Monitorings transparent zu dokumentieren,
- f) die Ergebnisse des Monitorings zu interpretieren und der Bergbehörde sowie der Wasserbehörde halbjährlich zu berichten,
- g) den am Monitoring Beteiligten und der Öffentlichkeit regelmäßig diese Informationen zur Verfügung zu stellen,
- h) den dauerhaften Zugriff der Behörden auf die Messdaten sowie auf die Auswertungen zu gewährleisten,
- i) der Obersten Wasserbehörde als ständigem Mitglied in der Koordinierungsgruppe für das Monitoringprogramm einen Sitz einzuräumen,

- j) die Kosten des Monitorings sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen von der Antragstellerin zu tragen,
- k) Änderungen des über die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen vorgegebenen Monitoringprogrammes (Aufnahme von zusätzlichen Messstellen, Wegfall von Messstellen, Änderungen des Messprogramms etc.) der Obersten Wasserbehörde anzuzeigen und bei Bedarf vor Beginn der Änderung genehmigen zu lassen.

4.2.2 Nebenbestimmungen zu den einzelnen wasserrechtlichen Erlaubnissen

4.2.2.1 Ansteigenlassen (A.2.2.1 Nr. 1):

Nebenbestimmungen für die Phase des Ansteigenlassens

- a) Der Verlauf des Grubenwasseranstieges ist an den Schächten Duhamel, Primsmulde, Nordschacht, Südschacht, Göttelborn 4, Reden 4 (alternativ Reden 5) und Albertschacht nach den Vorgaben der folgenden Tabelle zu messen.

Schacht	Wasserprovinzen	Messung
Duhamel	Ensdorf	Datenlogger
Primsmulde	Ensdorf	Datenlogger oder mindestens eine monatliche Messung
Nordschacht	Ensdorf	Datenlogger
Südschacht	Ensdorf	Datenlogger oder mindestens eine monatliche Messung
Reden 4, alternativ Reden 5	Reden	Datenlogger oder mindestens eine monatliche Messung
Göttelborn 4	Reden	Datenlogger
Albertschacht	Reden	Datenlogger

- b) Die Funktionsfähigkeit der Datenlogger ist nach den Vorgaben des Herstellers zu gewährleisten.
- c) Falls im Verlauf des Grubenwasseranstieges Unterbrechungen des Anstiegsprozesses erforderlich werden sollten, sind die geförderten Wassermengen in einer ausreichenden zeitlichen Auflösung, zunächst täglich, zu erfassen und incl. der dazugehörigen Wasserstände zu dokumentieren.
- d) Für den Standort Duhamel ist ein Pumpensatz derart vorzuhalten, dass er auch bei Ausfall einer Pumpe die Steuerung des Wasserstandes in vollem Umfang zulässt. Bei der Dimensionierung der Pumpen sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die für die Durchführung der Absenkversuche in Nebenbestimmung 4.2.2.2 g) und i) erforderlich sind.
- e) Für den Standort Reden ist zur Ausfallsicherung und als zusätzliche Option im Falle unvorhergesehener Ereignisse ein vollständiger Pumpensatz einsatzbereit vorzuhalten, so dass die Wasserhaltung auch von diesem Standort alleine betrieben werden kann.

- f) Während der gesamten Anstiegsphase ist die notwendige Pumpentechnik für die Standorte Duhamel und Reden funktionsfähig vorzuhalten, so dass der Pumpbetrieb im Bedarfsfall spätestens nach drei Wochen wieder aufgenommen werden kann.
- g) An den Schächten Duhamel, Primsmulde, Reden 4 (alternativ Reden 5) und Götzelborn 4 sind gemäß der nachstehenden Tabelle einmal monatlich Schöpfproben zu entnehmen und nach dem in Buchstabe h) festgelegten Parameterumfang auf ihre Inhaltsstoffe zu untersuchen. Dazu ist der Schacht Götzelborn entsprechend auszurüsten.

Schacht	Probenahme im Schacht	Erläuterung
Duhamel	ca. 10 m unter der jeweiligen Wasseroberfläche	Nur während Anstiegszeit Schöpfproben
Primsmulde	minus 998 m NHN	Schachtkonvektion zu erwarten, daher Probenahme im Bereich des lateralen Wasserzuflusses mittig auf Höhe der 20. Sohle
Reden 4, alternativ Reden 5	minus 596 m NHN	Schachtkonvektion zu erwarten, daher Probenahme im Bereich des lateralen Wasserzuflusses mittig auf Höhe der 8. Sohle
Götzelborn 4	ca. 10 m unter der jeweiligen Wasseroberfläche	Aufsteigende Durchströmung nach Anstieg (Zulauf auf minus 900 m NHN, Ablauf auf minus 400 m NHN) Keine Schachtkonvektion zu erwarten.

- h) Es wird folgender Parameterumfang festgelegt:
 - 1. Vor-Ort Parameter:
Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential
 - 2. Analyseparameter:
abfiltrierbare Stoffe, Eisen, Mangan, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Barium, Strontium, Chlorid, Bromid, Sulfid, Sulfat, Hydrogencarbonat, Stickstoff, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphor, Phosphat, Zink, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PAK, BTEX, LHKW, MKW, PCB, Cyanide, Phenole
- i) Der Parameterumfang sowie das Monitoring-Intervall können im Verlauf der Anstiegsphase im Rahmen des Monitorings einvernehmlich mit der Obersten Wasserbehörde angepasst werden.
- j) Falls im Verlauf des Grubenwasseranstieges außerplanmäßige Unterbrechungen des Anstiegsprozesses erforderlich werden sollten, ist das gehobene Grubenwasser innerhalb einer Woche nach Pumpbeginn und wenigstens einmal monatlich auf seine Inhaltsstoffe nach dem in Buchstabe h) festgelegten Parameterumfang zu untersuchen.
- k) Die in der benachbarten Wasserprovinz Camphausen gehobenen Wassermengen sind auf monatlicher Basis zu erfassen und zu dokumentieren. Das dort gehobene Grubenwasser ist einmal monatlich nach dem in 4.2.2.1 h) festgelegten Parameterumfang auf seine In-

haltsstoffe zu untersuchen. Umfang der Analytik und Beprobungsrhythmus können im Rahmen des Monitoringprozesses in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde angepasst werden.

- l) Die Anstiegsverläufe an den unter 4.2.2.1 a) aufgeführten Messstellen sind vierteljährlich mit der Prognose zu vergleichen; bei Abweichungen davon sind die Ursachen zu plausibilisieren und gegebenenfalls im Modell nachzuführen. Über Art und Umfang der Abweichungen sowie der daraus abgeleiteten Änderungen im Modell ist ein jährlicher Bericht zu fertigen und der Obersten Wasserbehörde vorzulegen.

Nebenbestimmungen für die Phase des Grubenwasseranstiegs und die des sich anschließenden Pumpenbetriebs

- m) Spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Ansteigenlassens sind im Rahmen des Monitoringsprozesses innerhalb des Anstiegsbereiches entsprechend der auf S. 37 des Wagner-Gutachtens genannten Anforderungen jeweils mindestens eine Messstelle in zwei repräsentativen Gebieten in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der Obersten Wasserbehörde einzurichten (Messung mit Datenloggern). Zusätzlich sind ein bis zwei Referenzmessstellen außerhalb des Einflussbereiches des Bergbaus (Messung mit Datenloggern) zum Vergleich einzurichten.
- n) Zur Erfassung möglicher Veränderungen des Basisabflusses in den Gewässern innerhalb des Anstiegsbereiches sind mindestens fünf Messstellen zur Messung des Abflusses an Vorflutern oder Quellen im Einwirkungsbereich des Grubenwasseranstieges zu errichten. Als Referenzmessstelle ist mindestens eine weitere Messstelle in einem Bereich festzulegen, der nicht von dem Anstieg des Grubenwassers betroffen ist. Die Lage der Messstellen und die Art der Messung werden in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der Obersten Wasserbehörde im Monitoringprozess festgelegt.
- o) Die Ergebnisse sind jährlich darzustellen und nach fünf Jahren statistisch auszuwerten.
- p) Für die Bereiche, in denen es nach dem Berechnungsmodell des Wagner-Gutachten (Kapitel 7, Abb. 7.13, S. 52 und Abb. 7.14 S. 53) zu einer Veränderung des oberflächennahen Grundwasserspiegels kommen könnte, ist vor Außerbetriebnahme der Pumpen eine Untersuchung vorzulegen, die die Auswirkungen eines Anstiegs des oberflächennahen Grundwassers auf die dort bekannten Altlasten (s. Altlasten-Kataster des LUA) und die möglicherweise zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen beschreibt.
- q) Für die auf der Seite 37 im Wagner-Gutachten im Bereich des Scheidter Tales unter Kapitel 7 „Unterklasse Drei-Zwei“ beschriebenen Wassergewinnungsgebiete der Stadtwerke Saarbrücken, der Stadtwerke Sulzbach und der Energis ist ein Untersuchungs- und Monitoringprogramm aufzustellen. Planung und Ausführung des Programmes sind im Benehmen mit dem Begünstigten des Wasserschutzgebiets und im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde abzustimmen. Mit dem Monitoring ist mindestens drei Monate vor Beginn des Grubenwasseranstiegs zu beginnen. Der Parameterumfang hat sich am Monitoring bezüglich der Entwicklung der Qualität des Grubenwassers zu orientieren.
- r) Zur Überwachung der weiteren zur Trinkwassergewinnung genutzten und vollständig oder teilweise im Bearbeitungsraum der UVS liegenden Gebiete ist vor Beginn des Grubenwasseranstiegs ein Monitoringprogramm aufzustellen und im Benehmen mit den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen und im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde

abzustimmen. Im Rahmen dieses Monitoringkonzepts „Trinkwasserversorgung“ ist in Absprache mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen mindestens eine repräsentative Messstelle für jedes Wasserschutzgebiet innerhalb des Betrachtungsraums, sowie für die unmittelbar angrenzenden Wasserschutzgebiete im Bereich der Wasserprovinzen Reden und Ensdorf festzulegen. Planung und Ausführung des Programmes sind im Benehmen mit dem Begünstigten des Wasserschutzgebiets und im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde abzustimmen. Der Parameterumfang hat sich am Monitoring bezüglich der Entwicklung der Qualität des Grubenwassers zu orientieren.

Nebenbestimmungen für die Phase des Pumpenbetriebs

- s) Der Grubenwasserstand ist an den Schächten Duhamel, Primsmulde, Nordschacht, Südschacht, Göttelborn 4, Reden 4 (ersatzweise Reden 5) und Albertschacht zu messen.
- t) Die Überwachung des Wasserstandes hat an den Schächten Duhamel, Primsmulde, Göttelborn 4 und am Albertschacht durch kontinuierliche Messungen zu erfolgen, an allen anderen Schächten ist mindestens einmal vierteljährlich eine Lotung vorzunehmen, sofern kein Datenlogger installiert wird. Die zeitlichen Abstände für die Lotungen können in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde bei Vorliegen ausreichender Informationen über das Verhalten des hydraulischen Systems im Monitoringkonzept angepasst werden.
- u) An den Schächten Duhamel, Primsmulde, Reden 4 (alternativ Reden 5) und Göttelborn 4 sind gemäß der nachstehenden Tabelle vierteljährlich Schöpfproben zu entnehmen und nach dem in Nebenbestimmung 4.2.2.1 h) festgelegten Parameterumfang auf ihre Inhaltsstoffe zu untersuchen. Umfang der Analytik und Beprobungsrhythmus können im Rahmen des Monitoringprozesses angepasst werden.

Schacht	Probenahme im Schacht	Bemerkung
Duhamel	Pumpenstrom	
Primsmulde	minus 998 m NHN	Schachtkonvektion zu erwarten, Probenahme mittig auf Höhe Zugang Querschlag 601, 20. Sohle
Reden 4, alternativ Reden 5	minus 596 m NHN	Schachtkonvektion zu erwarten, Probenahme mittig auf Höhe 8. Sohle
Göttelborn 4	minus 380 m NHN	Aufsteigende Durchströmung nach Anstieg (Zulauf auf – 900 m NHN, Ablauf auf minus 400 m NHN) Keine Schachtkonvektion zu erwarten.

- v) Die in der benachbarten Wasserprovinz Camphausen gehobenen Wassermengen sind auf monatlicher Basis zu erfassen und zu dokumentieren. Das dort gehobene Grubenwasser

ist einmal monatlich nach dem in 4.2.2.1 h) festgelegten Parameterumfang auf seine Inhaltsstoffe zu untersuchen. Umfang der Analytik und Beprobungsrhythmus können im Rahmen des Monitoringprozesses in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde angepasst werden.

4.2.2.2 Umleiten (A.2.1.1 Nr. 2)

Nebenbestimmungen für die Phase des Umleitens:

- a) Wenn die Blies das 0,8-fache des MNQ am Pegel Neunkirchen unterschreitet, hat die RAG Wasserstützungsmaßnahmen vorzusehen. Vor Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen in Reden hat die RAG AG dem LUA ein entsprechendes Konzept und darüber hinaus den Nachweis über die Sicherstellung der Wasserstützungsmaßnahme vorzulegen. Das Konzept soll sich auf die momentane klimatische Situation beziehen. Die maximale Einleitmenge wird dabei aus den Abflussdaten Stand 2018 berechnet.
- b) Zur Ermittlung der Einleitbedürftigkeit und der benötigten Wassermengen sind die Pegel-daten des Pegels Neunkirchen zu verwenden. Als maßgeblicher MNQ wird die Angabe in der Veröffentlichung des Umweltzieldatenblattes (UZD) Anhang II des 3. Bewirtschaftungs-plans für den Wasserkörper OWK II-3 festgesetzt.
- c) Bevor das 0,8-fache des MNQ unterschritten wird, ist innerhalb eines noch mit dem LUA abzustimmenden Zeitraumes mit der Wasserstützung zu beginnen.
- d) Bleibt der Pegel der Blies trotz maximal zugelassener Einleitmenge unter dem 0,8-fachen des MNQ, muss die RAG keine weiteren Stützungsmaßnahmen mehr durchführen. Das Konzept muss die maximal vorgesehene Einleitmenge enthalten.
- e) Über die Ermittlung des Umfangs der notwendigen Wasserstützung und die Einleitbedin-gungen (Einleitmenge und Volumenstrom) ist das LUA zu unterrichten. Die dazu notwen-digen Daten sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Beginn und Beendigung der Wasserstützungsmaßnahme sind dem LUA vorab elektronisch mitzuteilen.
- f) Die RAG AG hat an der mittleren Blies im Bereich des Pegels Neunkirchen ein Monitoring-programm durchzuführen. Dieses hat aus einem Biomonitring, einem chemischen und einem chemisch-physikalischen Monitoring zu bestehen.

Biomonitoring

- Während der ersten drei Jahre nach dem Abschalten der Pumpen ist zweimal pro Jahr eine Beprobung (eine im Frühjahr, eine im Sommer) des Makrozoobenthos durchzuführen, danach ist in den folgenden sieben Jahren jeweils eine Beprobung im Frühjahr durchzuführen.
- Die Probenahme und die Bewertung sind nach dem „Methodischen Handbuch Fließge-wässerbewertung“ Handbuch zur Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Stand Mai 2006 - (Meier et al)“ nach dem Lebensortierverfahren durchzuführen.

Chemisches und chemisch-physikalisches Monitoring

- Mit dem chemischen und dem chemisch-physikalischen Monitoring ist spätestens zwei Jahre vor der Einstellung der Grubenwasserhebung in Reden zu beginnen. Dieses ist für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Einstellung durchzuführen. Ändern sich die Ergebnisse des chemischen und chemisch-physikalischen Monitorings jeweils nach

der Hälfte der Zeit nicht wesentlich, kann das Monitoring in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde reduziert werden.

- Die Messungen sind am Pegel Neunkirchen durchzuführen.
- Es sind folgende kontinuierliche Messungen durchzuführen
 - Temperatur
 - Sauerstoffgehalt
 - pH-Wert
 - Leitfähigkeit
 - Trübung
 - Redoxpotential
 - NO_x
 - NH₄
 - P_{ges}
 - PO₄
 - TOC

Die Wahl der Messsonden und Analytoren sowie deren genaue Platzierung und die Übermittlung der Messdaten sind mit dem LUA vor Inbetriebnahme abzustimmen.

- g) Bei Erreichen einer Anstiegshöhe von minus 340 m NHN (gemessen im Schacht Duhamel) ist zur Ermittlung der hydraulischen Parameter der Verbindungsstrecke und des zur Pumpensteuerung vorhandenen Resthohlraums ein Absenkungsversuch durchzuführen. Die Unterlagen zur Durchführung des Versuches (Dauer, zu erreichende Absenkung, Messung etc.) sind der Obersten Wasserbehörde sechs Monate vor Erreichen der Anstiegshöhe zur Genehmigung vorzulegen.
- h) Unverzüglich nach Beendigung der Anstiegsphase ist durch Eingabe verschiedener Tracer am Schacht Göttelborn 4 und am Schacht Primsmulde ein kombinierter Tracerversuch zur Ermittlung der Fließgeschwindigkeiten und der Fließdauer auf den verschiedenen hydraulischen Verbindungen durchzuführen. Planung und Durchführung sind der Obersten Wasserbehörde drei Monate vor der Durchführung des Tracerversuches zur Genehmigung vorzulegen.
- i) Im zeitlichen Abstand von zehn Jahren ist am Standort Duhamel ein geeigneter Absenkungsversuch zur Ermittlung der möglichen Veränderungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Verbindungsstrecken und des zur Pumpensteuerung vorhandenen Hohlraumvolumens durchzuführen. Die vorgesehene Dauer des Versuches und die zu erreichende Absenkung sind der Obersten Wasserbehörde spätestens drei Monate vor Beginn mitzuteilen.
- j) Im zeitlichen Abstand von zehn Jahren ist zur Ermittlung möglicher Veränderungen im Fließsystem, der Fließgeschwindigkeiten und der Fließdauer durch Eingabe verschiedener Tracer an den Eingabestellen „Schacht Primsmulde“ und „Schacht Göttelborn 4“ ein kombinierter Tracerversuch auf den verschiedenen hydraulischen Verbindungen durchzuführen. Der Obersten Wasserbehörde ist drei Monate vor Beginn des Tracerversuches ein Konzept zur Planung und Durchführung des Versuches zur Abstimmung vorzulegen.
- k) Für die Standorte Duhamel und Reden sind die Pumpen dauerhaft betriebsbereit vorzuhalten.

4.2.2.3 Zutagefördern (Heben) (A.2.1.1 Nr. 3)

Nebenbestimmung für die Phase des Hebens:

Die maximal zulässige Anstiegshöhe am Schacht Duhamel wird auf minus 330 m NHN festgesetzt. Der Regelbetrieb ist so einzustellen, dass dieses Grubenwasserniveau nicht überschritten wird. Im Verlauf des Monitoringprozesses kann dieses auf Antrag angepasst werden, wenn ausreichende Erkenntnisse zu dem sich in der Realität einstellenden hydraulischen Gefälle und zur Reaktion des Systems auf Wasserspiegellageänderungen vorliegen.

4.2.2.4 Einleiten (A.2.1.1 Nr. 4)

Nebenbestimmungen für die Phase des Einleitens:

Überwachung der Behandlungsanlage und der Einleitstelle

a) Das Grund-/Grubenwasser ist vor Einleitung in die Saar zur Reduzierung des Eisengehaltes und somit auch des PCB-Gehaltes, der Erhöhung des Sauerstoffgehaltes sowie der Einstellung des pH-Wertes zu behandeln. Das Grubenwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Werte im Ablauf der Behandlungsanlage eingehalten werden:

- Sauerstoffgehalt: > 90% rel. Sättigung
- pH-Wert: 6 bis 9
- Eisen aus der Originalprobe: $\leq 2,0$ mg/l (nach der Einfahrphase)

b) Darüber hinaus müssen die folgenden Werte im Ablauf der Behandlungsanlage unterschritten werden:

- Temperatur: < 28° Celsius
- abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l
- NH₄-N: 5 mg/l
- Eisen aus der filtrierten Probe $\leq 0,7$ mg/l (Jahresmittelwert)

- Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{EI} = 2$
- Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 8$
- Giftigkeit gegenüber Algen $G_A = 16$
- Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 32$

Ist ein in 4.2.2.4 a) und b) festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der Eigenüberwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Dies gilt nicht für Jahresmittelwerte sowie die Parameter pH, Sauerstoffsättigung und Temperatur.

Die Überwachung der Giftigkeiten entsprechend 4.2.2.4 b) richtet sich nach der AbwV in der jeweils gültigen Fassung (§ 6 Abs. 4 AbwV).

Wenn diese Werte nicht unterschritten werden, sind in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann unter anderem auch durch Drosselung der Einleitmenge und damit Erhöhung der Verweilzeit in der Behandlungsanlage erfolgen.

- c) Zusammen mit den noch für die Zulassung der Behandlungsanlage vorzulegenden Unterlagen ist der Obersten Wasserbehörde eine Beschreibung der möglichen Maßnahmen zur Beeinflussung der einzuhaltenden Parameter vorzulegen.
- d) Folgende Parameter sind nach der Grubenwasserbehandlung und vor Einleitung in die Saar zu messen:

Kontinuierliche Messung:

- Temperatur
- Sauerstoffgehalt
- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Einleitmenge (Nach Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde kann die Einleitmenge auch anhand der Hebungsmenge des Grubenwassers bestimmt werden)
- Trübung
- Redoxpotential

Die Wahl der Messsonden und die genaue Platzierung sind mit dem LUA vor Inbetriebnahme abzustimmen.

Folgende Parameter sind einmal wöchentlich in der Wasserphase zu messen:

- Eisen
- Zink
- abfiltrierbare Stoffe
- $\text{NH}_4\text{-N}$
- Sulfat
- Chlorid
- Mangan
- Bor
- Cobalt
- Barium

Folgender Parameter ist einmal monatlich zu messen

- PAK

- e) Die Daten der Messsonden sind kontinuierlich an die Fernüberwachung des LUA zu übermitteln.
- f) Es sind bei der Überwachung Analyseverfahren zu verwenden. Die Bestimmungsmethoden richten sich nach den in der AbwV in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Analyseverfahren. Ausnahme ist die Messung des Mangans, da hierfür kein Verfahren in der AbwV vorgeschrieben ist.

Mangan: Die RAG hat ein Analyseverfahren für Mangan vorzuschlagen und dieses dem LUA zur Genehmigung vorzulegen. Das dann genehmigte Analyseverfahren für Mangan ist anzuwenden.

Überwachung im Gewässer

g) Messstellen

- Als Messstelle „Vor Einleitung“ wird die LUA-Messstelle Bous Messstellen-Nr. 1728 „Straßenbrücke“ festgesetzt.
- Als Messstelle „Nach Durchmischung“ wird die LUA-Messstelle-Nr. 1616 „A8-Brücke“ festgesetzt.

h) Bei der Einleitung des Grubenwassers sind an der Messstelle „Nach Durchmischung“ folgende Zielwerte einzuhalten:

- pH-Wert: 7 bis 8,5
- Leitfähigkeit: <1000 $\mu\text{S}/\text{cm}$
- Maximale Aufheizspanne: 3 K

Die maximale Aufheizspanne wird bestimmt durch die Differenz zwischen den Messstellen „Vor Einleitung“ und „Nach Durchmischung“.

Wenn diese Werte nicht erreicht werden, sind in Abstimmung mit den Wasserbehörden unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können unter anderem eine Drosselung der Einleitmenge, eine Erhöhung der Verweilzeit in der Behandlungsanlage bis zu einer Modifikation oder Erweiterung der Anlage sein.

i) Zusammen mit den noch für die Zulassung der Behandlungsanlage vorzulegenden Unterlagen ist der Obersten Wasserbehörde eine Beschreibung der möglichen Maßnahmen zur Beeinflussung der einzuhaltenden Parameter vorzulegen.

j) Folgende Parameter sind einmal monatlich an den Messstellen zu messen:

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Temperatur
- Zink
- $\text{NH}_4\text{-N}$
- Sulfat
- Chlorid
- Mangan
- Bor
- Kobalt
- Barium

k) Mit den Messungen im Gewässer ist mindestens ein Jahr vor Wiederaufnahme der Grubenwassereinleitung nach Beendigung des Ansteigenlassens zu beginnen.

l) Es sind bei der Überwachung Analyseverfahren zu verwenden. Die Bestimmungsmethoden richten sich nach den in der AbwV in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Analyseverfahren. Ausnahme ist die Messung des Mangans, da hierfür kein Verfahren in der AbwV vorgeschrieben ist.

Mangan: Die RAG hat ein Analyseverfahren für Mangan vorzuschlagen und dieses dem LUA zur Genehmigung vorzulegen. Das dann genehmigte Analyseverfahren für Mangan ist anzuwenden.

4.3 Naturschutz, Landschaftspflege

4.3.1 Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind einzuhalten.

4.3.2 Die in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) formulierten Entwicklungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Saar sowie die Entwicklungsmaßnahmen für den Klinkenbach und Sinnerbach sowie das Stillgewässer am Sinnerbach sind entsprechend dem Monitoringkonzept der RAG AG durchzuführen, im Monitoring gemäß Nr. A.4.4 zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

4.3.3 Bei Einleitung des Grubenwassers in die Saar ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermieden werden. Die Detailplanungen im Bereich der Einleitstelle für die gehobenen Grubenwässer an der Saar sind mit der unteren Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

4.3.4 Es ist ein auf die Naturschutzbelange ausgerichtetes Monitoring mit der Option zusätzlicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Eine Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Monitoringprozess gemäß A.4.4. Entscheidungen über die näheren Details der Durchführung bleiben vorbehalten.

4.3.5 Für die örtliche Population der Art Bitterling (*Rhodeus amarus*) ist eine Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Saar zu vermeiden, d. h. die für den Ist-Zustand beschriebenen stofflichen Bedingungen im Gewässer (v. a. Wassertemperatur, Sauerstoffsättigung und pH-Wert) dürfen vorhabenbedingt nicht verschlechtert werden. Die Einhaltung dieser Werte sowie der Ziel- und Orientierungswerte im Gewässer ist durch ein Gewässermonitoring zu überwachen.

4.3.6 Sollten im Rahmen des Gewässermonitorings Verschlechterungen der stofflichen Bedingungen hinsichtlich der genannten Parameter (Sauerstoff, Wassertemperatur und pH-Wert) festgestellt werden, so sind in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde Toleranzwerte für die Art festzulegen und die Überwachung des Erhaltungszustandes der Population sowie der für die Fortpflanzung notwendigen Großmuscheln in Form eines Monitorings durchzuführen.

4.3.7 Die Maßnahmenplanung gemäß A.4.3.5 sowie das Monitoring sind mit der Obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3.8 Zur Dokumentation des gegenwärtigen Zustands ist ein Bericht zu den Gehalten an Indikator-PCB und DL-PCB in Fischen unterhalb der Einleitstelle Emsdorf, mindestens an der Staustufe Fremersdorf, anzufertigen. Hierbei sind bereits existierende Zustandsberichte in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1 zu berücksichtigen.

4.4 Monitoring

4.4.1 Die Ausführung des Vorhabens ist durch ein integrales Monitoring zu begleiten. Dieses hat die Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt systematisch auf Grundlage der Planunterlagen und der in diesem Beschluss und anderen erforderlichen Zulassungen/Genehmigungen festgelegten Nebenbestimmungen durch Beobachtung, Kontrolle und Bewertung zu begleiten.

Hierbei sind die Vorhabenauswirkungen insbesondere aufgrund von Bodenbewegungen, Erschütterungen sowie Ausgasungen auf die Tagesoberfläche - einschließlich der Gewässer - zu berücksichtigen, um Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen und ggf. notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

4.4.2 Zu diesem Zweck ist ausgehend von dem Monitoringkonzept der RAG Aktiengesellschaft, Stand 12/2020

- eine mit dem Bergamt Saarbrücken und dem Oberbergamt des Saarlandes sowie der Obersten Wasserbehörde abgestimmte Monitoringstruktur aufzubauen.
- Das erforderliche Monitoringmessnetz ist unter Berücksichtigung vorhandener Monitoringstrukturen aufzubauen und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und sachgerechte Ausgestaltung zu überprüfen.
- Der Ausgangszustand vor Beginn des Grubenwasseranstiegs ist festzustellen und zu dokumentieren.
- Die vorgegebenen Ziele für den Wasser- und Naturhaushalt sind, sofern möglich, in Maß und Zahl zu konkretisieren beziehungsweise Indikatoren für die Ziele zu erarbeiten.
- Die Einhaltung der quantifizierten beziehungsweise konkretisierten Ziele ist zu prüfen. Hierzu ist ein Bewertungssystem zu erarbeiten.
- Die Maßnahmen und Handlungsoptionen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen und zu beurteilen. Hierzu ist ein Bewertungssystem zu entwickeln.
- Die erhobenen Daten und die Ergebnisse des Monitorings sind transparent zu dokumentieren. Die Ergebnisse des Monitorings sind zu interpretieren und der Bergbehörde sowie der Wasserbehörde halbjährlich zu berichten. Den am Monitoring Beteiligten und der Öffentlichkeit sind regelmäßig Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Der Unternehmer hat die Kosten des Monitorings sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu tragen.

4.5 Bodenbewegungen, markscheiderische Überwachung

Vorhabenbedingte Bodenbewegungen, insbesondere die Bodenhebungen, Bodensenkungen sowie die Bodenhebungsdifferenzen in den ausgewiesenen Hebungsrandbereichen, sind zu erfassen und zu überwachen. Weitere Regelungen bleiben der in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplanzulassung vorbehalten.

4.6 Erderschütterungen

4.6.1 Die Häufigkeit und die Intensität der prognostizierten grubenwasserinduzierten Erderschütterungen sind zu erfassen.

4.6.2 Zur Bewertung und Beurteilung grubenwasserinduzierter Erderschütterungen während des Grubenwasseranstiegs ist das vorhandene Seismografennetz zu nutzen und, soweit erforderlich, zu erweitern. Die messtechnische Überwachung ist im Monitoring sicherzustellen.

4.6.3 Einzelheiten hierzu sind in den Nebenbestimmungen der in A.4.1.2 genannten Abschlußbetriebsplanzulassung zu regeln. Eine Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen hat im Monitoringprozess gemäß A.4.4 zu erfolgen.

4.7 Ausgasungen

4.7.1 Die im Zuge des Vorhabens möglichen Ausgasungen sind entsprechend dem Monitoringkonzept der RAG AG zu überwachen.

4.7.2 Die bestehenden Grubengasabsauganlagen sind weiter zu betreiben und bei Bedarf zu optimieren.

4.7.3 Weitergehende Regelungen bleiben der Zulassung des in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans vorbehalten.

5. Hinweise

5.1 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird (§ 75 Abs. 4 S. 1 SVwVfG).

5.2 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, z. B. Schreibfehler, können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden (§ 42 SVwVfG).

5.3 Sämtliche zum Einsatz kommenden technischen Betriebsmittel müssen dem Stand der Technik sowie den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sicherheitstechnischen Regeln sind einzuhalten.

5.4 Bezüglich des Einsatzes von Subunternehmern (auch Bau- und Montageunternehmen) wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV - hingewiesen.

5.5 Die technische Umsetzung des Vorhabens bleibt dem „Abschlussbetriebsplan unter Tage, zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ vom 18.08.2017 (Aktenzeichen des Bergamts Saarbrücken: 4860/17/45) vorbehalten. Der bestehende Hauptbetriebsplan und darauf basierende Sonderbetriebspläne bleiben davon unberührt.

5.6 Veränderungen des Einleitbauwerks sowie die Errichtung der Behandlungsanlage für Grubenwasser sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Anlagen erfordern gegebenenfalls weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

6. Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

6.1 Bergschäden, die durch Bodenbewegungen infolge des Grubenwasseranstiegs auftreten sollten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu regulieren und sich bei Hebungen - vorbehaltlich einer Totalentschädigung - nicht auf etwaige Bergschadenersatzverzicht zu berufen. Gleiches wurde auch bereits mit Schreiben der RAG AG vom 14.02.2018 an die Planfeststellungsbehörde erklärt,

6.2 im Hinblick auf eventuelle grubenwasseranstiegsbedingte Ausgasungserscheinungen einen Überwachungs- und Alarmplan zu erstellen und den Bergbehörden vorzulegen,

6.3 vor Beantragung eines über minus 320 NHN hinausgehenden Grubenwasseranstiegs diesen mit allen Interessenvertretern zu diskutieren und

6.4 ein Monitoringkonzept in Würdigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu unterbreiten. Dieses wurde am 17. Dezember 2020 vorgelegt (vgl. 3.1) und wird in Form von Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt.

Diese Zusicherungen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben.

B. Begründung

1. Verfahrensrechtliche Würdigung

1.1 Vorbemerkung zum Sachverhalt und zu den Verfahrensgegenständen

Die RAG AG hat auf dem Bergwerk Saar bis Ende Juni 2012 Steinkohle abgebaut. Der Steinkohlenabbau auf dem Verbundbergwerk Göttelborn-Reden wurde bereits zum 01.09.2000 beendet. Nach der Beendigung der aktiven Steinkohlengewinnung hat die RAG AG nach wie vor die Verpflichtung zur Grubenwasserhaltung. Heute existieren im Betrachtungsraum zwei große Wasserprovinzen, die Wasserprovinz Ensdorf mit der Wasserhaltung Duhamel und die Wasserprovinz Reden mit der Wasserhaltung Reden, die insgesamt 360 km² der Landesfläche umfassen. Zwischen beiden Wasserprovinzen besteht eine untertägige, durch den Bergbau geschaffene aber nicht überstaute Verbindung.

Im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus in Deutschland wurde zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland einerseits und der RAG Stiftung andererseits ein Erblastenvertrag geschlossen. Nach § 4 Absatz 2 dieses Vertrages hat die RAG AG ein Konzept mit dem Ziel der Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln, dies fortlaufend zu aktualisieren und den Ländern zur Kenntnis zuzuleiten. Die RAG AG hat dementsprechend in Abstimmung mit der Landesregierung im Jahr 2014 ein Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung im Saarland erarbeitet, das vorsieht, das Grubenwasser durch vorübergehende Einstellung der Wasserhaltung an den Standorten Reden und Duhamel kontrolliert auf ein Niveau von minus 320 m NHN ansteigen zu lassen. Ab dem Niveau von minus 383 m NHN besteht eine bergbaulich geschaffene Verbindungsstrecke zwischen den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf. Infolge des Grubenwasseranstiegs werden auch die ehemaligen Baufelder Primsmulde und Dilsburg mit Wasser aufgefüllt. Durch einen zuvor erfolgten Umbau auf Brunnenwasserhaltungen an den Standorten Reden und Duhamel kann der Anstieg des Grubenwasserspiegels erforderlichenfalls auch vor Erreichen des Zielniveaus gestoppt werden. Oberhalb eines Niveaus von minus 383 m NHN ist eine zentrale Ableitung des gesamten anfallenden Grubenwassers in die Saar am Standort Duhamel durch Umleitung des Wassers aus der Wasserprovinz Reden über die bergbaulich geschaffene Verbindungsstrecke, die zum Teil hierzu entsprechend ertüchtigt wurde, möglich. Der beantragte Anstieg des Grubenwassers soll ca. 3 Jahre in Anspruch nehmen. Mit Erreichen des beantragten Zielniveaus des Grubenwassers (im Regelbetrieb unterhalb des maximalen zugelassenen Anstiegsniveaus von minus 320 m NHN) soll das Grubenwasser planmäßig am Standort Duhamel gehoben und in die Saar eingeleitet werden.

Voraussetzung für die Umsetzung des Grubenwasserkonzepts ist die Umleitung des Grundwassers von Reden nach Ensdorf. Dazu ist erforderlich die bereits erfolgte Ertüchtigung der bergbaulich geschaffenen Verbindungsstrecke zwischen den Standorten Reden und Duhamel, der Umbau der untertägigen Wasserhaltungen an den Standorten Reden und Duhamel auf Brunnenwasserhaltungen, die Überstauung der Verbindungsstrecke im Verlauf des Grubenwasseranstiegs sowie das dadurch ermöglichte zentrale Heben und Einleiten des Grubenwassers am Standort Duhamel in die Saar.

Die Umsetzung des Grubenwasserkonzepts ist wesentlicher Teil der Abschlussmaßnahmen, die nach Einstellung des Gewinnungsbetriebs der Steinkohlenbergwerke Saar und Göttelborn-Reden durchgeführt werden. Für die Realisierung ihres Grubenwasserkonzepts benötigt die RAG AG einen zugelassenen Abschlussbetriebsplan, die wasserrechtliche Erlaubnis für verschiedene Gewässerbenutzungen in diesem Zusammenhang einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grubenwasser mit einem jährlichen Volumen von mehr als 10.000.000 m³ und, zur bergrechtlichen Integration dieser Umweltverträglichkeitsprüfung in das Genehmigungsverfahren, einen planfeststellungsbedürftigen Rahmenbetriebsplan.

Die Realisierung des Grubenwasserkonzepts ist ein bergrechtlich betriebsplanpflichtiges Vorhaben. Nach § 53 Abs. 1 BBergG ist für die Einstellung eines Bergwerksbetriebes ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung, den Nachweis, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - 13 und Abs. 2 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, und in anderen als den in § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBergG genannten Fällen auch Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung enthalten muss. Es besteht auch die Möglichkeit, statt eines einzigen Abschlussbetriebsplans Teilabschlussbetriebspläne und Sonderbetriebspläne zur Ergänzung eines Abschlussbetriebsplans zuzulassen.

Für den Umbau der untertägigen Wasserhaltungen an den Standorten Reden und Duhamel auf Brunnenwasserhaltungen verfügt die RAG AG bereits über zugelassene Sonderbetriebspläne. Für das Ansteigenlassen des Grubenwassers und für das Heben und Einleiten von maximal 19,8 Mio. m³ Grubenwasser jährlich am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf ein Niveau von minus 320 m NHN bedarf es aber noch eines zugelassenen Abschlussbetriebsplans. Die RAG AG hat deshalb mit Datum vom 17.08.2017 den Abschlussbetriebsplan „Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ beim Bergamt Saarbrücken eingereicht.

Nach § 52 Abs. 2a S. 1 BBergG ist zusätzlich die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das von der RAG AG geplante zentrale Zutagefördern von Grubenwasser am Standort Duhamel ist nach § 52 Abs. 2a BBergG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG a. F. durchzuführen, weil mehr als 10 Mio. m³ Grubenwasser jährlich gehoben werden müssen.

Dementsprechend hat die RAG AG parallel einen Rahmenbetriebsplan zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Nur das obligatorische Rahmenbetriebsplanverfahren kommt bergrechtlich als Trägerverfahren für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung der Gewässerbenutzung in Frage.

Da die Planfeststellungsbehörde nach § 19 Abs. 1 WHG auch über die wasserrechtlichen Erlaubnisse entscheidet, dient das Planfeststellungsverfahren auch der Prüfung der wasserrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen. Angesichts der insoweit nicht bestehenden Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Planfeststellung sind wasserrechtliche Erlaubnisse bei Vorliegen der gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert, zulässigerweise aber in demselben Bescheid zu erteilen.

Der zeitgleich zu dem Abschlussbetriebsplan am 17.08.2017 von der RAG AG eingereichte Rahmenbetriebsplan geht inhaltlich über den zentralen, UVP-pflichtigen Gegenstand des Hebens und Einleitens von Grubenwasser am Standort Duhamel als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf hinaus und erstreckt sich ausweislich der Beschreibung des Verfahrensgegenstands des Rahmenbetriebsplans insbesondere auch auf das Ansteigenlassen des Grubenwassers und das Umleiten von Grundwasser aus der Wasserprovinz Reden in die Wasserprovinz Ensdorf. Das ist nicht zu beanstanden. Denn den Gegenstand eines betriebsplanpflichtigen Vorhabens bestimmt grundsätzlich der Vorhabenträger mit seinem Antrag auf Erteilung einer Zulassung selbst.

Soweit der zur Zulassung vorgelegte Rahmenbetriebsplan der RAG AG über die allein UVP-pflichtige Gewässerbenutzung des Zutageförderns von Grubenwasser mit einem jährlichen Volumen von mehr als 10 Mio. m³ hinausgeht, reicht auch die Prüfung der bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55, 48 BBergG über den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus, wobei insoweit allerdings nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG lediglich allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben und dessen technische Durchführung zu prüfen sind. Den unterschiedlichen Gegenständen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die UVP-pflichtige Gewässerbenutzung und des eingereichten Rahmenbetriebsplans trägt auch die Unterscheidung der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie zwischen den Untersuchungs- und Betrachtungsräumen Rechnung.

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben der §§ 52 Abs. 2a, 57a ff. BBergG a. F. i. V. m. § 73 SVwVfG sowie §§ 5 ff. UVPG a. F. durchzuführen. Anzuwenden waren gem. § 171a S. 1 Nr. 1 BBergG die Vorschriften des Bundesberggesetzes, die vor dem 29.07.2017 galten, da der Scoping-Termin bereits am 28.04.2015 durchgeführt wurde. Anzuwenden waren damit auch die Verfahrensvorschriften des UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Das Oberbergamt des Saarlandes ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BBergG zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

1.2 **Verfahrensablauf**

Raumordnung

Nach Vorlage der planerischen Mitteilung der RAG AG gemäß § 52 Abs. 2a BBergG vom 04.03.2015 wurde das Ministerium für Inneres und Sport als Oberste Landesplanungsbehörde

zum Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens um Stellungnahme gebeten. Die Landesplanungsbehörde teilte mit Schreiben vom 19.03.2015 mit, ein Raumordnungsverfahren sei für das in der planerischen Mitteilung der RAG AG dargestellte Vorhaben nicht erforderlich.

Scoping

Nach Vorlage der planerischen Mitteilung durch die RAG AG fand am 28.04.2015 die Erörterung des geplanten Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der durch das Vorhaben in ihren umweltbezogenen Aufgabenbereichen potenziell betroffenen Behörden, Gemeinden, Landkreise, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Dritter (z. B. Vertretern von Bürgerinitiativen) etc. statt. Die Entscheidung des Oberbergamts des Saarlandes über den vorläufigen Untersuchungsrahmen wurde der RAG AG und den Beteiligten mit Schreiben vom 02.03.2016 mitgeteilt und darüber hinaus im Internet veröffentlicht.

Planfeststellungsverfahren

Mit Schreiben vom 18.08.2017 hat die RAG AG beim Oberbergamt des Saarlandes den Rahmenbetriebsplan zur Planfeststellung vorgelegt. Der Plan besteht aus den in Abschnitt A.3.1 aufgeführten Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 3 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) wurden die unter A.3.1 aufgeführten Planunterlagen und die unter A.3.2 aufgeführten Gutachten in der Zeit vom 16.10.2017 bis zum 15.11.2017 bei folgenden Städten und Gemeinden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt:

- Gemeinde Bous
- Gemeinde Ensdorf
- Gemeinde Eppelborn
- Gemeinde Großrosseln
- Gemeinde Heusweiler
- Gemeinde Illingen
- Gemeinde Merchweiler
- Gemeinde Nalbach
- Gemeinde Quierschied
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- Gemeinde Riegelsberg
- Gemeinde Saarwellingen
- Gemeinde Schiffweiler
- Gemeinde Schmelz
- Gemeinde Schwalbach
- Gemeinde Spiesen-Elversberg
- Gemeinde Überherrn
- Kreisstadt Neunkirchen
- Kreisstadt Saarlouis

- Landeshauptstadt Saarbrücken
- Mittelstadt St. Ingbert
- Mittelstadt Völklingen
- Stadt Bexbach
- Stadt Dillingen
- Stadt Friedrichsthal
- Stadt Lebach
- Stadt Ottweiler
- Stadt Püttlingen
- Stadt Sulzbach.

Einwendungen konnten bis einschließlich 15.01.2018 erhoben werden.

Bei der Landeshauptstadt Saarbrücken haben die unter A.3.1 aufgeführten Planunterlagen in der Zeit vom 09.11.2017 bis einschließlich 11.12.2017 ausgelegen, Einwendungen konnten bis einschließlich 12.02.2018 erhoben werden.

Bei der Gemeinde Wadgassen haben die unter A.3.1 aufgeführten Planunterlagen in der Zeit vom 13.11.2017 bis einschließlich 20.12.2017 ausgelegen, Einwendungen konnten bis einschließlich 20.02.2018 erhoben werden.

Bei der Gemeinde Überherrn haben die unter A.3.1 aufgeführten Planunterlagen in der Zeit vom 19.10.2017 bis einschließlich 18.11.2017 ausgelegen, Einwendungen konnten bis einschließlich 15.01.2018 erhoben werden.

Zeit und Ort der Offenlegung wurden entsprechend den Vorschriften des SVwVfG und des UVPG bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben konnte. Die Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbergamt des Saarlandes oder bei den genannten Städten/Gemeinden einzulegen.

Im Zuge der Anhörung der Öffentlichkeit haben zahlreiche Einwender eine Eingangsbestätigung für ihre Einwendung verlangt. Sofern die Einwendungen mittels Fax, Einschreiben oder zur Niederschrift beim Oberbergamt erhoben wurden, haben die Einwender eine Eingangsbestätigung erhalten (Sendeprotokoll des Fax, Zustellbestätigung, Kopie der Niederschrift). Darüberhinausgehende Eingangsbestätigungen wurden nicht erteilt. Sie sind gesetzlich nicht vorgesehen und angesichts der großen Anzahl von Einwendungen auch nicht darstellbar.

Mit Schreiben vom 19.09.2017 erhielten die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt werden könnte und die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Plan. Es wurde eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.01.2018 eingeräumt. Gleichzeitig wurde um Mitteilung gebeten, ob für die Prüfung weitere Unterlagen benötigt werden. Hierfür wurde um Mitteilung bis zum 20.10.2017 gebeten.

Auf das Anhörungsschreiben gingen Anträge auf Fristverlängerung in Bezug auf die Frist zur Vollständigkeitsprüfung bis 20.10.2017 bei der Planfeststellungsbehörde ein, die mit dem Hinweis abgelehnt wurden, dass durch die Frist zur Rückäußerung lediglich sichergestellt werden sollte, dass die Antragsunterlagen in ausreichender Anzahl zeitnah und vollständig (fehlende

Textseiten, Anlagen etc.) zur Verfügung gestellt wurden. Die Antragsteller wurden darauf hingewiesen, dass, sofern die Prüfung aus Ihrer Sicht inhaltliche Defizite ergeben sollte, sie diese im Rahmen Ihrer Stellungnahme bis zum 15.01.2018 vortragen könnten.

Im Einzelnen wurden folgende Stellen um Stellungnahme gebeten:

- AG der Dillinger Hüttenwerke
- Amprion GmbH
- Bergamt Saarbrücken
- BUND Saarland e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Creos Deutschland GmbH
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Karlsruhe
- DVGW-Landesgruppe Saarland
- energis GmbH
- energis-Netzgesellschaft mbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- Flug-Hafen-Saarland GmbH, Betriebsstätte SaarPort
- Ford Werke GmbH Saarlouis
- Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH
- Gaswerk Illingen Zweckverband
- Gemeinde Bous
- Gemeinde Ensdorf
- Gemeinde Eppelborn
- Gemeinde Großrosseln
- Gemeinde Heusweiler
- Gemeinde Illingen
- Gemeinde Merchweiler
- Gemeinde Nalbach
- Gemeinde Quierschied
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- Gemeinde Riegelsberg
- Gemeinde Saarwellingen
- Gemeinde Schiffweiler
- Gemeinde Schmelz
- Gemeinde Schwalbach
- Gemeinde Spiesen-Elversberg
- Gemeinde Überherrn
- Gemeinde Wadgassen
- Gemeindewasserwerk Schmelz

- Gemeindewerke Heusweiler GmbH
- Gemeindewerke Kirkel GmbH
- Gemeindewerke Quierschied
- Gemeindewerke Riegelsberg
- GWE-energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG
- GWS Netz GmbH
- Haus & Grund Saarland e.V.
- Interessengemeinschaft der Hausbesitzer und Berggeschädigten e.V.
- KEW AG
- Kreisstadt Neunkirchen
- Kreisstadt Saarlouis
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL)
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Landeshauptstadt Saarbrücken
- Landesverband der Bergbaubetroffenen Saar e.V.
- Landkreis Neunkirchen
- Landkreis Saarlouis
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ludwig Schokolade GmbH & Co.KG
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
- Mittelstadt St. Ingbert
- Mittelstadt Völklingen
- NABU Saarland e.V.
- Netzwerke Saarlouis GmbH
- Pfalzwerke Netz AG
- Regionalverband Saarbrücken
- Saar-Pfalz-Kreis
- Saarstahl AG
- Saarwald-Verein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Saarland e.V.
- Stadt Bexbach
- Stadt Dillingen
- Stadt Friedrichsthal
- Stadt Lebach
- Stadt Ottweiler

- Stadt Püttlingen
- Stadt Sulzbach
- Stadtwerke Bexbach GmbH
- Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH
- Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH
- Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Saarbrücken AG
- Stadtwerke Saarlouis
- Stadtwerke St.Ingbert GmbH
- Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH
- Stadtwerke Völklingen Netz GmbH
- STEAG Grubengas-Gewinnungs GmbH
- STEAG New Energies GmbH
- SWL-energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG
- Technische Werke der Gemeinde Merchweiler GmbH
- TWE Technische Werke der Gemeinde Ensdorf GmbH
- TWRS Rehlingen-Siersburg GmbH
- TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH
- Verband bergbaubeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V.
- Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V.
- Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V.
- Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Saarland
- Verein der Berggeschädigten Hülzweiler e.V.
- Vereinigung der bergbaugeschädigten Haus- und Grundeigentümer Merchweiler e.V.
- VEWSaar e.V.
- VSE Aktiengesellschaft
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Saarbrücken
- Wasserversorgung Ostsaar GmbH
- Wasserwerkszweckverband Bous/Schwalbach-Püttlingen-Saarwellingen
- Wasserzweckverband Nalbach
- Wasserzweckverband Warndt
- WWV Wasser- und Energieversorgung Kreis St.Wendel GmbH
- WWS - Wasserwerk Saarwellingen GmbH

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken wurde mit Schreiben vom 29.11.2017 angehört.

Der Entsorgungsverband Saar wurde mit Schreiben vom 06.12.2017 angehört.

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 30.01.2018 zusätzlich folgende Zweckverbände angehört:

- Abwasserzweckverband Eppelborn (AWZE)
- Abwasserzweckverband Überherrn
- Entsorgungszweckverband Friedrichsthal (EZF)
- Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)
- Wasserleitungszweckverband "Gau-Süd"
- Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler (ZKE)
- Zweckverband Naherholungsgebiet Ruhbachtal - Stadt Sulzbach/Saar
- Zweckverband Naherholungsraum Itzenplitz - Gemeinde Merchweiler

Folgende Beteiligte machten Bedenken und Anregungen geltend:

- AG der Dillinger Hüttenwerke
- Abwasserzweckverband Nalbach
- Abwasserzweckverband Überherrn
- Abwasserzweckverband Eppelborn (AWZE)
- Amprion GmbH
- AVA Velsen GmbH
- Bergamt Saarbrücken
- BUND Saarland e.V.
- Creos Deutschland GmbH
- DB Services Immobilien GmbH
- DVGW-Landesgruppe Saarland
- Eisenbahn-Bundesamt
- energis GmbH
- energis-Netzgesellschaft mbH
- Entsorgungszweckverband Friedrichsthal
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- Ford Werke GmbH Saarlouis
- Flug-Hafen-Saarland GmbH
- Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH
- Gaswerk Illingen Zweckverband
- Gemeinde Bous
- Gemeinde Ensdorf, vertreten durch RAe Dr. Friedrichs & Partner
- Gemeinde Eppelborn
- Gemeinde Heusweiler
- Gemeinde Illingen, vertreten durch Rapräger Rechtsanwälte
- Gemeinde Merchweiler

- Gemeinde Mettlach
- Gemeinde Nalbach
- Gemeinde Quierschied
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- Gemeinde Riegelsberg
- Gemeinde Saarwellingen vertreten durch RAe Dr. Friedrichs & Partner
- Gemeinde Schiffweiler
- Gemeinde Schmelz
- Gemeinde Schwalbach, vertreten durch RAe Dr. Friedrichs & Partner
- Gemeinde Spiesen-Elversberg
- Gemeindewerke Heusweiler GmbH
- Gemeindewerke Quierschied
- Gemeinde Riegelsberg Eigenbetrieb FB 5.2 Wasserwerk
- Gemeinde Riegelsberg Eigenbetrieb FB 5 Abwasser
- Haus & Grund Saarland e.V.
- KEW AG
- Kreisstadt Merzig
- Kreisstadt Neunkirchen
- Kreisstadt Saarlouis, vertreten durch RAe Dr. Friedrichs & Partner
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL)
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Landeshauptstadt Saarbrücken
- Landkreis Merzig-Wadern
- Landkreis Neunkirchen
- Landkreis Saarlouis
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- NABU Saarland e.V.
- Stadtwerke Saarlouis GmbH
- Wasserwerk Saarwellingen GmbH (WWS GmbH)
- Pfalzwerke Netz AG
- Praxair Deutschland GmbH
- Regionalverband Saarbrücken
- Saarstahl AG
- Saarwald-Verein

- Stadt Bexbach
- Stadt Dillingen vertreten durch Redeker Sellner DAHS
- Stadt Friedrichsthal
- Stadt Lebach vertreten durch RAe Dr. Friedrichs & Partner
- Stadt Ottweiler
- Stadt Püttlingen
- Stadt Sulzbach
- Stadt Völklingen
- Stadtverwaltung St. Ingbert
- Stadtwerke Bexbach GmbH
- Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH
- Stadtwerke Dillingen/Saar Netzgesellschaft mbH
- Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG,
- Stadtwerke Lebach GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
- Stadtwerke St.Ingbert GmbH, 08.01.2018
- Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH
- STEAG Grubengas-Gewinnungs GmbH
- STEAG New Energies GmbH
- Technische Werke der Gemeinde Merchweiler GmbH
- TWE Technische Werke der Gemeinde Ensdorf GmbH
- TWRS Rehlingen-Siersburg GmbH
- Verband bergbaubeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V.(VBHG)
- Verein der Berggeschädigten Hülzweiler e.V.
- VKU e.V., VEWSaar e.V. und DVGW e.V.
- VEWSaar e.V.
- VSE Aktiengesellschaft
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Saarbrücken
- Wasserversorgung Ostsaar GmbH
- Wasserwerkszweckverband Bous/Schwalbach-Püttlingen-Saarwellingen
- Stadtwerke Saarlouis GmbH
- Wasserzweckverband Nalbach
- WWS - Wasserwerk Saarwellingen GmbH,
- Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden Kreis Neunkirchen (WVO)
- Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler (ZKE)
- Zweckverband Naherholungsraum Itzenplitz
- Zweckverband Naherholungsgebiet Ruhbachtal

Im Laufe der Anhörung wurden Anträge auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme (15.01.2018) gestellt. Die Fristen konnten aufgrund der Vorgaben des § 73 Abs. 3a SVwVfG nicht verlängert werden, da die gesetzliche Dreimonatsfrist mit Rücksicht auf die Komplexität des Vorhabens bereits voll ausgeschöpft wurde.

Es wurden mehr als 6.800 Einwendungen erhoben. Ein Teil der Einwendungen erfolgte nicht form- oder fristgerecht. Einzelne Einwender haben mehrfach Einwendungen erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden vom 03.06.2019 bis 05.06.2019 mit den Einwendern, der RAG AG und den Trägern öffentlicher Belange in Ensdorf erörtert. Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 SVwVfG rechtzeitig in der Saarbrücker Zeitung, dem Amtsblatt des Saarlandes, in den örtlichen amtlichen Bekanntmachungsblättern der Städte und Gemeinden und im Internet bekannt gemacht. Der Erörterungstermin wurde auf Tonträger aufgezeichnet. Zudem wurde eine stenographische Mitschrift erstellt. Auf dieser Grundlage wurde ein Wortprotokoll gefertigt.

Nach der Bekanntgabe des Erörterungstermins wurden mehrere Anträge gestellt, den für den 03.06.2019 terminierten Erörterungstermin aufzuheben und einen späteren Termin zu bestimmen. Hilfsweise wurde beantragt, einen gesonderten Erörterungstermin für die beteiligten Kommunen anzusetzen.

Diese und auch die hilfsweise vorgebrachten Anträge wurden abgelehnt. Die Gestaltung des Erörterungstermins liegt grundsätzlich im Ermessen der Anhörungsbehörde. Diese hatte nach sorgfältiger Prüfung der infrage kommenden Organisationsformen der Erörterung im Sinne eines einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verwaltungsverfahrens entschieden, themenbezogen zu erörtern. Der Zeitraum der Erörterung wurde seitens der Anhörungsbehörde bereits im Dezember 2018 kommuniziert. Eine Verlegung des Termins nach erfolgter Bekanntmachung und abgeschlossener Vorplanung, die ihrerseits einen Zeitraum von ca. 6 Monaten in Anspruch nahm, war daher im Rahmen des der Behörde zustehenden Verfahrensermessens abzulehnen. Auch die zur Begründung der Hilfsanträge vorgebrachten Argumente waren nicht durchgreifend. Auf die im Einzelnen erfolgte schriftliche Begründung der abschlägigen Entscheidungen wird verwiesen.

Am ersten Tag der Erörterung wurde ein Befangenheitsantrag gegen den Verhandlungsleiter, sowie die stellvertretenden Verhandlungsleiter gestellt. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Eine Anordnung gegenüber den betreffenden Personen, sich der weiteren Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren zu enthalten, erging nicht. Des Weiteren wurden Anträge betreffend die Nicht-Fortsetzung des Erörterungstermins, den Ablauf des Erörterungstermins und die Wahl des Ortes gestellt. Auch diese wurden zurückgewiesen. Zu den Anträgen, deren Begründung und der Begründung der Zurückweisung wird auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

Zu Tagesordnungspunkt 3.2 der Erörterung (Anhörungsverfahren) wurde beantragt, ein Schreiben vom 25.04.2019 an den Ministerpräsidenten des Saarlandes zum Gegenstand der Verhandlung zu machen und eine schriftliche Antwort seitens des Oberbergamts des Saarlandes erbeten. Mit Schreiben vom 05.08.2019 nahm das Oberbergamt des Saarlandes zu dem Antrag Stellung, soweit verfahrensrelevante Sachverhalte berührt waren.

1.3 Vorhabensalternativen

Die bergrechtliche Planfeststellung ist eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Gestaltungsspielraum. Alternativen sind daher im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren anders als in Planfeststellungsverfahren mit behördlichem Gestaltungsspielraum nicht zwingend zu untersuchen. Anderes ergibt sich auch nicht aus den Regelungen über die UVP. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 UVPG alte Fassung (a. F.) müssen die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Alternativen enthalten. Erforderlich ist damit nach den Vorschriften des UVPG eine Angabe von Alternativen, wenn solche vom Unternehmer tatsächlich geprüft wurden; aus dem UVPG ergibt sich dagegen keine Pflicht zur Prüfung von Alternativen.

Die zu hebenden Grubenwässer müssen durch Einleitung entsorgt werden. Andere Möglichkeiten einer Verwendung oder Verwertung der Grubenwässer bestehen nicht. Die Saar ist der nächstgelegene Vorfluter zur Einleitung der Grubenwässer. Auch schon bisher werden die gehobenen Grubenwässer am Standort Duhamel in die Saar eingeleitet und am Standort Reden über den Klinkenbach letztlich in die Saar geleitet. Die zukünftige Hebung der Grubenwässer allein am Standort Duhamel und Einleitung der Grubenwässer allein an der Einleitstelle des Standorts Duhamel beinhaltet eine Reduzierung der bisherigen Wasserhaltungsstandorte von zwei auf einen. Durch den Wegfall der Einleitung der bisher am Standort Reden gehobenen Grubenwässer in den Klinkenbach werden der Klinkenbach und auch das anschließende Teilstück von Sinnerbach und Blies und der Saar oberhalb der Einleitstelle des Standorts Duhamel von Grubenwässern der Wasserhaltung Reden freigezogen. Daraus ergeben sich aufgrund der Reduzierung der Schadstoffbelastungen positive Auswirkungen auf diese Gewässerabschnitte. Durch den Wegfall der Einleitung des Grubenwassers besteht für den Klinkenbach und darunterliegende Gewässerabschnitte die Möglichkeit einer Annäherung an die natürlichen Verhältnisse. Aufgrund des verringerten Abflusses ist eine Überprüfung des Niedrig- beziehungsweise Mittelwassergerinnes notwendig und gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich. Dabei müssen vor allem im Bereich der Klinkenthalhalle die Gefälleverhältnisse beachtet werden; dies ist Gegenstand des mit Nebenbestimmungen A.4.4 geregelten Monitorings. Auch für die Saar resultieren aus der Zusammenfassung der Einleitung an der Einleitstelle Duhamel bei Umsetzung der Nebenbestimmungen unter A.4.2 zum Wasserschutz keine negativen Auswirkungen. Dies alles ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit dem Anstieg des Grubenwassers wird den vertraglichen Verpflichtungen des Erblastenvertrags vom 14.08.2007 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG-Stiftung Rechnung getragen. In § 4 Abs. 2 des Erblastenvertrags ist eine Verpflichtung der RAG-Stiftung begründet, die RAG AG zu veranlassen, jegliche Ewigkeitslasten gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz durchzuführen und im Hinblick auf die Maßnahmen der Grubenwasserhaltung unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln und fortlaufend zu aktualisieren sowie den Ländern zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Der Erfüllung dieser Verpflichtung dient der beantragte Grubenwasseranstieg.

Eine Aussetzung der Grubenwasserförderung mit späterer Wiederaufnahme der Grubenwasserförderung auf höherem Niveau bedeutet einen verringerten Energieaufwand und verringerte Pumpkosten. Durch die Annahme des Grubenwassers auf höherem Niveau verringert sich die Belastung des Grubenwassers auf Dauer mit positiven Folgen für die Grubenwassereinleitung in die Saar. Zudem wird sich die zu hebende und einzuleitende Grubenwassermenge verringern; die DMT GmbH & Co. KG geht in der Stoffprognose von einer Reduzierung der Grubenwassermenge um etwa 5 % aus (S. 115). Klinkenbach, Sinnerbach und Blies können mit der

Einstellung der Grubenwasserhaltung am Standort Reden von Grubenwasser freigezogen und damit entlastet werden.

Daher bestehen hinsichtlich der temporären Einstellung der Grubenwasserhaltung und der anschließenden Grubenwasserhebung am Standort Duhamel und der Einleitung des Grubenwassers in die Saar keine vorzugswürdigen Alternativen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.1 UVPG erfordern Grundwasserentnahmen von jährlich 10 Mio. m³ oder mehr eine UVP. Erforderlich ist eine UVP daher für das Wiederannehmen des Grubenwassers ab Erreichen des geplanten Niveaus in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf. In die UVP und das Verfahren der Prüfung einzubeziehen waren auch die Auswirkungen der sich an die Grubenwasserentnahme anschließenden Einleitung der Grubenwässer in die Saar. Zur Abgrenzung der Verfahrensgegenstände wird auf Abschnitt B.1.1 verwiesen.

Die UVP war nach §§ 52 Abs. 2, 57a, 57c BBergG, § 1 Nr. 9 UVPV-Bergbau, § 18 UVPG a. F. im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchzuführen (dazu schon unter B.1.2). Maßgeblich für die UVP waren die Vorschriften des BBergG und des UVPG in der vor dem 29.07.2017 (§ 171a S. 1 Nr. 1 BBergG) beziehungsweise vor dem 16.05.2017 (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG) geltenden Fassung.

Erkenntnisgrundlagen für die Beschreibung und die Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen sind die von der RAG AG mit den Planunterlagen vorgelegte UVS, Gutachten von Sachverständigen, die Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen im Scoping-Termin und im Anhörungsverfahren, die Stellungnahmen und Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie eigene Ermittlungen.

2.1 Untersuchungsräume

In der UVS wurden zwei Untersuchungsräume betrachtet. Die Abgrenzung der Räume erfolgte auf Grundlage der Oberflächenwasserkörper der von den Veränderungen potenziell betroffenen Fließgewässer. Im Untersuchungsraum West handelt es sich dabei um die Saar, im Untersuchungsraum Ost um den Klinkenbach und den Sinnerbach mit dem Mündungsbereich in die Blies. Die Bemessung des Untersuchungsraums berücksichtigte außerdem die möglichen Wirkungen des Vorhabens. Eine schutzgutspezifische Erweiterung des Raums erfolgte für den Aspekt Oberflächengewässer (Stillgewässer) für den Altarm Wallerfangen aufgrund der durch die bestehende Verrohrung möglichen Wechselwirkung mit der Saar.

In der UVS wurden durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR für den Untersuchungsraum West die Wirkungen der Einleitung des Grubenwassers in die Saar und den damit verbundenen beziehungsweise in Wechselwirkung stehenden Schutzgütern geprüft, beschrieben und bewertet.

Innerhalb des Untersuchungsraums Ost erfolgte durch den Gutachter eine Betrachtung der Folgewirkungen der Einstellung der Grubenwasserhaltung am Standort Reden auf den Klinkenbach. Die Betrachtung der nicht UVP-pflichtigen Einstellung der Einleitung in den Klinkenbach erfolgte in der UVS ergänzend und nachrichtlich, entsprechend der Vereinbarungen des am 28.04.2015 durchgeführten Scopingtermins.

2.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Untersuchungsraum West

Im Rahmen der UVS zum Untersuchungsraum West wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der veränderten Grubenwassereinleitung in die Saar ermittelt und bewertet. Die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 3 UVPG a. F. wurden bei der Zusammenstellung der Angaben berücksichtigt.

Zentrale Arbeitsschritte der UVS waren die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG mit ihrem Bestand, der Bedeutung, der Vorbelastung und Empfindlichkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG) sowie die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG und § 57a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BBergG), ergänzt um die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

2.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Untersuchung von Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen erfolgte unter Berücksichtigung der indirekten Wirkungen des Vorhabens durch Veränderungen der Umweltmedien - Boden, Wasser, Luft - sowie unter Berücksichtigung der direkten Wirkungen von Luftschadstoffen auf den Menschen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit können sich durch Störung von Anwohnern durch Geruchsbelästigung oder optische Störwirkung (Verschlechterung der Wohnfunktion oder Wohnumfeldfunktion und des menschlichen Wohlbefindens) sowie Störung des Landschaftserlebens durch optische und olfaktorische Reize aufgrund stofflicher Veränderungen im Gewässer ergeben. Indirekte Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit können sich durch Stoffakkumulation im Boden oder Einträge in das Grundwasser ergeben.

2.2.1.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Im Hinblick auf die zu prüfenden Auswirkungen wurden zur Bestandsbeschreibung in der UVS die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Freizeit- und Erholungsfunktion unter Berücksichtigung der Schutzfunktionen von Waldflächen ermittelt. Vorbelastungen des Untersuchungsraums wurden durch ergänzende Erfassungskriterien (Gewerbe- und Industrieflächen, Hauptverkehrsstraßen, Schienenwege, Hochspannungsfreileitungen, Fernleitungstrassen) berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum ist durch eine sehr dichte Besiedlung, einen hohen Anteil an Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Zeugnisse des Bergbaus, wie z. B. Halden, geprägt. Hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wurden in der UVS im Text und in der Schutzgutkarte zwei Qualitäten von Siedlungsflächen dargestellt: verdichtete Siedlungsbereiche mit gut entwickelter Infrastruktur stehen von Nutzflächen durchsetzten Straßen- oder Streusiedlungen gegenüber. Die Siedlungsflächen von Dillingen, Saarlouis und Ensdorf stellen Siedlungsschwerpunkte im Untersuchungsraum dar. Sie sind als verdichtete Siedlungsbereiche mit gut entwickelter Infrastruktur durch die Hauptverkehrsachsen (u. a. Bundesautobahn 8 – A 8, Bundesstraße 51 – B 51) verbunden und reichen z. T. bis an die Saar oder die entlang der Saar verlaufenden Hauptverkehrsstraßen heran. Ländliche Siedlungsbereiche oder Streusiedlungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Siedlungsrandlagen von Dillingen und dem Rodener

Norden werden zur Saar hin von ausgedehnten Freiflächen eingefasst (Dillinger See, Rodener Saarwiesen, Wiesen unterhalb der Primsmündung). Die Siedlungsrandlagen reichen im Süden des Untersuchungsraums (Ensdorf, Rodener Süden) direkt bis an die Talaue heran, ebenso wie das nördliche Stadtgebiet von Saarlouis, während das übrige Stadtgebiet durch die ausgedehnten Nutzflächen der Lisdorfer Aue von der Saar getrennt ist.

Die unmittelbar an die Siedlungsflächen angrenzenden Freiräume haben eine potenzielle Bedeutung für die Naherholung (werk tägliche Erholung, Feierabend- und Wochenenderholung). Die räumliche Ausdehnung des siedlungsnahen Freiraums in Abhängigkeit vom Aktionsradius des erholungssuchenden Menschen wird im Untersuchungsraum vor allem durch die angrenzenden Hauptverkehrsachsen (B 51) sowie die daraus resultierende eingeschränkte Zugänglichkeit der angrenzenden Teilräume bestimmt. Die im Raum vorhandenen meist wenig strukturierten landwirtschaftlichen Freiräume sind häufig erschlossen (z. B. Lisdorfer Aue) und sind vor allem für die Feierabenderholung von Bedeutung. Die weniger intensiv genutzten Flächen, wie z. B. die Saarwiesen in Roden und Dillingen sind besser strukturiert und haben eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung am Wochenende. Für den innerstädtischen Bereich wurde die hohe Bedeutung großflächiger Grünanlagen (Saarlouiser Stadtgarten) hervorgehoben.

In die Bewertung des Landschaftserlebens wurden die landschaftsästhetisch wirksamen Aspekte Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart in die Bewertung eingestellt und störende Einflüsse als Belastungen berücksichtigt. Für die Erholungseignung eines Landschaftsraumes wurde außerdem berücksichtigt, in welchem Maße er mit erholungsspezifischen Einrichtungen ausgestattet ist und ob eine Erreichbarkeit und Anbindung gegeben ist (Aspekt Erholungsinfrastruktur). Waldflächen mit Erholungsfunktion (Itzbacher Wald) sind angrenzend, aber nicht im Untersuchungsraum selbst vorhanden. Erholungszielort und Naherholungsgebiet im Raum ist der Dillinger See, der mit seinen locker mit Gehölzen bestandenen Wiesenflächen am Wochenende von zahlreichen Erholungssuchenden aus der nahen Umgebung genutzt wird. Das Wegenetz einschließlich der Saarradwege wurde als gut ausgebildet bewertet. Im Raum vorhandene Freizeiteinrichtungen wie die Park- und Freizeitanlagen im und am Stadtpark Saarlouis sowie die Altstadt stellen Zielpunkte für Erholungssuchende dar. Die Saar wurde aufgrund der meist beidseitig vorhandenen Wege als gut erreichbar eingestuft. Der Freiraum wurde aus gutachterlicher Sicht aufgrund der wenigen gewässer- und auentypischen Strukturen und der häufig in die Aue hineinwirkenden gewerblichen oder industriellen Nutzungen hinsichtlich seiner stillen Erholungsfunktion und Attraktivität als beeinträchtigter bewertet. Die Saar stellt eine wichtige Leitlinie der Naherholung für den Raum dar. Gemäß den Zielen des Landschaftsprogramms Saarland ist sie als zusammenhängender Grünzug weiterzuentwickeln und von weiterer Zersiedlung freizuhalten.

Zu den Vorbelastungen für die in der UVS genannten Schutzgutfunktionen zählen wegen ihrer Lärm- und Schadstoffemissionen sowie ihrer Zerschneidungswirkungen die hoch frequentierten Verkehrsachsen (B 51 und A 8). Aber auch Landesstraßen und Bahnlinien wurden aufgrund ihrer Barrierewirkung als Vorbelastung angesehen. Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität verursachen Hochspannungsfreileitungen und überdimensionierte, in den Landschaftsraum hineinwirkende Bauwerke wie die Schachanlage oder Industriehallen.

Die Bewertung der Siedlungsflächen hinsichtlich ihrer Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist in Tabelle 3 der UVS dargestellt. Siedlungsflächen mit sehr hoher bis hoher Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind im Untersuchungsraum verteilt, mit Schwerpunkt in Saarlouis und Dillingen. Der Bereich der Saaraue mit direkt angrenzender Wohnbebauung/-umfeld ist als eigener Landschaftsteilraum mit besonderer Bedeutung bewertet. Die Bewertung der Landschaft mit ihrer

Eignung und Bedeutung für die naturbezogene Erholungsnutzung ist in der Tabelle 4 der UVS detailliert dargelegt. Es ergeben sich drei Bewertungsstufen: nachrangig, mittel und mittel-gut. Mit der Bewertung mittel-hoch sind die gut strukturierten Freiflächen in der Saaraue, die Park- und Freiflächen in Saarlouis und der Dillinger See mit Umfeld eingestuft.

2.2.1.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch das Vorhaben können, wie unter Punkt 2.2.1 beschrieben, durch verschiedene Wirkfaktoren und auf verschiedenen Ebenen hervorgerufen werden. In der UVS wurde geprüft, ob Immissionen auftreten, die die Gesundheit und das Wohlbefinden über die Wohn- und Erholungsnutzung direkt beeinträchtigen können. Weiterhin wurden indirekte Wirkungen, die sich durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben und das menschliche Wohlbefinden beziehungsweise die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, überprüft. Diese Wirkungen können über die Veränderungen des Wohnumfeldes und der Erlebniswirksamkeit der Landschaft oder über die Wirkpfade Wasser, Boden oder Luft den Menschen erreichen.

Für das geplante Vorhaben - im konkreten Fall die Veränderung der Einleitung in die Saar an der Einleitstelle Ensdorf - sind direkte Beeinträchtigungen des Menschen in seinem Wohnumfeld durch Immissionen ausgeschlossen.

Indirekte Auswirkungen auf den Menschen beziehungsweise die menschliche Gesundheit wurden im vorliegenden Fall über den Wasser-Luftpfad sowie über die Wirkpfade Wasser-Boden-Grundwasser oder Wasser-Boden-Nutzpflanze in der UVS betrachtet. Hierzu wurden die Gutachten zum Trinkwasserschutz (ELS-Gutachten), die Prognosen zur Grubenwasserzusammensetzung der DMT sowie die durch den Gutachter erstellten Stoffprognosen für die Saar (sog. Mischungsberechnung in Kapitel 5.4 der UVS) herangezogen. Aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern wurden ergänzend die Auswirkungsprognosen zu den Schutzgütern Fließgewässer, Boden und Grundwasser als Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen herangezogen.

Entsprechend der Ergebnisse des ELS-Gutachtens und der Grundwasserprognose in Kapitel 7.1.3 der UVS wurden indirekte Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Veränderung der Grundwasser- beziehungsweise Trinkwasserqualität ausgeschlossen. Hinsichtlich der Veränderungen des Saarwassers wurden auf Grundlage der erstellten Gewässerprognose in Kapitel 7.1.4.2 der UVS keine erheblichen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers prognostiziert. Die Aussagen berücksichtigen den Anfangs- und Endzustand der Einleitung und den Mittelwasserabfluss (MQ) im Gewässer der Saar. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Neben diesen in der UVP zugrunde zu legenden, mittleren Bedingungen wurde vom Gutachter in Kapitel 5.4 auch eine sogenannte pessimale Betrachtung durchgeführt und hierzu der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) der Saar den Prüfungen auf mögliche Auswirkungen zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung dieser Annahme wird erwartet, dass es in der Anfangsphase der Einleitung für das partikelgebundene Eisen eine Erhöhung ergibt, die je nach Eisen- beziehungsweise Sulfidanteil im Grubenwasser zu einer Eisenausfällung an der Einleitungsstelle führt und dort sichtbar wird.

Indirekte Wirkungen über den Wasser-Luftpfad ergeben sich dadurch, dass Schwefelwasserstoff aus dem sauerstoffarmen Grubenwasser beim Übertritt in die Saar frei wird und so zu

Geruchsbelästigungen führen kann. Diese Wirkung ist auf den Bereich des Grubenwasseraustritts beschränkt und kann allenfalls lokal an der Einleitstelle zu zwischenzeitlichen Geruchsbelästigungen führen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes ist durch die zuvor genannten, zeitweise und lokal begrenzten Wirkungen nicht abzuleiten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Sauerstoffgehalts der Saar werden nur sehr geringe Veränderungen durch den Zutritt des sauerstoffarmen Grubenwasseranteils erwartet. Die vor allem im Sommer regelmäßig in der Saar auftretende ungünstige Sauerstoffversorgung des Gewässers tritt unabhängig vom Vorhaben auf. Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind daraus nicht abzuleiten.

In der UVS wurde als indirekte Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Wirkpfad Wasser-Boden-Nutzpflanze) der Eintrag von Stoffen vom Wasserpfad in den Boden als Folge von Überflutungen im Überschwemmungsbereich der Saar betrachtet. Im Hochwasserfall können ausgefällte Eisenpartikel verdriftet und als Feststoff auf den Überschwemmungsflächen abgelagert werden. Eisen wird aber, auch für den Fall von Rücklösungsprozessen, im Boden wieder an humose Bestandteile adsorbiert. Die für die Beurteilung herangezogene Bodenprognose in Kapitel 7.1.3 der UVS formuliert für diesen Wirkpfad keine vorhabenbedingte Veränderung des Anteils partikelgebundener Stoffe im Boden. Hinsichtlich der möglichen Aufnahme durch Pflanzen ist davon auszugehen, dass Eisen aufgrund der Bindung an einen Schwebstoff oder an organische Substanzen nicht oder nur in sehr geringem Maße von Pflanzen aufgenommen werden kann. Eine vergleichbare Aussage wurde mit Bezug zur oben genannten Bodenprognose für das schwebstoffgebundene Zink getroffen. Eine Veränderung der Einträge im Hochwasserfall wurde auch ausgeschlossen, da sich bereits bei Mittelwasserverhältnissen keine relevanten Konzentrationsveränderungen für den Anfangs- beziehungsweise den Endzustand ergeben. Beeinträchtigungen des Menschen über die beschriebenen Wirkpfade sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Die übrigen nach der Mischungsberechnung ermittelten stofflichen Veränderungen in der Saar sind selbst im Falle der vorgenommenen pessimalen Betrachtung so gering, dass keine direkten oder indirekten Wirkungen auf Schutzgutebene abgeleitet werden konnten.

2.2.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Der Gutachter legt in der UVS dar, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, nicht durch direkte Wirkungen der Grubenwassereinleitung auftreten, sondern ausschließlich indirekt über den Wasserpfad wirken können. Die Wirkpfade wurden nachvollziehbar und vollständig beschrieben und die Wirkungen wurden unter Berücksichtigung der Gewässer- und Bodenprognose (Kapitel 7.1.4 und 7.1.3 der UVS) geprüft. Der Gutachter stützt seine Bewertungen zudem auf die Ergebnisse des ELS-Gutachtens.

Indirekte Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Veränderung der Grundwasser- beziehungsweise Trinkwasserqualität wurden begründet ausgeschlossen. Wirkungen über den Wasser-Luftpfad sind auf den Bereich des Grubenwasseraustritts beschränkt und nicht erheblich. Vorsorglich wurde unter Nebenbestimmung A.4.1.8 die Errichtung einer Behandlungsanlage zur Geruchsminderung vorbehalten.

Einträge von Stoffen vom Wasserpfad in den Boden als Folge von Überflutungen im Überschwemmungsbereich der Saar können ausgeschlossen werden.

Auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind weder für den Mittelwasserfall noch für den Niedrigwasserfall der Saar vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit festzustellen.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Untersuchung von Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgt unter Berücksichtigung der direkten Wirkungen über den Wasserpfad und unter Berücksichtigung der indirekten Wirkungen durch Veränderungen der Umweltmedien (v. a. Wasser und Boden). Diese nehmen in komplexer Weise Einfluss auf die Ausprägung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

Potenziell können sich Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch die Veränderung von gewässergebundenen Lebensräumen ergeben, die durch eine Veränderung von Biotopen und Habitatbedingungen sowie durch Veränderung der Standortbedingungen durch Stoffeinträge hervorgerufen werden können. In diesem Zusammenhang sind die Einschränkung von Austauschbeziehungen wandernder Arten und die Beeinträchtigung von geschützten Lebensräumen oder Gebieten zu prüfen. Zu den möglichen Wirkungen des Vorhabens gehören auch auftretende Randbeeinträchtigungen angrenzender Biotop- und Habitatstrukturen im Bereich der Einleitung, die zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung oder einer Störwirkung auf die Fauna führen können.

2.2.2.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen entlang der Gewässerauen samt angrenzender Flächen erfolgte durch Kartierungen in 2015. Der Bestand wurde vom Gutachter mit aktuellen Luftbildern sowie den Angaben der Biotopkartierung des Saarlandes abgeglichen. Für die übrigen Flächen des Untersuchungsraums sind die Ergebnisse der Biotopkartierung des Saarlandes sowie die vorliegenden ATKIS-Daten dargestellt. Eine Überprüfung des Biotopbestandes in Form einer Plausibilitätsprüfung erfolgte in 2020/2021 und zeigte keine für die Ebene der UVS relevanten Veränderungen des Bestandes im Untersuchungsraum.

Karte 3 der UVS zeigt die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopkartierung Saarland.

Zur Darstellung der Fauna wurden die für den Untersuchungsraum vorliegenden Daten und die Funde während der Biotoptypenkartierung in 2015 herangezogen und um Daten und Angaben aus zahlreichen Quellen (UVS, Seite 53) ergänzt. Die Angaben zum Gefährdungsstatus entstammen den Online-Veröffentlichungen der Roten Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Das Vorkommen seltener sowie besonders oder streng geschützter Arten (planungsrelevante Arten) und die in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wurde berücksichtigt. Die Darstellung erfolgte in Karte 3 der UVS.

2.2.2.1.1 Pflanzen

In der UVS wurden die aus ökologischer Sicht relevanten Biotop- und Nutzungstypen einschließlich ihrer floristisch-faunistischen Bedeutung auf Grundlage der unter 2.2.2.1 genannten Bestandserfassungen charakterisiert.

Der Untersuchungsraum wurde in der UVS als arm an größeren und flächigen Waldbeständen beschrieben. Vorhanden sind kleine beziehungsweise schmale Bestände aus Silberweide (Altbäume), Erle, Esche und Pappel in der unteren Primsaue und am Altarm Rehlingen. Eine typische Auwalddynamik mit temporären Überstauungen und Trockenperioden fehlt größtenteils.

Die Bedeutung der Waldflächen im Untersuchungsraum für waldbewohnende Arten wurde u. a. aufgrund der geringen Ausdehnung und der fehlenden Vernetzung als eingeschränkt beurteilt.

Unter dem Begriff Gehölze wurden in der UVS Kleingehölze wie Feld- und Ufergehölze, Hecken, Gebüsche sowie Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume zusammengefasst, die aufgrund ihrer geringen Größe noch nicht den Wäldern zuzuordnen sind.

Gehölzbestände säumen als Ufer- und Feldgehölze die Saar. Sie bilden keinen durchgängigen und naturnahen Ufergehölzsaum, sondern beschränken sich auf relativ kurze Gewässerabschnitte. Ein längerer Abschnitt befindet sich im Bereich des Hochwasserdamms zwischen der Saar und dem Dillinger See, wo standortgerechte Ufergehölze aus Arten der Weich- und Hartholzaue gepflanzt wurden. Die übrigen Seeabschnitte werden von einem Weidengehölzsaum begleitet. Im Mündungsbereich der Prims ist ein schmaler Ufergehölzsaum aus Hängebirke und Zitterpappel vorhanden. Breitere und ältere Bestände säumen als Auwaldfragmente die Altarme der Saar bei Lisdorf und Saarlouis. Kleingehölze (Bruch- und Sumpfgewächse, (Silber-) Weidensäume) sind an den wenigen kleinen Stillgewässern innerhalb der Aue (z. B. Rand des Gewerbegebiets Rehlingen) vorhanden. Über die beschriebenen Bestände hinaus wurde der Untersuchungsraum als relativ arm an Kleingehölzen beschrieben. Entlang der Autobahnen und Bundesstraßen ist Straßenbegleitgrün mit oftmals nicht bodenständigen Gehölzarten vorhanden.

Kleingehölze wurden als wichtige Strukturelemente innerhalb der offenen Landschaft, die für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung sind, benannt. Lineare Kleingehölze als wichtige Elemente des Biotopverbunds dienen verschiedenen Vogelarten als Bruthabitate oder sind im Biotopkomplex mit Staudenfluren Habitatspezialistischer Arten (z. B. Insekten).

Das Vorkommen größerer zusammenhängender Ackerflächen wurde für die Lisdorfer Aue beschrieben. Diese sind nicht durch Gehölze gegliedert und werden nur episodisch überflutet. Angebaut wird v. a. Gemüse. Für nähr- und basenreiche Böden typische Wildkrautgesellschaften (SCHNEIDER, SCHNEIDER & PAULUS (1998)) kommen hier vor. Außerhalb der Lisdorfer Aue findet Ackernutzung auf wenigen Flächen bei Ens Dorf sowie nördlich von Saarlouis statt.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen ackerbaulich genutzten Standorte wurden mit eingeschränkter Lebensraumfunktion bewertet, die nur wenigen Tierarten (wie z. B. Vögeln, Kleinsäu-gern und Käfern) einen geeigneten (Teil-)Lebensraum bieten. Sie stellen beispielsweise Nahungshabitate für Greifvögel oder, wie im Falle der Lisdorfer Aue, für Rastvögel (Kiebitz, Goldregenpfeifer) dar.

Als Grünlandflächen im Untersuchungsraum wurden überwiegend Wiesen beschrieben, die sich großflächig nördlich des Dillinger Sees, nördlich der Primsmündung und im Bereich des LSG Rodener Saarwiesen befinden.

In den Tallagen der Saar führen die nährstoffreicheren Bedingungen zu einer Dominanz ertragsstarker Obergräser. In den Rodener Saarwiesen oder bei Ens Dorf südlich der Saarlouiser Straße befinden sich auch magere und artenreichere Ausbildungen der Glatthaferwiesen. In der Saaraue in den Bereichen der Rodener Saarwiesen, Flächen bei Saarlouis, auf Höhe des Kraftwerks Ens Dorf sowie im Umfeld des Gewerbegebietes bei Rehlingen wurde das Vorkommen von

Feuchtgrünlandflächen beschrieben. Diese werden meist extensiv genutzt und sind durch oberflächennahes Grundwasser im Gewässerumfeld der Saar beeinflusst. Diesen Flächen wurde eine besondere Funktion als Lebensraum für zahlreiche auentypische Arten (v. a. Avifauna) zugeschrieben. An nasseren Standorten wie im Umfeld des Gewerbegebiets Rehlingen wird das Arteninventar durch Seggen und Binsen mitbestimmt. An den wechsellassen Standorten der Rodener Saarwiesen befinden sich Flutrasenflächen (nach § 22 SNG geschütztes Biotop).

Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren sind kleinflächig meist am Rand landwirtschaftlicher Nutzflächen vorhanden. Aufgrund der Nährstoffeinträge und unter dem Einfluss von Bioziden beschränkt sich das Artenspektrum hier meist auf unempfindliche, nitrophile Störzeiger. Zunehmend werden heimische Arten durch Neophyten (*Impatiens glandulifera*) verdrängt, das auch häufig an Uferbereichen angetroffen wird. Größeren Raum nehmen Ruderalflächen, z. B. im Bereich der Gewerbegebiete bei Dillingen, ein. Brachflächen befinden sich in der Saaraue bei Roden, wo großflächig Grünlandflächen aufgegeben wurden. Durch ihren Blütenreichtum sind Ruderalfluren insbesondere für Insekten von besonderer Bedeutung.

Röhrichte und feuchte bis nasse Hochstaudenfluren befinden sich an den Ufern von Fließ- und Stillgewässern oder in (wechsel)feuchten Bereichen temporärer Gewässer beziehungsweise auf Feucht- und Nassgrünland und wurden dort als kleinflächig vorkommend beschrieben. Großflächig treten Schilfröhrichtflächen (*Phragmites communis*) in der Saaraue oberhalb der Staustufe Rehlingen sowie an den flachen Uferbereichen des Dillinger Sees auf. Ausgeprägte Röhrichtsäume und Hochstaudenfluren begleiten die Gräben in den Rodener Saarwiesen und sind hier nach § 22 SNG geschützt. Nach § 22 SNG geschützte feuchte Hochstaudenfluren, Schilf- und Wasserschwadenbestände befinden sich bei Ensdorf in der Nauwies südlich der Saarlouiser Straße.

Die detaillierte Beschreibung der Fließgewässer im Untersuchungsraum erfolgte im Schutzgutkapitel „Wasser“, Kapitel 4.1.4 der UVS, während die Vegetationsbestände des Gewässerumfeldes unter den jeweiligen Biotoptypenbeschreibungen abgehandelt wurden.

Die Vegetation der Saarböschungen und -ufer wurden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch anthropogene Veränderungen der Gewässermorphologie, der verändernden Einflüsse und der angrenzenden Nutzungen als schmale Zonierungen mit Überlagerung der einzelnen Vegetationsgesellschaften ausgebildet (LUDEWIG, E. 1999). Nach gutachterlicher Einschätzung führen vor allem die schwankenden Wasserstände, Nährstoffgehalte und die verschiedenen Feuchtestufen der Uferböschungen zu dieser dynamischen, uferparallel angeordneten Ausprägung. Für den Untersuchungsraum sind an der Saar ruderalisierte Ufergesellschaften mit Flutrasen- und Pionierarten, Neophyten, ruderalen Anuellenfluren und lokal eingestreuten Uferhochstauden beschrieben. Die Gehölze beschränken sich auf schmale, lückige Ufergehölze beziehungsweise Gebüsche und wurden bereits zu Anfang beschrieben.

Der Untersuchungsraum wurde aufgrund der vorkommenden Altarme als im Landesvergleich reich an nicht anthropogenen Stillgewässern eingestuft. Das größte Stillgewässer im Untersuchungsraum stellt der Dillinger See („Ökosee“) auf der rechten Saarseite oberhalb der Staustufe Rehlingen dar. Er liegt außerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete, dient aber im Hochwasserfall als zusätzlicher Retentionsraum und wurde in 2010 durch die Anlage von Tümpeln und Flachwasserbereichen zur Entwicklung einer gewässertypischen Vegetation aufgewertet. Der Dillinger See wurde trotz seiner Nutzung für die Naherholung und als Angelgewässer mit besonderer Bedeutung u. a. für Amphibien, Libellen und die Avifauna eingestuft und ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Rastgebiete im mittleren Saartal“. Seltene Wasserpflanzenarten und eine RL2-Algenart (*Chara globularis*, WOLFF 2011) wurde nachgewiesen. Ein Nachweis dieser Art liegt auch für den Altarm Rehlingen vor. Die Biotopstruktur des FFH-Teilgebiets

wird durch die naturnahen Gewässer mit ihren Röhricht- beziehungsweise Gehölzsäumen dominiert. Unter Berücksichtigung der Aussagen des Managementplans zum FFH-Gebiet wird der Lebensraumtyp 3150 als suboptimal ausgebildet eingestuft. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für die Avifauna und für Libellen.

Weitere Saar-Altarme befinden sich in Saarlouis sowie zwischen Lisdorf und Ensdorf. Die beiden Altarmschleifen östlich von Lisdorf sind von naturnahen Ufergehölz-beständen (§ 22 Biotope) umgeben und sind (Teil-)Lebensräume des Eisvogels. Kleingewässer ohne Anschluss an die Saar befinden sich in der Aue bei Ensdorf und randlich des Gewerbegebiets bei Rehlingen. Letztere sind als mesotrophe Gewässer mit naturnaher Vegetation ausgeprägt und gemäß § 22 SNG geschützt. Die umgebenden Gehölzbestände sind Lebensraum für eine Graureiherkolonie. Eine mögliche Beeinflussung durch die sich ausweitenden Gewerbeflächen wurde festgestellt.

Die Strukturen der Siedlungsflächen wurden in der UVS nach Lage und Verdichtungsgrad differenziert. Ortslagen mit aufgelockerter Wohnbebauung wie in den Randbereichen von Saarlouis sind durch kleinere Wohnhäuser mit Gartenanteilen gekennzeichnet und aufgrund der stark nutzungsgeprägten Vegetationsstrukturen mit sehr geringer Lebensraumbedeutung für die Fauna eingestuft. Im Untersuchungsraum kommen außerdem Wohnansiedlungen im Außenbereich und Einzelhoflagen mit angrenzenden Freiflächen und noch vorhandenen kleinteiligen Vegetationsstrukturen (ältere Obstgärten, Nutzgärten, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäumen) vor.

Die versiegelten Flächen der Siedlungen und Straßen wurden mit keiner oder nachrangiger Lebensraumbedeutung eingestuft, unversiegelten Wegen und Flächen wurde je nach Beschaffenheit eine Vernetzungsfunktion zugeschrieben. Offene Rohbodenflächen stellen Sonderstandorte im Raum dar.

Die ökologische Bedeutung von Grünanlagen, Parks und Friedhöfen im Untersuchungsraum wurde als stark von der Nutzungsintensität, dem Alter und dem Anteil an lebensraumtypischen Gehölzen abhängig eingestuft. Besondere Bedeutung als Teillebensraum, u. a. für Fledermäuse, hat der altbaumreiche Stadtgarten von Saarlouis als großflächige Grünanlage, die von der alten Saar umgeben ist und Anschluss an die freie Landschaft hat.

2.2.2.1.2 Tiere

Die UVS beschreibt neben den in Karte 3 mit Fundpunkt dargestellten Arten auch solche, für die keine konkreten Fundpunkte vorliegen, die aber im Artenschutzfachbeitrag betrachtet wurden (AFB, Anlage 1c der Antragsunterlagen). Im Untersuchungsraum wurden aus faunistischer Sicht vor allem Gewässer mit besonderer Bedeutung eingestuft. Vor allem der Dillinger See besitzt eine überregionale Bedeutung für Rastvögel.

Der Biber ist im Untersuchungsraum für das FFH-Gebiet „Altarme der Saar“ (DE-6606-309) und mit Einzelnachweisen durch den NABU auf Höhe der Lisdorfer Aue und an der Primsmündung gemeldet. Eine weitere Ausbreitung und ein regelmäßiges Vorkommen für den Raum wird angenommen.

Nachweise für Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) liegen für den Stadtgarten in Saarlouis vor. Als Komplex aus (alten) Bäumen und Gewässern dient der Stadtgarten als Jagdrevier und als Quartier baumbewohnender Arten. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant.

Mit wichtiger Habitatfunktion für Tag- und Nachtfalter wurden die Rodener Saarwiesen (Vorkommen des planungsrelevanten Großen Feuerfalters) und die feuchten Wiesen und Brachflächen nördlich des Dillinger Sees genannt. Der Nachtkerzenschwärmer wurde auf den Ruderal- und Brachflächen zwischen Saar und B 51 nachgewiesen.

Als Fischarten wurde der Bitterling im Altarm Rehlingen (Reproduktionsgewässer) und in der Saar oberhalb der Staustufe Lisdorf nachgewiesen. Für den Saarabschnitt oberhalb der Staustufe Lisdorf (außerhalb des Untersuchungsraums) liegen Nachweise für die Groppe und den Rapfen vor.

Mehrere Nachweise gefährdeter Libellenarten (u. a. Keilflecklibelle, Kleine Zangenlibelle) und der planungsrelevanten Zierlichen Moosjungfer liegen für den Dillinger See vor. Darüber hinaus sind am südöstlich des Sees gelegenen Stillgewässer mehrere gefährdete Arten nachgewiesen worden (Tabelle Seite 55 der UVS).

Für die Gruppe der Reptilien wurde das Vorkommen der Zauneidechse am Hochwasserdamm westlich des Dillinger Sees genannt.

Mit hoher Bedeutung für die Avifauna (v. a. für Durchzügler und Rastvögel) wurden der Dillinger See und der Altarm Rehlingen (beide Bestandteil des VSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“) im Untersuchungsraum genannt. Eine Artenliste ist in der Tabelle auf Seite 56 der UVS enthalten. Für die Rodener Wiesen liegen Nachweise des vom Aussterben bedrohten Braunkehlchens und der stark gefährdeten Arten Wiesenpieper und Grauammer vor. Für die genannten Arten sind im Untersuchungsraum geeignete Habitatbedingungen für ein Brutvorkommen gegeben.

2.2.2.1.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bezeichnet die Vielfalt der Lebewesen auf der Erde und umfasst ebenfalls die Vielfalt der Ökosysteme und Lebensräume, der biologischen Interaktionen (zwischen den Arten) und die genetische Vielfalt (innerhalb einer Art). Für die beiden letztgenannten Teilaspekte bietet der Untersuchungsraum keinen adäquaten Rahmen zur Darstellung dieser speziellen Fragestellungen. Auf Ebene der UVP zu erfassen ist die Vielfalt der Lebensräume und der Arten.

Die Bewertung der biologischen Vielfalt erfolgt auf Grundlage der in der UVS in Kapitel 4.1.2 beschriebenen Biotopausstattung und Nutzungsintensität. Aufgrund der Nutzungsintensität sind Standortunterschiede, die eine größere morphologische Bandbreite hervorrufen würden, nivelliert. Die Lebensraumvielfalt der Biotop- und Nutzungstypen ist dadurch stark eingeschränkt und beschränkt sich auf einzelne Saarauensegmente mit erhöhter Vielfalt an Kleingehölzen, Brachflächen sowie auf die extensiv genutzten Grünlandflächen der Saarwiesen. Natürliche beziehungsweise naturnahe Biotoptypen oder solche mit geringer Hemerobie sind im Untersuchungsraum unterrepräsentiert. Für die Saar wurde eine Vereinheitlichung durch Ausbau, Begradigung und einflussreiche Intensivnutzungen festgestellt. Naturnahe Gewässer-Gehölzkomplexe stellen der Mündungsbereich der Prims sowie einzelne Saartalme dar.

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wurden in der UVS für Flächen mit hohen Versiegelungsgraden wie Siedlungsbereiche sowie viel befahrene und die Freiräume querenden Straßen beschrieben, die nicht mehr oder nur in geringerem Maße als Lebensraum zur Verfügung stehen und eine Trennwirkung auf die angrenzenden Lebensräume haben. Beeinträchtigung beziehungsweise Einengung des Lebensraumes vieler Tierarten hat außerdem durch die Einflüsse und Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung stattgefunden, so dass intensive Nutzflächen nur ein eingeschränktes

Arteninventar aufweisen. Durch die anthropogenen Einflüsse in Gärten und Grünflächen treten dort vor allem anspruchslose Arten oder sogenannte Kulturfolger auf. In der Saaraue führte der Gewässerausbau der Saar zu einem Verlust der biologisch produktiven Überschwemmungszonen und typischer und naturnaher gewässerbegleitender Vegetationsstrukturen. Der Vegetation der Saarböschungen und -ufer, die an wechselnde hydraulische, chemische und physikalische Bedingungen in der Saar angepasst ist wurde eine geringe vorhabenbedingte Empfindlichkeit dokumentiert.

Eine Bewertung der Bedeutung beziehungsweise der Empfindlichkeit des Schutzguts Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgte in der UVS über die Verknüpfung der Seltenheit und Schutzwürdigkeit der vorkommenden Biotoptypen und des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen mit ihrer Bedeutung für die Fauna. Die Wertstufen wurden für ausgewiesene Biotopkomplexe, die in ihrer Abgrenzung den Landschaftsteilräumen in Karte 2 zur UVS entsprechen, ermittelt.

Hohe Wertstufen wurden aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung und der vorhandenen geschützten Biotope den Komplexen Dillinger See mit Umfeld, Altarm Rehlingen samt umgebender Gehölzflächen und den Rodener Saarwiesen zugeordnet. Mittlere Wertstufen erreichen die Biotopkomplexe in der Primsaue mit ihren Gehölz- und Freiflächen und die Saar mit den angrenzenden Ufer- und Gewässerflächen (Emsdorfer Saarwiesen, Dillinger Wiesen). Die Saar ist trotz der bestehenden stofflichen Vorbelastungen Habitat für verschiedene Fischarten und die vorhandene Gewässerbiozönose, die an diese Verhältnisse angepasst und entsprechend wenig empfindlich sind. Die großflächig im Untersuchungsraum vorkommenden Freiflächenkomplexe mit Siedlungsanteil und die intensiv genutzte Agrarlandschaft in der Lisdorfer Aue sind mit geringen Wertstufen belegt worden, da keine seltenen oder schutzwürdigen Biotoptypen anzutreffen sind und sich eine faunistische Bedeutung allenfalls für einzelne Rastvogelarten beziehungsweise für ubiquitäre und anspruchslose Tierarten ergibt.

2.2.2.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 1c der Antragsunterlagen) geprüft, für die im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten erfolgt die Prüfung im Rahmen der NATURA 2000-Studien (Anlage 1b der Antragsunterlagen). Die Ergebnisse sind in den Kapiteln 7.5 und 7.6 der UVS zusammengefasst.

Die Ausführungen unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der UVS umfasste die weiteren, im Untersuchungsraum vorkommenden Arten beziehungsweise Pflanzengesellschaften. Grundlage der Auswirkungsprognose war die Stoffprognose in Kapitel 5.4 der UVS und die Wirkungsprognosen der in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter.

Erhebliche Auswirkungen der beantragten veränderten Einleitung des Grubenwassers auf die Vegetation der Saarböschungen im Bereich der Einleitungsstelle werden ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Vegetation, der bestehenden hohen Dynamik der Vegetationsentwicklung und der überall an der Saar vorhandenen und verbreiteten Arten wirken sich Veränderungen der Standortbedingungen nicht oder nur in sehr geringem Maße auf die Artenzusammensetzung der genannten Gesellschaften im betrachteten Abschnitt aus. Hierzu wurde in der Schutzgutprognose in Kapitel 7.1.2 der UVS ausgeführt, dass der im Vergleich zum Saarabfluss geringe Anteil der Einleitung (1% des MQ) auf die Einleitungsstelle beschränkt ist und keine Wirkungen auf die hydraulischen Bedingungen in der Saar im Untersuchungsraum hat.

Die Stoffprognose in Kapitel 5.4 der UVS bestätigte für den Mittelwasserfall keine relevanten Veränderungen der Stoffkonzentrationen im Gewässer. Überschreitungen der UQN oder sonstigen Zielvorgaben für Fließgewässer wurden nicht festgestellt, so dass keine Wirkungen auf die vom Saarwasser beeinflussten Vegetationsstandorte oder die Gewässerfauna im Vergleich zum Ist-Zustand prognostiziert wurden. Für den Hochwasserfall wurden Wirkungen auf überschwemmte Auenflächen oder Stillgewässer aufgrund des zusätzlich auftretenden Verdünnungseffektes ebenfalls ausgeschlossen.

Die Gewässerprognose (Schutzgut Wasser, Kapitel 7.1.4.2 der UVS) hat zum Ergebnis, dass durch Zielwertüberschreitung beziehungsweise bereits bestehende defizitäre Bedingungen für einzelne Stoffe (Eisen, Zink beziehungsweise Sauerstoff) nur im Niedrigwasserfall Auswirkungen geringer Intensität auf die biologischen Komponenten der Saar möglich sind. Für den Parameter Eisen ist die prognostizierte Wirkung (Eisenausfällung) auf den Einleitbereich beschränkt. Für Zink ist die biologische Verfügbarkeit beziehungsweise Wirksamkeit der ermittelten Gesamtkonzentration nicht belegt, so dass trotz kurzzeitiger UQN-Überschreitung bei Niedrigwasser nicht grundsätzlich von einer Beeinträchtigung der wassergebundenen Arten ausgegangen wurde. Hinsichtlich der Sauerstoffkonzentrationen sind bei Niedrigwasser bereits zum Ist-Zustand defizitäre Bedingungen gegeben. Diese würden sich durch die Veränderung der Einleitung geringfügig verschlechtern, lokale Wirkungen auf die gewässergebundenen Arten unmittelbar am Einleitbereich wurden nicht ausgeschlossen. Für die in der Saar vorkommende Fischfauna und die Gewässerbiozönose wurden geringe vorhabenbedingte Empfindlichkeiten festgestellt. Durch die Anpassung der Gewässerfauna an die bestehende Einleitung von sauerstoffarmem Grubenwasser wird dieser Bereich gemieden und es wurden im Vergleich zum Istzustand keine deutlichen Veränderungen der Habitatbedingungen für einzelne Arten abgeleitet. Erhebliche Auswirkungen auf die gewässergebundenen Arten durch Veränderungen von Stoffkonzentrationen in der Saar wurden auch für den Niedrigwasserfall ausgeschlossen. Diese Bewertung gilt auch unter Berücksichtigung der unter A.3.1 angeführten Fortschreibung des Fachbeitrags WRRL in Bezug auf Ammonium. Für die beschriebenen Vegetationszonierungen an der Saar spielen die lokal begrenzten Veränderungen im Niedrigwasserfall keine Rolle.

Daten und Angaben zur Mobilisierung von sedimentgebundenen Stoffen im Hochwasserfall liegen für den Ist-Zustand nicht vor und konnten nicht konkret prognostiziert werden. Es wurde davon ausgegangen, dass sich im Vergleich zum Ist-Zustand nur dann relevante Veränderungen ergeben, wenn für längere Zeiträume erhöhte Stoffeinträge sedimentgebundener Stoffe in die Saar stattfinden würden. Relevante Konzentrationsveränderungen einzelner Stoffe ergeben sich im Planzustand nur für den kurzzeitig eintretenden Niedrigwasserfall, so dass die zuvor beschriebenen Veränderungen nicht eintreten werden. Ebenso wurden Auswirkungen durch sedimentgebundene Einträge auf die an die Saar angebotenen oder im Überschwemmungsbereich liegenden Stillgewässer ausgeschlossen. Auswirkungen auf die an diese Habitate gebundenen Tier- und Pflanzenarten ergeben sich nicht.

Die NATURA 2000-Vorstudie zum FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (DE 6606-304) kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden können. Eine weitergehende umfassende Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Für das Vogelschutzgebiet 6606-310 „Rastgebiete im mittleren Saartal“ und das FFH-Gebiet 6606-309 „Altarme der Saar“ können aufgrund der Ausdehnung auch auf die Saar beziehungsweise Altarme der Saar Wirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hierzu wurden Verträglichkeitsstudien erarbeitet. Die gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien kommen zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der in der UVS formulierten Vermeidungsmaßnahmen

(Schutzgut Fließgewässer), die in den Nebenbestimmungen der Abschnitte A.4.2.2.4 und A.4.3 umgesetzt sind, Wirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet, ihre derzeitige Ausprägung sowie die Umsetzbarkeit der im Managementplan getroffenen Maßnahmen insgesamt nicht gegeben sind. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden NATURA 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Die Feststellungen zu den NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung der Überprüfung der aktualisierten Meldedokumente – Stand Januar 2021 weiterhin gültig.

2.2.2.3 Bewertung der Auswirkungen

Die Prüfung der Vorhabenwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und die Bewertung der Auswirkungsintensität erfolgte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der Schutzgutbestandteile und mit Bezug zur Raumwirksamkeit. Aus gutachterlicher Sicht wurden für den Mittelwasserfall als für den in der UVS maßgeblichen repräsentativen Betrachtungszustand, keine vorhabenbedingten Veränderungen für den Planzustand prognostiziert. Es ist festzustellen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt in diesem Fall sicher ausgeschlossen werden können.

Im Sinne des pessimalen Ansatzes der UVS wurden auch Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgutbestandteile im Niedrigwasserfall der Saar geprüft. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es auch in diesem Fall nicht zu erheblichen Veränderungen der Bedingungen im Gewässer im Vergleich zum Ist-Zustand kommt und belegt dies nachvollziehbar für die einzelnen Parameter. Mit Hinweis auf die geringen Konzentrationsveränderungen im Niedrigwasserfall, die geringe Empfindlichkeit beziehungsweise die vorbelastungsbedingten Anpassungen und die lokal begrenzten Wirkungen wurden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgutbestandteile begründet ausgeschlossen.

Geprüft wurde die Biotopverbundfunktion der Saar und ihrer begleitenden Vegetationsbestände, für die sich aus gutachterlicher Sicht keine Veränderungen ergeben. Zur gleichen Aussage kommt der Gutachter nach Prüfung der Wirkungen auf die biologische Vielfalt im Raum. Erhebliche Auswirkungen auf diese Funktionen wurden sicher ausgeschlossen.

Bei der abschließenden Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut sind auch die Ergebnisse der Fachgutachten zum Arten- und Gebietsschutz einzubeziehen. Der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1c der Antragsunterlagen) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf eine mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Als Ergebnis der NATURA 2000-Studien (Anlage 1b der Antragsunterlage) wurde vom Gutachter formuliert, dass auf Basis der vorliegenden Daten anzunehmen ist, dass die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, unter der Maßgabe, dass die in der UVS für das Schutzgut Fließgewässer formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. unter Punkt B.2.2.4.2.2) beachtet werden.

In der Gesamtbeurteilung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes und des besonderen Gebietsschutzes erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden können. Diese Bewertung wird auch von der Obersten Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2018 bestätigt. Die von der Obersten Naturschutzbehörde empfohlenen Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt A.4.3 übernommen. Sie setzen auch die gutachterlich vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich um. Diese Bewertung hat auch unter Berücksichtigung der Überprüfung der aktualisierten Meldedokumente zu den in den Natura 2000-Vorstudien und

Verträglichkeitsstudien untersuchten Schutzgebieten und der Prüfung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags unter Berücksichtigung aktueller Daten - Stand Januar 2021 - weiterhin Bestand.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden in der UVS erfolgte vorrangig über die Speicher- und Reglerfunktion, die biotische Lebensraumfunktion und die natürliche Ertragsfunktion. Die Funktionen werden durch die biotischen und abiotischen Funktionen im Raum bestimmt, die für die Prüfung der Vorhabenwirkungen von Relevanz sind.

Die Bewertung richtete sich außerdem nach den Grundsätzen in § 2 BNatSchG, §§ 1 und 2 BBodSchG und den Zielen des SNG, Kapitel 1 § 1.

Die Böden des Untersuchungsraums unterliegen weitgehend anthropogenen Einflüssen. Potenzielle Wirkungen durch das Vorhaben können sich auf die Schadstoffbelastung bei akkumulierenden Bodentypen ergeben oder es kann zu einer Veränderung der Bodenfunktionen durch Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes kommen.

2.2.3.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Die Erfassung und Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse erfolgte auf Grundlage der anerkannten Kartenwerke des Saarlandes, vorliegender Bodendaten und den Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens (Kapitel 4.1.3 der UVS).

Die Bodentypen des Untersuchungsraums wurden in der UVS zutreffend beschrieben, in Karte 4 dargestellt und mit ihren charakteristischen Funktionen in der Tabelle 5 der UVS aufgeführt.

Bereits vor der Überformung der Böden durch Siedlungsentwicklung im 19. Jahrhundert bestand eine Vorbelastung durch großflächige landwirtschaftliche Nutzbarmachung. Für die Saaraue angeführt wurden vom Gutachter neben den frühen ersten Aufschüttungen und Trockenlegungen der Flächen zur Grünlandnutzung die Meliorationsmaßnahmen und die Gewässerregulierung sowie die Stauregulierung der Saar, durch die die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen weiter verbessert wurde und die den Boden-Wasserhaushalt der Böden anthropogen veränderte.

Für die intensiv bewirtschaftete Lisdorfer Aue wurden in der UVS bodenartige Veränderungen beschrieben. Resultierend aus direkten Einträgen und solche über den Luft- und Wasserpfad durch Landwirtschaft, Industrie und zurückliegende Überschwemmungen sind erhöhte Hintergrundgehalte an organischen und anorganischen Stoffen im Auenboden vorhanden.

Überbauung, Abgrabung beziehungsweise Überschüttung von gewachsenen Böden hat durch den Bau von Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten und Infrastrukturausbau stattgefunden.

Aus gutachterlicher Sicht wurde unter Berücksichtigung der genannten potenziellen Projektwirkungen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Akkumulation von Schadstoffen, vor allem der humusreichen, tonig-lehmigen intensiv genutzten Auenböden beschrieben.

Eine generelle Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Wasserregimes wurde semiterrestrischen Böden zugeordnet. Mit hoher Empfindlichkeit wurden Vega und Gley-Vega im rezenten Überflutungsbereich eingestuft.

2.2.3.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Als mögliche Vorhabenwirkungen wurden im Untersuchungsraum Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Veränderung der stofflichen Einträge in den Boden geprüft. Die hohe Sorptionsfähigkeit der Auenböden und der damit verbundenen, höheren Tendenz zur Schadstoffakkumulation begründen die vorhabenbedingte Empfindlichkeit.

Direkte Stoffeinträge in den Boden aus der Saar bei Mittel- oder Niedrigwasser wurden gutachterlich aufgrund der bei diesen Wasserständen effluenten Verhältnisse (Grundwasserzustrom zum Gewässer) ausgeschlossen.

Indirekte Wirkungen über den Wasserpfad, d. h. Stoffablagerungen beziehungsweise Stoffeinträge in den Boden im Hochwasserfall durch Überschwemmung von Auenflächen wurden ebenfalls ausgeschlossen, da in diesem Fall eine deutliche Konzentrationsverdünnung der gelösten Stoffe im Gewässer anzunehmen ist.

Die in Kapitel 5.4 der UVS durchgeführten Stoffprognosen zum MQ beschreiben für den Endzustand keine relevanten Konzentrationserhöhungen oder Überschreitungen der UQN beziehungsweise sonstiger Zielvorgaben für die Saar, somit wurden keine Wirkungen für das Schutzgut Boden abgeleitet.

Die folgenden Ausführungen gelten für den seltenen, mittleren Niedrigwasserabfluss, der eine pessimale Betrachtung darstellt.

Bei mittlerem Niedrigwasser ist für das partikelgebundene Eisen eine Erhöhung prognostiziert, die voraussichtlich zur Eisenausfällung am Einleitbereich führt und im Gewässer abgelagert wird. Es wurde angenommen, dass ein Teil der Eisenablagerungen bei Hochwasser durch die Strömung verdriftet und als Feststoff auf den Überschwemmungsflächen abgelagert wird. Für den Fall, dass Rücklösungsprozesse auftreten, wird das Eisen im Boden wieder an humose Bestandteile adsorbiert. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Auenböden haben eine hohe Sorptionsfähigkeit und dadurch auch eine gute Schutzfunktion für das Grundwasser. Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit durch den ausschließlich im Hochwasserfall auftretenden und aus gutachterlicher Sicht mit geringer Menge eingestuften Auftrag von Eisen wurden ausgeschlossen. Begründet wurde diese Einschätzung u. a. durch das seltene Auftreten großflächiger Überschwemmungsereignisse (HQ 10) in der Saaraue.

Die Zinkkonzentration in der Saar liegt bei Niedrigwasser entsprechend der Prognosen in Kapitel 5.4 der UVS über der UQN, Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind hierdurch nicht zu erwarten. Für die an Feinsediment gebundenen Zinkanteile ist im Hochwasserfall anzunehmen, dass sich Anteile auf die Böden im Überschwemmungsgebiet ablagern, jedoch ist die Zinkkonzentration im Saarwasser in diesem Fall deutlich verdünnt. Maßgeblich für die Sedimentbindung sind nicht die Konzentrationen im Niedrigwasserfall, sondern die dauerhaft in der Saar herrschenden Konzentrationen, die über den MQ abgebildet werden. Für MQ wurden keine relevanten Konzentrationsveränderungen durch das Vorhaben beschrieben, demzufolge sind keine relevanten Änderungen der sedimentgebundenen Anteile abzuleiten.

Die übrigen prognostizierten stofflichen Veränderungen sind selbst bei pessimaler Betrachtung gering beziehungsweise sehr gering und nicht auswirkungsrelevant.

Die am Standort Duhamel vorgesehene Anlage zur Eisenreduktion (siehe Kapitel A.4.2) wird die in der UVS betrachteten Stoffeinträge in den Boden darüber hinaus zum Positiven beeinflussen.

Die prognostizierten geringfügigen Veränderungen des Sauerstoffgehalts der Saar spielen für die Bodenprognose keine Rolle.

2.2.3.3 Bewertung der Auswirkungen

Der Gutachter legt in der UVS dar, dass Auswirkungen auf den Boden nicht durch direkte Wirkungen der Einleitung in das Gewässer auftreten, sondern ausschließlich indirekt über den Wasserpfad durch Überschwemmung von Bodenflächen wirken können. Diese treten im Untersuchungsraum vergleichsweise selten auf.

Demzufolge wurden auf Grundlage der Stoffprognosen der UVS (Kapitel 5.4) für den MQ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden prognostiziert.

Auch für den Niedrigwasserfall wurden erhebliche Auswirkungen gutachterlich ausgeschlossen, auch wenn für Eisen und Zink erhöhte Konzentrationen im Gewässer prognostiziert wurden. In beiden Fällen wären nur die an Feststoffe gebundenen beziehungsweise ausgefällten Anteile, die im Hochwasserfall auf Überschwemmungsflächen abgelagert werden, wirkungsrelevant. Diese Aussage wurde in Kapitel 7.1.3 der UVS unter Anführung von Fachliteratur wie folgt begründet:

- Für Eisen als ubiquitär verbreiteter Stoff sind keine Vorgaben aus dem Bodenschutzrecht (Vorsorge, Prüf- oder Maßnahmenwerte) vorhanden. Abgelagerte Eisenpartikel werden nicht oder nur bei Rücklösung an die obere Bodenschicht gebunden. Die Veränderungen der Anteile im Boden ist sehr gering und auf Ebene des Schutzgutes im Raum nicht erheblich.
- Zink ist ein essentielles Spurenelement, bei dem lediglich höhere Konzentrationen zu schädlichen Auswirkungen auf den Organismus führen können. Relevante Veränderungen der sedimentgebundenen Anteile von Zink in der Saar wurden ausgeschlossen (Kapitel 7.1.4.2). Im Vergleich zum Ist-Zustand sind keine Auswirkungen auf Bodenflächen bei Überschwemmung durch veränderte Ablagerungen zu prognostizieren.

Der fachlichen Einschätzung kann gefolgt werden. Die übrigen in der Stoffprognose ermittelten stofflichen Veränderungen sind selbst bei der in der UVS vorgenommenen, pessimalen Betrachtung gering beziehungsweise sehr gering. Im Vergleich zum Ist-Zustand sind keine oder nur sehr geringfügige Wirkungen prognostizierbar und für das Schutzgut unerheblich. Diese Bewertung hat auch unter Berücksichtigung der „Prüfung auf sich ergebende Veränderungen durch den Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans mit Gültigkeit 2022 – 2027 und durch aktuelle Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung“ – Stand Januar 2021 - weiterhin Bestand.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Veränderung der Einleitung des Grubenwassers in die Saar ergeben sich nicht.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser mit den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer ist durch die geplante Erhöhung der Grubenwassereinleitmenge direkt betroffen. In der UVS erfolgte eine weitreichende Betrachtung des Schutzgutes auf Grundlage der Fachgutachten der DMT 2016 (Stoffprognose für das Grubenwasser, Anlage 4 der Antragsunterlagen) und der ELS, 2017 (Hydrogeologische Bewertung einer möglichen Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers, Anlage 2 der Antragsunterlagen). Darüber hinaus wurde mit Stand Januar 2021

eine „Prüfung auf sich ergebende Veränderungen durch den Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans mit Gültigkeit 2022 – 2027 und durch aktuelle Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung“ vorgenommen.

In Karte 5 zur UVS wurden die für die Schutzgutaspekte relevanten Inhalte dargestellt.

2.2.4.1 Grundwasser

Die zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutaspekts Grundwasser genutzten Datengrundlagen sind unter Kapitel 4.1.4.1 der UVS aufgeführt. Zur Beschreibung der Grundwasserstände wurde auf Angaben aus den unter 2.4 genannten Gutachten und den vorliegenden Daten des SAARBIS zurückgegriffen.

Potenzielle Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können sich durch Veränderung der Grundwasserneubildung oder des Grundwasserspiegels beziehungsweise durch stoffliche Belastungen durch Einträge über Böden mit sehr geringer Filterfunktion ergeben. Mögliche Wirkungen auf die genannten Schutzgutbestandteile wurden geprüft.

2.2.4.1.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete, sondern nur ein Teil der zukünftigen Schutzzonen II und III des geplanten Wasserschutzgebietes Saarlouis-Roden. Es überschneidet sich randlich (geplante Zone III) mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. Die quartären Kiese und Sande der Gewässerauen im Untersuchungsraum haben hinsichtlich der Trinkwassergewinnung keine Bedeutung.

Für die Betrachtungen in der UVS wurde der flache Porengrundwasserleiter herangezogen, der hinsichtlich der möglichen Wechselwirkungen mit dem Einleitgewässer relevant ist.

Die quartären Kiese und Sande der Talauen bilden als Porengrundwasserleiter die oberen, grundwasserführenden Schichten im Untersuchungsraum. Die Kiese und Sande weisen eine hohe Durchlässigkeit auf. Die Versickerungsfähigkeit und somit die Grundwasserneubildung in den aufgelagerten (Auen)Lehmschichten sind eingeschränkt.

In der Saaraue (Lisdorfer Aue) wird über Brunnen Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen entnommen.

Die Grundwasserflurabstände in der Saaraue wurden durch Gewässerausbau und langjährige Grundwassernutzung abgesenkt. Kleinräumig bewirkt die Stauregulierung der Saar durch die veränderte Wasserspiegellage oberhalb der Staustufe einen lokalen Grundwasseranstieg. Die Grundwasserflurabstände in den Auen liegen gewässernah in der Regel zwischen 0,5 - 1,0 m unter GOK, lokal steigt der Grundwasserstand nach starken Niederschlagsereignissen bis zur Geländeoberkante an. Durch die Stauregulierung der Saar ist der Schwankungsbereich des Grundwasserstandes vergleichsweise gering. Oberhalb der Staustufen sind die Grundwasserstände leicht erhöht und führen lokal zur Vernässung der angrenzenden Auenflächen. In höheren Auenbereichen betragen die Grundwasserflurstände unter 1,0 - 1,5 m, in den Randbereichen zu den höher gelegenen Terrassenflächen unter 2 m.

Die Grundwasserfließrichtungen sind im Untersuchungsraum zu den Vorflutern (Saar, Prims) gerichtet, diese fungieren als Vorfluter für die Entwässerung der angeschlossenen Gebiete. Es herrschen überwiegend effluente Bedingungen, d. h. das Grundwasser fließt dem Vorfluter zu

und speist diesen. Lediglich bei kurzen Hochwasserspitzen kann es zur Umkehr des hydraulischen Gradienten kommen, so dass die Saar Wasser in den flachen Aquifer einspeisen kann (ELS, 2016).

Entscheidend für die Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum sind neben Bodenart, geologischem Untergrund und Grundwasserstand Faktoren wie Versiegelungsgrad und Vegetationsbedeckung. Die Grundwasserneubildung im Bereich der unbebauten Auenflächen mit überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung wurde insgesamt als mittel-hoch eingestuft. Lehmitonige Schichten behindern die Versickerung und erhöhen den Direktabfluss der Niederschläge über die Fläche. Geringe Neubildungsraten wurden Siedlungs- und Gewerbeflächen und großflächigen Abtragungsgewässern mit hohen Verdunstungsraten zugeordnet.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Untersuchungsraum wurde abhängig vom Grundwasserflurabstand und von der Mächtigkeit und der Zusammensetzung der filternden Bodenschichten bewertet. Die vorhandenen Auensedimente und Deckschichten im Untersuchungsraum haben eine hohe Filterwirkung, d. h. eine hohe Schutzfunktion für das Grundwasser. Standorte mit oberflächennahem Grundwasserflurabstand und verkürzter Filterstrecke wurden mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit eingestuft. Mit sehr hoher Verschmutzungsempfindlichkeit wurden grundwassergespeiste Gewässer (z. B. Dillinger See) eingestuft, über die ein direkter Stoffeintrag gegeben ist.

Als Vorbelastung des Grundwassers wurden in der UVS Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sowie der Neubildung, beziehungsweise des Dargebotes sowie der Grundwasserfließrichtung und des Grundwasserstandes aufgeführt.

Direkte Einträge von Luftschadstoffen sind im Bereich der Abtragungsgewässer (z. B. Dillinger See) möglich. Allerdings weisen Abtragungsgewässer die Tendenz zur Ausfällung und Festlegung von Stoffen im Sediment sowie zum Umsatz von Nährstoffen auf. Dahingehende Vorbelastungen im Untersuchungsraum sind nicht bekannt.

Für den Untersuchungsraum wurde in der UVS aufgrund der guten Filterkapazität der Auenböden bei vorhandenen Filterstrecken von keiner deutlichen Vorbelastung des Grundwassers durch indirekte Einträge über den Boden ausgegangen. Für wenige grundwassernahe, landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche mit zeitweise hohen Grundwasserständen ist aus gutachterlicher Sicht ein Nährstoffeintrag ins Grundwasser gegeben. Aus den Oberflächengewässern sind nur im Hochwasserfall, d. h. bei kurzzeitig auftretenden influenten Verhältnissen in Gewässernähe, Einträge gelöster Stoffe in das Grundwasser möglich.

Einschränkungen der Grundwasserneubildung durch Reduktion der Versickerung von Niederschlägen wurden für die großflächigen Gewerbe- und Industriegebiete und die verdichteten Siedlungsflächen mit hohem Versiegelungsgrad festgestellt.

Von einer kleinräumigen Ablenkung der Grundwasserfließrichtung wurde im Falle hoher Entnahmemengen aus Brunnen (z. B. Lisdorfer Aue) ausgegangen.

2.2.4.1.2 Auswirkungen und Maßnahmen

In der Auswirkungsprognose wurden in der UVS die funktionelle Verzahnung des Grundwassers mit aquatischen und terrestrischen Ökosystemen sowie seiner Bedeutung für die Trinkwasserversorgung berücksichtigt. Zu prüfen waren Beeinträchtigungen des flachen (oberen) Grundwasserleiters, die sich vorhabenbedingt durch direkte oder indirekte Wirkungen (Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden beziehungsweise Schutzgutaspekten Fließgewässer) ergeben können, namentlich über die Saar als Einleitungsgewässer.

Vorhabenbedingte Veränderungen der Grundwasserneubildung ergeben sich durch die geplante Erhöhung der Einleitung nicht.

Unter Berücksichtigung der hydrologischen und hydraulischen Gegebenheiten (s. 2.4 und 2.4.1) wurde in der UVS angeführt, dass relevante Wechselwirkung zwischen dem flachen Grundwasserleiter in der Aue und der Saar nur im Hochwasserfall, d. h. bei influenten Verhältnissen auftreten. In diesem Fall kann ein Übertritt von Saarwasser in den Grundwasserleiter erfolgen. Gleichzeitig sind im Hochwasserfall die Konzentrationen der gelösten Stoffe in der Saar so stark verdünnt, dass nur deutliche Konzentrationsveränderungen zu Wirkungen auf den Schutzgut-aspekt Grundwasser führen könnten. Auf Grundlage der Stoffprognose in Kapitel 5.4 der UVS konnte dies für alle geprüften Parameter ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand wurde weder für den Mittelwasserfall noch für den Hochwasserfall prognostiziert. Die vom Gutachter getroffene Aussage ist auch auf Einträge von Saarwasser bei Hochwasser in die grundwassergespeisten Stillgewässer übertragbar.

Für sedimentgebundene Stoffe, die nach dem Hochwasser auf Überschwemmungsflächen abgelagert werden, wurden in der Auswirkungsprognose verschiedene Wirkpfade geprüft. Nicht vom Wind verfrachtete Sedimente werden bei nachfolgenden Niederschlägen zum Teil über den Oberflächenabfluss wieder in die Vorflut verfrachtet. Gelangt bei Versickerung ein Teil des Niederschlags nach Bodenpassage zum flachen Porengrundwasserleiter, ist dabei eine vertikale Passage der an Feinsedimente gebundenen Stoffe durch die bindigen quartären Böden mit hoher Sicherheit auszuschließen. Die partikelgebundenen Stoffe sind in den Lockerbodensedimenten nahezu immobil (vgl. LfU BaWü, Handbuch Boden). Für den Fall des direkten Eintrags von Saarwasser in Auengewässer ist eine Passage sedimentgebundener Stoffe durch die Sohlauflage und die anschließenden Lockergesteinsschichten ebenso nicht möglich.

Dem folgend wurden aus gutachterlicher Sicht Einträge partikelgebundener Stoffe aus der Saar in das oberflächennahe Grundwasser ausgeschlossen. Die Oberste Wasserbehörde teilt diese Einschätzung.

2.2.4.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Die in der UVS beschriebenen Wirkungspfade und Wirkungsprognosen sind nachvollziehbar und vollständig. Die Betrachtungen führten zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die in der Saar gelösten Stoffe keine auswirkungsrelevanten Veränderungen im flachen Grundwasserleiter festgestellt wurden. Erhebliche Auswirkungen auf den Aspekt der Grundwasserqualität wurden, geltend für den Mittelwasserfall und (erst recht) für den Hochwasserfall (Verdünnungseffekt), ausgeschlossen.

Einträge partikelgebundener Stoffe in das oberflächennahe Grundwasser konnten ebenfalls ausgeschlossen werden, so dass auch über diesen, bei Hochwasser möglichen Wirkpfad, keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten sind. Diese Zusammenhänge und die Tatsache, dass die Trinkwassergewinnung nicht im obersten Grundwasserleiter erfolgt, führten zu der begründeten Aussage, dass vorhabenbedingte Auswirkungen für das geplante, und in das Überschwemmungsgebiet hineinragende WSG Roden nicht zu besorgen sind.

Erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser im Untersuchungsraum werden ausgeschlossen, ein Maßnahmenanfordernis ergibt sich nicht.

2.2.4.2 Oberflächengewässer

Unter dem Teilschutzgut Oberflächengewässer wurden in der UVS neben der Saar auch Gewässer mit Saaranschluss beziehungsweise Gewässer im festgesetzten Überschwemmungsbereich der Saar betrachtet. Die potenziellen Wirkungen durch die vorhabenbedingte Veränderung des Saarwassers wurden dadurch berücksichtigt. Zu prüfen waren mögliche Veränderungen der chemisch-physikalischen und stofflichen Zusammensetzung, der gewässer- und naturraumtypischen Abflussverhältnisse (Abflussmenge, Abflussregime) und der hydraulischen Bedingungen.

Die zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutaspekts Oberflächengewässer genutzten Datengrundlagen sind unter Kapitel 4.1.4.2 der UVS aufgeführt.

Die Überprüfung einer möglichen Verschlechterung der jeweiligen Qualitätskomponenten in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfolgte in einer gesonderten gutachterlichen Untersuchung zur WRRL für die Wasserkörper (Anlage 8 der Antragsunterlagen). Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in der UVS in Kapitel 7.4 („Abgleich mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie“) dargestellt und mit Stand Januar 2021 eine „Prüfung auf sich ergebende Veränderungen durch den Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans mit Gültigkeit 2022 – 2027 und durch aktuelle Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung“ vorgenommen.

2.2.4.2.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Fließgewässer

Zur Bestandsbeschreibung der Fließgewässer im Untersuchungsraum wurden die Ergebnisse des 2. Bewirtschaftungsplans für die biologischen Komponenten (Makrozoobenthos, Fische, Makrophyten/Phytobenthos und Phytoplankton) in der UVS herangezogen. Die Bewertungsverfahren für diese Komponenten beruhen auf der Bewertung des Zustands von Oberflächengewässern in ihrer Abweichung vom Referenzzustand und werden in 5-stufigen ökologischen Zustandsklassen von schlecht bis sehr gut wiedergegeben (Tabelle 6 der UVS).

Anhand der Gewässerstrukturgüte wurde der Ausbaugrad beziehungsweise die Naturnähe des Fließgewässers insgesamt und differenziert für die Kompartimente Sohle und Ufer beschrieben. Die Einstufung erfolgt in 7 Klassen (Tabelle 7 der UVS). Strukturgütekategorie 1 beschreibt eine naturnahe bis natürliche Ausprägung des Gewässers bzgl. der Gewässerdynamik, Strukturgütekategorie 7 beschreibt die schlechteste Stufe, mit vollständiger anthropogener Überprägung und hohem Ausbaugrad.

Die Saar ist dem Fließgewässertyp 9.2 „Große Flüsse des Mittelgebirges“, die kleineren Gewässer sind dem Fließgewässertyp 5.1 „feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche“ zuzuordnen. Die Saar verläuft auf ca. 12 km durch den Untersuchungsraum. Von Osten münden der Lochbach (oberhalb der Grubenwassereinleitung in die Saar), der Ellbach und die Prims in die Saar. Die Prims mit einem mittleren Abfluss von ca. 11 m³/s erhöht den Abfluss in der Saar um etwa 25 %. Weiterhin fließen der Saar indirekt über die Altarme von Westen kleinere Gewässer zu.

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich der Mittleren Saar, die stark anthropogen überprägt ist. Die Bestandsbewertung wird in Tabelle 8 der UVS dargestellt. Das ökologische Potenzial der Saar sowie die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten/Phytobenthos wurden mit unbefriedigend eingestuft, die Komponenten Fische und Phytoplankton hingegen mit gut. Die betrachtete Messstelle befindet sich in Bous (Messstellen-ID 1728).

Innerhalb des Untersuchungsraums ist die Saar überwiegend mit einer Strukturgütekategorie von 7 bewertet und damit als „vollständig verändert“ eingestuft. Im Bereich der bereits bestehenden

Grubenwassereinleitstelle auf Höhe der Lisdorfer Aue ist die Saar mit einer Strukturgütekategorie von 6 belegt und damit „sehr stark verändert“. Der chemische Zustand der Saar für den betrachteten Oberflächenwasserkörper ist insgesamt als „nicht gut“ angegeben.

Die Strukturgüte der Prims wird im mündungsnahen Abschnitt mit „mäßig verändert“ (Kategorie 3) und weiter bachaufwärts mit „stark verändert“ bewertet (Kategorie 5).

Der Eilbach weist an der Messstelle SLS-Steinrausch (ID 1930) einen „schlechten“ ökologischen Zustand/Potenzial auf, bedingt durch die Bewertung der Komponente Makrozoobenthos. Die Gruppen Fische und Phytobenthos sind mit „unbefriedigend“ bewertet.

Das Überschwemmungsgebiet im Untersuchungsraum erfasst die Saar, unmittelbar angrenzende Flächen und Altarme sowie großflächige Auenflächen bei Wallerfangen und Ensdorf, die Lisdorfer Aue bei Saarlouis und den Unterlauf der Prims.

Vorbelastungen durch wasserbauliche Maßnahmen (Sohlenvertiefung, Begradigung, Entwässerung und Nutzbarmachung der Auen) zeigen sich als strukturelle und morphologische Veränderungen und spiegeln sich in der Strukturgüte der Fließgewässer wider. Die Saar und die Prims sind als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2015). Die anthropogenen Veränderungen sind an der Saar durch Schifffahrt auf einem staugeregelten Fluss sowie Wasserkraftnutzung zurückzuführen. Die maßgeblichen anthropogenen Einflüsse an der Prims resultieren aus der Urbanisierung.

Durch den Aufstau der Saar entstehen zwischen den Stauanlagen erhebliche morphologische und hydrologische Veränderungen mit der Folge der Entkopplung von Wasserstands- und Abflussdynamik. Der Untersuchungsraum erfasst die insgesamt 12,09 km lange Staustufe Rehlingen. Die Wassertiefe ist erhöht und beträgt innerhalb der Staustufe im Mittel 3,37 m. Die Fließgeschwindigkeit ist herabgesetzt, die Geschiebe- und Strömungsverhältnisse verändert. Innerhalb der Staustufe kommt es zu erhöhter Sedimentation im Flussbett. Die Stauregulierung geht häufig mit einer Laufbegradigung beziehungsweise einer Verkürzung des Gewässerlaufs einher. Die aus dem entfallenden Retentionsraum resultierende Hochwassergefährdung durch die Saar wird mittels Deichen, Verwallungen, Dämmen und Mauern entlang der Ufer reduziert und führt zu weiteren negativen strukturellen und morphologischen Veränderungen der Saar.

Zusätzlich zu den morphologischen Vorbelastungen der Saar liegen diverse chemisch-physikalische Vorbelastungen vor. Als Belastungsschwerpunkte sind Nährstoffe, organische Belastung, prioritäre Stoffe, Versalzung und erhöhte Temperaturen genannt. Die Belastungen entstammen verschiedenen Quellen, wie z. B. landwirtschaftlichen Einträgen, solche aus kommunalen Kläranlagen, industriellen Direkteinleitern und Wärmeeinleitern sowie die Grubenwassereinleitung in Reden als Salzeinleiter (>100 mg/l).

Unter Berücksichtigung der Daten des LUA wurde die Vorbelastung an der operativen Messstelle Bous (ID 1728) und der Messstelle Fremersdorf für relevante stoffliche Parameter der Anlagen 6, 7 und 8 der Oberflächengewässerverordnung dargestellt (Tabelle 9 der UVS).

Verfehlungen der Zielvorgaben treten im Ist-Zustand beim Phosphat (PO_4), bei Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) und beim Sauerstoffgehalt auf.

In der Empfindlichkeitsbewertung der UVS wurden die Kriterien des Teilschutzgutes Oberflächengewässer geprüft, die durch das geplante Projekt potenziell beeinträchtigt werden könnten, d. h. im vorliegenden Fall die Empfindlichkeiten gegenüber Veränderung der bestehenden Einleitung des Grubenwassers (Erhöhung der einzuleitenden Grubenwassermenge am Standort Ensdorf) und die damit verbundenen Änderungen der Stoffkonzentrationen in der Saar. Bau-

und anlagenbedingte Wirkfaktoren ergeben sich nicht. Die Bewertung erfolgte über drei Bewertungsstufen (gering, mittel, hoch). In Tabelle 11 bis 13 der UVS wurde unter Berücksichtigung der ökologischen Zustandsklasse (unbefriedigend) und dem chemischen Zustand (nicht gut) die Empfindlichkeit ermittelt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung die Saar als gering empfindlich gegenüber den potenziellen Projektwirkungen (hydraulische Belastung und Veränderung der chemisch-physikalischen Verhältnisse) zu bewerten ist.

Stillgewässer

Die Analyse und Bewertung der Stillgewässer im Untersuchungsraum erfolgte durch Berücksichtigung folgender Datengrundlagen. Der Altarm Rehlingen wurde auf Basis der Beschreibung des FFH-Managementplans 6606-309 „Altarme der Saar“ bewertet. Die Beschreibung des Dillinger Sees zum Ist-Zustand wurde dem Flächennutzungsplan Dillingen entnommen. Die restlichen Stillgewässer im Untersuchungsraum wurden auf der Grundlage des Landschaftsplans Dillingen (2013), einer Begehung durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR sowie Luftbildauswertungen beschrieben und bewertet. Bei allen Stillgewässern im Untersuchungsraum handelt es sich um Altarme beziehungsweise ehemalige Altarme (zur textlichen und kartographischen Zuordnung in der UVS wurden die Altarme durchnummeriert). Die differenzierte Bewertung wurde in der Tabelle 14 dargestellt.

Der Altarm Rehlingen (Altarm 1) ist ca. 2,5 ha groß und „...verfügt über eine direkte Verbindung zur Saar über ein Durchlassrohr“ (aus FFH MaP 6606-309, 2010). Der Altarm ist beschattet und hat mäßig steile Ufer. Der Pflanzenbestand des Lebensraumtyps natürlicher eutropher Seen ist suboptimal ausgebildet, er besitzt dennoch eine besondere faunistische Bedeutung (Vogelschutzgebiet) und wurde insgesamt mit hoher Wertigkeit eingestuft.

Der Dillinger See mit ca. 24 ha Größe liegt östlich der Saar auf Höhe Dillingen. Als ehemalige Saarschleife erfolgte im Zuge des Saarausbaus die Erweiterung zum See. Er ist mit einem Hochwasserschutzdamm von der Saar abgegrenzt und wurde in 2006 und 2010 umgestaltet und ökologisch aufgewertet. Der Dillinger See übernimmt trotz der in Teilbereichen gegebenen Störungen durch Freizeitnutzung eine besondere ökologische Funktion für verschiedene Tiergruppen (v. a. Avifauna) und ist Teil des Vogelschutzgebiets „Rastgebiete im mittleren Saartal“. Unter Berücksichtigung dieser Bedeutung wurde aus gutachterlicher Sicht trotz der insgesamt mäßig naturnahen Ausprägung eine hohe Wertigkeit vergeben.

Der Altarm 2 ist über eine lange Verrohrung unter der Autobahn mit der Saar verbunden und wird vom Wallerfanger Mühlenbach durchflossen. Er liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets, wurde jedoch aufgrund seines Anschlusses an die Saar in die schutzgutspezifische Betrachtung der UVS aufgenommen. Aufgrund der fehlenden naturnahen Strukturen (lückiger schmaler Uferstreifen, angrenzende intensive Nutzung) und der geringen faunistischen Bedeutung wurde der Altarm mit geringer Wertigkeit eingestuft.

Altarm 3 ist ein an die Saar angeschlossener Altarmkomplex in der Ortsrandlage Saarlouis. Nur der nördliche Abschnitt befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsbereichs, in ihn mündet der Schwarzenbach. Der gewässertypische Ufergehölzbestand (Weiden) dieses Altarms ist als geschütztes Biotop (GB-6606-09-0073) ausgewiesen. Der Altarm weist insgesamt eine mäßig naturnahe Ausprägung auf und wurde mit mittlerer Wertstufe belegt.

Im Süden des Untersuchungsraums befindet sich ein weiterer Altarmkomplex westlich der Saar (Altarm 4) ohne Anschluss an diese. Er ist aufgrund seiner Wasserpflanzengesellschaft als ge-

geschützter Biotop (GB-6606-09-0070) ausgewiesen und besitzt einen gut ausgebildeten Ufergehölzbestand. Die eingestufte mittlere Wertigkeit wurde v. a. mit der mäßig naturnahen Ausprägung begründet.

Östlich der Saar unterhalb der B 51 ist der Altarm 5 an die Saar angebunden. In ihn mündet der Lochbach. Ein gewässertypischer Ufergehölzbestand umgibt den Altarm, daran schließen sich direkt die Siedlungsflächen von Ensdorf und ackerbauliche Nutzungen an. Geschützte Arten oder sonstige naturnahe Strukturen sind nicht vorhanden. Aufgrund seiner geringen Naturnähe wurde der Altarm mit einer geringen Wertigkeit belegt.

Die im Vogelschutzgebiet liegenden Gewässer Dillinger See und Altarm Rehlingen (Altarm 1) weisen aufgrund ihrer Ausprägung und faunistischen Bedeutung eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Die übrigen Altarme wurden mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt eingestuft.

2.2.4.2.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Fließgewässer

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben orientieren sich im Wesentlichen an der ökologischen Risikoanalyse. Die für den Schutzgutaspekt abgeleitete Empfindlichkeit des Ist-Zustandes wurde mit der zu erwartenden Einwirkungsintensität des Vorhabens verknüpft, um daraus die Auswirkungen auf das untersuchte Schutzgut zu prognostizieren und zu bewerten. Zur Bestimmung der Einwirkungsintensität wurden drei Stufen (hoch, mittel, gering) festgelegt. Die Einstufung der Einwirkungsintensität erfolgt auf Basis der in Kapitel 4.1.4.2 der UVS beschriebenen Vorhabenwirkungen und den Ergebnissen der Mischungsberechnung (Kapitel 5.4 der UVS).

Im Sinne einer pessimalen Betrachtung beziehungsweise zur Berücksichtigung aller Auswirkungen wurde sowohl der MQ als auch der mittlere MNQ in den Gewässerprognosen berücksichtigt. Für diese trockenen Phasen, an denen Niedrigwassersituationen in der Saar auftreten, wurde die mittlere Einleitungsmenge angesetzt, obwohl in diesem Fall die Einleitungsmenge reduziert würde und die Stoffkonzentrationen im Gewässer entsprechend geringer wären. Im Sinne der Vorsorge und der Prognosesicherheit wurde die temporäre Anfangsphase mit der vermeintlich ungünstigsten Stoffzusammensetzung des Grubenwassers als gesonderter Zeitschnitt mit betrachtet. Auch der zugrunde gelegte Ist-Zustand wurde noch nicht hinsichtlich der zukünftig wegfallenden Grubenwassereinleitung in das System Klinkenbach/Blies/Saar „bereinigt“, so dass für einzelne Stoffe von einer geringeren Vorbelastung auszugehen ist. Die Ergebnisse wurden auf den gesamten Abschnitt der Saar übertragen, obwohl es unterhalb der Einmündung der Prims zu einer nennenswerten Verdünnung der berechneten Stoffkonzentrationen käme und die zu erwartenden Wirkungen weiter abnehmen würden.

Die geplante Erhöhung der Grubenwassereinleitung erfolgt im Bereich der bestehenden Einleitstelle in die Saar. Die Grubenwassereinleitung ist als kontinuierliche Einleitung mit im Jahresverlauf variierenden Mengen geplant. Die volle Pumpmenge wird in der Regel im Winterhalbjahr erreicht, wenn die Saar ohnehin eine gute beziehungsweise erhöhte Wasserführung aufweist. Im Sommer sind die anfallenden Grubenwassermengen aufgrund mäßig verteilter Regenereignisse reduziert. Die vorhabenbedingten Wirkungen können durch die höhere Einleitmenge (hydraulische Belastung) sowie durch Änderung der Stoffkonzentrationen im Gewässer (chemisch-

physikalische Zusammensetzung) hervorgerufen werden. Gegenstand der Auswirkungsprognose waren somit alle umwelterheblichen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf den Schutzgutaspekt Oberflächengewässer, die durch diese Veränderungen, im Vergleich zum Ist-Zustand, hervorgerufen werden können.

Einwirkungsintensitäten

Für die Projektwirkung „hydraulische Belastung“ wurde die Intensität der Auswirkungen in Abhängigkeit von der einzuleitenden Wassermenge pro Zeiteinheit und vom Gewässerabfluss beurteilt. Problematisch wären plötzlich auftretende Abflusserhöhungen, diese wurden im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da die Einleitung variierend aber kontinuierlich erfolgen soll. Der Mittelwasserabfluss der Saar oberhalb der Einmündung der Prims (Saar-km 58,250) beträgt 43,4 m³/s (43.400 l/s). Bei Niedrigwasser führt die Saar ca. 9,8 m³/s (9.800 l/s). Die geplante Einleitungsmenge entspricht etwa 1 % des MQ und weniger als 5 % des MNQ. Aufgrund dieses sehr niedrigen Anteils des Grubenwassers am Gesamtabfluss wurde die potenzielle Projektwirkung „hydraulische Belastung“ mit einer geringen Einwirkungsintensität bewertet.

Für die Betrachtung der Veränderung der „chemisch-physikalischen Zusammensetzung“ des Gewässers im Untersuchungsraum wurden mittels Mischungsberechnungen die möglichen Stoffkonzentrationen in der Saar nach Volldurchmischung ermittelt (Kapitel 5.4 der UVS). Die Mischungsberechnungen erfolgten für den MQ von 43,4 m³/s sowie für den mittleren MNQ von 9,8 m³/s.

In Tabelle 29 der UVS wurden die Ergebnisse der Mischungsberechnung für beide Abflüsse zusammengefasst dargestellt und aus dem Einfluss des Grubenwassers auf die Parameter der Anlagen 6 und 7 OGewV 2016 (ökologischer Zustand) und der Anlage 8 OGewV 2016 (chemischer Zustand) wurden die Einwirkungsintensitäten ermittelt.

Für den Mittelwasserfall wurde für keinen der Stoffe eine Zielwertüberschreitung ermittelt. Bei den zusammengefassten Komponenten des chemischen Zustands (Anlage 8 OGewV) ergab sich ein sehr geringer Einfluss durch die Grubenwassereinleitung. Die Einwirkungsintensität dieser Stoffgruppe wurde mit gering eingestuft. Bei den Komponenten des ökologischen Zustands nach Anlage 6 und 7 (OGewV) ergibt sich ebenfalls eine sehr geringe bis geringe Erhöhung der stofflichen Konzentrationen durch die Grubenwassereinleitung und damit eine geringe Einwirkungsintensität für diese Stoffgruppe (Tabelle 30 der UVS).

Für den Niedrigwasserfall ergab sich vorhabenbedingt ein geringer Einfluss auf die zusammengefassten Komponenten des chemischen Zustands (Anlage 8 OGewV). Es wurde keine Zielwertüberschreitung festgestellt. Die Einwirkungsintensität für diese Stoffgruppe wurde mit gering bewertet. Bei den Komponenten des ökologischen Zustands nach Anlage 6 und 7 (OGewV) ergab sich für Zink und für Eisen (nur im 1. Jahr) eine Konzentrationserhöhung mit Zielwertüberschreitung. Für Sauerstoff ergab sich aufgrund der bereits defizitären Ausgangssituation eine weitere Verschärfung. Insgesamt wurde für diese Stoffgruppe eine mittlere Einwirkungsintensität angesetzt (Tabelle 31 der UVS).

Auswirkungsintensitäten

Die Ableitung der Auswirkungsintensität erfolgte in der UVS durch Gegenüberstellung der Empfindlichkeit gegenüber der Projektwirkung und der festgestellten Eingriffsintensität in Tabelle 32.

Für die Kategorie „Hydraulische Belastung“ wurden aufgrund der vorhabenbedingt geringen hydraulischen Veränderungen erhebliche Auswirkungen auf die Saar im Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Bei Mittelwasser wurden für die Kategorien „Veränderung des ökologischen Zustands“ durch hydraulische Belastung beziehungsweise „Veränderung der chemisch-physikalischen Zusammensetzung“ und „Veränderung des chemischen Zustands“ durch stoffliche Belastungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Saar im Untersuchungsraum durch die veränderte Grubenwassereinleitung festgestellt.

Bei mittlerem Niedrigwasser ergaben sich für die Kategorie „Veränderung des chemischen Zustands“ durch stoffliche Belastungen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die veränderte Grubenwassereinleitung in die Saar. Für die Kategorie „Veränderung des ökologischen Zustands“ wurden geringe Auswirkungen durch Konzentrationsveränderungen einzelner Stoffe (Zink, Eisen, Sauerstoff) bei Niedrigwasser ermittelt, die aus gutachterlicher Sicht noch als entscheidungserheblich eingestuft wurden und für die eine Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgte.

Maßnahmenerfordernis und verbleibende Auswirkungen

Die biologischen Lebensgemeinschaften der Saar werden nicht nur durch die Ausprägung der allgemeinen chemisch-physikalischen und stofflichen Parameter beeinflusst, sondern reagieren auch auf die Abflussverhältnisse und die hydromorphologischen Bedingungen wie z. B. die Stauregulierung und die damit verbundenen, deutlich veränderten Habitatbedingungen. Inwieweit sich die zuvor beschriebenen, nur für MNQ eintretenden stofflichen Veränderungen (Eisen, Zink, Sauerstoff) im Gewässer tatsächlich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken, war aus gutachterlicher Sicht aufgrund der bestehenden multiplen Belastungen in der Saar und der bestehenden Kenntnisdefizite in der Kausalanalyse nur schwer zu prognostizieren. Aus diesem Grunde wurden die Zielwerte herangezogen, um mögliche Veränderungen des ökologischen Zustands zu definieren.

Die in der UVS beschriebenen Auswirkungen geringer Intensität, die in Niedrigwasserperioden auftreten können wurden hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen geprüft. In Kapitel 6 der UVS wurde als mögliche Vermeidungsmaßnahme die Anreicherung des Grubenwassers mit Sauerstoff bei der Einleitung in die Saar formuliert. Die geplante Sauerstoffanreicherung durch eine entsprechende Gestaltung des Einlaufbereichs führt dazu, dass sich das bereits vorhandene Sauerstoffdefizit durch die Einleitung nicht weiter verschlechtert. Diese Maßnahme würde auch zur Ausfällung des Eisens, welches in der Anfangsphase der Einleitung erhöht ist, im Bereich des Einlaufbauwerks führen und die resultierenden Konzentrationen beziehungsweise Ausfällungen in der Saar verringern und nicht zu Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten führen. Die mit den vorgenannten Maßnahmen verfolgten Ziele werden durch die in Abschnitt A.4.2 geforderte Anlage zur Eisenreduktion erfüllt. Zur Vermeidung der Werteerhöhung von Zink in der Anfangsphase wurde aus gutachterlicher Sicht im Niedrigwasserfall eine Verringerung der Einleitungsmenge des Grubenwassers angeführt und ein begleitendes Monitoring zur Konzentrationsermittlung und Steuerung der Einleitung in diesem Fall vorgeschlagen. Den gutachterlichen Vorschlägen wird in Kapitel A.4.2 Rechnung getragen.

Die UVS stellt fest, dass unter Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser (Teilbereich Fließgewässer) zu erwarten sind. Zu keiner anderen Bewertung führt die „Prüfung auf sich ergebende Veränderungen durch den Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans mit Gültigkeit 2022 – 2027 und durch aktuelle Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung“ Stand Januar 2021.

Stillgewässer

Auswirkungen der veränderten Grubenwassereinleitung in die Saar auf nicht angebundene oder oberhalb der Einleitungsstelle liegende Stillgewässer (Altarme 3 - 5) wurden ausgeschlossen, da eine Beeinflussung stofflicher Einträge über das Saarwasser sehr unwahrscheinlich ist. Hydraulische Belastungen wurden ausgeschlossen, da dahingehende Wirkungen gering und auf die Einleitungsstelle beschränkt sind.

Die Auswirkungsprognose für die Fließgewässer schließt bei einem Mittelwasserabfluss in der Saar erhebliche Auswirkungen durch die Erhöhung der Grubenwassermenge aus (dazu vorangegangene Ausführungen unter Fließgewässer). Die Aussage ist gleichermaßen für den Mittelwasserfall auf die betrachteten Stillgewässer übertragbar.

Bei Niedrigwasser in der Saar ist der Einstrom in die Altarme stark eingeschränkt beziehungsweise findet nicht statt, so dass sich durch die in diesem Fall prognostizierten, erhöhten Stoffmengen keine Beeinträchtigungen der stofflichen Bedingungen der Stillgewässer ergeben.

Im Hochwasserfall kann in Abhängigkeit von der Ausprägung der Saaranbindung das Wasser in die Gewässer hereindrücken oder hineinfließen. Für diesen Fall wurde ausgeführt, dass die Verdünnung der Stoffkonzentrationen deutlich höher als bei MQ wäre, so dass sich im Vergleich zum Ist-Zustand keine negativen Veränderungen der Stoffkonzentrationen in der Saar und somit auch nicht in den betrachteten Stillgewässern ergeben könnten. Die gutachterliche Annahme wurde für die angebotenen Stillgewässer geprüft und dargelegt.

Der Rehlinger Altarm (Altarm 1) und der Dillinger See liegen unterhalb der Primsmündung, d. h. durch die Zuflussmengen (s. Ausführung oben) erfolgt eine weitere Verdünnung der Stoffkonzentrationen in der Saar. Der Altarm Rehlingen ist über einen Rohrdurchlass mit der Saar verbunden und wird nur bei Hochwasser über den Durchlass mit Saarwasser beaufschlagt. Für diesen Fall wurden keine Veränderungen der stofflichen Bedingungen im Vergleich zum Ist-Zustand prognostiziert, vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Rehlinger Altarm konnten ausgeschlossen werden. Der Dillinger See liegt außerhalb des gesetzlich abgegrenzten Überschwemmungsgebiets und dient nur im Hochwasserfall als Retentionsraum. In diesem Fall greifen die zuvor beschriebenen Verdünnungseffekte. Für den Dillinger See konnten Umweltauswirkungen durch die veränderte Grubenwassereinleitung ausgeschlossen werden.

Altarm 2 und Altarm 3 (nördliches Teilstück), liegen oberhalb der Primsmündung und werden ebenfalls nur im Hochwasserfall vom Saarwasser beeinflusst. Für beide Gewässer wurden die zuvor beschriebenen Verdünnungseffekte geltend gemacht und eine vorhabenbedingte Veränderung der stofflichen Bedingungen im Bereich der Altarme ausgeschlossen.

In der UVS wurde geprüft, ob im Hochwasserfall Sohlsedimente aufgewirbelt und sedimentgebundene Stoffe mit der Hochwasserwelle in die Altarme transportiert werden können. Aus gutachterlicher Sicht wäre eine Veränderung der so gebundenen Stoffmengen im Vergleich zum Ist-Zustand nur zu erwarten beziehungsweise möglich, wenn sich über das Jahr hinweg dauerhaft erhöhte Stoffeinträge in die Saar ergeben würden. Hierzu wären die Berechnungen für den Mittelwasserfall heranzuziehen (Kapitel 5.4 der UVS), die für feinsedimentgebundene Stoffe keine relevante vorhabenbedingte Erhöhung zeigten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Stillgewässer durch veränderte Einträge sedimentgebundener Stoffe sind aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die in der UVS unter dem Schutzgutaspekt Fließgewässer formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Niedrigwasserfall und den Einleitungs- und Durchmischungsbereich der Saar und die von den Wasser- und Naturschutzbehörden für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in diesem Beschluss berücksichtigt. Für den Aspekt Stillgewässer im Untersuchungsraum besteht kein Erfordernis für Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

2.2.4.2.3 Bewertung der Auswirkungen

Die in der Fließgewässerprognose durch den Gutachter getroffenen Bewertungen und Aussagen fußen auf der in Kapitel 5.4 der UVS dargestellten Mischungsberechnung. Um der Tatsache gerecht zu werden, dass es sich bei der Saar um ein dynamisches Gewässersystem handelt, wurden vom Gutachter die Auswirkungsprognosen im Sinne einer möglichst hohen Prognose-sicherheit und der Vorsorge durchgeführt, auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit voraus-sichtlich geringer ist. Die im Detail zu Grunde gelegten, sogenannten „pessimalen Annahmen“ sind unter 2.2.4.2.1 aufgeführt. Die Vorgehensweise des Gutachters ist gut nachvollziehbar.

Es ist festzustellen, dass die Auswirkungsprognosen für die Fließ- und Stillgewässer, selbst für die genannten ungünstigen Annahmen zu dem Ergebnis kommen, dass für den in der UVS betrachtungsrelevanten Mittelwasserfall keine erheblichen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind. Die Zusammenhänge wurden begründet dargelegt. Die vom Gutachter in der UVS beschriebenen und in diesem Beschluss festgelegten Vermeidungsmaß-nahmen im Niedrigwasserfall sind geeignet und ausreichend, um die in diesem Fall prognostizierten Auswirkungen auf Fließgewässer vermeiden zu können.

Die aus gutachterlicher Sicht für den Schutzgutaspekt empfohlenen Maßnahmen schlagen eine besondere Gestaltung des Einleitungsbereichs zur Sauerstoffanreicherung des Grubenwassers und zur Eisenausfällung vor. Seitens der Vorhabenträgerin ist eine Anlage zur Eisenreduktion geplant, durch die den in der UVS formulierten Maßnahmen Rechnung getragen wird. Als wei-tere Maßnahme wurde aus gutachterlicher Sicht eine Reduktion der Einleitungsmengen im Niedrigwasserfall sowie ein begleitendes Monitoring während der Anfangsphase in Form von Probenahmen an ausgewählten Beprobungsstellen in der Saar vorgeschlagen. Auch dieser Empfehlung wird gefolgt. Durch ein Gewässermonitoring sind durch die Vorhabenträgerin die tatsächlich zu Beginn der Einleitung in der Saar vorkommenden Stoffkonzentrationen festzu-stellen und die Einleitung von Grubenwasser in den kritischen Niedrigwasserphasen (MNQ) zu steuern (Nebenbestimmungen unter A.4.2).

Die in der UVS zu den betrachteten Stillgewässern getroffene Auswirkungsprognose ist schlüs-sig und nachvollziehbar dargelegt. Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser (Teilbereich Stillgewässer) werden sich nach Überzeu-gung der Planfeststellungsbehörde nicht ergeben.

2.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima bestimmt wesentliche Vorgänge des Naturhaushaltes und ist, wie das Teilschutzgut Luft, ein Teil der Lebensgrundlagen für Tiere, Pflanzen und den Menschen. Die Analyse und Bewertung zu diesem Schutzgut in der UVS beschreibt die im Untersuchungsraum vorhande-nen Klimatotypen und deren Vorbelastung und berücksichtigt die besonderen klimatischen Be-dingungen im Saartal sowie die Vorgaben des Landschaftsprogramms des Saarlandes zur Si-cherung und Entwicklung der für die Durchlüftung und Frischluftversorgung und den Klimaaus-gleich wichtigen Elemente und Flächen. Die kartographische Darstellung erfolgt in Karte 4 der UVS.

Hinsichtlich möglicher vorhabenbedingter Veränderungen wurde in der UVS festgestellt, dass diese auf kleinklimatische Veränderungen an der Einleitungsstelle beschränkt sind.

2.2.5.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum wurde zum ozeanisch geprägten Klimabereich gehörend beschrieben und charakterisiert. Lokalklimatische Unterschiede sind maßgeblich auf Faktoren wie Relief, Flächennutzung und Versiegelung zurückzuführen. Das Saartal wird durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere Jahresniederschläge als klimatisch begünstigt beschrieben. Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen stellen thermisch stark belastete Klimatope dar. Das Saartal stellt eine raumübergreifende Hauptbelüftungsbahn dar, die übrigen Täler wurden als sekundäre Ventilations- und Kaltluftbahnen eingestuft, die zur Belüftung der angrenzenden Verdichtungsräume beitragen. Ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Auenflächen (Lisdorfer Aue, Rodener Saarwiesen) wurden als wichtige Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug benannt.

Als relevante Klimatope mit unterschiedlichen klimatischen Eigenschaften wurden in der UVS differenziert und beschrieben: Stadtklimatope, Gewerbe- und Industrieklimatope, Freilandklimatope und Gewässerklimatope (Kapitel 4.1.5 der UVS).

Zu den Wirkfaktoren, die sich im Untersuchungsraum belastend auf Klima und Lufthygiene auswirken können, wurden neben den Siedlungsflächen, Hauptverkehrsstraßen, Halden- und Abbauflächen vor allem die Gewerbe- und Industrieflächen genannt, die mit ihren Rauch-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu lufthygienischen Belastungen führen. Die klimatische und lufthygienische Situation in der Saaraue wird durch die erhöhte Zahl heißer Tage im Jahresverlauf und Inversionswetterlagen (Talnebel) beeinflusst.

Eine klimaausgleichende Funktion wurde dem vorhandenen Freiraumanteil mit Möglichkeiten der Kaltluftproduktion zugeschrieben. Als bedeutende Kaltluftabflussbahnen wurden im Untersuchungsraum die Niederung der Saar und der ihnen zufließenden Nebengewässer genannt. Barrierewirkungen werden durch die Autobahn und die Bundesstraße hervorgerufen und schränken, im Falle einer Dammlage, den Luftaustausch von der Saaraue in die Siedlungsgebiete z. T. ein.

2.2.5.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Die erhöhten Grubenwassermengen, die am Standort Ensdorf in die Saar zukünftig eingeleitet werden, machen nur einen Anteil von maximal 1 % der Abflussmenge der Saar bei Mittelwasser und maximal 5 % bei mittlerem Niedrigwasser aus. Kleinklimatische Effekte sind auf den Grubenwasseraustritt im Bereich der Einleitstelle beschränkt. Relevante Wirkungen auf das Schutzgut ergeben sich nicht. Folglich sind keine diesbezüglichen Maßnahmen erforderlich.

2.2.5.3 Bewertung der Auswirkungen

Die beschriebenen geringen und lokalen Vorhabenwirkungen sind nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft im Raum hervorzurufen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Zur Landschaftsbildanalyse wurden auf Grundlage der realen Verhältnisse (Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungs- und bauliche Strukturen) und der Erschließung/Zugängigkeit der Landschaft in der UVS Landschaftsteilräume abgegrenzt und in der Karte 2 zur UVS dargestellt.

Die Daten- und Informationsgrundlagen wurden tabellarisch aufgeführt (Tabelle 15 in Kapitel 4.1.6).

Als mögliche Vorhabenwirkung wurde die Veränderung der Eigenart und Naturnähe in der Aue genannt.

2.2.6.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Als Teil des aufgeweiteten Saartals weist der Untersuchungsraum eine hohe Reliefenergie auf und wird landschaftlich durch den kleinräumigen Wechsel verschiedener Flächennutzungen bestimmt. Diese bestimmen die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der einzelnen Landschaftsteilräume. Während der Untersuchungsraum selbst waldarm ist, wirken die westlich angrenzenden Höhenlagen weit in den Raum hinein. Die Grenze des Untersuchungsraums im Westen bildet die Autobahn. Die das Saartal durchziehenden Straßen und die Saar geben die Grenzen der nachfolgend beschriebenen Landschaftsteilräume vor.

Im Bereich Saarlouis werden die Talflächen durch ebene, ackerbaulich genutzte Flächen geprägt, die eine geringe Strukturvielfalt aufweisen. Sie wurden, wie auch die Grünlandflächen auf Höhe von Roden und im Süden von Ensdorf als eigene Teilräume abgegrenzt und weisen eine hohe Landschaftsbildqualität auf.

Die durch Siedlung, Industrie und Gewerbe überprägten Terrassenflächen von Dillingen werden durch die Prims mit den begleitenden Auenwäldchen und wechselnden Uferstrukturen durchschnitten und wurden als Teilraum abgegrenzt. Auch der Grünzug des Rodener Bachs bildet eine Teilraumgrenze.

Trotz der gewässerbegleitenden Gehölze und der einzelnen Saartalarme bei Ensdorf wurde die Saaraue aufgrund fehlender typischer gewässermorphologischer Elemente und wegen des überprägten Gewässerumfeldes als bedingt naturfernes Gewässer mit mittlerer Eigenart und Vielfalt eingestuft. Der Saartalarm in Saarlouis wurde mit den umgebenden Stadtparkflächen sowie den angrenzenden Wiesenflächen als eigene Raumeinheit abgegrenzt, die zwar eine geringe Naturnähe und Eigenart, jedoch eine hohe Strukturvielfalt und eine besondere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung, aufweist.

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes wurden für den südlichen Untersuchungsraum die Industriebauten, die an den Raum angrenzende Bergehalde in Ensdorf sowie die Gewerbeflächen entlang der B 51 genannt. Sie werden als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen und überprägen das natürliche Relief des Naturraums. Im nördlichen Untersuchungsraum wurde das Landschaftsbild als stark belastet eingestuft, bedingt durch Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Infrastruktur und Abtragungsgewässer, die in die Aue hineinwirken.

Zur Bewertung der Landschaftsbildqualität wurden die abgegrenzten Teilräume anhand der Kriterien „Vielfalt“ (Oberfläche, Vegetation, Gewässer, Nutzung), „Grad der Naturnähe“ (abgeleitet aus dem Fehlen (oder Vorhandensein) typischer anthropogen bedingter Strukturen und dem Vorhandensein (oder Fehlen) von Vegetation mit erkennbarer Eigenentwicklung) und „Eigenart des Landschaftsbildes“ (durch Vergleich mit einem historischen Zustand) bewertet. Das Ergebnis ist tabellarisch in der UVS dargestellt. Hervorzuheben sind die mit hoher Wertstufe belegten Teilräume A (Strukturierte Freiflächen in der Aue, überwiegend (extensives) Grünland) und D (Primsaue mit angrenzenden Gehölz- und Freiflächen) im Untersuchungsraum. Der Landschaftsteilraum „Saar mit angrenzenden Ufer- und Gewässerflächen“ wurde mit mittlerer Wertstufe belegt.

2.2.6.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Die Prüfung der Vorhabenwirkung ergab im Vergleich zum Ist-Zustand keine relevanten Veränderungen der Vielfalt, Eigenart oder Naturnähe des Gewässers im Landschaftsteilraum. Begründet wurde dies mit der vergleichsweise geringen zusätzlichen Einleitmenge und des gleichzeitig vorbelasteten Teilraums. Die vorhabenbedingt lokal auftretenden gewässeruntypischen Eisenausfällungen am Einleitbereich sind nicht geeignet, die Landschaftsbildqualität im Teilraum erheblich zu verändern. Landschaftsbildprägende Vegetationsbestände gehen nicht verloren. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden ausgeschlossen.

2.2.6.3 Bewertung der Auswirkungen

Die beschriebenen geringen und lokal begrenzten Vorhabenwirkungen sind nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Raum hervorzurufen.

2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Kultur- und sonstigen Sachgüter wurden nach dem ökosystemaren Ansatz des UVPG bearbeitet. Objekte oder Nutzungen, wie geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Baudenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart im Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz wurden dargestellt. Die Erfassung der Schutzgutbestandteile erfolgte unter Berücksichtigung zahlreicher unter Kapitel 4.1.7 der UVS aufgelisteter Unterlagen beziehungsweise Erhebungen. Die Darstellung wurde aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen in Karte 2 zur UVS zusammen mit den Schutzgütern Mensch/Erholung, Landschaft vorgenommen.

Potenzielle vorhabenbedingte Wirkungen wurden als indirekte Wechselwirkungen über den Pfad Wasser-Boden-Nutzpflanze bei Schadstoffakkumulation in Böden auf den Sachgutaspekt Landwirtschaft und Forstwirtschaft geprüft. Potenzielle Wirkungen auf Kulturgüter waren vorhabenbedingt nicht ableitbar.

2.2.7.1 Beschreibung und Bewertung Ist-Zustand

Als Kulturgüter wurden im Untersuchungsraum mehrere Denkmale und geschützte Ensembles aufgeführt. Darunter der historische Stadtkern von Saarlouis, das ehemalige Bergwerk Ensdorf (Standort der Industriekultur mit denkmalgeschütztem Ensemble, Karte 2 der UVS). Weitere denkmalgeschützte Flächen liegen in Saarlouis wie z. B. der alte jüdisch christliche Friedhof oder die Vauban-Insel mit Resten der alten Festung sowie preußischen Anlagen aus dem 19. Jahrhundert, außerdem der Westwallbunker an der Rodener Schanze in Roden.

Naturdenkmäler als sogenannte Einzelschöpfungen der Natur sind im Stadtgebiet Saarlouis vorhanden (alte Platanen beidseitig der Holtzendorfer Straße). In Dillingen sind in der Lindenstraße eine alte Blutbuche und eine Linde als Naturdenkmale geschützt.

Als Reste der einstigen Kulturlandschaft wurden die feuchten, extensiv genutzten Saarwiesen bei Roden und Ensdorf rechtsseitig der Saar eingestuft. Als Referenz für eine reich strukturierte, vielfältige Kulturlandschaft wurde die Landschaftsentwicklung im Raum zur Mitte des 19. Jahrhunderts herangezogen.

Dem in der Schutzgutanalyse ermittelten Bestand wurde eine generelle Bedeutung als Kulturgut zuerkannt, d. h. alle schutzgutspezifisch erkannten Objekte wurden als kulturell bedeutend und empfindlich bewertet.

In der UVS wurden zu den Sachgütern die Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen und Hochspannungsfreileitungen gezählt. Im Untersuchungsraum nehmen Sachgüter (ausgenommen der Land- und Forstwirtschaft) die Hälfte der Fläche ein. Die Verkehrswege verlaufen parallel zur Saar und liegen i. d. R. aufgrund der Dammlage außerhalb des Überschwemmungsbereichs. Als weitere Sachgüter in der Saaraue wurde der Hafen Saarlouis-Dillingen und die Kläranlage nördlich von Saarlouis genannt. Die Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie einzelne Industriegebiete schließen sich an die Verkehrswege an oder liegen innerhalb der Aue (Gewerbeflächen in Dillingen).

Die Nutzungseignung der Landwirtschaftsflächen wurde auf Grundlage der Ertragsfähigkeit der Böden, der Staunässe- oder Grundwasserbeeinflussung beziehungsweise der Lage im Überschwemmungsgebiet der Saar beurteilt. Mit hoher Nutzungseignung bewertet wurden die Auenböden im episodischen Überschwemmungsbereich der Saar mit hohen Bodenwertzahlen (60 - 69) wie sie im Bereich der Lisdorfer Aue anstehen und zum intensiven Gemüseanbau (z. T. im Wechsel mit Getreide) genutzt werden. Eine zusätzliche Beregnung (mittlerweile überwiegend mittels Brunnen, früher oft mit Saarwasser) ist notwendig, da die Niederschlagsspende nicht immer ausreicht. Der mittlere Grundwasserstand liegt meist tiefer als 1,0 - 1,5 m unter GOK. Den als Grünland genutzten staunässeempfindlichen Auenböden sowie den Auenböden mit höherem Grundwasserstand (Gley-Vega) wurde eine geringere Nutzungseignung zugeordnet (Feuchtgrünlandflächen bei Ensdorf und Roden). Im Untersuchungsraum herrscht (extensive) Wiesennutzung vor.

Die Forstwirtschaft im Untersuchungsraum wurde von nachrangiger Bedeutung eingestuft. Forstwirtschaftlich genutzte, größere Waldbestände sind nicht vorhanden. Auenwaldstreifen und Ufergehölze finden sich entlang der Saar und der Altarme. Pioniergehölze und Gehölzstreifen entlang von Straßen (B 51 in Ensdorf oder entlang der A 8) bestehen aus verschiedenen Laubbaumarten.

2.2.7.2 Auswirkungen und Maßnahmen

Veränderungen für die in der Aue innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder sonstigen Sachgüter sind nicht zu erwarten. Eine erhöhte Hochwassergefährdung oder eine Ausdehnung der Überschwemmungsflächen ist durch die geringe Erhöhung der Einleitmenge im Vergleich zum Hochwasserabfluss nicht gegeben.

Im Abschnitt B.2.2.3 Boden wurde festgestellt, dass vorhabenbedingt keine relevanten Veränderungen von Stoffeinträgen in den Boden beziehungsweise veränderte Ablagerungen im Hochwasserfall im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten sind. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzungseignung der Auenflächen werden ausgeschlossen.

Für die betrachteten Kulturgüter werden vorhabenbedingte Wirkungen im Vorfeld ausgeschlossen (s. unter Punkt B.2.2.7.1).

2.2.7.3 Bewertung der Auswirkungen

Die beschriebenen geringen Vorhabenwirkungen sind nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter hervorzurufen. Auswirkungen auf die Kulturgüter im Untersuchungsraum wurden ausgeschlossen.

2.2.8 Wechselwirkungen

In der UVS wurden in Kapitel 4.3 die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über verschiedene Wirkketten beschrieben. Die vorhabenbedingt abgeleiteten direkten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser führen über Wechselwirkungen zu weiteren indirekten Wirkungen auf andere Schutzgüter und sind für den Vorhabentyp (Einleitung in Gewässer) notwendiger Bestandteil der Auswirkungsprognosen. Die in der UVS aufgezeigten Wirkketten und Wirkpfade wurden vom Gutachter unter den einzelnen Schutzgutkapiteln im Rahmen der Prognosen bearbeitet. Weitere, auf Ebene der UVP relevante Wechselwirkungen sind nicht vorhanden.

2.3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Veränderungen im Untersuchungsraum Ost

Für den Wegfall der Grubenwassereinleitung in den Klinkenbach sind die Folgewirkungen mit positiven Veränderungen verbunden. Das Einstellen der Einleitung von Grubenwasser am Standort Reden ist nicht UVP-pflichtig, somit ist keine Auswirkungsprognose erforderlich. Ungeachtet dessen wurden in der vorgelegten UVS eine auf die Schutzgüter der UVP bezogene Bestandsbeschreibung (Kapitel 4.2) und eine Wirkungsprognose (Kapitel 5.3) vorgenommen, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 6) vorgeschlagen und in Kapitel 7.2 eine Veränderungsprognose durchgeführt.

Durch den Entfall der Grubenwassereinleitung am Standort Reden und den damit verbundenen deutlich verringerten Abflussmengen ergeben sich in den Auen von Klinken- und Sinnerbach positive Veränderungen im Nahbereich der Gewässer. Diese resultieren vor allem aus dem Entfall der chemischen und physikalischen Belastungen sowie der unnatürlich hohen Abflussmengen in den kleinen Fließgewässern. Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Sachgüter und Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt ergeben sich deutliche Positivwirkungen. Diese sind zielkonform mit den Vorgaben der Landschaftsplanung beziehungsweise den bestehenden Entwicklungsplänen. Die Einstellung der Grubenwassereinleitung am Standort Reden ist außerdem konform mit den im Zweiten Bewirtschaftungsplan für das Saarland aufgeführten Programmmaßnahmen für die Wasserkörper Sinnerbach (II-3.4) und Blies (II-3) und trägt damit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Sinne der WRRL bei.

Die Einstellung der Grubenwassereinleitung am Standort Reden in die kleinen, deutlich empfindlicheren Gewässersysteme von Klinkenbach und Sinnerbach werden insgesamt positiv bewertet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden – auch unter Beachtung der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde - in den Nebenbestimmungen unter A.4.3 dieses Beschlusses umgesetzt und in das Monitoring einbezogen.

2.4 Zusammenfassende Bewertung

Bei der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Vorgaben des UVPG vollumfänglich berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen wurden in der UVS bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung, der Art der Auswirkung sowie der Intensität und zeitlichen Dauer der Auswirkung

für alle Schutzgüter untersucht. Dazu wurden von der Vorhabenträgerin weitere Fachgutachten erstellt, die der UVS als Arbeits- und Bewertungsgrundlage dienen (s. unter Punkt B.2.2.1.2 und B.2.2.4). Im Jahr 2021 erfolgte eine Überprüfung der Fachbeiträge zum Artenschutz, zu NATURA 2000 und zur WRRL.

Dem methodischen Ansatz der Wirkungs- und Risikoanalyse folgend, wurden die möglichen direkten und indirekten Vorhabenwirkungen ermittelt und hinsichtlich des Veränderungsrisikos geprüft. Die Prüfschritte wurden in der UVS übersichtlich dargestellt und die Vorhabenwirkungen vollständig erfasst.

Vorhandene Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der für die Bewertung relevanten Schutzgutbestandteile wurden in den Schutzgutkapiteln der UVS umfassend dargelegt und die Auswirkungsprognosen im Sinne einer möglichst hohen Prognosesicherheit und dem Vorsorgegrundsatz folgend unter „pessimalen Annahmen“ (s. unter B.2.2.4.2.1) durchgeführt.

Der Gutachter kommt in seinen Auswirkungsprognosen für die einzelnen Schutzgüter auch unter diesen ungünstigen Annahmen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 der UVS formulierten gewässerbezogenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abzuleiten sind. Den Einschätzungen und Bewertungen in den Auswirkungsprognosen kann gefolgt werden. Zielkonflikte mit den planerischen Vorgaben wurden geprüft und ergeben sich durch das beantragte Vorhaben nicht.

Die für das Schutzgut Fließgewässer, im konkreten Fall der Saar, formulierten Vermeidungsmaßnahmen (Anpassung des Einleitungsbereichs, Regulierung der Einleitungsmenge bei Niedrigwasser) sind sinnvoll und werden als wirksam erachtet. Das Ziel der Eisenreduktion und der Sauerstoffanreicherung wird mit der in Kapitel A.4.2 geforderten Errichtung einer Behandlungsanlage erreicht. Der Empfehlung des Gutachters zu einem begleitenden Gewässermonitoring in der Anfangsphase der Einleitung wird gefolgt. Das durch die Vorhabenträgerin zu erstellende Monitoringkonzept liegt vor und ist geeignet, den gutachterlichen Empfehlungen und Erfordernissen nachzukommen.

Bei der Prüfung auf Konformität mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass für den chemischen Zustand durch das Vorhaben keine Zielwertüberschreitungen (UQN) und somit keine Verschlechterung zu erwarten sind. Durch die Einhaltung der UQN und weiteren Zielvorgaben unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen wurden, bezogen auf den gesamten Saarwasserkörper (WK I), erhebliche Wirkungen auf das ökologische Potenzial ausgeschlossen. Für das beantragte Vorhaben ist festzustellen, dass keine Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot vorliegen und dass das Zielerreichungsgebot eingehalten werden kann.

Bei gesamtträumlicher Betrachtung, d. h. bei Berücksichtigung des Zusammenwirkens der beantragten Erhöhung der Grubenwasserableitung an der Einleitstelle Emsdorf in die Saar und der damit verbundenen Einstellung der Einleitung am Standort Reden in die kleinen, deutlich empfindlicheren Gewässersysteme von Klinkenbach und Sinnerbach sind die sich insgesamt ergebenden Wirkungen positiv zu bewerten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt hiermit zu einem positiven Ergebnis.

3. Betriebsplanzulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG

Der Rahmenbetriebsplan muss Angaben zu den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG enthalten, wobei auf Rahmenbetriebsplanebene gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1

BBergG allgemeine Angaben ausreichen, da eine Rahmenbetriebsplanzulassung nicht alle Details des Vorhabens beinhaltet.

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG sind im Umfang der Prüftiefe auf Rahmenbetriebsplanebene erfüllt.

3.1 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG

Aus der Rechtsprechung des BVerwG ergibt sich, dass der Nachweis einer Gewinnungsberechtigung nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zum Heben und Einleiten von Grubenwasser aufgrund eines Grubenwasseranstiegs. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin Bergwerkseigentümerin der zu überstauenden Steinkohleflöze ist.

3.2 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG

Die Zulassungsvoraussetzung des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG ist im Rahmenbetriebsplanverfahren ausweislich § 55 Abs. 1 S. 2 BBergG nicht einschlägig. Unabhängig davon liegen der Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse vor, die die Annahme rechtfertigten, dass der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit und die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besäßen.

3.3 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ist, soweit diese Prüfung auf Rahmenbetriebsplanebene erforderlich und möglich ist, getroffen.

Zum Prüfprogramm des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG gehören der Gesundheitsschutz Beschäftigter und Dritter innerhalb und außerhalb eines Bergbaubetriebs und der Sachgüterschutz innerhalb des Bergbaubetriebs. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht auf Personen innerhalb des Bergbaubetriebs beschränkt, sondern umfasst auch den Schutz Dritter außerhalb des Bergbaubetriebs. Nicht zum Prüfprogramm des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG gehört der Sachgüterschutz Dritter außerhalb des Bergbaubetriebs. Dies hat das BVerwG erstmals mit Urteil vom 16.03.1989 entschieden und erneut mit Urteil vom 14.04.2005 bestätigt. Der Sachgüterschutz Dritter außerhalb des Betriebs wird über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG sichergestellt (dazu unter B.4.3).

Gefahren für Leben und Gesundheit und auch für Sachgüter innerhalb des Bergbaubetriebs sind nicht zu erwarten.

Die Grubenwasserentnahme bei Erreichen des Zielniveaus dient der Einhaltung des Niveaus, bis zu welchem das Grubenwasser ohne eine Gefährdung Dritter und der Umwelt ansteigen kann. Die Entnahme verursacht keine Gefahren. Gleiches gilt für die Einleitung des zu entnehmenden Grubenwassers in die Saar. Insbesondere werden damit keine relevanten hydraulischen Veränderungen der Saar mit potenziellen Folgen für Hochwasserereignisse und auch keine Stoffeinträge in Trinkwasserhorizonte verursacht. Eine erhöhte Hochwassergefährdung oder eine Ausdehnung der Überschwemmungsflächen wird durch die zukünftige Einleitung nicht

verursacht. Zum einen werden die Grubenwässer auch bereits derzeit – teilweise noch vermittelt über Klinkenbach, Sinnerbach und Blies – in die Saar eingeleitet. Zum anderen führt die Einleitmenge nur zu einer geringen Erhöhung der Wasserführung der Saar um etwa 1 % des MQ und weniger als 5 % des MNQ. Aufgrund des sehr geringen Anteils des Grubenwassers am Gesamtabfluss der Saar wird die hydraulische Belastung als gering eingeschätzt (so auch Prof. Wagner, Protokoll des Erörterungstermins v. 04.06.2019, S. 49). Einleitbedingte Einträge partikelgebundener Stoffe in das oberflächennahe Grundwasser und erst recht in die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter unterhalb des obersten Grundwasserleiters können ausgeschlossen werden. Die Saar ist die Vorflut, in die Wässer aus den angrenzenden Bereichen eintreten können. Der umgekehrte Fall, dass Wässer aus der Saar über Auen in das Grundwasser eintreten, tritt im Regelfall nicht auf. Lediglich bei kurzen Hochwasserspitzen kann es zur Umkehr des hydraulischen Gradienten kommen, so dass die Saar Wasser in den flachen Aquifer einspeisen kann (ELS, 2016). Insoweit ergibt sich aber kein Unterschied zum derzeitigen Ist-Zustand (so auch Prof. Wagner, Protokoll des Erörterungstermins vom 05.06.2019, S. 8); zudem ist das Saarwasser in Hochwasserperioden stark verdünnt.

Die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs, insbesondere durch den Grubenwasseranstieg verursachte Bodenbewegungen, Erderschütterungen, Methan- und Radonaustritte und Vernäsungen sowie Folgen für den Verschluss alter Schächte und früheren tagesnahen Abbau sind im Detail Gegenstand des Abschlussbetriebsplans und der Abschlussbetriebsplanzulassung. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplans erfolgt parallel zu dem Planfeststellungsbeschluss.

Zusammengefasst ergibt sich ohne Unterscheidung der Zuordnung der einzelnen potenziellen Auswirkungen zu § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder § 48 Abs. 2 BBergG Folgendes:

In der Anfangsphase des Grubenwasseranstiegs kann es zu Bodensenkungen kommen. Auf Grundlage der Erfahrungen des bereits erfolgten Grubenwasseranstiegs im Warndt ist durch die gutachterlichen Untersuchungen die Schlussfolgerung berechtigt, dass derartige Senkungsbeträge in einer schadensirrelevanten Größenordnung von wenigen Zentimetern liegen.

Das maximale Bodenhebungspotential wird gutachterlich mit etwa 10 cm angegeben.

Das aus den potenziellen Bodenbewegungen resultierende Schadenpotential ist gering und lässt Bergschäden, insbesondere schwere Bergschäden, nicht erwarten. Bodenbewegungen werden im Rahmen des Monitorings messtechnisch überwacht.

Grubenwasseranstiegsbedingte Erschütterungen können nicht völlig ausgeschlossen werden, sind aber überwiegend mit nur geringen Magnituden und Schwinggeschwindigkeiten zu erwarten. Eine Wahrscheinlichkeit schwerer Bergschäden auch in Würdigung potenzieller Erschütterungen besteht nicht. Auch erschütterungsbedingte Erkrankungen sind auf Grundlage der Erfahrungen aus dem aktiven Bergbau, der keinen Zusammenhang zwischen bergbaubedingten Erschütterungen und körperlichen und/oder psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen erkennen ließ, nicht zu befürchten. Erderschütterungen werden im Rahmen des Monitorings messtechnisch überwacht.

Eine temporäre Erhöhung der Naturgasfreisetzung in einzelnen der im Saarland bekannten Naturgasaustrittsstellen während des Grubenwasseranstiegs ist möglich. Diese Stellen sowie die in das Monitoring einbezogenen Schächte werden überwacht. Die Entstehung neuer Austrittsstellen ist aufgrund der bestehenden Gaswegigkeiten über Schächte mit Entgasungsleitungen, welche ein kontrolliertes Abführen des Naturgases während und nach dem Anstieg ermöglichen, unwahrscheinlich. Für die Baufelder König und Dechen wurden Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasabsaugung entwickelt, die durch die zwischenzeitlich abgeteufte Grubengasabsaugbohrung südlich des Sinnerthaler Schachtes umgesetzt wurden. Über

Bodenbewegungen verursachte Freisetzungen von Radon in der oberflächennahen Bodenluft und Radonfreisetzungen mit dem Grubengas sind nicht auszuschließen, werden aber nach guter Einschätzung nicht deutlich erhöht werden; von einer Überschreitung des maßgeblichen Referenzwerts für Radon von 300 Bq/m³ ist grundsätzlich nicht auszugehen. Dies wird auch durch das Ergebnis der im Jahr 2020 durchgeführten Radon-Messkampagne des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt. Durch die vorgesehene Überwachung von Methangasfreisetzungen ist sichergestellt, dass etwaige Erhöhungen der Methangasfreisetzungen festgestellt und daran anschließend bei erhöhten Methangasaustritten in bebauten Gebieten Radonmessungen in Gebäuden veranlasst werden können. Zudem wird die Vorlage eines Überwachungs- und Alarmplans in der Zulassung des Abschlussbetriebsplans gefordert.

Sämtliche im Anstiegsbereich bis minus 320 m NHN liegenden Schächte sind auf ihre Standfestigkeit untersucht worden. Die meisten dieser Schächte sind bereits dauerstandsicher verfüllt beziehungsweise auf andere dem Stand der Technik entsprechende Weise gesichert. Auf Grundlage der Zulassung des unter A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans ist vor Beginn des Grubenwasseranstiegs sicherzustellen, dass alle Schächte im Einwirkungsbereich des Grubenwasseranstiegs gesichert oder nicht öffentlich zugänglich sind. Die Schächte unterliegen zudem einem Monitoring.

Grubenwasseranstiegsbedingte Tagesbrüche in Bereichen früheren oberflächennahen Abbaus können aufgrund der Höhenlage oberflächennahen Abbaus in den obersten 30 m Teufe unter der Erdoberfläche ausgeschlossen werden. Zwischen dem oberflächennahen Abbau und einem Grubenwasserspiegel bis max. minus 320 m NHN wird ein etwa 490 m bis 620 m mächtiger Gebirgskörper anstehen. In den Bereichen, für die der Gutachter des Oberbergamts, Prof. Wagner bedingt durch eine Verkleinerung und Verflachung des Absenkungstrichters einen zukünftigen Anstieg des Grundwasserspiegels um 0,5 m - 2,0 m angesetzt hat (Gutachten Prof. Wagner, Kapitel 7, S. 8), wurde teilweise oberflächennaher Abbau betrieben. Zur Überprüfung, ob in diesen Bereichen oberflächennaher Altbergbau betroffen ist, ist in der Zulassung des unter A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans geregelt, dass vor Beginn des Grubenwasseranstiegs hierüber dem Bergamt Saarbrücken ein Prüfbericht vorzulegen ist.

Wegen des Abstands des zukünftigen Grubenwasserspiegels zur Tagesoberfläche sind auch Zutritte des Grubenwassers an der Tagesoberfläche und damit Vernässungen an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten. Auch die durch die zukünftig verringerte Regenwasserversickerung bedingte Verkleinerung und Verflachung des Absenkungstrichters führt zu keinen Vernässungen; die Gebiete in denen es zu Grundwasseranstiegen kommt, sind räumlich begrenzt und durch ausreichend hohe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet.

Zusammengefasst sind also durch den Wiederanstieg des Grubenwassers bis zu einer Höhe von minus 320 m NHN keine Gefahren für Leben und Gesundheit gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG zu erwarten.

3.4 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BBergG

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BBergG darf ein Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, führen. Der damit verfolgte Lagerstättenchutz ist ausweislich § 1 Nr. 1 BBergG maßgebliche Zwecksetzung des Bundesberggesetzes.

Das Heben des Grubenwassers nach Erreichen des Zielniveaus von max. minus 320 m NHN und die anschließende Einleitung des Grubenwassers in die Saar führen zu keinen Beeinträchtigungen von Bodenschätzen.

Auch der Grubenwasseranstieg führt zu keinen Beeinträchtigungen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Der Ausstieg aus der Steinkohlegewinnung wurde vom Deutschen Bundestag im Jahr 2007 beschlossen, so dass die Steinkohlelagerstätte nicht mehr im öffentlichen Interesse zugänglich zu erhalten ist, sondern der Grubenwasseranstieg den konsequenten Abschluss des Betriebs darstellt.

Die Einschränkung der Zugänglichkeit und Gewinnbarkeit des Grubengases, welches als Folge der Steinkohlegewinnung freigesetzt wurde und durch den Grubenwasseranstieg in Teilbereichen überstaut wird, ist Konsequenz des notwendigen und ordnungsgemäßen Betriebsabschlusses des Steinkohlebergbaus. Das Grubengas stellt keinen dem ordnungsgemäßen Betriebsabschluss vorgehenden und diesen verhindernden Bodenschatz dar.

3.5 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BBergG

Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs ist Sorge zu tragen.

Hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die persönliche Sicherheit wird auf die Darlegungen unter B.3.3 verwiesen. Etwaige Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr sind zusätzlich zu betrachten.

Das Heben des Grubenwassers verursacht keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Die Einleitung des Grubenwassers in die Saar verursacht keine relevanten Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des dortigen Schiffsverkehrs. Die Einleitmenge am Standort Duhamel wird von derzeit max. 2,5 Mio. m³/a auf zukünftig 19,8 Mio. m³/a erhöht. Im Mittel werden 423 l/s in die Saar eingeleitet werden. Daraus resultierende negative Folgen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und eine Beeinträchtigung der Benutzung des Schifffahrtsweges i. S. d. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 BBergG sind nicht ersichtlich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer Erteilung der für die Benutzung der Saar als Bundeswasserstraße und für die Änderung des Einleitbauwerks gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaStrG erforderlichen Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung entgegenstünden. Die Erlaubnis gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 WaStrG ist gesondert bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu beantragen (vgl. Nebenbestimmung A.4.1.7).

Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr als Folge etwaiger Bodenbewegungen des Grubenwasseranstiegs sind im Detail Gegenstand der Abschlussbetriebsplanzulassung. Auf Rahmenbetriebsplanebene kann zusammenfassend festgehalten werden, dass potenzielle grubenwasseranstiegsbedingte Bodenbewegungen im Wesentlichen großflächig und gleichmäßig auftreten und daraus resultierende geringe Lageänderungen aller Voraussicht nach nicht schadensrelevant für Infrastruktureinrichtungen, wie etwa Schienen und Straßen sowie Gasleitungen und Abwasserrohre, sind. Relevante Bodenbewegungen würden über das der Vorhabenträgerin aufgegebene Monitoring erkannt; die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen werden auf Grundlage der Nebenbestimmung unter A.4.4 in das Monitoring einbezogen. Zudem werden die Anlagen auch durch die Anlagenbetreiber selbst überwacht.

3.6 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BBergG

Die nach dem Anstieg des Grubenwassers auf das Zielniveau wieder zu hebenden Grubenwasser werden durch Einleitung in die Saar ordnungsgemäß entsorgt. Weiter anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Dies wird durch die Nebenbestimmung I.4 der Zulassung des unter A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans sichergestellt.

3.7 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche bezieht sich im Wesentlichen auf bergbaulich zur Aufsuchung und Gewinnung genutzte Flächen, d. h. im Fall des untertägigen Steinkohlenbergbaus auf die Flächen der Zechenstandorte. Die Folgenutzung der Übertageflächen des Bergwerks Saar, Standort Ensdorf/Duhamel wurde gemeinsam mit der Standortgemeinde geplant und umgesetzt. Das Grubenwasser kann nach dem Übertritt von der Provinz Reden in die Provinz Ensdorf vollständig am Standort Duhamel gehoben werden.

3.8 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BBergG

Die Sicherheit nach §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführter Betriebe wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Das untertägige Grubengebäude des Bergwerks Saar ist bereits weitgehend beräumt. Die bisherige Grubengasgewinnung Dritter im Bergwerksfeld, die unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Bergwerksbetriebs steht, muss und kann entsprechend des Grubenwasseranstiegs reduziert werden.

3.9 § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG

Von der Planfeststellungsbehörde war zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, gemeinschädliche Einwirkungen hervorzurufen.

In Bezug auf die Gewässer war zu prüfen, ob Auswirkungen hervorgerufen werden können, die den sich aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, unmittelbar oder über die deutschen Umsetzungsbestimmungen, insbesondere § 47 WHG für das Grundwasser und § 27 WHG für oberirdische Gewässer ergebenden Pflichten zuwiderlaufen, die Verschlechterung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper zu verhindern und diesen Zustand zu verbessern. Die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben wäre zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind.

Das gilt für das Heben und Einleiten des Grubenwassers. Das gilt auch für den Grubenwasseranstieg. Insbesondere eine durch den Grubenwasseranstieg verursachte nachteilige Veränderung von Grundwasservorkommen, die zur Trink- und Brauchwassergewinnung nutzbar sind, ist nicht zu besorgen.

Die maximale Tiefe des für die Wasserversorgung genutzten Grundwasserleiters, der von den Schichten des Mittleren Buntsandstein und den Kreuzbacher Schichten des Oberrotliegenden aufgebaut wird, liegt bei ungefähr plus 28 m NHN. Auch nach dem Grubenwasseranstieg in den Feldern Primsmulde und Dilsburg wird flächendeckend ein ausreichender Abstand zwischen dem Grubenwasserniveau und der Unterkante des grundwasserführenden Gesteins eingehalten. Die das Fließgeschehen im Grundwasser steuernde Potentialdifferenz zwischen dem Grubenwasser und dem Wasser in den genutzten Grundwasserleitern beträgt damit mehr als 400 m. Ein Transport von Wasser gegen eine derartige Potentialdifferenz ist physikalisch nicht möglich. Der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Gutachter Prof. Wagner hat mit Gutach-

ten vom 31.07.2017 bestätigt, dass es stoffliche Veränderungen in den wasserwirtschaftlich genutzten Gebieten in der Grubenwasseranstiegsphase bis minus 320 m NHN nicht geben wird, da das oberflächennahe Grundwasser keine Infiltration von tieferem Grubenwasser erfährt. Eine nachteilige Beeinflussung für ein Gewinnungsgebiet der Trinkwasserversorgung beziehungsweise die Wasserversorgungsunternehmen ist durch den geplanten Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN nicht zu erwarten (Wagner-Gutachten, Kapitel 11, S. 4). Die Nebenbestimmung A.4.2.2.1 r) sieht ein Monitoring von Gewinnungsgebieten der Trinkwasserversorgung und die Einbeziehung der betroffenen Wasserversorgungsunternehmen vor. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anstieg beobachtet und eine Verunreinigung des Trinkwassers sicher vermieden wird. Darüber hinaus wird auf die vertiefenden Ausführungen in Abschnitt B.5.2 verwiesen, in dem die im Einvernehmen mit der Obersten Wasserbehörde getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen begründet werden. Die Ausführungen dort (B.5.2.1.1) führen zu dem Schluss, dass ein Gemeinschaften auch nicht mit Blick auf das nicht für die oben genannten Zwecken genutzte Grundwasser zu besorgen ist.

4. § 48 Abs. 2 BBergG - sonstige Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 2 BBergG hat die Bergbehörde zu prüfen, ob einer Aufsuchung oder Gewinnung öffentliche Zwecke oder sonstige überwiegende öffentlich-rechtliche Interessen entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind hierbei auch die Maßnahmen zum Abschluss eines Gewinnungsbetriebs zu berücksichtigen.

Die Planfeststellung konzentriert gemäß § 52 Abs. 2a S. 1 BBergG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 SVwVfG auch andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über wasserrechtliche Erlaubnisse zuständig.

Öffentlich-rechtliche Zwecksetzungen und Interessen sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben als Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen.

4.1 Landes-, Regional- und Bauleitplanung

Von der Planfeststellungsbehörde zu beachten sind die Vorgaben der Landesplanung, der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan wurde in zwei sachlichen Teilabschnitten erlassen: Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) (2004) sowie Teilabschnitt „Siedlung“ (2006).

Innerhalb der Betrachtungs- und Untersuchungsräume liegen mehrere Vorranggebiete und Standortbereiche. Zudem sind die Bereiche teilweise mit kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beplant.

Die Grubenwasserhebung bei Erreichen des Zielniveaus verursacht keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und auf Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Der Abstand des Entnahmehorizonts zur Tagesoberfläche beträgt mehrere 100 Meter. Die Grubenwasserentnahme beschränkt sich auf das Grubenwasser und berührt keine nutzbaren Grundwasserhorizonte.

Die Einleitung des entnommenen Grubenwassers in die Saar von im Mittel 423 l/s führt zu einer Erhöhung der Wasserführung der Saar um etwa 1 % des Mittelwasserabflusses und weniger

als 5 % des Niedrigwasserabflusses. Aufgrund des sehr geringen Anteils des Grubenwassers am Gesamtabfluss der Saar wird die hydraulische Belastung als gering eingeschätzt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat mit seiner Stellungnahme vom 19.12.2017 im Planfeststellungsverfahren bestätigt, dass sich die Funktion der Überschwemmungsflächen beziehungsweise der Vorranggebiete für Hochwasserschutz an Blies und Saar nicht negativ verändert.

Da die gutachterliche Einschätzung von den Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung mitgetragen wird und entsprechend abgestimmte Schutz- und Vermeidungs- beziehungsweise Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden, können landesplanerische Vorbehalte zurückgestellt werden, da dann davon auszugehen ist, dass die auf der Grundlage der FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebieten ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz ebenfalls nicht oder nicht erheblich betroffen sein werden.

Die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinterfragte Umsetzung der Reduzierung der Einleitmenge in die Saar in Niedrigwasserzeiten erfolgt durch die in der Abschlussbetriebsplanzulassung festgelegte Begrenzung des Regelwasserstands auf minus 340 m NHN. Damit steht im untertägigen Grubengebäude ein Retentionsraum entsprechend 20 m Anstiegshöhe zur Verfügung; dies entspricht etwa 100 Tagen ohne Pumpbetrieb. Darüber hinaus sind in der Nebenbestimmung A.4.2.2.4 der wasserrechtlichen Erlaubnis Regelungen zur Reduzierung der Einleitmenge in die Saar vorgeschrieben.

Der Anstieg des Grubenwassers auf max. minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf nimmt Gemeindegebiete nicht unmittelbar in Anspruch, da sich der Anstieg allein im untertägigen Bereich abspielt. Das Gutachten zu den Bodenbewegungen im Rahmen des stufenweisen Grubenwasseranstiegs in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf (Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH, Aachen) kommt zu dem Ergebnis, dass das Schadensrisiko als insgesamt gering zu bewerten ist. Auch im Fall grubenwasseranstiegsbedingter Bodenbewegungen resultiert daraus noch keine nachhaltige Störung der Planungshoheit, die voraussetzt, dass eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung gestört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen werden oder die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen erheblich beeinträchtigt wird.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat mit seiner Stellungnahme vom 19.12.2017 im Planfeststellungsverfahren mitgeteilt, dass Auswirkungen auf die Tagesoberfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund bestünden grundsätzlich landesplanerische Vorbehalte. Diese Vorbehalte könnten jedoch zurückgestellt werden, sofern Einigkeit mit den entsprechend beteiligten und sachlich zuständigen Fachbehörden (insbesondere Oberste und Untere Wasserbehörde, Oberste und Untere Naturschutzbehörde) herbeigeführt werden kann.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden hat ergeben, dass Ziele der Landesplanung beachtet worden sind und entsprechende Grundsätze der Raumordnung aus der Landesplanung hinreichend berücksichtigt worden sind.

Landesplanerische Vorbehalte können deshalb zurückgestellt werden.

4.2 Naturschutz

4.2.1 Europäisches Netz „NATURA 2000“-Verträglichkeitsprüfung

Grubenwasseranstiegsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten im Betrachtungsraum außerhalb der Untersuchungsräume konnten aufgrund der fachgutachterlich geprüften, vernachlässigbaren bzw. geringen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Tagesoberfläche ausgeschlossen werden. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen. Als mögliche Wirkfaktoren wurden von der Planfeststellungsbehörde zum einen Bereiche, in denen es nach dem Berechnungsmodell des Wagner-Gutachtens (s. Abb. 7.13, Kapitel S. 52 und Abb. 7.14 auf S. 53) zu einer Veränderung des oberflächennahen Grundwasserspiegels kommen könnte (NB A.4.2.2.1 p)) und zum anderen Bereiche, in denen Bodenbewegungen in Folge des Grubenwasseranstieges zu erwarten sind, geprüft. Ausgehend von den summierten abbaubedingten Senkungen ergeben sich die Bereiche, in denen mit messbaren Hebungen von maximal 0,1 m zu rechnen ist. Im Ergebnis sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch grubenwasseranstiegsbedingte Ausgasungen war offensichtlich auszuschließen. Weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfungen waren für diese Bereiche daher entbehrlich.

Potentiell relevante Wirkfaktoren auf NATURA 2000-Gebiete und die dortigen Erhaltungsziele können sich nur aus der Einleitung des Grubenwassers in die Saar nach dessen Anstieg ergeben. Daraus resultierende mögliche erhebliche Beeinträchtigungen wurden fachgutachterlich in Anlage 1b des Planfeststellungsantrags für die unterhalb der Einleitstelle in die Saar gelegenen FFH-Gebiete „Rodener Saarwiesen“ und „Altarme der Saar“ sowie für das unterhalb der Einleitstelle gelegene Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ geprüft. Zudem wurden etwaige erhebliche Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete aufgrund des Wegfalls der Einleitung in den Klinkenbach für die FFH-Gebiete „Ostertal“ im Bereich der Bliesau bei Wiebelskirchen und das FFH- und Vogelschutzgebiet „Blies“ geprüft. Damit wurden die einleitbedingten und die durch die Einstellung der Grubenwasserhaltung am Standort Reden möglichen Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete innerhalb des für die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper maßgeblichen Untersuchungsraums vollständig geprüft.

Im Untersuchungsraum befinden sich 5 europäische Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes NATURA 2000 sind. Es handelt sich um das

- FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ (DE 6509-301)
- FFH- und Vogelschutzgebiet „Blies“ (DE 6609-305)
- FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ (DE 6606-304)
- FFH-Gebiet „Altarme der Saar“ (DE 6606-309) und
- Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im Mittleren Saartal“ (DE 6606-310).

Weder die bestehende Einleitstelle in den Klinkenbach (Einleitstelle Reden) noch die Einleitstelle in die Saar in Ensdorf liegen direkt innerhalb eines NATURA 2000-Gebiets. Die zukünftig veränderten Einleitungen können aber mittelbare Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete aufgrund der Verbindungen zu den Gebieten über das Fließgewässersystem durch den zukünftigen Entfall der Grubenwassereinleitung in den Klinkenbach, die Erhöhung der Einleitmenge an der Einleitstelle des Standorts Duhamel in die Saar oder die veränderte Stoffkonzentration des Grubenwassers im Anfangszustand (1 Jahr nach Beginn der Einleitung) und im Endzustand

(35 Jahre nach Beginn der Einleitung) nach sich ziehen. Die zukünftige Grubenwassereinleitung wurde gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG und § 25 Abs. 1 SNG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aller FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraumes überprüft.

Als Anlage 1b des Antrags der Vorhabenträgerin liegen FFH-Verträglichkeitsvorstudien beziehungsweise FFH-Verträglichkeitsstudien des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR für die vorgenannten NATURA 2000-Gebiete vor. Ergebnis der Studien ist, dass Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können und gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG und § 24 Abs. 2 SNG grundsätzlich unzulässig sind, ausgeschlossen werden können. Dies wurde von dem Ingenieur- und Planungsbüro Lange vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nochmals darauf überprüft, ob zwischenzeitlich aktualisierte Standarddatenbögen und/oder veränderte Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete existieren. Soweit aktualisierte Daten existieren wurde von dem Gutachter ein Abgleich dahingehend vorgenommen, ob sich daraus eine Veränderung der Bewertung der FFH-Verträglichkeit ergibt. Das ist als Ergebnis der gutachterlichen Prüfung nicht der Fall. Die gutachterlichen Aussagen wurden im Jahr 2021 auf ihre Aktualität überprüft. Danach haben die getroffenen Aussagen weiterhin Bestand.

Nach dem Ergebnis der Anhörung der Obersten Naturschutzbehörde erachtet die Planfeststellungsbehörde die gutachterlichen Darlegungen für nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Innerhalb der Verträglichkeitsstudien wird das jeweils betrachtungsrelevante Schutzgebiet zunächst kurz charakterisiert und in seiner Schutzwürdigkeit beschrieben. Es folgt eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben auch in Summationswirkung mit anderen Projekten. Soweit diese Betrachtung ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können, konnte die Prüfung im Rahmen einer Vorprüfung beendet werden (so für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“, das FFH- und Vogelschutzgebiet „Blies“ und das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“). Soweit eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurde die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie geprüft (so für das FFH-Gebiet „Altarme der Saar“ und das Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im Mittleren Saartal“)

Diese Beurteilung ist durch die Planfeststellungsbehörde für jedes NATURA 2000-Gebiet nachvollzogen und geprüft worden.

4.2.1.1 FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“

Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ umfasst sieben Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 456 ha. Es liegt mit dem südlichsten Abschnitt am nördlichen Rand des Untersuchungsraums Ost, der allein durch die nicht zulassungspflichtige Einstellung der Grubenwasserhaltung Reden betroffen ist. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte vorsorglich.

Gemeldet sind dort gemäß Standard-Datenbogen aus Mai 2016 acht Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, darunter zwei prioritäre Lebensraumtypen und sieben Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, darunter eine prioritäre Art. Gemeldet sind darüber hinaus Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie.

Allgemeines Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets ist auf Grundlage der aktualisierten Erhaltungsziele aus 2019 die Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands

der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume. Hinzu kommt das Ziel der Wiederherstellung und/oder Entwicklung der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten und FFH-Lebensraumtypen. Weitere spezielle Erhaltungsziele sind innerhalb der Naturschutzdaten des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlands veröffentlicht. Hinzu kommt auf Grundlage der seit Februar 2017 gültigen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostertal“ der Schutzzweck der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands, einschließlich der räumlichen Vernetzung, der in § 2 der Verordnung im Einzelnen benannten prioritären Lebensraumtypen, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume, Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume sowie gefährdeter Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume.

Aufgrund der Lage des NATURA 2000-Gebiets am nördlichen Rande des Untersuchungsraums Ost in einer Entfernung von über 2 km flussaufwärts der Einmündung des Sinnerbachs in die Blies ist das NATURA 2000-Gebiet sowie das Naturschutzgebiet weder im derzeitigen Zustand mit einer Einleitung von Grubenwässern auch über den Grubenwasserhaltungsstandort Reden noch zukünftig von Grubenwassereinleitung am Standort Duhamel beziehungsweise der zukünftig entfallenden Einleitung am Standort Reden betroffen. Der im NATURA 2000-Gebiet liegende Gewässerteil der Blies gehört zu den Abschnitten, die keine Grubenwässer aus der Einleitung in den Klinkenbach führen. Damit sind Auswirkungen des Vorhabens und Beeinträchtigungen von für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des NATURA 2000-Gebiets auszuschließen. Das Vorhaben steht auch nicht in Widerspruch zu den im Managementplan formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher entbehrlich.

4.2.1.2 FFH- und Vogelschutzgebiet „Blies“

Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Blies“ umfasst zwei Teilbereiche und liegt am östlichen Rand des Untersuchungsraums Ost. Innerhalb des NATURA 2000-Gebiets liegt der Gewässerlauf der Blies von der Haseler Mühle bei Bexbach bis Blieskastel sowie zwischen Bliesdalheim und der Landesgrenze. Der südliche Teilbereich umfasst zudem die Nebenbäche der Blies: Hetschenbach und Erzbach bei Gersheim. Die Betrachtung des FFH-Gebiets erfolgte vorsorglich.

Gemeldet sind im NATURA 2000-Gebiet gemäß Standard-Datenbogen aus Juni 2010 sechs Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, darunter zwei prioritäre Lebensraumtypen, sieben Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I sowie nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie.

Allgemeines Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets ist auf Grundlage der aktualisierten Erhaltungsziele aus 2019 die Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume. Hinzu kommt das Ziel der Wiederherstellung und/oder Entwicklung der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten und FFH-Lebensraumtypen. Weitere gebietsbezogene Erhaltungsziele sind innerhalb der Naturschutzdaten des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlands veröffentlicht.

Aus dem zukünftigen Wegfall der Einleitung von Grubenwässern über den Standort Reden in den Klinkenbach mit Abfluss in den Sinnerbach und die Blies ergeben sich für die der bisherigen

Einleitstelle nächstgelegenen Gewässerabschnitte des Klinkenbachs und des Sinnerbachs positive Auswirkungen. Für die Blies sind die Auswirkungen aufgrund eines vergleichsweise geringen Anteils an der Abflussmenge von etwa 10 % marginal. Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des etwa 10 km flussabwärts der bestehenden Einleitstelle am Standort Reden liegenden NATURA 2000-Gebiets können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht auch nicht in Widerspruch zu den im Managementplan formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

4.2.1.3 FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“

Das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ umfasst mit einer Gesamtgröße von 27,7 ha die letzte größere unverbaute Talwiese der Saar. Die Fläche grenzt nordöstlich an die Saar an und liegt im Untersuchungsraum West etwa 2,5 km unterhalb, d. h. nördlich der Einleitstelle des Standorts Duhamel in einer Entfernung von etwa 200 m östlich des Gewässerlaufs der Saar außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Gemeldet sind im NATURA 2000-Gebiet gemäß Standard-Datenbogen aus Mai 2015 ein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und eine Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Allgemeines Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets ist auf Grundlage der aktualisierten Erhaltungsziele aus 2019 die Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume. Hinzu kommt das Ziel der Wiederherstellung und/oder Entwicklung der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten und FFH-Lebensraumtypen. Weitere spezielle Erhaltungsziele sind innerhalb der Naturschutzdaten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlands veröffentlicht.

Aufgrund der Entfernung des NATURA 2000-Gebiets von etwa 200 m zur Saar und seiner Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten können Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des NATURA 2000-Gebiets ausgeschlossen werden. Es besteht kein Kontakt der in die Saar einzuleitenden Grubenwässer zu dem NATURA 2000-Gebiet. Das Vorhaben steht auch nicht in Widerspruch zu den im Managementplan formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

4.2.1.4 FFH-Gebiet „Altarme der Saar“

Das FFH-Gebiet „Altarme der Saar“ mit einer Gesamtfläche von 33,9 ha liegt im westlichen Untersuchungsraum. Das FFH-Gebiet umfasst insgesamt fünf Teilflächen. Die nördlichste Teilfläche des FFH-Gebiets, Rehlingen 2 und 3, liegt in einer Entfernung von etwa 7,5 km flussabwärts der Einleitstelle des Standorts Duhamel. Die beiden Altarme Rehlingen 2 und 3 sind über einen Kanal miteinander verbunden. Über ein Durchlassrohr besteht eine Verbindung in die Saar. Die Altarme Rehlingen 2 und 3 entstanden in den 1980er Jahren im Zuge des Saarausbaus zur Großschifffahrtsstraße.

Gemeldet sind im NATURA 2000-Gebiet gemäß Standard-Datenbogen aus Mai 2015 zwei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, darunter ein prioritärer Lebensraumtyp, sowie drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Allgemeines Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets ist auf Grundlage der aktualisierten Erhaltungsziele aus 2019 die Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume. Hinzu kommt das Ziel der Wiederherstellung und/oder Entwicklung der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten und FFH-Lebensraumtypen. Weitere spezielle Erhaltungsziele sind innerhalb der Naturschutzdaten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlands veröffentlicht.

Von den im FFH-Gebiet festgestellten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie findet sich im Bereich der Altarme Rehlingen 2 und 3 der Lebensraumtyp 3150, der gemäß dem Managementplan nur suboptimal ausgebildet ist. Weiterhin finden sich im Bereich der Altarme Rehlingen 2 und 3 alle drei im FFH-Gebiet festgestellten Arten nach Anhang II der Richtlinie.

Hydraulische Wirkungen der zukünftig erhöhten Einleitmenge am Standort Duhamel auf die Altarme Rehlingen 2 und 3 werden vom Gutachter entfernungsbedingt ausgeschlossen. Die hydraulischen Wirkungen der zukünftigen Einleitmenge beschränken sich auf den Nahbereich der Einleitstelle. Wirkungen auf die Altarme Rehlingen 2 und 3 können ausgeschlossen werden.

Der im Bereich der Altarme Rehlingen 2 und 3 festgestellte Lebensraumtyp 3150 ist im Managementplan vor allem aufgrund struktureller Defizite (steile Ufer, rasches Erreichen großer Wassertiefe, Beschattung) als suboptimal beschrieben. Relevante Veränderungen und Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 aufgrund der zukünftig erhöhten Einleitung von Grubenwasser in die Saar in Würdigung der Entfernung der Einleitstelle zu den Altarmen sowie der bis dort erfolgenden Verdünnung der Stoffkonzentration durch weitere Zuflüsse – insbesondere der Prims – sind nicht zu erwarten.

Die Biotope der nach Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellten Arten Großer Feuerfalter und Biber werden sich durch eine Erhöhung der Grubenwassereinleitung nicht verändern. Auch für den Bitterling werden keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund der erhöhten Einleitmenge angenommen. Die zukünftig in der Anfangsphase der Einleitung erhöhten Stoffkonzentrationen der Grubenwässer sind auf Höhe der Altarme 2 und 3 zudem auch aufgrund des vorherigen Zuflusses der Prims in die Saar bereits verdünnt. Zudem findet keine Durchströmung der Altarme mit Saarwasser statt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen. Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

4.2.1.5 Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“

Das Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ setzt sich aus drei Teilflächen zusammen und umfasst insgesamt eine Fläche von 131 ha. Die Teilfläche Dillinger See liegt im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraums West etwa 6,5 km unterhalb der Einleitstelle des Standorts Duhamel. Die Teilfläche Dillinger See umfasst den Dillinger See, einen Teil des Flusslaufs der Saar und die bereits unter 4.2.1.4 behandelten Altarme Rehlingen 2 + 3. Die Biopausstattung ist durch Röhrichte und Hochstaudenfluren gekennzeichnet; im Bereich der Pachtener Aue (Teil der Fläche Dillinger See) zählen größere Grünland- sowie Ackerflächen zum Vogelschutzgebiet. Die herausragende Bedeutung des Gebiets liegt in seiner Funktion als Durchzugs- und Rastgebiet.

Gemeldet sind im Vogelschutzgebiet gemäß dem aktualisierten Standard-Datenbogen aus Mai 2019 29 Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie sowie 30 Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie. Zudem wurden im Standard-Datenbogen aus Mai 2019 die Lebensraumtypen 3150 und 6510 sowie der Große Feuerfalter und der Biber ergänzt.

Allgemeines Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets ist auf Grundlage der aktualisierten Erhaltungsziele aus 2019 die Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustands der

im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie und ihrer Lebensräume. Hinzu kommt das Ziel der Wiederherstellung und/oder Entwicklung der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten und FFH-Lebensraumtypen. Weitere spezielle Erhaltungsziele sind innerhalb der Naturschutzdaten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes veröffentlicht. Die Erhaltungsziele enthalten auch im Standard-Datenbogen nicht genannte Arten. Aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ ergibt sich als Schutzzweck die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes, einschließlich der räumlichen Vernetzung, des Lebensraumtyps 3150 sowie in § 2 der Verordnung im einzelnen aufgeführter Brut-, Zug- und Rastvogelarten und ihrer Lebensräume nach Anhang I VS-Richtlinie sowie gefährdeter Zugvogelarten und ihrer Lebensräume nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie. Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus offenen Wasserflächen, Röhrichbeständen, Gebüschstrukturen, feuchten Hochstaudenfluren und Grünland, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bietet.

Nach Ausführungen des Gutachters führt die zukünftige Einleitung zu keinen Veränderungen der Biotopstrukturen.

Größe, Struktur und Ausprägung der Gewässer einschließlich der umgebenen Ufer und semiterrestrischen Lebensräume bleiben unverändert. Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets als Brut-, Rast-, Durchzugs- oder Nahrungshabitat für die gemeldeten Arten sind nicht zu erwarten. Auch für die Fischbestände und damit die Nahrungsmittel für die Avifauna werden aufgrund der bestehenden gleichartigen Vorbelastung, resultierend aus der bisherigen Einleitung, keine erheblichen Veränderungen der Habitatbedingungen prognostiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets wird daher ausgeschlossen. Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

4.2.2 Artenschutz

Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet, durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern (Nr. 2),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Der Begriff der besonders geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, der Begriff der streng geschützten Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG legaldefiniert.

Besonders geschützte Arten sind demnach

- a) Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung,
- b) nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende europäische Vogelarten und
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind demnach

- a) besonders geschützte Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Neben der Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) gemäß §§ 4 bis 6 USchadG zu vermeiden. Gemäß § 2 Nr. 1 lit. a) USchadG i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG liegt ein Umweltschaden bei jedem Schaden vor, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der folgenden Arten und Lebensräume hat:

- Arten nach Art. 4 Abs. 2 sowie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR (Anlage 1c der Antragsunterlagen) geprüft. Die gutachterlichen Ausführungen und Bewertungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

4.2.2.1 Prüfgrundlagen

Die Bestandserfassung erfolgte auf Grundlage bereits vorliegender Daten bezüglich des Vorkommens relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum. Es wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Angaben über Artvorkommen aus der Datenbank des Zentrums für Biodokumentation (ZfB, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz),
- Angaben über Vorkommen von Arten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP 2005) und die diese ersetzenden Arten- und Biotopschutzdaten Saar (ABDS 2013),
- Angaben aus den NATURA 2000-Gebietsdatenbögen,
- Daten der Untersuchung des Fischbestandes von Blies, Sinnerbach und Saar aus dem Messprogramm WRRL aus dem Jahr 2012,
- Artdaten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und
- Sichtbeobachtungen und Artenfunde durch Begehungen des Gutachters im Rahmen der Biotoptypenkartierung.

Dieses Vorgehen genügt den naturschutzrechtlichen Anforderungen. Denn auch ohne faunistische Erfassungen des Gutachters vor Ort war der Sachverhalt der artenschutzrechtlichen Prüfung mit hinreichender Sicherheit zu bewerten. Im Jahr 2021 erfolgte eine Überprüfung der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags unter Berücksichtigung aktueller Daten. Mit Ausnahme der Fischart Bitterling konnten für alle Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, für Europäische Vogelarten sowie für weitere wertgebende Tierarten negative Auswirkungen schon von vornherein ausgeschlossen werden. Lediglich für den Bitterling, bei dem speziell zu berücksichtigen war, dass er zur Fortpflanzung Großmuscheln benötigt, wurde eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung vorgenommen (dazu unter B.4.2.2.4).

Aus Perspektive des Artenschutzes lässt sich der Sachverhalt für die Planfeststellungsbehörde hinreichend sicher bewerten.

4.2.2.2 Wirkfaktoren und Prüfprogramm

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben kommen nur betriebsbedingte Wirkfaktoren in Betracht, die aus der Erhöhung der Grubenwassereinleitung resultieren. Dabei sind die Faktoren Veränderung der Wassertemperatur, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen sowie der hydrochemischen Verhältnisse im Wasserkörper der Saar und angrenzender Gewässer, stoffliche Einwirkungen (organische Verbindungen, Schwermetalle, Salz) sowie Barriereeffekte im Bereich der Vermischungszone zu berücksichtigen. Potenziell können diese Wirkfaktoren zu Individuenverlusten, Störeffekten sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Baubedingte und anlagebedingte Wirkfaktoren existieren nicht. Grubenwasseranstiegsbedingte relevante Wirkungen für Tiere und Arten sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten aufgrund der fachgutachterlich geprüften, vernachlässigbaren bzw. geringen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Tagesoberfläche ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Fachbeitrag zunächst diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Vorhabengebiet potentiell vorkommen können und die unter die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG fallen. Im Hinblick auf die Enthftung wegen eines Umweltschadens wurden zudem Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie berücksichtigt und mögliche nachteilige Auswirkungen ermittelt.

Sodann wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten ausgesondert, für die eine mögliche Betroffenheit des jeweiligen Individuums, der Population oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ohne detaillierte Prüfung von vornherein ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Die danach noch verbleibenden Arten wurden einer vertieften Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Diese Vorgehensweise ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

4.2.2.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Relevanzprüfung (Stufe I) konnten seitens des Gutachters vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die folgenden Arten aus den in der jeweiligen Klammer dargelegten Ausschlussgründen ausgeschlossen werden:

4.2.2.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

- Fledermäuse: Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (Gehölze, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs-, Zwischen- und/oder Winterquartiere genutzt werden können, werden nicht in Anspruch genommen; angrenzende Biotopstrukturen bleiben als Jagdhabitat erhalten)
- Biber (Untersuchungsraum West: Keine Betroffenheit der von dieser Art benötigten Biotopstrukturen; Untersuchungsraum Ost: Geringfügige Verringerung der Wassermenge in der Blies; Anpasstheit der Art an schwankende Wasserstände)

Amphibien

- Geburtshelferkröte (Habitate liegen außerhalb des Vorhabenwirkbereichs; Primär- und Sekundärlebensräume der Art sind im Wirkraum nicht vorhanden)
- Gelbbauchunke (Vorkommen sind nur in Gewässern bekannt, die keine Verbindung zu den betrachteten Fließgewässern aufweisen)
- Wechselkröte (Laichhabitate liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens; Landlebensräume liegen außerhalb der feuchten Auenflächen auf Sekundärlebensräumen)

Reptilien

- Mauereidechse (Auswirkungen sind durch das Vorhaben nur in der Gewässeraue im Untersuchungsraum Ost möglich; von Reptilien genutzte Biotopstrukturen werden nicht beeinträchtigt)
- Zauneidechse (von der Zauneidechse genutzte Biotopstrukturen im Untersuchungsraum West, wie z. B. Trockenrasen, Binnendünen, besonnte Böschungen und Waldränder werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt)

Weichtiere

- Kleine Flussmuschel (weil die Art auf strukturreiche Fließgewässer mit guter Wasserqualität angewiesen ist, können die Lebensbedingungen für die Art im Untersuchungsraum Ost vorhabenbedingt nur verbessert werden)

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (die Art ist auf (Feucht-)Grünland zu finden; derartige Biotopstrukturen befinden sich nicht im Wirkbereich)
- Großer Feuerfalter (Untersuchungsraum West: Die Rodener Saarwiesen als potentieller Lebensraum werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt; Untersuchungsraum Ost: Die von der Art benötigten Biotopstrukturen finden sich nicht im Vorhabenwirkraum)
- Nachtkerzenschwärmer (die von der Art benötigten Lebensräume mit Vorkommen der Larvenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich im Untersuchungsraum West werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt)

Libellen

- Zierliche Moosjungfer (von der Art benötigte flache, sich schnell erwärmende Stillgewässer mit einer dichten Unterwasser-Vegetation werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt)

tigt, da die Erhöhung der Grubenwassereinleitung nur im Fließgewässer stattfindet; bekannte Habitatgewässer befinden sich daneben außerhalb der Überschwemmungsgebiete der Saar)

- Grüne Keiljungfer (die Beendigung der Einleitungen im Untersuchungsraum Ost führt zu einer Verbesserung der Wasserqualität in der Blies, wovon die Art profitiert)

Artenschutzrechtlich relevante Arten von Heuschrecken oder Pflanzen in den Gewässerauen von Klinkenbach, Sinnerbach und Blies wurden nicht nachgewiesen.

4.2.2.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Fische

- Groppe (Untersuchungsraum West: In der Saar bestehen kaum geeignete Lebensräume für die Groppe, eine Reproduktion wird gutachterlich als sehr unwahrscheinlich eingestuft; nachgewiesene Tiere im Untersuchungsraum West sind vermutlich auf die Zuflüsse, z. B. die Prims, zurückzuführen. In diesen Zuflüssen werden Habitatbedingungen vorhabenbedingt nicht verändert; Untersuchungsraum Ost: Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen, weil sich vielmehr naturraumtypischere Bedingungen einstellen)
- Rapfen (die Art ist im Freiwasser hochmobil und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Wasserverschmutzungen auf; gutachterlich werden keine Stoffkonzentrationen oder Wassertemperaturen mit schädigender Wirkung für die Art erwartet; zudem befinden sich im Wirkraum keine geeigneten Laichhabitats für den Rapfen, wodurch eine Gefährdung sensibler Fortpflanzungsstadien nicht zu erkennen ist)

Käfer

- Hirschkäfer (vorhabenbedingte Auswirkungen sind ausschließlich im Gewässerbett beziehungsweise in angrenzenden Uferbereichen möglich; Biotopstrukturen des Hirschkäfers wie Eichen-Altholz oder Totholz werden davon nicht betroffen)

Schmetterlinge

- Spanische Flagge/Russischer Bär (die Beendigung der Grubenwassereinleitung fördert die Entwicklung lebensraumtypischer Vegetationsstrukturen an Klinkenbach und Sinnerbach)

Libellen

- Helm-Azurjungfer (die von der Art besiedelten kalkreichen Quellmoore sind vorhabenbedingt nicht betroffen)

Die Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen an.

4.2.2.3.3 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum West ist nach Ausführungen des Gutachters für folgende Arten eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung auszuschließen:

- Kormoran (für die Fischbestände als Nahrungsquelle ist eine Verringerung nicht zu prognostizieren)

- Graureiher (im Hinblick auf diese Art, die neben Fischen auch Mäuse, Frösche, Schlangen und Wasserinsekten frisst, werden Biotopstrukturen nicht verändert)
- Im Vogelschutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ die Arten Eisvogel, Haubentaucher, Wasserralle, Zwergtaucher, Schilfrohrsänger, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Bergente, Moorente, Rohrdommel, Alpenstrandläufer, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Silberreiher, Seidenreiher, Bekassine, Prachtaucher, Sterntaucher, Austernfischer, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Rohrschwirl, Samtente, Trauerente, Zwergsäger, Gänsesäger, Mittelsäger, Kolbenente, Fischadler, Kampfläufer, Ohrentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Bruchwasserläufer; (es treten keine Veränderungen von für diese Arten relevanten Biotopstrukturen auf; Landlebensräume (Grünland, Gehölze) werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt; hinsichtlich des Fischbestandes als Nahrungsquelle wird gutachterlich keine Verringerung prognostiziert)
- Baumfalke, Beutelmeise, Braunkehlchen, Grauammer, Kuckuck, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Goldregenpfeifer (Strukturen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden können, sind für diese Arten weder im Fortpflanzungs- noch im Nahrungshabitat von Relevanz).

Im Untersuchungsraum Ost können vorhabenbedingt nur solche Vogelarten betroffen sein, die entlang von Klinkenbach, Sinnerbach und Blies auf Gewässer als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitat angewiesen sind. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können für die folgenden streng und besonders geschützten Arten mit Gefährdungsstatus sowie die weiteren bemerkenswerten ungefährdeten Arten aus den in der jeweiligen Klammer dargelegten Ausschlussgründen ausgeschlossen werden:

- Eisvogel (durch die Absenkung der Wassertemperatur und der Fließgeschwindigkeit wird die natürliche Nahrungsgrundlage in Gestalt der Einstellung einer einheimischen Kleinfisch-Fauna verbessert)
- Teichrohrsänger (die Art profitiert von den Vorhabenwirkungen, weil sich der Röhrichsaum am Gewässerrand u. U. in die wechselfeuchten Bereiche ausdehnt)
- Nachtigall (die benötigte dichte Gehölz- und Krautvegetation entlang der Gewässer wird vorhabenbedingt nicht verändert)
- Im FFH-Gebiet „Blies“ die Arten Schwarzmilan, Rotmilan, Grauspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Neuntöter (von diesen Arten ist nur der Schwarzmilan als Fischfresser auf Wasser angewiesen; der Fischbestand wird sich nicht negativ verändern)
- Baumfalke, Orpheusspötter, Rohrammer, Schwarzspecht, Teichralle, Trauerschnäpper, Weißstorch (entweder sind die Arten nicht auf Gewässer als Fortpflanzungs-/Nahrungshabitat angewiesen oder der Artenbestand wurde in Bereichen erfasst, die nicht in einem ökologischen oder funktionalen Zusammenhang zu den untersuchten Gewässerabschnitten stehen).

Die Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen an.

4.2.2.3.4 Weitere wertgebende, gewässergebundene Tierarten

Für folgende Arten, die aufgrund ihres Gefährdungsstatus beziehungsweise ihrer Seltenheit bedeutsam für das Saarland und im Untersuchungsraum nachgewiesen sind, können seitens des Gutachters vorhabenbedingte Beeinträchtigungen aus den in der jeweiligen Klammer dargelegten Ausschlussgründen ausgeschlossen werden:

- Edelkrebs (mögliche Gefährdungen durch Neozoen werden auch nach dem Wegfall der natürlichen Isolierung des Fahrbachs im Zuge der Beendigung der Grubenwassereinleitung im Untersuchungsraum Ost gutachterlich ausgeschlossen; es besteht ein zusätzlicher Schutz in Form einer das gesamte Gewässerbett einnehmenden Steinschüttung)
- Äsche (im Rahmen der Beendigung der Grubenwassereinleitung im Untersuchungsraum Ost werden sich für den lokalen Äschenbestand die Habitatbedingungen etwas verbessern, da die Art nährstoffarme, sauerstoffreiche und gut strukturierte Fließgewässer benötigt).

Die Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen an.

4.2.2.4 Art-für-Art-Prüfung des Bitterlings

Von den nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum schienen seitens des Gutachters einzig für den Bitterling Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich. Der Bitterling wurde sowohl im Hauptlauf der Saar als auch im FFH-Gebiet „Altarme der Saar“ (DE-6606-309) nachgewiesen. Auswirkungen auf den Bitterling-Bestand im Altarm der Saar sind nach den gutachterlichen Aussagen aufgrund der Anbindung des Altarms nur mit einem Rohrdurchlass an die Saar, der nicht vorhandenen Durchströmung des Altarms mit Saarwasser, zusätzlicher Verdünnungseffekte aufgrund der Lage unterhalb der Primismündung sowie einer Lage des Altarms etwa 8 km unterhalb der Einleitstelle nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Vorkommens des Bitterlings im Hauptlauf der Saar wurde im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages anhand einer artbezogenen Einzelprüfung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Weiterhin hat die Einzelartprüfung des Bitterlings Relevanz für die Bewertung eines möglichen Umweltschadens nach § 19 BNatSchG. Der Bitterling war als Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie im Zusammenhang mit § 19 BNatSchG zu prüfen.

Diese Einschätzung wird von der Obersten Naturschutzbehörde umfänglich geteilt.

4.2.2.4.1 Veränderungen der Stoffgehalte

Für die Einzelprüfung des Bitterlings wurde mit den Werten der errechneten Stoffkonzentrationen bei MNQ (Mittlerer Niedrigwasserabfluss) gearbeitet, da es bei MNQ zu negativen Auswirkungen auf die Habitate aquatischer Lebewesen kommen kann. UQN oder sonstige Orientierungswerte der Stoffe Blei, PCB-28, PCB-52, Chlorid und Sulfat werden weder im Anfangs- noch im Endzustand der Einleitung überschritten. Diese Stoffe bleiben für die weitere Prüfung außer Betracht. Gleiches gilt hinsichtlich der Stoffe Mangan und Phosphat, bei denen zwar bereits im Ist-Zustand die UQN beziehungsweise sonstige Orientierungswerte überschritten werden, deren Werte sich aber vorhabenbedingt nicht oder nur geringfügig erhöhen werden.

Die Stoffe Zink, Eisen und Sauerstoff wurden im Rahmen der Prüfung des Bitterlings berücksichtigt. Während auf Grundlage der Stoffprognose der DMT GmbH & Co. KG Zink die UQN durch die geplante Grubenwassereinleitung nicht nur vorübergehend überschreiten wird, wird eine Überschreitung des Orientierungswertes für Eisen nur für die Anfangszeit prognostiziert. Der Sauerstoffgehalt wird sich infolge der Grubenwassereinleitung in der Saar im Anfangs- und im Endzustand geringfügig verringern, da nahezu sauerstofffreies Grubenwasser eingeleitet wird. Der Gehalt ist bereits im Ist-Zustand niedriger als der Orientierungswert. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Monitoringkonzept, Stand Dezember 2020, angekündigt, eine Anlage zur Eisenreduktion zu errichten, mit der gleichzeitig eine Sulfatausfällung und eine Sauerstoffanreicherung bewirkt wird. Die Errichtung der Anlage ist der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung unter A.4.2 verpflichtend aufgegeben. Damit ist auch zum Schutz des Bitterlings sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen der Stoffgehalte kommt.

4.2.2.4.2 Nachteilige Auswirkungen auf den Bitterling und seine Lebensräume

Die mit der Stoffprognose prognostizierten Veränderungen der Konzentration bestimmter Stoffe kann zunächst zu Individuenverlusten führen, wenn sich durch die Konzentrationsveränderungen die Habitatbedingungen in solchem Maße verschlechtern, dass dort ein Überleben nicht mehr möglich ist. Für die Fortpflanzung ist der Bitterling abhängig von verschiedenen Großmuschelarten. Deren Habitatbedingungen dürfen sich also ebenfalls nicht so stark verschlechtern, dass sie nicht mehr überleben können.

Im Hinblick auf den Stoff Zink kommt es über die Nahrungsaufnahme (Bitterling) beziehungsweise über die Wasserfiltrierung (Muscheln) zur Akkumulation des Stoffes in Fischen und Muscheln. Eine toxische Wirkung besteht erst ab einer bestimmten Anreicherung im Gewebe. Nach den gutachterlichen Aussagen ist auf Basis der aktuellen Datenlage nicht abschließend feststellbar, ob eine toxische Wirkung beziehungsweise eine Verringerung der Lebensdauer von Individuen in Zusammenhang mit der Konzentrationserhöhung von Zink eintreten wird. Die Gesamtzinkkonzentration in einem Gewässer entspricht nicht der resorbierbaren Menge (Lichtnecker & Hullmann 2002). Zudem ist die Saar aktuell Habitat des Bitterlings, trotz der gegebenen Überschreitung der UQN beziehungsweise sonstiger Orientierungswerte von Mangan und Phosphat sowie der Unterschreitung des Orientierungswertes für Sauerstoff bereits im Ist-Zustand. Der Zinkgehalt im Gewässer wird sich gemäß der Stoffprognose nur geringfügig erhöhen; nur im Niedrigwasserfall wird die UQN überschritten. Vor diesem Hintergrund werden toxische Wirkungen gutachterlich selbst im untersuchten Szenario ohne Aufbereitungsanlage und ohne eventuelle Einstellung der Einleitung im Niedrigwasserfall für unwahrscheinlich gehalten. Es wird nicht von einer Beeinträchtigung von Bitterlingen oder Großmuscheln ausgegangen. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der beauftragten Nebenbestimmungen unter A.4.2.

In Zusammenhang mit der Konzentrationserhöhung von Eisen beziehungsweise der Überschreitung des diesbezüglichen Orientierungswertes in der Anfangszeit der Einleitung ist damit zu rechnen, dass ein erheblicher Anteil des gelösten Eisens bei Kontakt mit Sauerstoff ausfallen und es zu Eisenausfällungen im Bereich um die Einleitstelle kommen wird. Aufgrund der Mobilität der Bitterlinge werden diese Phänomene nicht zu Beeinträchtigungen führen. Großmuscheln werden im Bereich der Einleitstelle nicht erwartet. Etwa 1 Jahr nach Beginn der Einleitung soll die Eisenkonzentration – aufbereitungsunabhängig – bereits wieder unter dem Orientierungswert liegen.

Beeinträchtigungen können zudem resultieren, wenn der Sauerstoffgehalt im Gewässer unterhalb kritischer Werte sinkt. Nach Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft benötigen Bitterlinge Sauerstoffgehalte von > 6 mg/l. Bereits im Ist-Zustand ist häufig ein zu

niedriger Sauerstoffgehalt in der Saar festzustellen. Zu einer Verschärfung der Situation könnte es bei Niedrigwasserabfluss in trocken-heißen Phasen kommen, wenn nahezu sauerstofffreies Grubenwasser eingeleitet wird. Ausweislich der Mischungsberechnung wird sich der Gesamtsauerstoffgehalt in der Saar aber nur sehr geringfügig verringern, es resultiert maximal eine Verringerung von 0,24 mg/l bei MNQ. Ferner ist der Bitterling mobil und sucht bereits unter den aktuellen Bedingungen in der Saar Bereiche auf, in denen eine höhere Sauerstoffkonzentration herrscht, insbesondere Mündungsbereiche zufließender Gewässer. Für die Großmuscheln wird gutachterlich angenommen, dass sie sich der gegebenen Situation angepasst haben und in der Saar überwiegend in Bereichen mit ganzjährig höherer Sauerstoffkonzentration anzutreffen sind. Insgesamt werden keine Veränderungen der Habitatbedingungen des Bitterlings in der Saar infolge der erhöhten Grubenwassereinleitung prognostiziert, die zu Individuenverlusten führen.

Auch andere Störwirkungen, die bedingt durch die Erhöhung bestimmter Stoffkonzentrationen infolge der Erhöhung der Grubenwassereinleitung auftreten können, werden ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand des Bitterlings wird sich nicht verschlechtern, weil eine erfolgreiche Reproduktion weiterhin möglich bleibt. Wie bereits ausgeführt, wird gutachterlich davon ausgegangen, dass der Bitterling sowie die Großmuscheln auch unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen die vorhandenen Habitatstrukturen weiterhin nutzen werden. Die erfolgreiche Reproduktion des Bitterlings ist deshalb nicht gefährdet. Eine Beeinträchtigung des Bestandes ist nach Aussage der Gutachter nicht ersichtlich.

Daneben ist auch die Beschädigung oder Zerstörung von Großmuscheln als Reproduktionsstätten des Bitterlings nicht zu befürchten. In diesem Zusammenhang ist der starke Ausbaugrad und die Uferverbauung der Saar zu berücksichtigen. Eine Besiedelung der Großmuscheln im Bereich der Einleitstelle wird deshalb gutachterlich als unwahrscheinlich eingestuft. Im übrigen Gewässerabschnitt der Saar werden die Habitatstrukturen nicht in solchem Maße verändert, dass dadurch das Überleben der Großmuscheln gefährdet wäre. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass der Bestand an Großmuscheln vorhaben- beziehungsweise einleitbedingt zurückgeht.

Nach alledem geht der Gutachter davon aus, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Bitterlings beziehungsweise seines Lebensraums verbunden sind. Ein Umweltschaden gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG wird nicht verursacht.

Mit den unter A.4.2 geregelten Vorgaben zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen werden Beeinträchtigungen der lokalen Population sicher ausgeschlossen.

Die Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen an.

4.2.3 Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG

Ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 27 Abs. 1 SNG geht mit dem planfestgestellten Vorhaben nicht einher.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 27 Abs. 1 SNG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Diese Anforderungen erfüllen weder das Ansteigenlassen, das Umleiten, noch das Heben und Einleiten von Grubenwasser. Mit dem

Vorhaben sind auch keine Verstöße gegen Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten, keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Zielen der Landesentwicklungsplanung, des Landschaftsprogrammes oder der Maßnahmen und Ziele der Landschaftspläne verbunden.

Durch den Anstieg des Grubenwassers auf minus 320 m NHN erfolgt keine Veränderung eines mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel bleibt unverändert. In den räumlich begrenzten Gebieten, in denen es aufgrund Verkleinerung und Verflachung des Absenkungstrichters zu Grundwasseranstiegen kommt, bestehen im Ausgangszustand ausreichend hohe Grundwasserflurabstände, so dass es zu keinen Vernässungen und Beeinträchtigungen der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt.

Die anschließende Einleitung in die Saar verändert weder das äußere Erscheinungsbild der Saar, noch beinhaltet die Einleitung eine Nutzungsänderung der Saar als Einleitgewässer. Zudem sind durch das Heben und Einleiten des Grubenwassers keine Auswirkungen zu erwarten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten. Einleitungen in Oberflächengewässer sind hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nach den speziellen wasserrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Mangels Eingriffs in Natur und Landschaft bedurfte die Zulassung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde keines Einvernehmens der Obersten Naturschutzbehörde gemäß § 29 Abs. 1 SNG.

Die Detailplanungen im Bereich der Einleitstelle sowie die Grubenwasserbehandlungsanlage am Standort Duhamel sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, sondern gesondert zuzulassen (vgl. A.4.1.6). Im Rahmen der dafür erforderlichen Zulassungsverfahren ist auch eine Eingriffswirkung in Natur und Landschaft zu prüfen.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Soweit öffentliche Interessen in Gestalt wasserwirtschaftlicher Belange durch das Vorhaben berührt sind wird durch die Prüfung im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse (vergl. A.2.1) und die in Abschnitt A.4.2 auferlegten Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen sichergestellt, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Auf die Begründung der wasserrechtlichen Entscheidungen (B.5) und die Begründung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen (B.6.3) wird verwiesen. Die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie unmittelbar oder über die deutschen Umsetzungsbestimmungen, insbesondere § 47 WHG für das Grundwasser und § 27 WHG für oberirdische Gewässer ergebenden Anforderungen werden erfüllt.

4.4 Sachgüterschutz

Der Sachgüterschutz Dritter wird auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG über § 48 Abs. 2 BBergG sichergestellt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Verweisung der Oberflächeneigentümer auf die Bergschadensregulierung nach §§ 114 ff. BBergG bei kleineren und mittleren Schäden verfassungsrechtlich unbedenklich. Lediglich Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche „von einigem Gewicht“ unterliegen demgegenüber der Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen des Grundeigentümers am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Heitfeld-Schetelig-Gutachtens vollumfänglich, wonach die grubenwasseranstiegsbedingten Bodenbewegungen großflächig und gleichmäßig auftreten werden und Schäden von einigem Gewicht nicht erwartet werden. Dies gilt erst recht für das planfestgestellte Heben des Grubenwassers bei max. minus 320 m NHN und das anschließende Einleiten. Im Übrigen erfolgt eine Regulierung dennoch möglicherweise auftretender kleinerer bis mittlerer Bergschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse

5.1 Vorbemerkungen zum Verhältnis Wasserrecht zu Bergrecht

5.1.1 Verhältnis wasserrechtliches Verfahren zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Zulassung Rahmenbetriebsplan)

Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde bei Vorhaben, mit denen die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, auch über die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung. Die wasserrechtliche Entscheidung tritt dabei neben die Planfeststellung, auch wenn sie in demselben Beschluss getroffen wird, und bleibt rechtlich selbständig. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Die Regelungen des Wasserrechts mit der Möglichkeit nachträglicher Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und dem Widerruf von Erlaubnissen und Bewilligungen (§§ 13, 18 WHG) sollen es ermöglichen, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren, ohne zugleich ein förmliches Planfeststellungs(änderungs)verfahren einleiten zu müssen.

Durch die Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration.

5.1.2 Überschneidender Prüfungskanon im Berg- und Wasserrecht

Ungeachtet der vorstehend näher dargelegten Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration und deren Bedeutung für das Verfahren gibt es im Falle des Zusammentreffens von wasserrechtlicher Erlaubnis und bergrechtlichen Betriebsplänen die Besonderheit, dass sich der Prüfungskanon im Falle der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis einerseits und der Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplans andererseits überschneiden kann. Dies folgt maßgeblich aus den §§ 55 Abs. 1 Nr. 9 und 48 Abs. 2 BBergG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG werden unter Rückgriff auf den Benutzungstatbestand der unechten Gewässerbenutzung solche Gewässerverunreinigungen als gemeinschädliche Einwirkung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 9 WHG erfasst, durch die dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt werden können. Sind solche Veränderungen zu erwarten, so handelt es sich um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die in offenkundiger Parallelität zu § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG nach § 12 WHG (§ 6 WHG a. F.) einen Versagungsgrund darstellen (ständige Rechtsprechung seit BVerwG 4 C 25/94 vom 9.11.1995). Soweit § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG im Einzelfall nicht greift, bzw. nicht für einschlägig erachtet wird, sind wasserwirtschaftliche Belange, soweit sie nicht, wie z. B. festgesetzte Wasserschutzgebiete, nach § 48 Abs. 1 BBergG zu beachten sind, im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG bei der Zulassung des Betriebsplans zu

prüfen. Nach der ständigen Rechtsprechung seit BVerwG 4 C 31/84 vom 04.07.1986 enthält § 48 Abs. 2 BBergG die Befugnis (Pflicht) der Bergbehörde, einen Betriebsplan aufgrund außerbergrechtlicher Belange, wie z. B. hier wasserrechtlicher Belange, zu beschränken oder zu versagen, wenn die hindernden Umstände bereits bei der Entscheidung über die Zulassung des Betriebsplans vorliegen. § 48 Abs. 2 BBergG ergänzt insoweit § 55 Abs. 1 BBergG. Dieses Verständnis des BVerwG von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG als die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzende Regelung hat das BVerfG nicht nur bestätigt, sondern hält diese Auslegung von Verfassungs wegen sogar für geboten (BVerfG 1 BvR 3139/08 vom 17.12.2013). Dabei können über § 48 Abs. 2 BBergG nur solche Belange in das Prüfprogramm über die Zulassung aufgenommen werden, die nicht bereits in § 55 Abs. 1 BBergG enthalten sind. Außerdem scheidet eine Prüfung bestimmter Belange durch die Bergbehörde gemäß § 48 Abs. 2 BBergG aus, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eine spezielle Behörde mit der Wahrnehmung der zu schützenden öffentlichen Interessen betraut haben, d. h. zu schützende öffentliche Interessen, die Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens sind, wie die Anforderungen des Gewässerschutzes, die Gegenstand einer wasserrechtlichen Entscheidung (hier: Erlaubnis) sind, sind nicht über § 48 Abs. 2 BBergG zum Gegenstand der bergrechtlichen Zulassungsprüfung zu machen.

Die bergrechtliche Zulassung und die wasserrechtliche Erlaubnis müssen demnach widerspruchsfrei, wenn auch nebeneinander, im Einklang stehen.

5.1.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 6 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10.000.000 m³/a oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen. Für das Halten des Gruben-/Grundwassers, auf einer Höhe von max. minus 320 m NHN, nach Ansteigenlassen des Grubenwassers durch Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Einstellung des Bergbaubetriebs, ist jährlich ein Volumen an Wasser von bis zu 19.800.000 m³/a zu Tage zu fördern. Damit fällt das Vorhaben unter § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Unter dem 18.08.2017 beantragte die RAG Aktiengesellschaft zum einen die hier verfahrensgegenständliche Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für das Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf ein Niveau von minus 320 m NHN durch Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Standorten Reden und Duhamel.

Parallel dazu beantragte die RAG Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 18.08.2017 die Zulassung des Abschlussbetriebsplans unter Tage, zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht (Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf).

5.1.4 Verhältnis Grubenwasser zu Grundwasser

Im Gegensatz zum wasserrechtlichen Begriff des Grundwassers, der in § 3 Nr. 3 WHG und Art. 2 Nr. 2 WRRL gleichlautend als das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht, legal definiert wird, findet

sich für den bergmännischen Begriff des Grubenwassers keine Legaldefinition im BBergG. Allerdings wird der Begriff Grubenbaue in § 47 Abs. 1 S. 1 BBergG als unter Tage errichtete Baue definiert. Unter Grubenwasser wird allgemein das in die Grube eindringende Wasser verstanden, sei es als atmosphärisches Niederschlagswasser, das von der Tagesoberfläche über sog. Tagesöffnungen (alle Zugänge zum Bergwerk - Schächte oder Stollen -, die von über Tage ins Grubengebäude unter Tage führen) unmittelbar dem Grubenbau zufließt oder sei es nach Versickerung als Grundwasser, das sich im Poren- und Klufttraum der Gesteine befindet und so den Grubenbauen zufließt. Damit erfüllt das Grubenwasser aufgrund seiner Herkunft und Entstehung alle Merkmale des wasserrechtlichen Grundwasserbegriffs und ist im Sinne des Wasserrechts als Grundwasser anzusehen (s. a. Piens in Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG 3. Aufl. 2020 § 56 Anhang Rn. 560; BVerwG 8 C 55/90 vom 27.11.1992, das selbstredend davon ausgeht, dass Grubenwasser Grundwasser ist). Dieses Grundwasser ist häufig mit sog. bergbauwürdigen Schadstoffen, wie PCB, belastet, d.h. es weist einen eigenen Chemismus auf, der beim Einleiten solcher gehobener Grundwässer in einen Vorfluter oder beim Wiederanstieg des Grundwassers bei Einstellung des Bergbaus zu beachten ist. Die Begriffe Grubenwasser und Grundwasser werden im Folgenden synonym verwandt.

5.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Auch wenn durch die Antragstellerin wasserrechtliche Zulassungen - hier: Erlaubnisse - nicht ausdrücklich beantragt werden, war das beantragte bergrechtliche Vorhaben „das Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf ein Niveau von minus 320 m NHN durch Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Standorten Reden und Duhamel“ durch die Bergbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG) als komplexer einheitlicher Lebenssachverhalt daraufhin zu überprüfen, ob neben der begehrten bergrechtlichen Zulassung auch wasserrechtliche Zulassungen – Erlaubnisse – erforderlich sind.

Solche wasserrechtlichen Erlaubnisse sind für folgende Sachverhalte erforderlich:

- Das Ansteigenlassen des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf ein Niveau von minus 320 m NHN durch Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG)
- Das Umleiten von Wasser aus der Wasserprovinz Reden in die Wasserprovinz Ensdorf (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
- Das Zutagefördern von max. 19,8 Mio. m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Einleiten von max. 19,8 Mio. m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Nach umfassender Prüfung des Antrages, Auswertung der Anhörung/Erörterung, sowie der weiteren in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebenen Fachgutachten und nachgereichter Unterlagen - hier: Aktualitätsprüfungen der Untersuchungen zum Thema Wasserrahmenrichtlinie der RAG AG vom März 2021, können die vorgenannten wasserrechtlichen Erlaubnisse im Ergebnis alle, wenn auch mit Nebenbestimmungen, erteilt werden. Hierzu wird, auch wegen der Details, auf die nachstehenden Ausführungen sowie die jeweiligen Einzelbegründungen zu den Erlaubnissen und Nebenbestimmungen verwiesen.

Als Beurteilungsgrundlage der wasserrechtlichen Entscheidungen dienten neben den in Ziffer A Nr. 3.1 und 3.2 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten auch die in Ziffer A Nr. 3.3 genannten Unterlagen.

Bei den unter Ziffer A. Nr. 3.3 genannten Dokumenten handelt es sich zum einen um Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen, die das MUV als Oberste Wasserbehörde in Auftrag gegeben hat zur Qualitätssicherung und fachlichen Untermauerung seiner Entscheidung zur Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens. Zum anderen handelt es sich um eine Fortschreibung des Fachbeitrags WRRL, den die RAG AG am 26.03.2021 vorgelegt hat, nachdem im Dezember 2020 der Entwurf zum neuen Bewirtschaftungsplan (BWP) im Saarland mit Gültigkeit 2022 – 2027 veröffentlicht wurde. Darin wird geprüft, ob die getroffenen Einschätzungen im mit ausgelegtem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie des Ingenieurbüros Lange GbR vom August 2017 (Anlage 8 zum Antrag), im Folgenden mit „Fachbeitrag WRRL“ bezeichnet, zur Verträglichkeit mit den Zielsetzungen der WRRL für das o. g. Vorhaben auch unter Berücksichtigung der aktualisierten Fassungen des BWP-Entwurfs nebst weiterführender Quelle (Aktualisierung des Methodenhandbuchs für das Saarland) bzw. den Vorgaben der Novellierung der OGewV weiterhin Bestand haben.

5.2.1 Einzelbegründungen zu den Benutzungstatbeständen

5.2.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Anstiegsphase

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG stellen Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar.

Ob das gezielte zeitweise Ansteigenlassen des Grubenwassers durch (vorübergehendes) Nichtweiterbetreiben der Grundwasserhaltung einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand erfüllt, ist streitig (verneinend Piens in Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG 3. Aufl. 2020 § 56 Anhang Rn. 569 m.w.N dagegen bejahend OVG Saarland 2 A 185/18 vom 10.12.2019 Rn. 33ff). Das BVerwG (BVerwG 7 B 3/20 vom 25.01.2021) hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision gegen die vorgenannte OVG-Entscheidung zugelassen, da nach Auffassung des Gerichts das Revisionsverfahren voraussichtlich zur Klärung des Verhältnisses zwischen bergrechtlichem Sonderbetriebsplan und wasserrechtlicher Zulassung beitragen kann. Die Entscheidung steht noch aus.

Bei dem Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der subsidiär zu den anderen Benutzungstatbeständen anzuwenden ist. Danach gelten auch die Maßnahmen als Benutzung, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Hierbei genügt es, wenn auf Grund der jeweiligen Maßnahme nicht nur vorübergehende oder unerhebliche nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit möglich sind. Der Begriff Wasserbeschaffenheit wird in § 3 Nr. 9 WHG legal definiert als die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers. Nachteilig ist eine Veränderung, wenn es aufgrund der beabsichtigten Maßnahme zu negativen Folgen für die so definierte Wasserbeschaffenheit kommt. Dabei genügt eine kurzfristige untergeordnete nachteilige Veränderung nicht. Andererseits meint „dauernd“ nicht auf unabsehbare Zeit, sondern vielmehr einen Zeitraum, der für das jeweilige Gewässer bereits auf Grund der zeitlichen Einwirkung eine nicht nur kurzzeitige vorübergehende Folge mit sich bringt. Je größer die schädlichen Veränderungen sind, desto kürzer

kann die Einwirkungszeit sein, um immer noch das Merkmal „dauernd“ zu erfüllen. Die Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG müssen auch wie die übrigen Handlungen zweckgerichtet sein. Im Gegensatz zu den anderen Benutzungstatbeständen ist hier allerdings nicht eine auf das Gewässer bezogene Zweckrichtung erforderlich. Die Maßnahme muss aber grundsätzlich geeignet sein, schädliche Veränderungen mit sich zu bringen. Grundsätzlich sind die Benutzungstatbestände vor dem Hintergrund eines möglichst weitgehenden und umfassenden Gewässerschutzes weit auszulegen. (s. insgesamt zum Vorstehenden auch Hasche in BeckOK Umweltrecht/Hasche WHG § 9 Rn. 19 - 21).

Die Tatbestände der Gewässerbenutzung nach § 9 WHG können auch durch Unterlassen verwirklicht werden. So kann ein Benutzungstatbestand nach § 9 WHG auch dort vorliegen, wo nach der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder auch nur infolge riskanten Verhaltens entsprechend relevante nachteilige Veränderungen eines betroffenen Gewässers verursacht werden (Abs. 1) oder zumindest Zustände entsprechender Eignung geschaffen wurden (Abs. 2) (s. auch Schmid in Berendes/Frenz/Müggenborg § 9 Rn. 24ff. (27)).

Ein anderer vorgreiflicher Benutzungstatbestand außerhalb des Auffangtatbestands des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist für das hier beabsichtigte Ansteigenlassen des Grubenwassers durch (vorübergehendes) Nichtweiterbetreiben der Grubenwasserhaltung nicht ersichtlich.

Anknüpfungspunkt für die Erlaubnispflicht ist die vorangegangene Bergbautätigkeit, die mit besonderen Risiken, namentlich für die Umwelt und hier in besonderem Maße für das Wasser verbunden ist. Als Folge der Bergbautätigkeit als einer in besonderem Maße gefahrgeneigten Tätigkeit, steht der Bergbau in der Verantwortung für die vorangegangene gefahrgeneigte Tätigkeit, wenn sich diese nun in einer typisch bergbaubedingten Gefahrenlage niederschlägt (die besondere Verantwortung des Bergbaus im Rahmen der Einstellung des Bergbaus und der Nachsorge betonend s. Meggen-Entscheidung BVerwG 7 C 22.12 vom 18.12.2014 Rn. 44, 45). Aufgrund der bergbaubedingt geschaffenen Gefahrenlage trifft den Bergbautreibenden eine Garantenpflicht aus dem vorangegangenen gefahrgeneigten Tun. Daraus folgend ist das Ansteigenlassen des Grubenwassers einer präventiven Kontrolle im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zu unterwerfen.

Eine Einstellung des Pumpbetriebs, sprich der Grundwasserhaltung, durch Verzicht auf die hierzu erteilte Erlaubnis, wäre wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zulässig. Die RAG AG ist rechtlich nicht zum Verzicht befugt, sondern bis zur Aufhebung oder Änderung der Erlaubnis, respektive Neuerteilung einer Erlaubnis das Grubenwasser ansteigen zu lassen, zur Grundwasserhaltung verpflichtet.

Nach dem Willen der RAG AG sollen die Pumpen in Reden und Duhamel abgeschaltet und so ein Ansteigen des Grundwasserspiegels ausgelöst werden. Beim Ansteigenlassen handelt es sich um einen geplanten, gewollten und durch menschliches Handeln gesteuerten Vorgang, der darauf ausgerichtet ist, den Bergbau stufenweise einzustellen. Der Anstieg findet, wie sich aus dem „Antrag, Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der RAG AG vom 18.08.2017“ Seite 12, 13 ergibt, kontrolliert statt, in dem das Ansteigenlassen so gestaltet wird, dass es (jederzeit) erforderlichenfalls gestoppt werden kann.

Das Ansteigenlassen ist grundsätzlich auch im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Die grundsätzliche „Geeignetheit“ und damit die Tatbestandsvoraussetzung könnte nur verneint werden, wenn sich der Eintritt der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG beschriebenen Folgen praktisch ausschließen lässt. Geeignet ist eine Maßnahme, die schädliche Wirkungen hervorruft, wenn der Eintritt der Folgen möglich ist; auch die Möglichkeit einer

mittelbaren Beeinträchtigung genügt. Ist das Grundwasser betroffen, reicht hierfür schon die nicht ganz entfernte, nur theoretische Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung aus. Das Tatbestandsmerkmal der „Geeignetheit“ liegt vor und der Erlaubnistatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist gegeben, da es sich hier um Grundwasser (siehe Vorbemerkung unter B.5.1) handelt und die nicht ganz entfernte, nur theoretische Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung besteht und zwar sowohl für das Grundwasser im Grubengebäude, als auch für das Grund- und Oberflächenwasser außerhalb des Grubengebäudes. Die Frage, ob es tatsächlich dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß zu nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit kommt, ist eine Frage der Erlaubnisfähigkeit des Ansteigenlassens, keine Frage des Vorliegens des Benutzungstatbestands.

So liegt der Fall hier:

Durch die mehr als 250 Jahre anhaltende Bergbautätigkeit haben sich die gebirgsmechanischen Eigenschaften des Gebirges erheblich und dauerhaft verändert. Durch die mechanische Beanspruchung des Gesteinsverbandes sind zum einen in erheblichem Umfang neue Wegsamkeiten für das Wasser entstanden, insbesondere in den Gebieten, in denen mehrere Flöze abgebaut wurden und sich die Auswirkungen des Abbaus auf den Gesteinsaufbau überlagern. Dadurch hat sich die Gesamtdurchlässigkeit erhöht, so dass der ursprünglich nur sehr gering durchlässige Gesteinsverband nun in weiten Teilen die Eigenschaft eines Grundwasserleiters aufweist. Ebenso sind neue Wegsamkeiten für Wasser durch die Abbaubereiche, Strecken, Schächte, kurzum durch die gesamte bergbauliche Tätigkeit entstanden. Damit beschränken sich die Auswirkungen des Grubenwasseranstieges nicht nur auf den unmittelbar durch die Bergbautätigkeit geschaffenen Hohlraum, sondern betreffen ein größeres Volumen im ehemaligen Bergbaubereich.

Ob sich dadurch beim Ansteigenlassen negative Auswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG durch bisher nicht beanspruchte Wasserwegsamkeiten ergeben könnten, sowie die Frage, ob sich in Folge des Anstiegs auf minus 320 m NHN in Randbereichen Veränderungen der Grundwasseroberfläche und, wenn ja, mit welchen Auswirkungen, ergeben könnten, war zu untersuchen und wurde auch untersucht (siehe insb. Wagner-Gutachten).

Allein die Tatsache, dass ein solcher Untersuchungsbedarf durch die Behörden gesehen und in der Folge ein entsprechendes Gutachten vergeben wurde, zeigt, dass eine nicht ganz entfernte, nur theoretische Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung auf das Grundwasser außerhalb des Abbaubereichs, aber bergbaubedingt, durch das Ansteigenlassen besteht, so dass ein unechter Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG anzunehmen ist.

Darüber hinaus ist der unechte Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch gegeben, soweit allein auf den Grubenwasseranstieg im Grubengebäude abgestellt wird. Denn das in der Grube nach Abschalten der Pumpen ansteigende Grundwasser (Grubenwasser) verändert während des Anstiegs seinen Chemismus bergbaubedingt nachteilig. Es besteht also nicht nur die Gefahr der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers im Grubengebäude, sondern sie steht bereits fest. Allein die Frage der Schwere der nachteiligen Veränderung war gutachterlich zu bewerten.

Dass es zu einer nachteiligen chemischen Veränderung des Grundwassers während des Anstiegs kommt, liegt bergbaubedingt in der Natur der Sache. Durch die Bergbautätigkeit und die damit einhergehende Grundwasserabsenkung ändern sich die gebirgsmechanischen Eigenschaften des Gebirges erheblich und dauerhaft; es kommt zu Rissen und Spalten im über der Grube liegenden Gebirge, so dass nicht nur neue Wasserwegsamkeiten entstehen, sondern

das Gebirge auch belüftet wird; entlang der neuen Wegsamkeiten ist das Gestein aufgebrochen und die neue Oberfläche nun der Wirkung der Verwitterung ausgesetzt.

Die Belüftung des Gebirges und damit der Verwitterungsprozess erfolgt insbesondere auch innerhalb der durch den Bergbau geschaffenen Abbaubereiche, Strecken und Schächte. Dieser durch die Belüftung des Gebirges einsetzende Verwitterungsvorgang, auch Oxidationsprozess genannt, führt zur chemisch nachteiligen Veränderung des ansteigenden Grundwassers (sogenanntes bergbaubürtiges Grundwasser), sobald dieses im Zuge des Anstiegs mit den Verwitterungs-/Oxidationsprodukten in Berührung kommt. Der Chemismus des Grubenwassers wird sich in mehreren Parametern beim Anstieg deutlich und in einem nicht unerheblichen Maße zum Nachteil verändern (auch als „First-Flush“ bezeichnet, auch wenn die Erhöhung der Stoffkonzentration im Grundwasser dann allmählich über die Zeit wieder abnimmt (siehe hierzu insgesamt und im Einzelnen auch DMT Stoffprognose und Wagner-Gutachten)).

Weist nach alledem das beabsichtigte Ansteigenlassen des Grubenwassers/Grundwassers ein relevantes Gefährdungspotenzial für die Beschaffenheit des Grundwassers innerhalb und außerhalb der Grube auf, muss es einer präventiven wasserrechtlichen Überwachung in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG unterstellt werden.

Eine Erlaubnis für das Ansteigenlassen des Grubenwassers auf minus 320 m NHN kann in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) nur zugelassen werden, wenn die Erlaubnis nicht nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG sind solche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften sind aus den wasserrechtlich definierten allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung für die betroffenen oberirdischen Gewässer und das Grundwasser zu entnehmen.

Dabei ist zu beachten, dass sich der Grundwasseranstieg in einer Grube und dem dazu gehörenden Grundwasserabsenkungstrichter dergestalt vollzieht, dass mit dem unmittelbaren gezielten Grundwasserwiederanstieg in der Grube - hier auf minus 320 m NHN - mittelbar auch in Teilbereichen der oberflächennahen Grundwasserabsenkung ein geringfügiger Grundwasserwiederanstieg über das zurzeit noch bestehende Niveau einhergeht. Daraus folgt, dass im Rahmen der Erlaubnisprüfung zum einen der gezielte Gruben-/Grundwasserwiederanstieg in der Grube bis minus 320 m NHN zu betrachten ist und zum anderen der mittelbar dadurch verursachte Grundwasserwiederanstieg in Teilbereichen der großflächigen bergbaubedingten Absenkungen, der damit über die minus 320 m NHN hinausgeht.

Im Rahmen der Erlaubnisprüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG ist zunächst aufgrund der europarechtlichen Überprägung des nationalen Wasserrechts zu prüfen, ob die in nationales Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) - hier: Umsetzung des Verschlechterungsverbots nach Art. 4 WRRL in § 47 WHG - bei dem Vorhaben - Ansteigenlassen des Gruben-/Grundwassers - eingehalten werden.

Nach der WRRL greift das Verschlechterungsverbot jedoch nicht für das Grundwasser insgesamt. Es hat vielmehr eine wasserkörperbezogene Komponente, d. h. Schutzgut nach WRRL, das vor Verschlechterung geschützt werden soll, ist der Grundwasserkörper. Der Grundwasserkörper wird nach Art. 2 Nr. 12 WRRL als ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter definiert. Bei dem Grundwasser in der Grube, dem sog. Grubenwasser, handelt es sich danach zwar um Grundwasser, nicht aber um einen Grundwasserkörper.

Nach § 47 WHG ist daher zunächst zu prüfen, ob mit dem Anstieg des Grubenwassers eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes eines oder mehrerer Grundwasserkörper einhergeht.

Prüfung Verschlechterungsverbot für Grundwasserkörper durch Ansteigenlassen bis minus 320 m NHN

Die im Zusammenhang mit dem Anstieg zu betrachtenden Grundwasserkörper werden allesamt vom ansteigenden Grubenwasser selbst nicht tangiert, da nach WRRL deren Zustand über repräsentative Messstellen beschrieben wird. Allein schon wegen des sehr großen vertikalen Abstands der tiefsten für den Grundwasserkörper repräsentativen Messstelle zu der beantragten Anstiegshöhe von minus 320 m NHN in den betreffenden Grubenbauen kann eine Beeinflussung durch das ansteigende Grubenwasser nicht erfolgen.

Prüfung Verschlechterungsverbot für Grundwasserkörper durch den induzierten Grundwasserwiederanstieg oberhalb minus 320 m NHN

Unter anderem um die Auswirkungen auf das Grundwasser oberhalb minus 320 m NHN genauer zu untersuchen, hat die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde das Wagner-Gutachten beauftragt, das mit den Antragsunterlagen auslag. Das diesem Gutachten zu Grunde liegende Modell wurde im Auftrag der saarländischen Umweltverwaltung entwickelt und speziell für solche Fragestellungen erweitert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass in Teilbereichen der großflächigen bergbaubedingten Absenkungen aufgrund der geringeren Potenzialdifferenzen und dem daraus resultierenden geringeren Abfließen von Grundwasser in das Grubengebäude ein geringfügiger Anstieg des oberflächennahen Grundwassers zu prognostizieren ist. Dies wird auch zu einer geringfügigen mengenmäßigen Verbesserung des betreffenden Grundwasserkörpers führen. Eine Verschlechterung des qualitativen Zustands der betreffenden Grundwasserkörper ist dadurch jedenfalls nicht zu erwarten. Zudem wird durch eine Nebenbestimmung (vgl. A.4.2.2.1 p)) sichergestellt, dass in diesen Bereichen alle bekannten Altlasten daraufhin abgeprüft werden, dass in Verbindung mit dem Anstieg keine negativen Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Da also im Ergebnis bereits das Grundwasser in den Bereichen, in denen es auch Teil des Grundwasserkörpers ist, nicht negativ beeinflusst wird, gilt dies erst recht auf der Grundwasserkörperebene.

Im Übrigen beurteilt das Gutachten den Anstieg aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv und unterbreitet Vorschläge zur Absicherung des Anstiegsprozesses (Monitoring), die von der RAG AG im Rahmen des Erörterungstermins grundsätzlich akzeptiert wurden und über Nebenbestimmungen (vgl. A.4.2.2.1. p) - r)) zur wasserrechtlichen Erlaubnis umgesetzt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach Prüfung der übereinstimmenden Prognose aller vorliegenden Gutachten, insb. der unter A.3.3 aufgeführten Gutachten und wasser-

fachlichen Dokumente davon auszugehen ist, dass es bei einem Ansteigenlassen des Grubenwassers auf ein Niveau von minus 320 m NHN zu keiner Verschlechterung von Grundwasserkörpern kommt. Um aber jegliches Restrisiko trotz positiver Prognose vor dem Hintergrund eines seit 250 Jahren umgehenden Bergbaus auszuschließen, wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter A.4.2.2.1 (Sicherstellung einer möglichen Unterbrechung des Ansteigenlassens sowie Monitoring und entsprechende Untersuchungen) aufgenommen.

Prüfung Verbesserungsgebot für Grundwasserkörper durch Ansteigenlassen des Grundwassers

Nach dem Verbesserungsgebot des § 47 WHG sind die betroffenen Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Da vorliegend der gute Zustand der Grundwasserkörper nach WRRL erreicht ist - das Maßnahmenprogramm des Saarlandes zum dritten BWP nach WRRL beinhaltet deshalb auch keine Maßnahmen in den betreffenden Grundwasserkörpern - und wie oben ausgeführt eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist, kann ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot durch das Ansteigenlassen des Grundwassers insgesamt sicher ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verschlechterung des in der Grube ansteigenden Gruben-/Grundwassers

Ausweislich der vorgelegten Gutachten verschlechtert sich das Grundwasser im Anstiegsbereich deutlich durch den sogenannten „First-Flush“, als Folge der bergbaubedingten Belüftung des Gebirges sowie der anschließenden Veränderungen der chemischen Umgebung durch den Wiederanstieg des Gruben-/Grundwassers und den damit verbundenen Oxidations- und Lösungsprozesse.

Allerdings handelt es sich bei dem Grundwasser im Grubengebäude, wie bereits oben ausgeführt, nicht um einen Grundwasserkörper nach WRRL, so dass § 47 WHG, der der Umsetzung des Verschlechterungsverbotes der WRRL in nationales Recht dient, nicht unmittelbar greift. Einer entsprechend oder analogen Anwendung des § 47 WHG über die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) bedarf es nicht, da sich auch aus dem nationalen Recht, sprich einer unmittelbaren Anwendung von § 6 WHG ein mindestens gleichhohes Schutzniveau ergibt.

Für das Grundwasser allgemein richtet sich der Schutz nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG. Danach sind die Gewässer nachhaltig, insbesondere entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 6 WHG genannten Ziele zu bewirtschaften. Danach ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften. Im Zuge der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanung ist das wasserwirtschaftliche Sanierungsziel für einen durch Bergbau veränderten Wasserhaushalt grundsätzlich die Wiederherstellung eines möglichst naturnahen und weitestgehend sich nach Menge und Güte selbstregulierenden Wasserhaushalts (ähnlich auch in Sachsen; siehe auch DGFZ-Gutachten S. 33 Ziff. 6.1), sofern diesem nicht andere Schutzansprüche entgegenstehen.

An diesem wasserwirtschaftlichen, aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG abgeleiteten Sanierungsziel gemessen, kann und muss die vorübergehende Verschlechterung des Grundwassers in der Grube hingenommen werden.

Die Verschlechterung ist ausweislich der Gutachten und der wasserrechtlichen Prüfung nur von vorübergehender Natur, denn sie wird im Wesentlichen durch Lösung und Oxidation eines durch die bergbauliche Einwirkung zwar grundsätzlich gegenüber dem natürlichen Zustand erhöhten Stoffvorrats bewirkt, der aber durch eben diese Prozesse auch wieder abgebaut wird. Auf Dauer

wird sich nach dem First Flush wieder eine dem natürlichen Milieu entsprechende, und damit dem natürlichen Zustand nahekommende Grundwasserqualität einstellen. Zudem betrifft sie ausschließlich das Grundwasser im Grubengebäude unterhalb minus 320 m NHN, das zur Einhaltung des Zielniveaus kontrolliert gefördert und erst nach Behandlung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Damit wird auch der für die langfristig konzentrations- und frachtvermindernde Wirkung des First Flush erforderliche Volumenstrom sichergestellt, andererseits aber auch der direkte Kontakt dieses Grundwassers zu anderen Gewässern verhindert, so dass durch die durch den First Flush freigesetzten Stoffe keine weitere schädliche Veränderung von Gewässern möglich ist.

Im Rahmen der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens war auch zu berücksichtigen, dass dieser planvolle Grubenwasserwiederanstieg zur Sanierung des durch den Bergbau gestörten Wasserhaushalts insgesamt beiträgt. Somit entspricht der geplante Grundwasserwiederanstieg dem Sinn und Zweck des Wasserrechts, wie er sich insbesondere aus dem wasserwirtschaftlichen Sanierungsziel für den durch Bergbau gestörten Wasserhaushalt ergibt. Dies ist abzuwägen gegen die vorbeschriebene vorübergehende Verschlechterung des Grundwassers im Grubengebäude. Vor dem Hintergrund, dass man sich dem Ziel eines möglichst naturnahen Zustands langfristig nur durch das Ansteigenlassen des Grubenwassers annähern kann, ist die vorübergehende, über die Zeit abnehmende Verschlechterung hinnehmbar, zumal auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Anstiegs zu befürchten sind und eine entsprechende Überwachung über die bereits oben benannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist. Nicht zuletzt würde bei einer Nichtzulassung des Anstiegs nicht nur der Grundwasserhaushalt insgesamt - es bliebe weiterhin bei der weiträumigen tiefen Absenkung des Grundwassers - sondern der Gesamtwasserhaushalt auf Dauer gestört bleiben, da es auch bei Sanierung und Renaturierung der durch den Bergbau beeinflussten Fließgewässer, namentlich Klinkenbach, Sinnerbach und Blies, keinen Fortschritt gäbe. Hinzu kommt, dass die Aufrechterhaltung des gestörten Wasserhaushalts ökologisch und ökonomisch teuer durch höhere Pumpkosten bei höherem Stromverbrauch erkaufte werden müsste. Demgegenüber wiegt die Hinnahme einer mit der Zeit abnehmenden Verschlechterung des Grundwassers in der Grube deutlich geringer.

Da insoweit sichergestellt werden kann, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und dass Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Realisierung des Gesamtvorhabens beachtet werden (insoweit darf auf die Ausführungen unter B.3. und 4. verwiesen und Bezug genommen werden), kann die Erlaubnis für den Wiederanstieg des Grubenwassers erteilt werden.

5.2.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Umleiten

Der Benutzungstatbestand des „Umleitens“ von Grundwasser nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist erfüllt, wenn die Fließrichtung des Grundwassers geändert wird, ohne dass es aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst wird, und diese Einwirkung durch Anlagen herbeigeführt wird, die entweder dafür bestimmt oder geeignet sind, den vom Gesetz vorausgesetzten Erfolg (des Umleitens) herbeizuführen. Hierbei kommt es nach dem gesetzlichen Wortlaut nicht darauf an, ob der Unternehmer einer Anlage diese auch für eine Benutzung durch Umleiten des Grundwassers bestimmt hat; es genügt, dass der Bau der Anlage objektiv geeignet ist, den gesetzlichen Tatbestand zu verwirklichen (SZDK/Knopp WHG § 9 Rn. 77 - 78).

Im vorliegenden Fall hat die RAG AG vorgesehen, das Grubenwasser von Reden über eine bergmännisch geschaffene künstliche Verbindung, die zudem für den Zweck der dauerhaften Durchleitung eigens ertüchtigt und gesichert wurde, in das Grubenrevier Duhamel umzuleiten, damit es dort gemeinsam gehoben und in die Saar eingeleitet werden kann.

Konkret soll das Grund-/Grubenwasser aus der Wasserprovinz Reden nach dem Anstieg über eine Entfernung von 30 km untertägig über die bestehende Verbindungsstrecke auf der 14. Sohle, d. h. etwa minus 400 m NHN, zielgerichtet über die Schächte der Bergwerke Götterborn und Dilsburg dem Duhamelschacht in Ensdorf zugeleitet werden, damit es dort gehoben und in die Saar eingeleitet werden kann. Diese Verbindung war zunächst durch einen explosionsfesten Damm (WD 407) unterbrochen, der auch als Wasserannahmedamm zur Brauchwassergewinnung für das Feld Dilsburg genutzt wurde. Die Wasserwegsamkeit wurde im Bereich des Damms im Jahr 2011 dann aber über eine über dem Damm aufgefahrenen Strecke mit einem Querschnitt von mindestens 2,2 m² wiederhergestellt. Etwa 1,5 km vor dem Duhamel-Schacht befindet sich ein weiterer explosionsicher erstellter Damm (Damm 506) mit eingelegten Rohren, die vor dem Verlassen des untertägigen Streckennetzes im Bereich Ensdorf zur Durchleitung des Wassers zielgerichtet geöffnet werden. Beides sind Maßnahmen, die speziell zur Umleitung getroffen wurden/werden.

Unstrittig erfolgt hier ein Umleiten von Grundwasser aus dem Bereich Reden nach Duhamel durch eine Anlage, sprich die bergbaulich geschaffene Verbindungsstrecke, die hierfür geeignet ist. In dieser Verbindung wurden ausweislich der Unterlagen spezielle bauliche Maßnahmen durchgeführt, die Strecke wurde zur Erhaltung der Langzeitstabilität teilweise baulich optimiert.

Es handelt sich somit um ein „Umleiten“ durch „Anlagen“ im Sinne der v. g. Vorschrift.

Durch diese Umleitung wird Grundwasser den Einzugsgebieten der Blies, der Ill, des Sulz-, Fisch- und Köllerbaches dauerhaft entzogen. Damit diese Umleitung auch dauerhaft sichergestellt werden kann, wurde neben den vorgenannten Maßnahmen an den Dämmen auch zur langfristigen Durchleitfähigkeit das Streckensystem in Teilen speziell durch den Einbau von Beseicherungsrohren abgesichert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht waren zu dieser Umleitung keine weiteren Alternativuntersuchungen zu fordern.

Zwar würde sich die Qualität des Grubenwassers auch durch Schließung der bisher geschaffenen unterirdischen Verbindungen, also beim Ansteigen in voneinander getrennten Bereichen (was dem natürlichen Ausgangszustand entspräche), nicht ändern. Allerdings würde die Einleitung an dem dann zusätzlich erforderlichen zweiten Standort in Reden auf Dauer deutliche ökologische Nachteile für das Oberflächengewässer in Folge der Belastung des Grubenwassers mit sich bringen. Die im Zweiten Bewirtschaftungsplan (BWP) des Saarlandes adressierten Probleme in Bezug auf PCB durch die Grubenwassereinleitung in Reden könnten zwar mit technischem Aufwand gelöst werden. Allerdings wäre der für den Dritten BWP grundsätzlich geforderte gute Zustand auf Grund der unnatürlich hohen, nicht weiter minimierbaren und mit Salz und Wärme belasteten Einleitungsmenge nicht zu erreichen. Diese qualitative Belastung im Gewässersystem würde, selbst nach einer Grubenwasserreinigung nach dem neuesten Stand der Technik, auf Grund der aufwendig und nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu minimierenden Salz- und Wärmebelastung auf Dauer den guten Zustand verhindern.

Diese Nachteile für das Oberflächengewässersystem, von der aktuellen Einleitstelle Reden über die Blies bis hin zur jetzt beantragten, bereits existierenden Einleitstelle in die Saar, werden durch die Umleitung vermieden. Es verbleibt allerdings der Nachteil, dass dem betreffenden Einzugsgebiet des vorgenannten Gewässersystems durch die untertägige Umleitung auf Dauer

Teile des natürlichen Zuflusses aus dem Grundwasser fehlen, die gerade in Trockenzeiten im ganzen Einzugsgebiet dringend benötigt würden. Dieser Effekt besteht allerdings in dem betroffenen Gewässereinzugsgebiet bereits seit sehr langer Zeit und die Gewässer haben sich weitgehend darauf eingestellt. Insoweit wurden hier auch keine Maßnahmen im Dritten BWP nach WRRL im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung gefordert. Dies trifft allerdings nicht für die Gewässerabschnitte zu, die durch das vorliegende Vorhaben erstmalig komplett von der Grubenwassereinleitung befreit werden (Blies). Hier wurde bisher deutlich mehr eingeleitet, als es dem natürlichen Einzugsgebiet entspricht. Deshalb wird sich hier das Fehlen der Einleitung gerade in Niedrigwasserzeiten nachteilig auswirken, weswegen eine Wasserstützungsmaßnahme gefordert wird, die auch technisch realisierbar und damit verhältnismäßig ist, z. B. die Einleitung von gereinigtem Grubenwasser in Reden oder eine Überleitung von Talsperrenwasser (wird an der Blies bereits zum Ausgleich der Verdunstungsverluste der Entnahmemenge durch das Kraftwerk Bexbach praktiziert).

Nach alledem ist der Benutzungstatbestand der Umleitung von Grundwasser gegeben und kann unter Auflagen zum Ausgleich der sich daraus ergebenden vorgenannten nachteiligen Gewässerbelastungen erlaubt werden, zumal dadurch ca. 70 Gewässerkilometer von Grubenwasser freigehalten und damit entlastet werden.

5.2.1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern (Heben)

Der Benutzungstatbestand des Zutageförderns von Grundwasser ist erfüllt, wenn dieses aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und durch besondere, dazu bestimmte Benutzungsanlagen (Pumpen) erschlossen wird (Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 9 Rn. 59 - 64). Das Zutagefördern von im Rahmen des Bergbaus gefördertem, erschrotenem Grubenwasser erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (SZDK/Knopp WHG § 9 Rn. 72).

Im vorliegenden Fall löst die Menge des zu Tage geförderten (erschrotenen) Grundwassers (19,8 Mio m³/a) eine UVP-Pflicht aus (§ 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 UVP-G) (zur UVP siehe oben ...).

Nach Erreichen des Zielniveaus soll die Grubenwasserhaltung am Standort Duhamel wieder aufgenommen werden, um den Wasserstand auf dem gewünschten Niveau zu halten. Hierfür soll über die dort vorhandenen Pumpen das am Schacht Duhamel anfallende, aus den Wasserprovinzen Ensdorf und Reden stammende Grubenwasser zu Tage gefördert und über eine vorhandene Einleitstelle in die Saar eingeleitet werden.

Dieses Zutagefördern des Grundwassers an sich ist alternativlos, da ansonsten eine unkontrollierte Flutung erfolgen würde, was in jedweder Hinsicht inakzeptabel wäre.

Die Erlaubnis zum Zutagefördern des Grubenwassers kann bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (siehe A.4.2.2.3) erteilt werden.

5.2.1.4 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar. Dies umfasst das Einleiten flüssiger und gasförmiger Stoffe jeder Art, z. B. auch geförderttes Grubenwasser (SZDK/Knopp WHG § 9 Rn. 52, 72) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, dass nach Wiederaufnahme der Wasserhaltung in Ensdorf geförderte Grubenwasser über eine bestehende Einleitstelle auf Gemarkung Fraulautern in die Saar einzuleiten und hat für den Standort Duhamel ein Wasserrecht für max. 19,8 Mio. m³/a beantragt. Das Heben und Einleiten des Grubenwassers wird in der Regel vergleichmäßig erfolgen. Damit wird der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG verwirklicht. Die künftige Wasserhebung aus der Wasserprovinz Ensdorf/Reden wurde durch die DMT zwar mit im Mittel 13,4 Mio. m³/a prognostiziert. Die Antragstellerin hat den Antrag allerdings unter Berücksichtigung möglicher besonderer Niederschlagsereignisse erweitert.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG sind solche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften sind aus den wasserrechtlich definierten Bewirtschaftungszielen für die betroffenen oberirdischen Gewässer herzuleiten. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden (Verschlechterungsverbot) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Insbesondere ist auch zu prüfen, ob es durch das künftig eingeleitete Grubenwasser zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (UQN) der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) bzw. sonstigen Zielvorgaben in der Saar kommen könnte.

Zur Abschätzung von Menge und Qualität des anzunehmenden Grubenwassers hat die DMT GmbH & Co. KG (im Folgenden DMT) eine Stoffprognose mit einer entsprechenden Modellierung bzw. qualitativen Bewertung erarbeitet (Anlage 4 der Antragsunterlagen, im Folgenden: DMT-Stoffprognose). Demnach treten in den tiefen Wasserzutritten höhere Konzentrationen der im Grubenwasser primär gelösten Stoffe (z. B. Salze) auf. Durch den bei ansteigendem Wasserspiegel steigenden Gegendruck verringert sich im Zuge des Grubenwasseranstiegs im zu hebenden Grubenwasser die Konzentration der primär gelösten Stoffe tendenziell. Produkte der Pyritoxidation und andere Salzrückstände im Anstiegsbereich werden durch das ansteigende Grubenwasser ausgewaschen. Deshalb ist nach Einschätzung der Gutachter zu Beginn der Anstiegsphase ein Konzentrationsmaximum zu erwarten, das sich der Konzentration der Zulaufe annähert.

Diese Feststellungen wurden von Seiten der Planfeststellungsbehörde und der Obersten Wasserbehörde geprüft und als plausibel bewertet.

Die DMT-Stoffprognose führt zur Reststoffverwertung und zu Bau- und Betriebsstoffen nachvollziehbar aus, dass sich mineralische Baustoffe in ihrem Freisetzungsverhalten nicht von den im Rahmen der Pyritoxidation mobilisierten Stoffen unterscheiden und daher im Zuge der Kalibrierung und Prognose als eine Stoffquelle betrachtet würden. Zusätzlich sei festzustellen, dass die Konzentrationen von Schwermetallen sowohl in den Wasserzutritten als auch im Zuge des geplanten Grubenwasseranstiegs sehr gering sind.

PCB-Transport erfolge unter Tage weitestgehend über Partikeltransport. Grundsätzlich kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der geplante Grubenwasseranstieg den Partikeltransport verringert und sich nach Grubenwasseranstieg mittel- und langfristig eine Minderung der PCB-Frachten im gehobenen Grubenwasser einstellt. Gleichwohl sei mit einem kurzzeitigen Maximum auch bei den PCB-Austrägen kurz nach Wasserannahme zu rechnen.

Zusätzlich hat die Oberste Wasserbehörde die Übertragbarkeit der Erkenntnisse eines umfangreichen Gutachtens aus NRW bzgl. PCB und weiterer Stoffe auf saarländische Verhältnisse prüfen lassen. Dieses enthält auch eine Risikoanalyse zur Ausbreitung von PCB über das Grubenwasser. Hierin wurde für PCB - analog zur Risikoanalyse für die Rest- und Abfallstoffe in der Bruchhohlraumverfüllung - das Gefährdungs-, Freisetzungs- und Ausbreitungspotential abgeschätzt („Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruchhohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen Teil 1 (April 2017) und Teil 2 (September 2018)“ mit jeweils 6 Detailberichten <http://www.umweltauswirkungenutv.de/>). In seiner Untersuchung zur „Übertragung der Erkenntnisse aus dem NRW Gutachten bzgl. PCB und weiterer Stoffe auf das Saarland“ hat der Gutachter schlüssig dargelegt, dass der PCB-Austrag bei dem geplanten Grubenwasseranstieg durch Verminderung der Erosion und Rückhaltung unter Tage verringert wird.

Auch bei zahlreichen anderen Betriebsstoffen sei davon auszugehen, dass Anteile davon an den Einsatzorten in den Gruben verblieben sind. Der Gutachter ist der Auffassung, dass der Zustand eines im Betrieb befindlichen Bergwerks die ungünstigsten Rahmenbedingungen für den Austrag solcher Stoffe darstellt. Auch im derzeitigen Zustand befinden sich die Analysewerte für die vergleichsweise mobilen Mineralölkohlenwasserstoffe fast immer unterhalb der analytischen Nachweisgrenze. Dies führt zu der Aussage, dass auch Mineralölkohlenwasserstoffe unabhängig vom Grubenwasserstand in den Hohlräumen nicht in signifikanten Mengen mit dem Grubenwasser mobilisiert werden. In Summe führt dies zu der Aussage, dass durch solche Betriebsstoffe keine nachweisbare Verschlechterung der Qualität des Grubenwassers im Zuge des geplanten Grubenwasseranstiegs verursacht wird.

- Schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG

In der DMT-Stoffprognose werden die zu erwartenden Qualitäten des zu hebenden Grubenwassers nach dem Anstieg auf minus 320 m NHN in Tabelle 16 dargestellt. Für festgelegte Stoffe werden dort die zu erwartenden Konzentrationen sowie die Frachten im Grubenwasser prognostiziert. Die dortigen Abschätzungen wurden seitens der Fachbehörde als plausibel bewertet. Um mögliche Wirkungen der Erhöhung der Grubenwassereinleitung ableiten zu können, ist es notwendig, die prognostizierten Stoffgehalte im Grubenwasser auf die Saar als maßgeblichen Vorfluter zu beziehen. Dazu wurden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 8 der Antragsunterlagen, im Folgenden: Fachbeitrag WRRL) Mischungsberechnungen durchgeführt, aus denen die künftig resultierenden Stoffgehalte in der Saar hervorgehen (vgl. auch Kapitel 5.4 der Anlage 1a UVS).

Durch die bestehende Einleitung von Grubenwasser ergeben sich, bedingt durch die Abflussdynamik in der Saar, unterschiedliche Stoffkonzentrationen unterhalb der Einleitstelle Ensdorf. Insbesondere in Niedrigwasserphasen könnten dort höhere Stoffkonzentrationen auftreten. Diese Phasen könnten durch erhöhte Temperaturen und verringerte Sauerstoffgehalte in Folge der verringerten Wassermenge und Fließgeschwindigkeiten für aquatische Lebensgemeinschaften natürlicherweise Stress auslösen.

Durch die geplante Erhöhung der Einleitung könnten nun zusätzliche Belastungen durch höhere Stoffkonzentrationen auftreten, die, auch wenn sie nur über einen sehr kurzen Zeitraum vorherrschen, vor allem im Hinblick auf die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen sind. Um dieses bewerten zu können, hat der Gutachter die zu erwartenden Stoffkonzentrationen für einen mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) berechnet. Solche Niedrigwasserphasen treten im Jahresverlauf insbesondere im Sommerhalbjahr auf und dauern meist wenige Tage bis Wochen an. Der Mittelwasserabfluss (MQ) stellt den durchschnittlichen Abfluss, bemessen auf ein Normaljahr dar und tritt im Jahresverlauf daher wesentlich häufiger auf. Im Hinblick auf die abzuleitenden Auswirkungsprognosen wurden für diese mittleren, häufigen Abflussverhältnisse die zu erwartenden Stoffkonzentrationen ermittelt.

- Stand der Technik

Zudem sind an Einleitungen Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen, um die Gewässerbelastung emissionsbezogen möglichst gering zu halten. Stand der Technik ist dabei in § 3 Nr. 11 WHG definiert als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden sowie die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, zu berücksichtigen (Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG).

Ein Blick über die Grenze ins französische Bergbauggebiet zeigt, dass dort für die Einleitung von Grubenwasser eine entsprechende Behandlung vorgeschrieben wird, die sich bewährt hat und von der Obersten Wasserbehörde als Mindeststandard nach dem Stand der Technik angesehen wird. Nicht zuletzt ergibt sich das Erfordernis einer Behandlung auch aus dem Zweiten Bewirtschaftungsplan, da dort bzgl. PCB „Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der PCB-Belastung und gegebenenfalls Reduzierung der Belastung“ gefordert werden.

- Verschlechterungsverbot

Zu der Frage, ob es durch die beantragte Grubenwassereinleitung zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (UQN) der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) bzw. sonstigen Zielvorgaben in der Saar kommen könnte, kommt der Gutachter in dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu folgendem, als schlüssig erachtetem Ergebnis (die Betrachtung der zu erwartenden Stoffkonzentrationen bei MNQ bilden dabei die potenziell ungünstigeren Bedingungen ab):

Häufiges Szenario (MQ, Mittelwasserabfluss):

Der Gutachter ermittelt für die Saar bei Mittelwasser nach Tabelle 2 der Anlage 8 über die Vorbelastung hinaus sowohl beim chemischen Zustand (Anlage 8 OGewV 2016) als auch beim ökologischen Zustand (Anlagen 6, 7 OGewV 2016) keine Zielwertüberschreitungen.

Pessimales Szenario (MNQ, Niedrigwasserabfluss):

Bei Niedrigwasser treten bei ungünstigen Annahmen beim chemischen Zustand (Anlage 8 OGewV 2016) keine Zielwertüberschreitungen auf. Beim ökologischen Zustand (Anlagen 6, 7 OGewV 2016) ist jedoch gemäß Tabelle 3 der Anlage 8 von einer Überschreitung bei Zink und Eisen im ersten Jahr nach Beginn der Einleitung auszugehen.

Danach sinkt der Wert für Eisen deutlich unter den Orientierungswert ab und nähert sich der Vorbelastung an. Damit wären potenziell negative Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten möglich. Das gilt auch für die errechnete geringfügige Verringerung des Sauerstoffgehaltes. Die Erhöhungen von Stoffkonzentrationen bei den PCB-Kongeneren PCB-28 und PCB-52 beschränken sich auf das 1. Jahr nach Beginn der Einleitung und bleiben deutlich unterhalb der UQN. Danach sinken die berechneten Konzentrationen. Die Erhöhung der Konzentration von Zink führt bei niedrigen Abflüssen in der Saar (MNQ) zur Überschreitung des Zielwerts. Die Konzentrationen nehmen nach dem ersten Jahr nach Beginn der Einleitung ab, bleiben aber oberhalb des Zielwerts. Zur Vermeidung potenzieller Einflüsse auf die biologischen Qualitätskomponenten und damit auf das ökologische Potenzial schlägt der Gutachter eine Verringerung der Einleitungsmengen des Grubenwassers in Niedrigwasserzeiten vor. Das Auftreten von Eisen und Sulfid im Grubenwasser ist nach DMT-Stoffprognose mit Unsicherheiten behaftet, weshalb ein Monitoring vorgeschlagen wird (s.u.).

Im Dezember 2020 wurde der Entwurf zum neuen Bewirtschaftungsplan (BWP) im Saarland mit Gültigkeit 2022 - 2027 veröffentlicht. Am 26.03.2021 hat die RAG AG eine Fortschreibung des Fachbeitrags WRRL vorgelegt. Darin wird geprüft, ob die getroffenen Einschätzungen zur Verträglichkeit mit den Zielsetzungen der WRRL für das o. g. Vorhaben unter Berücksichtigung der aktualisierten Fassungen des BWP und weiterführenden Quellen bzw. gesetzlichen Vorgaben weiterhin Bestand haben.

Basierend auf den Daten zur Gewässerüberwachung aus dem Entwurf zum dritten BWP (2020) samt Anhang IV (Aktualisierung des Methodenhandbuchs für das Saarland) und den Vorgaben der Novellierung der OGewV (2016, zuletzt geändert 2020) hat der Gutachter die Grundlagen bzw. Ergebnisse der Mischungsberechnungen im Fachbeitrag WRRL abgeglichen und in Tabelle 4 der Fortschreibung WRRL schlüssig dargestellt.

Daraus ergeben sich geringe Veränderungen der errechneten Zielwertüberschreitungen in der Saar. Neben den bisherigen Parametern wird nun auch bei Ammonium eine Überschreitung des Orientierungswerts berechnet. In den folgenden Abschnitten wird nur auf sich ggf. ergebende Veränderungen eingegangen, die für die Ergebnisse der Untersuchungen zur WRRL relevant sind bzw. die strengere Vorgaben für die Stoffparameter im Gewässer bedeuten.

Für den Parameter Zink ist der OGewV nur ein Wert für die Konzentration im Feststoff, nicht aber für die Wasserphase zu entnehmen. Das Umweltbundesamt (UBA) gibt weitere Vorschläge zur Festlegung von Zielwerten, welche bisher nur Empfehlungen darstellen. Für Zink ist bei der o. g. pessimalen Betrachtung festzustellen, dass aufgrund des vom UBA für die Wasserphase genannten Vorschlags von 0,0109 mg/l Zn bei MQ nur in der Anfangsphase eine geringfügige Überschreitung des dort genannten Wertes eintreten würde.

Das Gutachten legt dar, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Komponenten aus der Einleitung des Grubenwassers in die Saar folgt. Die Wasserbehörde hat die Gutachten mit dem Ergebnis geprüft, dass zum sicheren Ausschluss schädlicher Gewässeränderungen eine zusätzliche Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung vorzusehen ist (Sauerstoffanreicherung und damit Ausfällung von Eisen, Zink und PCB). Die Einzelheiten werden in den Nebenbestimmungen (A.4.2.2.4) geregelt.

Im Fachbeitrag WRRL und seiner Fortschreibung werden jeweils in Kapitel 3 die Mischungsberechnungen und in Kapitel 4 die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grund- und Oberflächenwasserkörper nachvollziehbar dargestellt. Dabei unterscheidet der Gutachter

zwischen biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß Anlagen 4 bis 8 OGewV. Die Auswertungen beziehen sich jeweils auf die Wasserkörper in den beiden Untersuchungsräumen Ost und West. Als relevanter Oberflächenwasserkörper wird dort für den Untersuchungsraum West die von der Einleitstelle Ensdorf beeinflusste Saar (Oberflächenwasserkörper OWK I) betrachtet. Im Untersuchungsraum Ost werden die Auswirkungen des Wegfalls der bestehenden Grubenwassereinleitung am Standort Reden auf die Wasserkörper Sinnerbach (OWK II-3.4) und Blies (OWK II-3) sowie auf den Klinkenbach untersucht.

Auf Seite 38 des Fachbeitrags WRRL legt der Gutachter schlüssig dar, dass im Untersuchungsraum West für den chemischen Zustand durch das Vorhaben keine Zielwertüberschreitungen (UQN) und somit keine Verschlechterung zu erwarten ist. Als relevante Wirkungen des Vorhabens auf die Komponenten des ökologischen Potenzials wurden im Kapitel 3.3 des Gutachtens die Verringerung der Sauerstoffgehalte, der Eintrag von Eisen (oder Sulfid) und die Erhöhung der Zinkkonzentration für den Bereich unterhalb der Einleitung ermittelt. Zur Vermeidung potenzieller Einflüsse auf die biologischen Qualitätskomponenten und damit auf das ökologische Potenzial ist danach eine Verringerung der Einleitungsmengen des Grubenwassers in Niedrigwasserzeiten erforderlich. Um potenziell negative Wirkungen auf den Sauerstoffgehalt durch die Grubenwassereinleitung ausschließen zu können, wird vorgeschlagen, das Grubenwasser vor Einleitung mit Sauerstoff anzureichern.

Die Oberste Wasserbehörde hat diese Aussagen mit dem Ergebnis geprüft, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht sicher ausreichen. Um eine Verschlechterung auszuschließen, wird mit der Nebenbestimmung A.4.2.2.4.a) über die vom Gutachter vorgeschlagene Steuerung der Einleitung und das Monitoring hinaus eine Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung in die Saar festgesetzt.

Im Untersuchungsraum Ost führt das Einstellen der Grubenwassereinleitung am Standort Reden eher zu einer Verringerung der Belastung in Klinkenbach, Sinnerbach und Blies. Für den chemischen Zustand sind durch das Vorhaben daher keine negativen Veränderungen zu erwarten. Die veränderte Ausprägung der chemisch-physikalischen und stofflichen Parameter in den Oberflächenwasserkörpern hat positive Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten (vgl. Fachbeitrag WRRL, S. 41).

Auch wenn die Einstellung der Einleitung in Reden zu einer geringeren Belastung führt, ist nach Einschätzung der Obersten Wasserbehörde insbesondere der Aspekt der Wasserminderversorgung der Blies im Großraum Neunkirchen bei Niedrigwasser nicht ausreichend beleuchtet worden. Daher ist eine Niedrigwasseraufhöhung der Blies zur Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands erforderlich und wird als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Fortschreibung des Fachbeitrags WRRL wurde geprüft und ändert an diesen Bewertungen nichts.

- Verbesserungsgebot

Nach dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 2 WHG sind die betroffenen Oberflächenwasserkörper so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Prüfung, ob ein Vorhaben dem Verbesserungsgebot entspricht, stellt, wie auch die vorangehende Prüfung des Verschlechterungsverbot, auf den Ist-Zustand des Gewässers und den auf dieser Grundlage erstellten Prognosen der zu erwartenden Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Gewässerzustand ab.

Prüfkriterium sind jedoch nicht die der Einstufung zugrundeliegenden Zustandsbewertungen der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten, sondern die Verbesserungsziele für die betroffenen Gewässerkörper. Diese sind auf Grundlage des maßgeblichen Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplanes individuell für die betroffenen Wasserkörper zu ermitteln. Ein Vorhaben entspricht dem Verbesserungsgebot, wenn die Erreichung der definierten Ziele nicht gefährdet wird und das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand trotz des Vorhabens erreicht werden können.

Für den Untersuchungsraum West schätzt der Gutachter auf Seite 42 des Fachbeitrages WRRL die Auswirkungen der geplanten Grubenwassereinleitung auf die Ziele des chemischen Zustands für den gesamten Wasserkörper der Saar (WK I) als gering ein. Die Einleitung führt unter Berücksichtigung von Maßnahmen nicht zur Überschreitung von UQN der Anlage 8 OGewV. Eine Gefährdung des Verbesserungsgebotes für den chemischen Zustand durch die geplante Grubenwassereinleitung wird nicht erwartet. Das Vorhaben steht Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands nicht entgegen.

Auch eine Gefährdung des Verbesserungsgebotes für das ökologische Potenzial im Wasserkörper Saar durch die geplante Grubenwassereinleitung ist nicht zu erwarten. Relevante, negative Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten der Saar durch die Veränderungen der Konzentrationen von Stoffen der Anlagen 6 und 7 OGewV werden vom Gutachter unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht gesehen. Die Umsetzung von Programmmaßnahmen aus dem Zweiten BWP zur Behebung weiterer stofflicher Defizite sowie hydromorphologischer Defizite werden durch die geplante Grubenwassereinleitung nicht berührt.

Die Temperaturerhöhung durch die Einleitung führt nach Ansicht der Obersten Wasserbehörde allerdings zu einer Verschärfung bereits bestehender suboptimaler Verhältnisse und steht den Zielen des Zweiten BWP, welcher eine Verringerung der Wärmebelastung vorsieht, entgegen (Anlage 8, Seite 29, Tabelle 12). Gleiches gilt für die Verringerung des Sauerstoffgehaltes. Weiterhin gibt Anhang III des Zweiten BWP „Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der PCB-Belastung und gegebenenfalls Reduzierung der Belastung“ vor. Eine Reduzierung der PCB-Belastung des Grubenwassers als bekannte Punktquelle vor Einleitung in die Saar ist daher in diesem Verfahren anzuordnen. Aus den genannten Gründen ist das Grubenwasser vor Einleitung über die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen Steuerung der Einleitung und Monitoring hinaus gemäß der Nebenbestimmung A. 4.2.2.4.a) zu behandeln.

Eine Gefährdung des Verbesserungsgebotes durch die geplante Einstellung der Grubenwassereinleitung am Standort Reden wird, wie auf Seite 43 des Fachbeitrages WRRL schlüssig dargelegt, nicht erwartet. Das Vorhaben steht weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands von Sinnerbach und Blies nicht entgegen, sondern begünstigt diese. Für beide Gewässer ergeben sich durch die Einstellung der Grubenwassereinleitung positive Wirkungen für die biologischen Qualitätskomponenten im Hinblick auf ihre gewässertypische Ausprägung. Das Vorhaben ist konform mit den im Zweiten BWP aufgeführten Programmmaßnahmen am Sinnerbach zur Behebung des Sauerstoffdefizits, der Chloridbelastung, der Wärmebelastung und der Ammoniumbelastung und trägt damit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei. Für die Blies (OWK II-3) trägt das Einstellen der Grubenwassereinleitung zur Zielerreichung durch die Maßnahme Reduzierung der Wärmebelastung und der Stickstoffbelastung bei (S. 44).

Diese letztgenannte Ansicht des Gutachters wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht voll geteilt.

Aufgrund der Minderversorgung der Blies bei pessimalen Abflussbedingungen ist mit der Etablierung einer vergleichsweise euryöken Biozönose mit zahlreichen Abwasserarten zu rechnen, so dass die Ziele der WRRL auch langfristig nicht erreicht werden. Daher ist das Fehlen des unterirdisch nach Ensdorf übergeleiteten Wassers durch Niedrigwasseraufhöhung der Blies auszugleichen und wird als Nebenbestimmung A. 4.2.2.2. a) aufgenommen.

Die Fortschreibung des Fachbeitrags WRRL wurde ebenfalls wasserrechtlich geprüft. Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm des Entwurfs des Dritten BWP werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Der Gutachter kommt zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Verbesserungsgebot entgegensteht. Dies ist allerdings nur richtig, wenn die in den Nebenbestimmungen A. 4.2.2.2. und A. 4.2.2.4. aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

- Bewirtschaftungsermessen

Das damit eröffnete wasserwirtschaftliche Ermessen orientiert sich an dem Erfordernis einer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Saar gegenüber der mit der Nichtzulassung des Grubenwasseranstiegs erforderlichen Fortführung der bisherigen Wasserhaltung in Reden und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die dortigen Gewässer.

Mögliche Alternativen zur Einleitung in die Saar wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des 2. BWP diskutiert und abgelehnt. Das Konzept der RAG sah als bevorzugte Lösung die Einleitung in Reden nach dem Anstieg bis minus 320m NHN vor.

Damit würden die im Entwurf des Zweiten BWP vorgegebenen Bewirtschaftungsziele nach WRRL im aufnehmenden Gewässersystem Klinkenbach, Sinnerbach und Blies für den Zweiten BWP gefährdet und wären im Hinblick auf den dritten Bewirtschaftungszyklus nicht zu erreichen.

Weitere sinnvolle Alternativen im Hinblick auf das Einleiten des Grubenwassers nach dem Anstieg sind nicht gegeben, da die Leistungsfähigkeit des aufnehmenden Gewässers Saar im Vergleich zu allen anderen erreichbaren Gewässern wesentlich besser ist.

Das Vorhaben führt zu einer Entlastung von annähernd 70 km Gewässer vom Klinkenbach über die Blies bis in die Saar. Besonders die kleineren Gewässer Klinkenbach und Sinnerbach sind durch die Grubenwassereinleitung vollkommen überprägt und naturfern. Durch die Einstellung der Einleitung haben sie die Möglichkeit, wieder naturraumtypische Biozönosen zu entwickeln. Aber auch die Blies ist bis zur Einmündung des Schwarzbachs durch die Einleitung stark mit Nährstoffen und Salzen belastet. Das Vorhaben verbessert in diesem Bereich durch eine Reduzierung der bestehenden Beeinträchtigungen die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Durch den Anstieg des Grubenwassers wird es in einigen Teilen des Einzugsgebiets der Blies auch zu einer Verbesserung des natürlichen Wasserhaushalts kommen, da der künstliche Eingriff durch die Wasserhaltung verringert wird. Der mittleren Blies fehlen zwar die nach Ensdorf umgeleiteten Wassermengen, die Randbereiche der Pumpmulde werden aber von der Verkleinerung profitieren. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit dieser Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden verbessert.

Schließlich führt das Vorhaben langfristig auch zu einer Verringerung der Stoffausträge aus dem Grubengebäude. Der Kontakt zu Sauerstoff und die langjährige Bergbautätigkeit haben zur Freisetzung und Mobilisierung von Stoffen geführt, die mit dem Grubenwasser ausgetragen werden. Durch den Grubenwasseranstieg werden die Freisetzung und der Transport der Stoffe langfristig vermindert, da vorher belüftete Bereiche wieder eingestaut und der durchströmte Raum insgesamt reduziert werden. Wie der Gutachter bei der Übertragung der Ergebnisse des PCB-Gutachtens aus NRW gezeigt hat, werden durch diese Effekte die geogenen Stoffausträge, aber auch die von anthropogenen Schadstoffen nachhaltig verringert. Dadurch werden die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften geschützt.

Auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 WHG kann die Erlaubnis zur Einleitung bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Im Einzelnen begründen sich die erteilten Nebenbestimmungen wie folgt:

6.1 Allgemeines

Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG können Rahmenbetriebspläne für einen längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum aufgestellt werden. Rahmenbetriebspläne, auch obligatorische Rahmenbetriebspläne sind damit zu befristen. Die Befristung der Rahmenbetriebsplanzulassung auf 30 Jahre im Kapitel A.1 „Planfeststellung“ entspricht der von der Obersten Wasserbehörde des Saarlandes für die wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Heben und Einleiten des Grubenwassers vorgegebenen Befristung.

6.2 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss

Nebenbestimmung A.4.1.2 bis A.4.1.4: Das beantragte Vorhaben bedarf der bergbehördlichen Zulassung durch den Abschlussbetriebsplan. Eine vollziehbare Zulassung des unter A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans war deshalb als Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens festzulegen. Da durch die Abschlussbetriebsplanzulassung der Grubenwasseranstieg auf max. minus 320 m NHN und nicht auch darüber hinausgehend zugelassen wurde, muss das Heben und Einleiten des Grubenwassers ab Erreichen des Zielniveaus verpflichtend geregelt werden.

Nebenbestimmung A.4.1.5: Die Verpflichtung zur Anzeige des Beginns der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dem Bergamt sowie der Obersten Wasserbehörde dient der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht über die Grubenwasserhaltung und -einleitung.

Nebenbestimmung A.4.1.6: Die Forderung einer Behandlungsanlage für das Grubenwasser ergibt sich zwingend aus den Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse (siehe hierzu auch B.5.2.1 - Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten). Auf dem Standort Duhamel sind ausreichend große Flächen, die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, zur Errichtung einer entsprechenden Anlage verfügbar.

Nebenbestimmung A.4.1.7: Für das Vorhaben ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG erforderlich. Diese wird im Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert; sie ist rechtzeitig vor Beginn der Einleitung in die Saar zu beantragen. Dies wird durch Nebenbestimmung A.4.8.1 sichergestellt. Den Forderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Saarbrücken (WSA Saarbrücken), das seit dem 13. Juni 2019 im neuen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn aufgegangen ist, wird hierdurch entsprochen.

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Errichtung der Einleitstelle mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dieser Forderung der Obersten Naturschutzbehörde wird mit Nebenbestimmung A.4.3.3 entsprochen.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass eine Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG rechtzeitig vor Beginn der Einleitung eingeholt wird, etwaige Nutzungsverträge für die Inanspruchnahme von bundeseigenen Liegenschaften abgeschlossen werden und eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße Saar oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht hervorgerufen werden.

Nebenbestimmung A.4.1.8: Im vorliegenden Fall ist es möglich, dass nach dem Heben Schwefelwasserstoff aus dem sauerstoffarmen Grubenwasser frei wird, über den Wasser-Luftpfad in die Luft gelangt und so zu Geruchsbelästigungen führt. Sofern an der mit Nebenbestimmung A.4.1.6 geforderten Behandlungsanlage oder an der Einleitstelle in die Saar Geruchsbelästigungen auftreten war deshalb gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG zu fordern, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Eine Behandlung von Grubenwasser zur Minderung von Gerüchen entspricht dem Stand der Technik.

6.3 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 sind rechtlich gestützt auf § 13 WHG in Verbindung mit § 13 SWG. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Mit ihnen fanden auch die Ergebnisse der fachtechnischen Prüfung des Antrages durch die technische Fachbehörde, das LUA, Berücksichtigung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch die erlaubten Gewässerbenutzungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten.

6.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für alle Erlaubnisse- A.4.2.1

Nebenbestimmungen A.4.2.1.1 – A.4.2.1.4

Das Vorhaben bedarf der bergbehördlichen Zulassung durch einen Abschlussbetriebsplan. Eine vollziehbare Zulassung des unter Ziffer A.4.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses genannten Abschlussbetriebsplans war deshalb als Voraussetzung für das Gebrauchmachen von den wasserrechtlichen Zulassungen festzulegen. Da durch die Abschlussbetriebsplanzulassung der

Grubenwasseranstieg auf max. minus 320 m NHN und nicht auch darüber hinausgehend zugelassen wird, muss das hiermit gestattete Heben und Einleiten des Grubenwassers ab Erreichen des Zielniveaus verpflichtend geregelt werden.

Ein über minus 320 m NHN hinausgehender Grubenwasseranstieg kann erst zugelassen werden, wenn hierfür eine geänderte vollziehbare wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Ein darüber hinausgehender Grubenwasseranstieg ist daher vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis nicht zugelassen und war ausdrücklich zu untersagen. Denn beim Grubenwasseranstieg handelt es sich um einen unechten Benutzungstatbestand, d.h. das Ansteigenlassen des Grubenwassers unterliegt einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Solange und soweit der Grubenwasseranstieg nicht erlaubt ist, ist er verboten. Zur Sicherstellung dieses Verbotes war die erteilte Erlaubnis zur Förderung des Grubenwassers als pflichtige -Erlaubnis auszugestalten, die nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Förderung enthält, und ein weiteres Ansteigenlassen ausdrücklich zu untersagen.

Die Verpflichtung zur Anzeige des Beginns der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Obersten Wasserbehörde, dem LUA sowie der Planfeststellungsbehörde dient der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht über die Grubenwasserhaltung und -einleitung.

Nebenbestimmung A.4.2.1.5

Ein Konzept zum integralen Monitoring wurde von der RAG AG mit Stand 12/2020 vorgelegt. Das Monitoring hat die Vorhabenauswirkungen systematisch zu begleiten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Anstieg des Grubenwassers jederzeit durch Wiederaufnahme des Pumpbetriebs angehalten werden kann. Dazu ergeben sich zum Themenfeld Wasser für das wasserrechtliche Einvernehmen verbindliche Forderungen, die über die im vorgelegten Monitoring von der RAG AG enthaltenen Ziele und Inhalte hinausgehen. Alle Anforderungen sind im Sinne eines transparenten Monitorings vollumfänglich mit aufzunehmen, um Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 c) WHG hat die RAG AG die Kosten des Monitorings zu tragen.

6.3.2 Nebenbestimmungen zu den einzelnen wasserrechtlichen Erlaubnissen

6.3.2.1 Ansteigenlassen (Nebenbestimmungen unter 4.2.2.1)

Die Messungen sind notwendig, um die Berechnungen des Anstiegs überprüfen und Abweichungen frühzeitig erkennen zu können. Darüber hinaus dienen sie der Kontrolle der Funktion des Systems und dem Schutz vor Fehlentwicklungen wie dem ungenehmigten Übertritt nach Camphausen. Die Messungen des Wasserstandes erfolgen über Lotleitungen, in die auch Datenlogger (täglicher Messwert) eingebaut werden können. Datenlogger haben den Vorteil der zeitgleichen und lückenlosen Datenerfassung. Die Lotungsmessungen können dann in diese Messreihen eingehängt werden.

Zusätzlich werden nach dem Monitoringkonzept der RAG AG am Standort Duhamel im Niveau der 14. Sohle und am Standort Reden im Niveau der 8. Sohle durch verlorene Sonden unter Tage zusätzlich folgende Parameter gemessen: Temperatur, Druck, elektrische Leitfähigkeit und Strömungsrichtung und -geschwindigkeit. Diese Messungen sind nicht Bestandteil des hier festgesetzten Monitorings, da das Monitoring auch nach einem möglichen Ausfall dieser beiden Messstellen funktionieren muss. Dennoch sollten die Ergebnisse und die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des integralen Monitorings verwendet werden.

Der Grubenwasseranstieg muss zu jeder Zeit angehalten werden können. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem der Grubenwasseranstieg in den beiden Wasserprovinzen unabhängig voneinander verläuft. Daher ist sicherzustellen, dass die Pumpbereitschaft am Standort Reden jederzeit gewährleistet ist. Auch in der späteren Anstiegsphase muss z. B. für den Fall des Versagens der Verbindung zwischen den Standorten Reden und Duhamel der Grubenwasserstand in der Wasserprovinz Reden überprüft werden können, um einen unkontrollierten Übertritt des Grubenwassers in die Wasserprovinz Camphausen zu verhindern.

In den zum Teil seit mehr als hundert Jahren entwässerten Grubengebäuden haben durch den Zutritt von Sauerstoff langjährige allgemeine Verwitterungsprozesse stattgefunden. Ein besonders relevanter Prozess ist dabei die Pyritverwitterung. Neben der Freisetzung von Eisen und Sulfat treten auch Schwermetalle auf, da Pyrit zum einen mit anderen Schwermetallen vergesellschaftet ist und der pH-Wert bei der Pyritverwitterung sinkt. Durch die Flutung mit Grubenwasser werden die verschiedenen Verwitterungsprodukte verstärkt im Grubenwasser gelöst und ausgetragen.

Die Konzentrationsanreicherung im Grubenwasser wird vor allem nach dem Anstieg zunächst stark zunehmen und dann wieder abnehmen („First-Flush“-Phänomen). Im Laufe der Jahre wird danach auch die Konzentration an Eisen und Sulfat abnehmen. Dieser Effekt kann bereits in den gefluteten französischen Gruben beobachtet werden. Die DMT-Stoffprognose geht bei folgenden Parametern von einer zeitweisen Konzentrationserhöhung im Grubenwasser aus: Blei, Nickel, Cadmium, Zink, Sulfat und Eisen, Ammonium und Phosphat.

Vor allem in den tiefen Grubenbereichen der Primsmulde werden – bereits aus geogenen Gründen – erhöhte Konzentrationen erwartet (5 - 6 g/L Chlorid), die bei einem Anschluss dieser Wässer an das „Hauptsystem“ zu einem schnellen Anstieg der Konzentrationen des gehobenen Grubenwassers führen können.

Zur zugehörigen Tabelle: Das Grubenwasser kann in den Schächten Duhamel, Primsmulde und Götterborn 4 über Schöpfproben gewonnen werden. Je Schöpfprobe können 1,5 bis 2 Liter gewonnen werden. Eine Probenahme über Pumpen ist nicht möglich. Die Beprobung erfolgt monatlich.

Die Untersuchungen sind notwendig, um die Berechnungen des Stoffaustrags überprüfen und Abweichungen frühzeitig erkennen zu können. Darüber hinaus dienen sie der Kontrolle der Funktion des Systems und dem Schutz vor Fehlentwicklungen wie Überschreitungen der genehmigten Einleitbedingungen.

Eine direkte Auswirkung des Grubenwasseranstieges in den Wasserprovinzen Reden und Ens-dorf auf die Wasserstände in den benachbarten Wasserprovinzen ist nur in der direkt benachbarten Wasserprovinz Camphausen möglich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch bereits bei Grubenwasserständen unter minus 311 m NHN in der Box Maybach über Auflockerungszonen oder Abbauannäherung zu diffusen Wasserübertritten in die Wasserprovinz Camphausen kommen kann.

Die vorgelegten Modellrechnungen des Anstiegsprozesses beruhen zum größten Teil auf Annahmen, z.B. bezüglich des langfristigen Verhaltens der Hohlräume der abgebauten Strebe bei der Berechnung des Resthohlraumes oder der langfristigen Längsdurchlässigkeit der untertägigen Strecken. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten bei der Systemkenntnis sind deshalb weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Ansteigenlassen und Pumpbetrieb

Zu 4.2.2.1 m), n), o)

Durch den Grubenwasseranstieg bis minus 320 m NHN können nach dem Wagner-Gutachten insbesondere in Randbereichen des vom Grubenwasseranstieg betroffenen Gebietes Veränderungen der oberflächennahen Grundwasserstände erfolgen. Eine Aufhöhung des Grundwasserspiegels im oberflächennahen Bereich würde auch zur Erhöhung des Basisabflusses der Gewässer führen. Zur Verifizierung der Aussagen des Gutachtens und als Vorfeldmessnetz sind diese im Gutachten bezeichneten Flächen entsprechend der vorgeschlagenen Empfehlungen zu überwachen.

Zu 4.2.2.1 p)

Bei einem Anstieg des oberflächennahen Grundwassers könnte das Grundwasser in tieferliegende Teile einer Altlast hinein ansteigen und dort befindliche Schadstoffe mobilisieren. Die daraus resultierende Gefährdung muss ausgeschlossen werden.

Zu 4.2.2.1 q) und 4.2.2.1 r)

Nach dem Wagner-Gutachten ist unter Annahme von Worst-Case-Bedingungen auch außerhalb des eigentlichen Anstiegsbereiches im Scheidertal eine Beeinflussung des Grundwasserleiters Buntsandstein, der für die Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, denkbar. Nach dem Besorgnisgrundsatz ist ein entsprechendes Monitoringkonzept „Trinkwasserversorgung“ zu fordern, was die Antragstellerin auch zugesagt hat.

Obwohl nach den Gutachten des Erdbaulaboratoriums Saar (Anlage 2 zum Abschlussbetriebsplan) und dem Wagner-Gutachten sonst keine weitere nachteilige Beeinflussung für die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen durch den Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN zu erwarten ist, da zwischen dem Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter und dem Anstiegsziel ein Druckgradient von mehreren 100 m besteht und das oberflächennahe Grundwasser keine Infiltrationen von tieferem Grubenwasser erfahren kann, wurde von der RAG AG ein Monitoringkonzept „Trinkwasserversorgung“ zugesagt. Unter Beachtung der Stellungnahme der Wasserversorgungsverbände (VEWSaar/VKU Saar/DVGW Landesgruppe Saarland) vom 15.11.2017 ist dieses vorzulegen.

Pumpbetrieb

Zu 4.2.2.1 s), t), u), v)

Zu s) und t): Die Messung des Wasserstands in den einzelnen Wasserprovinzen ist essentieller Bestandteil des Monitorings, da nur über die Beziehung von Wasserstand und vorhandenem oder angenommenem Volumen die Annahmen der Modelle verifiziert werden können. Über die Wasserstandsdifferenzen sind zudem Rückschlüsse auf die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verbindungen möglich.

Zu u): Die Dauer der initialen Konzentrationserhöhung des Grubenwassers durch Lösungsvorgänge im Grubengebäude („First Flush“) ist nach den Erfahrungen in anderen Bergbaugebieten mit etwa dem Drei- bis Fünffachen der Anstiegsdauer anzusetzen. Die Abnahme der Konzentrationen im Grubenwasser setzt daher erst lange nach dem Abschluss des eigentlichen Anstiegsprozesses ein und bedarf daher der weiteren Überwachung.

Das Grubenwasser kann in den Schächten Duhamel, Primsmulde und Götzelborn 4 über Schöpfproben gewonnen werden. Je Schöpfprobe können 1,5 bis 2 Liter gewonnen werden. Eine Probenahme über Pumpen ist nicht möglich. Die Beprobung erfolgt vierteljährlich.

Zu v): In Anbetracht der Differenz der Wasserstände in den Wasserprovinzen Reden (minus 320 m NHN) und Camphausen (minus 475 m NHN) ist der Übertritt von Grubenwasser durch diffuse Strömung nicht auszuschließen und bedarf daher der weiteren Überwachung.

6.3.2.2 Umleiten (Nebenbestimmungen unter 4.2.2.2)

Zu 4.2.2.2 a), b), c), d), e)

Mindestabfluss in der Blies

Nach dem Methodenhandbuch (Anhang VI) zum Dritten BWP-Entwurf ist eine minimale ökologisch begründete Mindestwassermenge (MNQ) von 0,8 x MNQ in erheblich veränderten Wasserkörpern (Heavy Modified Water Body - HMWB) erforderlich. Der OWK II-3 ist als HMWB ausgewiesen. Durch den Wegfall der Einleitung in Reden und dem Umleiten des Wassers unter Tage nach Ens Dorf besteht die Gefahr, dass durch Fehlen von Wasser bei Niedrigwasserständen in der Blies die Ziele der WRRL für diesen Wasserkörper nicht erreicht werden. Durch die Wasserstützung kann dies behoben werden.

Wahl des Pegels

Der Pegel Neunkirchen wurde als Bezugspegel verwendet, da er der erste Pegel in der Blies ist, der unterhalb der wegfallenden Grubenwassereinleitung liegt. Anhand dieses Pegels wurde auch der MNQ für den betroffenen OWK II-3 im UZD festgelegt.

Mitteilung über Wasserstützung

Die Anzeige der Wasserstützung an das LUA ist notwendig, um eventuelle Wechselwirkungen mit anderen Vorgängen im Gewässer überwachen und beurteilen zu können.

Stützungskonzept

Die Unterstützungsmaßnahme der Blies muss noch näher konzipiert werden, denn sie ist unter anderem abhängig von der Fließstrecke, der Wetterprognose und weiteren Randbedingungen. Nur durch eine solche Konzeption ist die Einhaltung des Mindestabflusses auch zu gewährleisten.

Zu 4.2.2.2 f)

Das Gewässermonitoring dient der Überprüfung der Auswirkungen durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung in Reden. Das Ziel der Messungen ist die Überwachung der Folgen des Entzuges einer größeren Wassermenge durch das Umleiten unter Tage Richtung Saar und den damit einhergehenden ökologischen Änderungen in der mittleren Blies durch häufigere und stärkere Niedrigwasserphasen. Durch die Messungen können eventuelle Verschlechterungen und/oder Verbesserungen in der mittleren Blies durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung erfasst werden. Die RAG AG hat ein entsprechendes Untersuchungsprogramm in ihrem Monitoringkonzept vorgeschlagen. Allerdings ist für eine belastbare Einschätzung der Auswirkungen auf die Blies ein umfangreicheres Messprogramm notwendig.

Beginn der Messungen

Durch den Beginn der Messungen in der Blies noch deutlich vor der Einstellung der Einleitung von Grubenwasser können die durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung in Reden zu erwartenden Änderungen im Gewässer im Bereich der mittleren Blies bestimmt werden.

Wahl des Messzeitraums

Ein Zeitraum von zwölf Jahren für den gesamten Messzeitraum wird als ausreichend angesehen, um die Auswirkungen nach Einstellung der Grubenwassereinleitung auf die Blies anhand der Messungen beurteilen zu können. Durch diesen zeitlichen Bereich können jährliche klimatische Schwankungen (nasse wie trockene Jahre) berücksichtigt werden sowie langsam verlaufende Prozesse wie biologische Anpassungen der Lebensgemeinschaft im Gewässer und Veränderungen des Entwässerungsverhaltens des Einzugsgebietes durch den Wegfall der Hebung beobachtet werden.

Messstandort Pegel Neunkirchen

Am Pegel Neunkirchen gibt es einen Stromanschluss, die Zugänglichkeit zum Gewässer ist gewährleistet und die Möglichkeit, relativ leicht Messsonden zu installieren und zu betreiben, ist gegeben. Da am Pegel der Gewässerdurchfluss ermittelt wird, können mit den Messergebnissen dort Berechnungen durchgeführt werden, die die Beurteilung des Gewässerzustandes ermöglichen.

Biomonitoring

Mit Hilfe des Biomonitorings können einerseits die Verbesserung durch den Wegfall des Grubenwassers für die Bereiche Temperatur- bzw. Wärme-, Chlorid-, Sulfatbelastung, Leitfähigkeit, und andererseits Probleme eines Wassermangels und des anderen Chemismus des Blieswassers auf den ökologischen Zustand dokumentiert werden.

Die ersten drei Jahre nach dem Abschalten der Pumpen ist zweimal jährlich eine Beprobung notwendig, danach wird für die folgenden sieben Jahre eine Beprobung pro Jahr als ausreichend angesehen. Eine Beprobung vor dem Einstellen der Grubenwasserhebung in Reden ist nicht notwendig, da der jetzige biologische Gewässerzustand hinreichend bekannt ist.

Das Makrozoobenthos als Bestimmungsgröße wird als ausreichend angesehen, um den ökologischen Zustand der Blies in dem Bereich beurteilen zu können. Die Frühjahrsbeprobung dient dazu, den ökologischen Zustand unter optimalen Bedingungen und die Sommerbeprobung unter pessimalen Bedingungen für das Makrozoobenthos festzustellen.

Die Probenahme und die Bewertung nach dem „Methodisches Handbuch Fließgewässerbewertung“ Handbuch zur Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Stand Mai 2006 – (Meier et al)“ nach dem Lebendsortierverfahren ist das in der Gewässerüberwachung übliche Verfahren.

Chemisch und physikalisch-chemisches Monitoring

Im Maßnahmenprogramm des Zweiten BWP nach der WRRL ist die mittlere Blies (OWK II-3) mit einem Defizit „zu hohe Stickstoffbelastung“ und „zu hohe Phosphorbelastung“ vermerkt. Im

Entwurf zum Maßnahmenprogramm für den Dritten BWP ist für diesen OWK ein Defizit „Nährstoffbelastung“ aufgeführt. Durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung ist eine Verschlechterung der Selbstreinigungskraft (Abbau von Nährstoffen) des Gewässers durch den Wegfall des Wärmeeintrags sowie der Verringerung der Wassermenge möglich. Anhand dieser Messungen ist es möglich, die Stoffwechselbedingungen im Gewässer zu beobachten. Die Messergebnisse werden unter anderem benötigt, um die Ergebnisse aus dem Biomonitoring bewerten zu können.

Als physikalisch-chemische Parameter sollen Sauerstoff, pH, Leitfähigkeit, Temperatur, Trübung und Redox Potential, als chemische Parameter die Nährstoffe Ammonium, Nitrat, P gesamt, Phosphat und TOC gemessen werden. Für alle diese Parameter werden Veränderungen durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung erwartet. Bei den Nährstoffen ergeben sich diese Änderungen überwiegend dadurch, dass die Temperaturverhältnisse durch den verminderten Wärmeeintrag und die Änderung des Wasserdargebotes auch die Stoffwechselvorgänge im Gewässer verändern werden. Solche Messgeräte kontinuierlich zu betreiben und deren Messdaten digital zu übermitteln, sind heute übliche Methoden in der Gewässerüberwachung.

Messstandort Pegel Neunkirchen

Am Pegel Neunkirchen gibt es einen Stromanschluss, die Zugänglichkeit zum Gewässer ist gewährleistet und die Möglichkeit relativ leicht Messsonden zu installieren und zu betreiben, ist gegeben. Da am Pegel der Gewässerdurchfluss ermittelt wird, können mit den Messergebnissen dort Berechnungen durchgeführt werden, die die Beurteilung des Gewässerzustandes ermöglichen.

Zu 4.2.2.2 g)

Die vorgelegten Modellrechnungen des Anstiegsprozesses beruhen zum größten Teil auf Annahmen, z. B. bezüglich des langfristigen Verhaltens der Hohlräume der abgebauten Strebe bei der Berechnung des Resthohlraumes oder der langfristigen Längsdurchlässigkeit der untertägigen Strecken. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten bei der Systemkenntnis sind deshalb weiterführende Untersuchungen erforderlich. Für die Steuerung des Wasserspiegels im ganzen Revier von einem einzigen Punkt aus müssen die herrschenden hydraulischen Rahmenbedingungen bekannt sein.

Zu 4.2.2.2 h)

Die vorgelegten Modellrechnungen des Anstiegsprozesses beruhen zum größten Teil auf Annahmen, z.B. bezüglich des langfristigen Verhaltens der Hohlräume der abgebauten Strebe bei der Berechnung des Resthohlraumes oder der langfristigen Längsdurchlässigkeit der untertägigen Strecken. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten bei der Systemkenntnis sind deshalb weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Zu 4.2.2.2 i)

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Verbindungen und der zur Pumpensteuerung vorhandene untertägige Hohlraum sind essentielle Parameter zur Steuerung der Wasserhaltung. Aufgrund der gebirgsmechanischen Eigenschaften des Karbongebirges ist bei beiden Parametern langfristig mit einer Abnahme zu rechnen. Dies muss in regelmäßigen Zeitabständen überwacht werden.

Zu 4.2.2.2 j)

Die Setzungen des Gebirges werden langfristig zu Verringerungen der Querschnitte der untertägigen Streckensysteme führen, wodurch sich deren Durchlässigkeit verringern und der Fließwiderstand im System erhöhen wird. Die daraus resultierenden Veränderungen im Fließsystem können mittels der Tracerversuche erkannt und quantifiziert werden.

Zu 4.2.2.2 k)

Da der Wasserstand dauerhaft auf minus 330 m NHN gehalten werden muss, sind auch am Standort Reden zur Ausfallsicherung und als zusätzliche Option im Falle unvorhergesehener Ereignisse ein vollständiger Pumpensatz vorzuhalten.

6.3.2.3 Zutagefördern (Heben) (Nebenbestimmungen unter 4.2.2.3)

Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten zur Wasseranstiegs- und Stoffprognose der DMT weist für den Endzustand des Wasseranstieges für die Box Maybach, aus der in einer Tiefe von minus 311 m NHN der Übertritt nach Camphausen erfolgen könnte, eine Wasserstands-differenz zum Wasserstand in Duhamel von 8,13 m aus. Damit betrüge der Abstand zum Überlauf nur 1,87 m. Diese Differenz ist zu klein, um bei einer Fließstrecke von ca. 30 km bis zur niveausteuern den Pumpenanlage den Grubenwasserstand im Bereich des Überlaufs nach Camphausen ausreichend sicher steuern zu können. Daher wird die maximale Anstiegshöhe am Standort Ensdorf auf minus 330 m NHN festgelegt. Bei verbessertem Systemverständnis kann diese im Rahmen des Monitoringprozesses angepasst werden. Darüber entscheidet die Oberste Wasserbehörde, wenn ausreichende Erkenntnisse zu dem sich in der Realität einstellenden hydraulischen Gefälle und zur Reaktion des Systems auf Wasserspiegellageänderungen vorliegen. Diese Begrenzung ist zu unterscheiden von dem für die Bewirtschaftung (Pumpenspiel, Retentionsräume für Rückhaltung, falls nicht eingeleitet werden darf) vorzuhaltenden untertägigen Volumen.

6.3.2.4 Einleiten (Nebenbestimmungen unter 4.2.2.4)

Überwachung der Behandlungsanlage und der Einleitstelle

Temperatur

Die Temperatur von 28° Celsius soll an der Einleitstelle nicht überschritten werden. Nach der OGewV Anlage 7 Nr. 2.1.1 sollen Gewässer zur Erreichung des guten ökologischen Potentials nicht wärmer als 28° Celsius im Sommer sein. Durch diese Festlegung der Einleittemperatur ist die Gefährdung des Ziels der Erreichung des guten ökologischen Potentials durch die Grubenwassereinleitung ausgeschlossen.

Weiterhin dient diese Einleittemperatur auch dazu, den Bereich an der Einleitstelle vor einer Überhitzung zu schützen.

Eine Zielgröße für die maximale Einleittemperatur festzulegen, ist eine übliche Herangehensweise für die Begrenzung hoher Wärmemengen durch Einleitungen.

Dies ist verhältnismäßig, weil mit den in Frage kommenden Behandlungsverfahren auch die Temperatur gesenkt wird und zudem noch im kritischen Fall die Möglichkeit zur Abflusssteuerung durch Reduzierung der Einleitmenge besteht.

Sauerstoffgehalt

Durch die Festsetzung eines relevanten Mindestsauerstoffgehaltes soll die Entstehung sauerstoffarmer Bereiche im Umfeld der Einleitung verhindert werden. Diese könnten dadurch entstehen, dass durch den Wärmeeintrag sauerstoffzehrende Prozesse im Gewässer angeregt werden, oder sich noch nicht vollends im Grubenwasser abgeschlossene sauerstoffzehrende Reaktionen im Gewässer fortsetzen.

pH-Wert

Mit der Festsetzung des pH-Wertbereiches werden keine ökologischen Folgen an der Einleitstelle erwartet. Der pH-Wertbereich ist größer als die Zielgröße nach der OGewV Anlage 7 Nr. 2.1.2 von 7 bis 8,5. Durch die Pufferkapazität der Saar wird für den festgesetzten pH-Wertbereich aber kein Problem mit Zielerreichung nach Durchmischung erwartet. Durch die Beschränkung von pH-Werten auf max. 9 ist auch nicht mit einer lokalen Rückbildung von Ammonium zu Ammoniak im Gewässer zu rechnen.

Eisen

Durch die Festlegung des Jahresmittelwertes von Eisen auf den Orientierungswert nach OGewV Anlage 7 Nr. 2.1.2 kann gewährleistet werden, dass es lokal zu keinen Ockerablagerungen im Umfeld der Einleitstelle kommen wird. Toxische Effekte im Uferbereich durch diese Eisenablagerung und durch die direkte Wirkung des Eisens besonders für Fischbrut können damit sicher verhindert werden. Eine Überschreitung des Orientierungswertes und der damit eventuell verbundenen Gefährdung der Erreichung des guten ökologischen Potentials des OWK kann damit sicher ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist damit der Wert von unter 2,0 mg/l Gesamteisen im Ablauf ist nach dem Stand der Technik bei Wahl eines geeigneten Verfahrens und eines ordnungsgemäßen Betriebs erreichbar.

Der Resteisengehalt ist auch ein Maß für den Rückhalt an PCB im Grubenwasser. Durch die Entfernung von Eisen durch Bildung von eisenhaltigen Feststoffen und deren Entfernung aus dem Grubenwasser ist eine Reduzierung der PCB-Menge im Grubenwasser gegeben. Die Methode der Bildung von eisenhaltigen Feststoffen und der Anlagerung von PCB an diese Feststoffe ist eine in aller Welt weitverbreitete übliche Technik unter anderem zur Entfernung von PCB aus bergbaubeeinflussten Gewässern. Eine solche Anlage entspricht somit den üblichen Regeln der Technik in dem Bereich der Behandlung von Grubenwässern. Durch die Festlegung eines Ziels für den Restgehalt an Eisen an der Einleitstelle ist somit auch eine Reduzierung des PCB-Eintrags in Gewässer verbunden.

Abfiltrierbare Stoffe

Die Festlegung einer Zielgröße für abfiltrierbare Stoffe orientiert sich an denen anderer üblicher Behandlungsanlagen zum Rückhalt von Feststoffen. Mit der Festsetzung einer Mindestzielgröße soll erreicht werden, dass es aus der Behandlungsanlage zu keinem technisch nicht notwendigen Feststoffaustrag kommt. Damit kann einer Verschlammung des Umfeldes der Einleitstelle entgegengewirkt werden. Es sollen auch weitgehend andere Feststoffe neben Eisen zurückgehalten werden.

NH₄-N

Im Maßnahmenprogramm des Zweiten BWP ist der OWK I-4 mit einem Defizit „zu hohe Stickstoffbelastung“ und der Maßnahme „Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags von Stickstoff im Einzugsgebiet“ vermerkt. Dementsprechend ist dies bei jeder Einleitung zu prüfen und umzusetzen, soweit notwendig und verhältnismäßig.

Der Zustand der Saar ist nach dem Umweltzielenblatt Anhang II des 3. BWP-Entwurfs in Bezug auf den Ammoniumgehalt für den OWK I-3 als unbefriedigend und für den OWK I-5 als mäßig eingestuft. Nach dem Maßnahmenprogramm des 3. BWP-Entwurfs ist der Betrachtungsraum I Saar als ammoniumbelastet vermerkt.

Der durchschnittliche Ammoniumgehalt der Saar liegt im Bereich der Einleitung höher als der Orientierungswert nach OGewV Anlage 7 Nr. 2.1.2.

Das Grubenwasser enthält Ammonium in einer Größenordnung, die auch im Ablauf größerer kommunaler Kläranlagen vorliegt.

Nach der DMT-Stoffprognose werden im Mittel NH₄-N Gehalte von unter 2 mg/l erwartet. Zur Sicherstellung der gewässerunschädlichen Einleitung in Bezug auf den Ammoniumgehalt des einzuleitenden Grubenwassers ist die Forderung eines Zielwertes von max. 5 mg/l notwendig. Dieser Wert liegt auch in der Größenordnung, die für eine kommunale Kläranlage in Bezug auf den Ammoniumgehalt bei einem als belastet eingestuftem Gewässer gefordert werden würde.

Toxizitätstest

Nach Beendigung der Flutung soll in Ensdorf die Hebung von Grubenwasser wieder beginnen. Es wird erwartet, dass sich die Zusammensetzung des Grubenwassers im Laufe der Jahre verändern wird. Am Anfang wird eine starke Erhöhung verschiedener Stoffgehalte erwartet, die zu einer späteren Zeit nach der Prognose für viele Parameter wieder absinken wird. Über Toxizitätstests lässt sich eine solche nicht direkt einem Parameter zuzuordnende potentielle Belastung am sichersten identifizieren.

Wahl der Messmethoden

Da die biologische Wirkung dieser Änderungen sich nicht unbedingt anhand weniger zu überwachender chemischer Parameter vorhersagen lassen, ist das Grubenwasser anhand mehrerer etablierter standardisierter Giftigkeitstests zu überprüfen. Es sollen vier Giftigkeitstests aus der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) angewendet werden.

Jeder dieser Tests ist notwendig, um eine eventuelle biologische Wirkung der Grubenwassereinleitung auf den aquatischen Raum beurteilen zu können. Jeder dieser Tests zeigt für spezifische Bereiche eine mögliche Beeinträchtigung an. Erst durch die Anwendung aller vier Tests ist eine wirkungsbezogene Überwachung der Grubenwassereinleitung in Gänze möglich.

Eine wirkbasierte Überwachung der Einleitung wird deshalb als notwendig erachtet.

Die Zielgrößen an der Einleitstelle werden angelehnt an die AbwV Anhang 22 „Chemische Industrie“. Dieser Anhang wurde herangezogen, da sich bei Abwässern aus der chemischen Industrie wie im Grubenwasser in den Anfangsjahren die Wirkung auf die Biologie nicht alleine anhand weniger Parameter bestimmen lässt. Somit ist eine wirkungsbezogene Überwachung anhand von Toxizitätstests aussagekräftiger gegenüber einer reinen Stoffüberwachung. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Unterschreitung der Höhe der Giftigkeitsgrenzen wie in Anhang 22 der AbwV keine Beeinträchtigung der Saar zu erwarten ist.

Sulfat

Das Grubenwasser ist sulfathaltig. Anhand der Sulfatmessung der Einleitung kann der Anteil des Grubenwassers an der Sulfatfracht in der Saar ermittelt werden.

Chlorid

Das Grubenwasser ist chloridhaltig. Der Chloridgehalt der Saar vor der Einleitung ist im UZD als mäßig eingestuft. Der Chloridgehalt sowie die Beeinflussung durch die Grubenwassereinleitung muss aus diesem Grund gemessen werden. Anhand der Chloridmessung der Einleitung kann auch der Anteil des Grubenwassers an der Chloridfracht in der Saar ermittelt werden.

Mangan

Durch die Grubenwasserbehandlungsanlage wird neben dem Eisen auch ein Teil des Mangans aus dem Grubenwasser entfernt. Andererseits kann es auch bei Mangan zu Rücklösungen kommen. Zur Überprüfung solcher Effekte und des Behandlungserfolges des Grubenwassers muss Mangan vor der Einleitung gemessen werden.

Bor

Das Grubenwasser ist borhaltig. Durch die Grubenwassereinleitung kann die im Methodenhandbuch des 3. BWP-Entwurfs aufgeführte Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) für Bor von 100 µg/l überschritten werden. Die Messung des Borgehaltes ist notwendig zur Überwachung der JD-UQN, bzw. des Anteils, den das Grubenwasser an der Borfracht in der Saar ausmacht.

Kobalt

Das Grubenwasser ist kobalthaltig. Durch die Grubenwassereinleitung kann die im Methodenhandbuch des 3. BWP-Entwurfs aufgeführte Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JDUQN) besonders bei häufigem oder langandauerndem Niedrigwasser überschritten werden. Durch eine Behandlung des Grubenwassers auf Eisen wird auch eine Reduktion von Kobalt erwartet. Zur Überprüfung dieses Effektes und des Behandlungserfolges des Grubenwassers muss Kobalt vor der Einleitung in die Saar gemessen werden.

Barium

Das Grubenwasser ist bariumhaltig. Durch die Grubenwassereinleitung kann die im Methodenhandbuch des 3. BWP-Entwurfs aufgeführte Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JDUQN) besonders bei häufigem oder langandauerndem Niedrigwasser überschritten werden. Durch eine Behandlung des Grubenwassers auf Eisen wird auch eine Reduktion von Barium erwartet. Zur Überprüfung dieses Effektes und des Behandlungserfolges des Grubenwassers muss Barium vor der Einleitung in die Saar gemessen werden.

PAK

Der chemische Zustand der Saar ist nach den Umweltzieldatenblatt des 3. BWP-Entwurfs in Bezug auf PAK für den OWK I-3 und den OWK I-5 als „nicht gut“ eingestuft. Grubenwasser ist potentiell PAK-haltig, da Steinkohle einen natürlichen PAK-Gehalt hat. Aus diesem Grund muss der Eintrag von PAK aus dem Grubenwasser in die Saar gemessen werden.

Messhäufigkeit

Kontinuierliche Messung

Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Leitfähigkeit, Einleitmenge, Trübung, Redoxpotential sind kontinuierlich vor Einleitung in die Saar zu messen. Die Messungen können über handelsübliche Messgeräte gemessen werden, die kontinuierlich Messungen durchführen können. Sie dienen einerseits der anlagentechnischen Überwachung sowie der Einhaltung der Zielgrößen für Temperatur, Sauerstoffgehalt und pH-Wert.

Anhand der Leitfähigkeit kann auf Qualitätsschwankungen in der chemischen Zusammensetzung des behandelten Grubenwassers geschlossen werden.

Anhand der Trübung kann auf Probleme beim Feststoffrückhalt geschlossen werden.

Anhand des Redoxpotentials kann auf noch vorhandenes Reaktionspotential des Grubenwassers geschlossen werden.

Solche Messgeräte kontinuierlich zu betreiben und deren Messdaten digital zu übermitteln, sind heute übliche Methoden.

Wöchentliche Messungen von Stoffen

Eine einmal wöchentliche Messung von Stoffen (Ausnahme PAK) wird als ausreichend zur Überwachung der Einleitung sowie zur Steuerung der Behandlungsanlage angesehen.

Monatliche Messung

Toxizitätstests

Die Toxizitätstests sind einmal monatlich durchzuführen. Eine monatliche Messung ist ausreichend, um Abschätzungen über die zeitliche Entwicklung der Giftigkeit des Grubenwassers zu treffen sowie die Wirksamkeit der Behandlungsanlage zu überwachen. Bedingt durch die Verweilzeit in der Behandlungsanlage kommt es zu einer Verstetigung der chemischen Zusammensetzung des Grubenwassers in der Anlage. Aus diesem Grund ist eine zeitlich kürzere Probenahme zur Überwachung nicht notwendig. Die Häufigkeit entspricht ungefähr auch der behördlichen Überwachung im Gewässer. Somit sind eventuelle Probleme im Gewässer gut mit den Daten aus der Grubenwassereinleitung abgleichbar.

PAK

Für den Parameter PAK wird eine monatliche Messung als ausreichend angesehen, um Auffälligkeiten des PAK-Gehalts im Ablauf zu bestimmen sowie um Vergleiche mit den Messungen aus der Gewässerüberwachung des Landes vornehmen zu können.

Analysenverfahren

Die Anlehnung an die Analysenverfahren der AbwV dient der Vergleichbarkeit mit anderen Messwerten. Die Analysenverfahren sind durch die vorgeschriebene Verwendung in der AbwV als übliche und zweckmäßige Verfahren in der Wasseranalytik etabliert.

Überwachung im Gewässer

Messungen im Gewässer

Durch den Beginn der Messungen in der Saar noch deutlich vor der Wiedereinleitung von Grubenwasser nach dem Anstieg können die durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung in Reden unerwarteten Änderungen im Gewässer im Bereich der Einleitung in Ensdorf bestimmt werden.

Wahl der Messstandorte im Gewässer

Messstelle 1728 (Vor Einleitung)

Die LUA-Messstelle 1728 ist der Bezugspunkt für die Situation im Gewässer vor Einleitung des Grubenwassers. Die Messstelle 1728 ist eine operative Messstelle des LUA zur Gewässerüberwachung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Es liegen langjährige Messdaten des LUA vor, und die Stelle wird auch weiterhin vom LUA beprobt werden. Die Messdaten der RAG, die dort gewonnen werden sollen, können also gut mit Daten des LUA abgeglichen werden bzw. diese ergänzen.

Messstelle 1616 (Nach Durchmischung)

Die LUA-Messstelle 1616 ist der Bezugspunkt für die Situation im Gewässer nach Durchmischung des Grubenwassers mit der Saar.

Die Messstelle ist ausreichend weit entfernt von der Grubenwassereinleitung, so dass von einer vollständigen Durchmischung ausgegangen werden kann. Die Entfernung entspricht ca. dem 40fachen der Breite der Saar, so dass von einer vollkommenen Durchmischung ausgegangen werden kann. Die Messstelle liegt noch vor dem Zulauf des nächsten größeren Gewässers (hier die Prims) unterhalb der Grubenwassereinleitung und erfährt hierdurch somit keine Störungen. Die Messstelle ist gut erreichbar; es kann dort auch aus der Mitte des Flusses leicht eine Probe genommen werden.

Durch Vergleich der beiden Messstellen kann der Einfluss der Grubenwassereinleitung auf die Gewässereigenschaft der Saar hinreichend genau nachgewiesen werden.

Aufheizspanne

Die Aufheizspanne für das gute ökologische Potential für ein Gewässer der Fischgemeinschaft Metapotamal wie der Saar darf nach der OGewV nicht größer sein als 3 K. Durch Messung an den beiden Messstellen kann dies überwacht werden. Um die Erreichung des guten ökologischen Potentials nicht zu gefährden, sind Maßnahmen des Verursachers zur Einhaltung der Aufheizspanne durchzuführen. Es ist dem Einleiter unter anderem möglich, durch Drosselung der Einleitung die Einhaltung der Vorgaben der OGewV zu erreichen.

pH-Wert

Nach OGewV darf für ein Gewässer des Typs 9.2 wie der Saar der pH-Wert für das gute ökologische Potential nur zwischen 7 und 8,5 liegen. Um die Erreichung des guten ökologischen Potentials nicht zu gefährden, sind Maßnahmen des Verursachers zur Einhaltung der pH-Wertspanne durchzuführen. Es ist dem Einleiter unter anderem möglich, durch Drosselung der Einleitung die Einhaltung der Vorgaben der OGewV zu erreichen.

Der pH-Wert muss auch „vor Einleitung“ gemessen werden, um die Beeinflussung der Saar durch die Einleitung bestimmen zu können.

Leitfähigkeit

Die maximale Leitfähigkeit von 1000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ ist eine Zielgröße aus dem Anhang VI Methodenhandbuch des Zweiten BWP der WRRL zur Erreichung des guten ökologischen Potentials. Um die Erreichung des guten ökologischen Potentials nicht zu gefährden, sind Maßnahmen des Verursachers zur Einhaltung der maximalen Leitfähigkeit durchzuführen.

Die Leitfähigkeit muss auch an der Messstelle „vor Einleitung“ und im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Auflage zur Behandlungsanlage) gemessen werden. Dadurch ist es dem Einleiter möglich, durch Drosselung der Einleitung seinen Einfluss auf die Einhaltung der Vorgaben des Methodenhandbuchs nötigenfalls bis auf Null zu reduzieren.

Durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung in Reden wird erwartet, dass die Leitfähigkeit des Saarwassers vor der Einleitung in Ensdorf absinkt. Somit ist von der Grubenwassereinleitung keine größere Gefahr der Überschreitung des Zielwertes von 1000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ zu erwarten, sie kann aber zumindest zeitweise nicht ausgeschlossen werden.

Da die Leitfähigkeit überwiegend durch chlorid- und sulfathaltige Salze verursacht wird und die Grubenwassereinleitung die größte Punktquelle dieser Salze im betroffenen Wasserkörper ist, kann mit verhältnismäßig einfachen Mitteln, durch Drosselung der Einleitung, die Leitfähigkeit gut beeinflusst werden.

Zink

Da es für den Stoff Zink ohne ausreichende Behandlung zu einer Überschreitung des Zielwerts in der Saar kommen könnte, ist der Eingangswert an der Messstelle 1728 sowie nach Durchmischung an der Messstelle 1616 und im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Auflage zur Behandlungsanlage) zu messen. Es wird erwartet, dass sich durch eine Behandlung des Grubenwassers auf Eisen auch eine Reduktion bei Zink ergibt und die Konzentration vor der Einleitung in Ensdorf in Folge des Wegfalls der Grubenwassereinleitung in Reden absinkt. Durch die Messung vor Einleitung und nach Durchmischung kann dies überprüft werden.

Ammonium

Ammonium ist ein Nährstoff und wirkt sauerstoffzehrend. Die Saar wird als nährstoffbelastetes Gewässer im Maßnahmenprogramm des Dritten BWP-Entwurfs der WRRL geführt. Der Ammoniumgehalt der Saar liegt im Bereich der Grubenwassereinleitung über dem Orientierungswert der OGewV (vgl. Umweltzieldatenblatt (UZD) des Anhangs II des 3. BWP-Entwurfs). Der Ammoniumgehalt der Saar vor der Einleitung ist im UZD als unbefriedigend eingestuft. Das Grubenwasser ist ammoniumhaltig. Da Ammonium als Nährstoff im Gewässer verstoffwechselt wird, ist die Beeinflussung der Saar durch das Grubenwasser vor der Einleitung und nach Durchmischung zu messen, um bei Notwendigkeit weitere Maßnahmen ergreifen zu können.

Sulfat

Das Grubenwasser ist sulfathaltig. Zwischen den beiden Messstellen 1718 und 1616 gibt es keine größeren Sulfateinleitungen. Anhand der Sulfatmessung vor und nach Einleitung kann somit der Anteil des Grubenwassers an der Sulfatfracht in der Saar ermittelt werden.

Chlorid

Das Grubenwasser ist chloridhaltig. Zwischen den beiden Messstellen 1718 und 1616 gibt es keine größeren Chlorideinleitungen. Der Chloridgehalt der Saar vor der Einleitung ist im UZD als mäßig eingestuft. Der Chloridgehalt, sowie die Beeinflussung durch die Grubenwassereinleitung muss aus diesem Grund gemessen werden. Die Messung dient auch der Überprüfung der Prognose, dass durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung in Reden der Chloridgehalt vor der Einleitung in Ensdorf abfällt und die Chloridbilanz dadurch gleich bleibt.

Mangan

Durch die Grubenwasserbehandlungsanlage wird auch ein Teil des Mangans aus dem Grubenwasser entfernt. Da aber dennoch eine relevante Fracht eingeleitet wird, ist die Gewässerbelastung mit Mangan zu dokumentieren.

Bor

Das Grubenwasser ist borhaltig. Durch die Grubenwassereinleitung kann die im Methodenhandbuch zum 3. BWP-Entwurf aufgeführte Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) für Bor von 100 µg/l überschritten werden. Durch den Wegfall der Grubenwassereinleitung in Reden wird erwartet, dass der Borgehalt der Saar vor der Einleitung in Ensdorf zurückgeht und die Borbilanz dadurch gleich bleibt. Durch diese Messung vor Einleitung und nach Durchmischung kann dies überprüft werden.

Kobalt

Das Grubenwasser ist kobalthaltig. Durch die Grubenwassereinleitung kann die im Methodenhandbuch zum 3. BWP-Entwurf aufgeführte Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) besonders bei häufigem oder langandauerndem Niedrigwasser überschritten werden. Durch eine Behandlung des Grubenwassers auf Eisen wird auch eine Reduktion von Kobalt erwartet. Zur Überprüfung des Einflusses der Grubenwassereinleitung auf die Saar muss Kobalt vor der Einleitung und nach Durchmischung gemessen werden.

Barium

Das Grubenwasser ist bariumhaltig. Durch die Grubenwassereinleitung kann die im Methodenhandbuch zum 3. BWP-Entwurf aufgeführte Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) besonders bei häufigem oder langandauerndem Niedrigwasser überschritten werden. Durch eine Behandlung des Grubenwassers auf Eisen wird auch eine Reduktion von Barium erwartet. Zur Überprüfung des Einflusses der Grubenwassereinleitung auf die Saar muss Barium vor der Einleitung und nach Durchmischung gemessen werden.

Analysenverfahren

Die Anlehnung an die Analysenverfahren der AbwV dient der Vergleichbarkeit mit anderen Messwerten. Die Analysenverfahren sind durch die vorgeschriebene Verwendung in der AbwV als übliche und zweckmäßige Verfahren in der Wasseranalytik etabliert.

Behandlung auf PCB

Die Stoffgruppe der PCB ist persistent, anreicherungsfähig und toxisch. Die PCBs können in sogenannte dioxinähnliche (dl-PCB) und Indikator PCBs unterteilt werden. Die dl-PCBs sind in der OGEV als „prioritär gefährlicher Stoff“ eingestuft (Anlage 8 OGEV); die Indikator-PCB als

flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands (Anlagen 6 OGewV).

Die Einleitung von Grubenwasser darf die Erreichung der Ziele der WRRL und des Maßnahmenprogrammes nicht gefährden. Die Vorgaben der OGewV für die Saar sind auch bei Einleitung von Grubenwasser zu erreichen bzw. erhalten.

Behandlungserfordernis:

Das Maßnahmenprogramm (Anhang III) des noch gültigen 2. BWPs enthält die folgende Anforderung: „Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der PCB-Belastung und gegebenenfalls Reduzierung der Belastung“. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Insofern ist eine Behandlung zur Reduzierung der PCB-Belastung geboten und wurde von der zuständigen Fachbehörde gefordert.

Auch im Dritten BWP-Entwurf ist PCB adressiert. Im „Hintergrundpapier zur chemischen Bewertung“ ist die Saar bei der chemischen Bewertung für Biota unter anderem wegen „Dioxin und ähnliche Verbindungen“ (als „ähnliche Verbindungen“ zählen z. B. die dl-PCB) als „nicht gut“ eingestuft. Der Zufluss von dl-PCB in die Saar muss daher grundsätzlich reduziert werden, was bei dieser bekannten Punktquelle durch eine Behandlungsanlage verhältnismäßig und kosteneffizient und somit zumutbar ist.

Daneben fordert auch die WRRL gemäß Art. 1 Abs. 1 c) für dl-PCB als prioritär gefährlicher Stoff die schrittweise Einstellung der Einleitung. Insofern muss die eingeleitete Menge an PCB an der bekannten Punktquelle der Grubenwassereinleitung in Ens Dorf zumindest reduziert werden. Dazu ist eine Behandlung des Grubenwassers nach dem Stand der Technik geeignet und notwendig. Die vollständige Einstellung ist nicht möglich, da damit ein unkontrollierter Grubenwasseranstieg einherginge.

Minimierung durch Grubenwasseranstieg

Das Gutachten „Übertragung der Erkenntnisse aus dem NRW Gutachten bzgl. PCB und weiterer Stoffe auf das Saarland“ hat gezeigt, dass der PCB-Austrag bei dem geplanten Grubenwasseranstieg durch Verminderung der Erosion und Rückhaltung unter Tage verringert wird. Durch den Grubenwasseranstieg an sich wird somit der PCB-Austrag gemindert und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen.

Minimierung durch eine Behandlungsanlage - Technik und Methode

Durch die Entfernung von Eisen bei der Ausfällung von eisenhaltigen Feststoffen und deren Abscheidung aus dem Grubenwasser ist auch automatisch eine Reduzierung der PCB-Menge im Grubenwasser gegeben. Die Methode der Bildung von eisenhaltigen Feststoffen und der Anlagerung von PCB an diese Feststoffe ist eine weitverbreitete, übliche Technik unter anderem zur Entfernung von PCB in bergbaubeeinflussten Gewässern. Im benachbarten französischen Bergbauggebiet werden mehrere Behandlungsanlagen nach dieser Methode betrieben, ebenso in England. Eine solche Anlage entspricht somit dem Stand der Technik in dem Bereich der Behandlung von Grubenwässern. Nach Einschätzung der technischen Fachbehörde ist dies für die zu erwartenden Grubenwasservolumenströme die zurzeit beste verfügbare Technik.

Eine Enteisung wird zum Schutz des Gewässers vor Überschreitung des Orientierungswertes für Eisen der OGewV benötigt und somit ist solch eine Behandlungsanlage, deren Methode geeignet ist, auch eine Reduktion der freigesetzten Menge an PCB zu erreichen, per se verhältnismäßig (keine Mehrkosten).

Die Minimierung des PCB-Eintrages durch eine Behandlungsanlage nach dem Stand der Technik wird somit gefordert.

Überwachung des Grubenwassers und der Behandlungsanlage sowie des aufnehmenden Gewässers Saar auf PCB

Das LUA überwacht die UQN im Gewässer anhand der Messung von durch eine Zentrifuge gewonnenen Schwebstoffen. Durch die besondere Methode bedingt und um die Vergleichbarkeit der Messungen zu gewährleisten, wird der RAG AG nicht auferlegt, die Überwachung der UQN selbst durchzuführen.

Die Konzentrationen von PCB im Zulauf und erst Recht im Ablauf der Behandlungsanlage ist, bedingt durch die geringen Gehalte, analytisch schwierig nachzuweisen. Zurzeit ist noch keine belastbare analytische Methode zur Überwachung anwendbar (diese ist noch in der Entwicklungsphase). Die RAG AG soll daher zunächst nur die Gehalte von PCB im zurückgehaltenen eisenhaltigen Schlamm aus bzw. in der Behandlungsanlage bestimmen. Diese Anforderung wird im vorgesehenen Sonderbetriebsplan zur Behandlungsanlage geregelt.

6.4 Naturschutz, Landschaftspflege

NB 4.3.1: Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Saarländischen Naturschutzgesetz (SNG).

NB 4.3.2: Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung der in der UVS vorgeschlagenen Entwicklungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Saar und den Klinkenbach/Sinnerbach.

NB 4.3.3: Die von der Obersten Naturschutzbehörde vorgeschlagene Regelung dient dazu, sicherzustellen, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitung verträglich mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

NB 4.3.4: Das Vorhaben wird durch ein umfassendes Monitoring begleitet. Hierzu wird auch in Kapitel A.4.4 ausgeführt. Das auf die Belange des Naturschutzes abgestimmte Monitoring wurde von der Obersten Naturschutzbehörde vorgeschlagen; es dient darüber hinaus der Überprüfung der gutachterlichen Feststellungen und ermöglicht eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen im laufenden Prozess.

NB 4.3.5 bis 4.3.7: Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der örtlichen Population der Art Bitterling (*Rhodeus amarus*), der Durchführung eines diesbezüglichen Monitorings und der Abstimmung der Monitoringergebnisse beziehungsweise erforderlicher Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde. Für die gewässergebundenen Arten mit Ausnahme des Bitterlings ist eine Betroffenheit auszuschließen. Nur für den Bitterling, eine Fischart, die trotz nicht optimaler Bedingungen in der Saar nachgewiesen wurde, können Auswirkungen der erhöhten Stoffeinträge in die Saar im Niedrigwasserfall nicht ausgeschlossen werden. Für diese Art sind Beeinträchtigungen der Art durch einen erhöhten Zink-Gehalt und verringerten Sauerstoffgehalt des Wassers möglich, wenn auch aufgrund der erwarteten Konzentrationen nicht wahrscheinlich. Daher, um dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden, wurden vom Gutachter Vermeidungsmaßnahmen

zur Sauerstoffanreicherung des eingeleiteten Grubenwassers und zur Begrenzung der Zinkbelastung empfohlen. Die in Abschnitt A.4.2.2.4 zum Einleiten formulierten Nebenbestimmungen stellen Maßnahmen dar, die den ursprünglich vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen mindestens gleichwertig sind. Die in Nebenbestimmung A.4.2.2.4 a) geforderte Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung stellt sicher, dass auch im Niedrigwasserfall keine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Art Bitterling eintritt.

NB 4.3.8: Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung der Scoping-Ergebnisse.

6.5 Monitoring

NB 4.4.1 und 4.4.2: Die der Entscheidung zugrundeliegenden Prognosen erfordern zum einen eine Überprüfung während und nach dem Wasseranstieg als auch eine Möglichkeit des Eingriffs, um auf Abweichungen vom prognostizierten Verlauf reagieren zu können. Hierzu dient das Instrument des integralen Monitorings.

Das in NB 4.4.1 geforderte integrale Monitoring ist ein Programm zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlichen, ökologischen und untertägig relevanten Größen im Einflussbereich des Anstiegs des Grubenwasserspiegels in den betroffenen Wasserprovinzen sowie der Einleitung des gehobenen Grubenwassers. Mit dem integralen Monitoring sollen mögliche Risiken für die Schutzgüter rechtzeitig erkannt und gegebenenfalls vermieden werden. Die Ziele, deren Einhaltung und Erreichung im Monitoring überwacht werden sollen, werden aus den wasserrechtlichen und bergrechtlichen Genehmigungen abgeleitet. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Beobachtung, der Kontrolle und der Bewertung der Messergebnisse bietet das integrale Monitoring die Möglichkeit, ungewollte Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, um Risiken für die Schutzgüter zu vermeiden.

6.6 Bodenbewegungen, markscheiderische Überwachung

NB 4.5: Etwaige durch den Grubenwasseranstieg ausgelöste Bodenbewegungen sind messtechnisch zu überwachen, um zu kontrollieren, dass die prognostizierte Größenordnung der Bodenbewegungen nicht überschritten wird und sicherzustellen, dass schwere Bergschäden sowie Gesundheitsschäden verhindert werden.

6.7 Erderschütterungen

NB 4.6: Vorhabensbedingte Erschütterungen sind zu überwachen, um zu kontrollieren, dass die prognostizierte und tolerierbare Größenordnung der Schwinggeschwindigkeiten nicht überschritten wird. Die Überwachung baut auf dem vorhandenen Monitoring auf und wird, ausgehend von den Regelungen der Zulassung des in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans erforderlichenfalls angepasst.

6.8 Ausgasungen

NB 4.7: Zur Verhinderung von Gefahrenlagen aufgrund von Methangasaustritten und Radonaustritten an der Tagesoberfläche sind die bekannten Naturgasaustrittsstellen sowie Schächte durch die RAG zu überwachen. Über die Kontrolle des Methangases können auch Erhöhungen

von Radonaustritten insbesondere in bebauten Bereichen festgestellt und daran anschließend ggf. erforderliche Kontroll- oder Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

7. Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen

Verständlichkeit der Planunterlagen

Die von der RAG AG eingereichten Gutachten werden für Laien als schwer verständlich, widersprüchlich oder sonst nicht überzeugend und zu wenig konkret in Bezug auf persönliche Betroffenheiten kritisiert. Dies wurde bemängelt und zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen und Erläuterungen wurden eingefordert.

Die Entscheidungsbehörde prüft die Vollständigkeit und den Inhalt der Unterlagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Amts wegen. Eine Prüfung seitens der Träger öffentlicher Belange hat sich auf deren gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten zu beschränken und muss von daher nicht alle vom Verfahren berührten Belange abdecken. Zielsetzung von Fachgutachten ist es, das zu behandelnde Thema in Bezug auf den jeweiligen Fachbereich nach dem Stand der Technik abschließend zu behandeln. Dass hierzu entsprechend tief in das jeweilige Fachgebiet eingedrungen werden muss und gegebenenfalls auch wissenschaftliche Überlegungen oder Berechnungen angestellt werden müssen, liegt in der Natur der Sache. Der Anspruch, dass jeder Laie alle in einem Verfahren zu betrachtenden Gutachten bis ins letzte Detail nachvollziehen kann, geht fehl.

Aus diesem Grund sehen die Verfahrensvorschriften eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vor. Die Antragsunterlagen müssen, was die Beteiligung der Öffentlichkeit anbetrifft, eine Anstoßwirkung entfalten, die den Einzelnen in die Lage versetzt, eigene Betroffenheiten zu erkennen. Die detaillierten und umfänglichen Planunterlagen und die allgemeinverständliche Darstellung des beantragten Vorhabens sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die nach § 73 Abs. 1 S. 2 SVwVfG geforderte Anstoßwirkung hervorzurufen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Widersprüchliche Gutachten

Die Einwender bemängeln, es seien widersprüchliche Aussagen in den Gutachten enthalten.

Die Gutachten sind nicht widersprüchlich und betrachten sämtliche Auswirkungen des Vorhabens. Beantragt ist das Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³ Grubenwasser jährlich, das nach dem Anstieg des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf minus 320 m NHN allein am Standort Duhamel gehoben werden soll. Die mittlere am Standort Duhamel zu hebende und in die Saar einzuleitende Grubenwassermenge ist durch die DMT mit 13,4 Mio. m³/a prognostiziert worden.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Neutralität von Gutachten

Es werden neutrale Gutachten und neutrale Sachverständige mit einem hohen Fachwissen gefordert, die nicht durch die Antragstellerin beauftragt wurden und es wird kritisiert, dass Gutachter auch schon in der Vergangenheit für die Antragstellerin tätig waren.

Es ist normal, dass ein Antragsteller die Gutachter, die ihm bei der Antragstellung zuarbeiten, beauftragt. Es besteht auch kein Grund, einen Gutachter nicht wiederholt zu beauftragen. Über die Neutralität eines Gutachters sagt diese Tatsache nichts aus. Die von der Antragstellerin beauftragten Gutachter zeichnen sich durch ein hohes Maß an Fachkenntnis und Erfahrung aus und sind anerkannte Sachverständige. Sie arbeiten unabhängig und sind mit der Antragstellerin weder in gesellschaftsrechtlicher noch in sonstiger Weise verbunden.

Eine Plausibilitätsprüfung des Gutachtens der Antragstellerin zu den Erschütterungen wurde bereits im Scoping einvernehmlich vereinbart und auch durchgeführt.

Die vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen oder dem methodischen Vorgehen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Methodik der UVS

Die in Teilen der Gutachten erfolgte Beschreibung der Auswirkungen mit den Kategorien „gering“, „mittel“ und „hoch“ wird als zu wenig konkret kritisiert.

Die Kategorisierung der Auswirkungen erfolgt in der UVS üblicherweise mit diesen Begriffen. Die Einstufung wurde in der UVS durch den Gutachter verbal-argumentativ erläutert und ist in einer Umweltverträglichkeitsstudie üblich. Letztlich ist in der UVP zu bewerten, ob ein Vorhaben in der Summe seiner Auswirkungen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hervorruft oder nicht.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Richtigkeit von Basisdaten

Es wird die Richtigkeit einiger Basisdaten der Gutachten angezweifelt, die vermeintlich nur auf Annahmen basieren.

Dort, wo keine konkreten Daten vorhanden sind, wird üblicherweise eine konservative Abschätzung vorgenommen, die in Bezug auf die betrachteten Auswirkungen eines Vorhabens eine konservative Betrachtung darstellt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Persönliche Betroffenheit

Es wird gefordert, in den Gutachten Aussagen zu ergänzen, aus denen die persönliche Betroffenheit hervorgeht.

Aus den Antragsunterlagen ist sowohl durch verbale Beschreibung als auch Kartendarstellungen ersichtlich, welche Bereiche im Untersuchungs- beziehungsweise Betrachtungsraum liegen. Dies gilt auch für die Randbereiche des Untersuchungs- beziehungsweise Betrachtungsraums.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Anstoßwirkung der Planunterlagen

Es wird eine fehlende Anstoßwirkung der Antragsunterlagen geltend gemacht.

Die Anstoßfunktion ist durch die ausgelegten Unterlagen erfüllt. Ausreichend ist, dass die eingereichten Unterlagen die interessierte Öffentlichkeit über das beabsichtigte Vorhaben (Anlass, Größe und voraussichtliche Auswirkungen) informieren und potentiell Betroffenen Anstoß geben, eine Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen. Dem werden die ausgelegten Unterlagen gerecht. Sie ermöglichen potentiell Betroffenen zu prüfen, ob ihre Belange durch das Vorhaben berührt werden und ob sie Einwendungen im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Hebens und Einleitens von Grubenwasser (Untersuchungsraum) beziehungsweise auch des Grubenwasseranstiegs insbesondere durch potenzielle Hebungen und Erschütterungen im Betrachtungsraum erheben wollen. Zur Erfüllung der Anstoßfunktion ist es nicht notwendig, dass sich für jedes einzelne Anwesen im Betrachtungsraum anhand einer gesonderten schriftlichen oder bildlichen Darstellung die voraussichtlichen Bodenbewegungen oder andere Auswirkungen und daraus gegebenenfalls resultierende Schäden ergeben.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Altlasten oder altlastverdächtige Flächen

Es wird bemängelt, dass Aussagen zu Altlasten/altlastverdächtigen Standorten fehlen, die von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen und bewirkt auch darüber hinaus keine Gefahr schädlicher Bodenveränderungen. Insofern waren keine Ausführungen zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen in den Planunterlagen erforderlich. Forderungen nach einer Ergänzung von Gutachten werden zurückgewiesen.

Die im Wagner-Gutachten angesprochenen Bereiche, in denen Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser auftreten können, sind Bereiche in den Grundwasserneubildungszonen. Dort liegen große Grundwasser-Flurabstände vor, sodass oberflächennahe Altlasten nicht berührt werden können. Darüber hinaus gehen die prognostizierten Änderungen, was Ihren Betrag anbetrifft, in den jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels unter.

Zur Verifizierung dieser Bewertung wird in der Zulassung des bei A.4.1.2 bezeichneten Abschlussbetriebsplans und in der Nebenbestimmung p) zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.4.2.2.1 eine Überprüfung des Altlastenkatasters hinsichtlich möglicher Vorhabenauswirkungen gefordert.

Den Einwendungen wird damit entsprochen.

Einleitstelle in Ensdorf und Reden

Es wird bemängelt, dass die Darstellungen der Einleitstelle in die Saar beziehungsweise die wegfallende Einleitstelle in den Klinkenbach mit Angaben zu den Einleitmengen fehlen.

Die Einleitung erfolgt, wie in den Unterlagen angegeben, zukünftig allein am Standort Ensdorf. Die zukünftige Einleitmenge in die Saar ist an verschiedenen Stellen mit 423 l/s angegeben. In Anlage 1a „Wirkungen im Betrachtungsraum und Umweltverträglichkeitsstudie“, S. 119, 120, 125; in Anlage 8 „Untersuchungen zum Thema Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“, S. 7; und in Anlage 4 „Stoffprognose“, S. 136, ist die Wassermenge mit 25,4 m³/min angegeben, was der vorgenannten Menge von 423 l/s entspricht. Auch der damit einhergehende Wegfall der Einleitung in den Klinkenbach ist in den Unterlagen dargestellt. Die angenommenen Defizite bestehen daher nicht.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Einstellung der Einleitung in Reden

Es wird bemängelt, dass Unterlagen über bergbaubedingte Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers mit entsprechender Minderversorgung der Einzugsgebiete, Auswirkung des Wassermangels an der Blies auf die Bewirtschaftung und auf den Sauerstoffhaushalt mit ihren Folgen für die Fische und Fischnährtiere und Angaben/Informationen zu einem möglichen Ausgleichskonzept, z. B. über Zuleitungen aus der Primstalsperre fehlen.

Den diesbezüglichen Einwendungen wird durch die Nebenbestimmung A.4.2 zur wasserrechtlichen Erlaubnis entsprochen.

Angaben zu Grubenwasserbehandlungsanlagen

Es wird eingewendet, dass in den Antragsunterlagen Angaben zu Lage, Methoden und Verfahren eventuell notwendiger Behandlungsanlagen für das Grubenwasser fehlen.

Konkrete Angaben zu Lage, Methoden und Verfahren zu eventuell notwendigen Behandlungsanlagen für das Grubenwasser sind auf der Ebene der Planfeststellung nicht erforderlich. In den Abschnitten A.4.1.6 und A.4.2 wird die Behandlung des einzuleitenden Grubenwassers gefordert. Hierzu ist dem Bergamt Saarbrücken ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. In Abschnitt A.4.2 sind zum Schutz der Oberflächengewässer Nebenbestimmungen formuliert, die in Verbindung mit den in Abschnitt A.4.4 festgelegten Monitoringmaßnahmen sicherstellen, dass die zulässigen Einleitparameter für die Einleitung des Grubenwassers in die Saar am Standort Duhamel eingehalten werden. Die RAG AG hält Flächen für die Behandlungsanlage in ausreichender Größe, die sich in ihrem Eigentum befinden, bereit.

Den diesbezüglichen Einwendungen wird, soweit es um das Erfordernis einer Grubenwasserbehandlung geht, entsprochen. Soweit detaillierte Angaben zu einer Behandlungsanlage im Rahmenbetriebsplan gefordert werden, werden die Forderungen zurückgewiesen.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Es wird gefordert, in den Antragsunterlagen darzulegen mit welchen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu rechnen ist und wie diese überwacht werden.

Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wurden umfassend betrachtet. Die Überwachung des Wassers ist auch durch die in Abschnitt A.4.2 in Verbindung mit den in Abschnitt A.4.4 festgelegten Monitoringmaßnahmen umfassend sichergestellt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen. Der Forderung nach einer umfassenden Überwachung wird durch die Nebenbestimmungen entsprochen.

Gemeinsame Betrachtung von Phase 1 und Phase 2 des Grubenwasseranstiegs

Es wird gefordert, das beantragte Vorhaben zusammen mit einem weitergehenden Grubenwasseranstieg bis zum natürlichen Überlauf in die Saar in einem Verfahren unter Betrachtung von zwei Phasen durchzuführen.

Es gilt der Antragsgrundsatz, nach dem nur über den konkret gestellten Antrag zu entscheiden ist. Ein weiterer Anstieg beziehungsweise daraus gegebenenfalls resultierende Gewässerbenutzungen sind nicht zur Zulassung gestellt und mussten auch nicht beantragt werden.

Falls ein weiterer Anstieg des Grubenwassers später beantragt werden sollte, gehen durch diese Verfahrensweise kein Einwendungsrecht und keine zu befürchtende negative Auswirkung, die in weiteren Verfahren dann zu betrachten und zu beurteilen wären, verloren.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Kreis der Beteiligten im Scoping und im Anhörungsverfahren

Es wird eingewendet ein, dass die Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH nicht zum Scoping gehört worden sind.

Der Kreis der Beteiligten im Scoping wurde auf Grundlage der planerischen Mitteilung der RAG AG vom 23.12.2014 und der sich daraus ergebenden, zum Zeitpunkt des Scoping erkennbaren Betroffenheiten, festgelegt. Damals war aufgrund des Zuschnitts des Betrachtungsraums die Betroffenheit von 29 Gebietskörperschaften absehbar. Stellvertretend für die Zweckverbände wurden im Scoping der Verband kommunaler Unternehmen e.V. und der Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes (VEWSaar) eingeladen, sowie einzelne zum damaligen Zeitpunkt bereits absehbar betroffene Verbände. Die Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH ist Mitglied des VEWSaar. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat die Stadtwerke Dillingen/Saar GmbH mit Schreiben vom 09.01.2018 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Die diesbezügliche Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

In Bezug auf das Anhörungsverfahren wird eingewendet, verschiedene Zweckverbände, kommunale Körperschaften oder Unternehmen, Ver- und Versorgungsunternehmen seien nicht angehört worden.

Basierend auf dem Ergebnis des Scoping wurden im Anhörungsverfahren/Planfeststellungsverfahren 30 Gemeinden beteiligt. Zweckverbände, kommunale Unternehmen und sonstige TÖB wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Auf Hinweise während der Anhörung erfolgte eine nachgehende Anhörung von weiteren Zweckverbänden.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gefordert.

Auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Abs. 3 SVwVfG wurde seitens der Planfeststellungsbehörde hingewirkt. Die RAG AG hat zahlreiche Veranstaltungen in Gemeinden zur Information der Bürger und der Gemeinderäte durchgeführt. Diese wurden zum Teil unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, des Oberbergamts des Saarlandes und des Bergamts Saarbrücken durchgeführt.

Die Forderung wurde somit erfüllt.

Fristverlängerung

Von verschiedenen Beteiligten wurde um die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme beziehungsweise für Einwendungen gebeten. Diese Anträge wurden bereits während des Anhörungsverfahrens zurückgewiesen.

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen und/oder Einwendungen wurde gegenüber der Regelfrist im Hinblick auf Umfang und Komplexität des Verfahrens bereits angemessen verlängert.

Position der Landesregierung

Es wird eingewendet, durch die Nichtweitergabe der Positionen der Landesregierung beziehungsweise ihrer qualifizierten Fachbehörden zum beantragten Verfahren an die beteiligten Behörden, Institutionen und Verbände werde die fachliche und personelle Überforderung der Verfahrensbeteiligten billigend in Kauf genommen.

Die Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung dient dazu, potenziell Betroffenen Anlass zu geben, zu prüfen, ob ihre Belange durch das Vorhaben berührt werden und ob sie Einwendungen gegen das Vorhaben erheben wollen. Der Auslegung der Unterlagen kommt damit eine Anstoßfunktion zu. Diese Funktion erfüllen die ausgelegten Unterlagen. Teil der Antragsunterlagen ist die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.

Eine detaillierte inhaltliche Position der Landesregierung zum Antrag der RAG gibt es nicht. Die zuständigen Behörden sind das Oberbergamt des Saarlandes in Bezug auf das Planfeststellungsverfahren mit UVP und in Bezug auf das Abschlussbetriebsplanverfahren das Bergamt Saarbrücken. Darüber hinaus ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Einvernehmensbehörde für die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Hier werden die Anträge fachlich geprüft und inhaltlich entschieden. Die Behörden entscheiden selbst nach ihrem fachlich kompetenten Urteil.

Im Übrigen konnte jeder Verfahrensbeteiligte seine Einwendungen und Bedenken vorbringen. Die zuständigen Behörden wurden, soweit sie in ihrer Zuständigkeit berührt sind, gehört und deren fachliche Stellungnahmen ebenso im Verfahren ausgewertet. Die Argumente der Umweltverbände wurden objektiv und sachlich bewertet und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Ergebnisvermerk des Scoping

Es wird eingewendet, dass der vorläufige Ergebnisvermerk zum Scoping nicht um weitere offene Punkte der Stadt Dillingen ergänzt worden sei und somit nicht alle in der ergänzenden Stellungnahme der Stadt angesprochenen Punkte enthalte.

Mit Schreiben des Oberbergamts des Saarlandes vom 02.03.2016 wurde das Endergebnis zum Scoping an alle Beteiligten versendet und darüber hinaus im Internet veröffentlicht. Hierin wurde auf die Stellungnahmen, die sich auf den Umfang, Inhalt und Methoden der UVP beziehen und über die im Scoping zu entscheiden war, eingegangen. Weitergehende Stellungnahmen und Einwendungen waren im Zuge des Anhörungsverfahrens möglich.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Umfang der Beteiligung

Es wird eingewendet, dass die Abgrenzung des Auslegungsgebietes und die Auslegungsbekanntmachung fehlerhaft seien. Die Festlegung des Betrachtungsgebiets sei willkürlich und sachfremd eingegrenzt.

Die Festlegung des Betrachtungsraums erfolgte ausgehend von den Abbauflächen des Steinkohlenbergbaus unterhalb des Grubenwasseranstiegsniveaus von minus 320 m NHN und deren Einwirkungsbereich. Zur Abgrenzung des Betrachtungsraums wurden die Wasserprovinzen Reden und Ensdorf berücksichtigt.

Der Betrachtungsraum wurde zum Teil um die aktuellen und geplanten Wasserschutzgebiete erweitert und aufgrund einiger Stellungnahmen im Scoping ergänzt. Eine weitere Abgrenzung erfolgte anhand von Naturraumgrenzen. Die Abgrenzung des Betrachtungsraumes wird von den im Planfeststellungsverfahren angehörten Fachbehörden mitgetragen.

Der Plan wurde in allen von dem im Endergebnis des Scoping festgelegten Betrachtungsraum (Schreiben des OBA vom 02.03.2016 - II WASS/25/15-21) räumlich betroffenen Gebietskörperschaften ausgelegt.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Auf die Ausführungen in Abschnitt B.1.2 wird verwiesen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Eignung der Planfeststellungsbehörde

Es wird behauptet, dass das Oberbergamt des Saarlandes nicht für die Leitung des Verfahrens geeignet sei. Das Oberbergamt des Saarlandes ist die nach Gesetz zuständige Behörde zur Entscheidung des beantragten Vorhabens. Die Befassung durch eine andere Behörde würde zu einer rechtswidrigen Entscheidung durch eine sachlich unzuständige Behörde führen. Die Zuständigkeit des Oberbergamts des Saarlandes ist im Übrigen inhaltlich durch fachliche Expertise und Kompetenz begründet.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Mangelnde Objektivität der Planfeststellungsbehörde

Einwender unterstellen eine bewusste Behinderung eines Verfahrensbeteiligten durch die Bergbehörde und bezweifeln die Objektivität der Genehmigungsbehörde.

Die Objektivität einer Behörde ergibt sich aus der Objektivität des für sie handelnden Personals. Regelungen hinsichtlich der Befangenheit finden sich in den §§ 20, 21 SVwVfG. In § 20 SVwVfG werden absolute Befangenheitsgründe aufgeführt. Sie setzen eine tatsächliche, vorgetragene oder besorgte Befangenheit nicht voraus. Solche absoluten Befangenheitssachverhalte (etwa Angehöriger des Antragstellers wirkt bei der Behörde mit) sind hier nicht bekannt. Sonstige Befangenheitsgründe außerhalb von § 20 SVwVfG müssen vorliegen und ihrer Art nach so sein, dass sie das Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung begründen können.

Die staatliche Verwaltung sollte ihre Aufgaben optimal erfüllen können. Dies setzt voraus, dass sachfremde Einflüsse auf die Verwaltungsentscheidung frühzeitig und konsequent unterbunden werden. In unserem Rechtsstaat muss weiterhin ein faires Verfahren und für alle Beteiligten eine Unbefangenheit bei der thematischen Befassung durch die Verwaltung gewährleistet sein. Dies wird durch die Möglichkeit, Personen wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen,

gesichert. Dazu müssen objektive Gründe vorgetragen werden, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung geeignet sein müssen, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu begründen. Solche objektiven Gründe wurden nicht vorgetragen. Die Vorwürfe gegen den Leiter des Bergamts Saarbrücken sind seitens des MWAEV im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde bewertet und als irrelevant beschieden worden.

Ein inhaltlicher Austausch zwischen Antragsteller und Behörde ist nicht ungewöhnlich oder verwerflich. Er ist grundsätzlich vielmehr sinnvoll, um schon im Vorfeld der Antragstellung ein Problembewusstsein beim Antragsteller hinsichtlich bestehender Schwierigkeiten des Projekts zu vermitteln.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Sachverständige und Gutachter

Einwender bemängeln, es seien Absprachen zwischen RAG AG, Genehmigungsbehörden und Ministerien über zentrale Verfahrensfragen und auch über Kostenübernahmen von Bergbehörden-Aufwand durch den Antragsteller (Gutachten, Expertisen, Verfahrensmanagement) erfolgt.

In einem Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Dieser beinhaltet typischerweise auch Gespräche zwischen der Zulassungsbehörde und dem Antragsteller. Hinzu kommt der behördliche Beratungsgrundsatz, aus dem sich Gespräche zwischen Behörde und Vorhabenträger ergeben.

Die Kosten des Verfahrens, z. B. auch für Gutachter, muss der Antragsteller tragen. Hierdurch wird deshalb keine Abhängigkeit begründet, die in nachvollziehbarer Weise den Inhalt des Gutachtens zu determinieren in der Lage ist.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Evaluierung der Verfahren zur Beantragung und Genehmigung

Die Evaluierung der Verfahren zur Beantragung und Genehmigung des geplanten Vorhabens durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution wird gefordert.

Verfahren wie das vorliegende zur Entscheidung über die Zulassung des beantragten Vorhabens brauchen nicht „evaluiert“ zu werden.

Ein Vorhaben wurde geplant, ein Konzept hierfür erstellt und eine Zulassung beantragt. Dieser Antrag wurde im Rahmen eines sehr umfassenden, die Rechte aller Beteiligten berücksichtigenden Planfeststellungsverfahrens geprüft und entschieden. Das Verfahren ist gesetzlich vorgesehen und in den entsprechenden Vorschriften detailliert ausgeführt. Das Verfahren wie die Entscheidung selbst sind nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gerichtlich überprüfbar.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Einwender befürchten Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter der UVP, die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens könne nicht garantiert werden. Eine Verbesserung des Zustandes der Schutzgüter wird gefordert.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt selbst keinen Maßstab für die Sachentscheidung vor, sie ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens. Materieller Maßstab für die Zulassungsentscheidung sind insbesondere die Normen des Berg- und Wasserrechts: Wenn die Zulassungsvoraussetzungen dieses materiellen Fachrechts erfüllt sind, ist das Vorhaben zu gestatten. Demgegenüber beschränkt sich das UVP-Recht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf rein verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Zulassungsentscheidung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung bereitet die Sachentscheidung lediglich vor und gibt der Behörde aus umweltrechtlicher Sicht Argumente für und wider das Vorhaben an die Hand. Die Behörde wird dadurch in die Lage versetzt, ihre Entscheidung in einer die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigenden Weise zu treffen (Sangenstedt, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 59. Ergänzungslieferung September 2010, § 1 UVPG, Rn. 11). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezweckt keinen vorherigen Ausschluss aller umweltrelevanten Risiken; die Maßgaben des UVPG sehen, ebenso wie die materiellen Maßgaben des WHG und des BBergG, keine absoluten Ausschlusskriterien vor. Vielmehr dient die UVP dem Zweck einer wirksamen Umweltvorsorge. Um diese möglichst effektiv zu gewährleisten, werden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Umwelt mittels Wahrscheinlichkeitsprognosen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Ein vollständiges Unterbleiben von umweltunverträglichen Auswirkungen soll und kann die Umweltverträglichkeitsprüfung dabei nicht garantieren. Die Behörde wird auf Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung anhand der materiellen Vorgaben des Fachrechts das Ergebnis der Prüfung gewichten und in die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen einstellen.

Mit der Umweltverträglichkeitsstudie werden alle absehbaren Auswirkungen ermittelt und bewertet; eingeschlossen werden also auch mögliche langfristige Folgen. Die Prognosen für die einzelnen Schutzgüter kommen auch unter pessimalen Bedingungen zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abzuleiten sind (UVS, S. 187). Insofern ist der Schutz der einzelnen Sachgüter ausreichend sichergestellt.

Hierzu dienen auch die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.4.3 (Naturschutz). Den im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen wird insofern entsprochen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird sich der Zustand der Schutzgüter durch die Freiziehung der Nebengewässer von Grubenwassereinleitungen verbessern; das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot werden im gesamten Untersuchungsraum eingehalten.

Auf die Ausführungen in Abschnitt B.4.2 wird im Übrigen verwiesen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Vorranggebiete Naturschutz und Hochwasserschutz

Der Forderung, dass die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und für den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden dürfen, wird entsprochen.

Der Untersuchungsraum schließt Vorrangflächen für den Hochwasserschutz (Flächen auf der Westseite der Saarschleife bei Saarlouis, UVS, S. 29; Auen von Blies und Oster, UVS, S. 30) sowie Vorrangflächen für den Naturschutz (NATURA 2000-Gebiete "Rastgebiete im mittleren Saartal", "Rodener Saarwiesen", "Ostertal" und "Blies", UVS, S. 29, 30) ein.

Ausweislich der UVS ergeben sich hinsichtlich dieser planerischen Vorgaben keine Zielkonflikte (UVS, S. 187).

Die Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes wurden im Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden geprüft. Die Stellungnahmen der Obersten Naturschutzbehörde und der Obersten Wasserbehörde lassen keine Probleme im Hinblick auf die genannten Vorranggebiete erkennen.

Verschlechterung der Trinkwasserqualität

Der Einwand, das Vorhaben könne zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität durch Verunreinigung führen, ist unbegründet und wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in den Nebenbestimmungen A.4.2 sowie die Begründung der Nebenbestimmungen unter B.5 wird verwiesen.

Auswirkungen der Bodenbewegungen

Der Einwand, Auswirkungen der Bodenbewegungen auf die Sachgüter, wie die Infrastruktur (Abwasserkanalsystem, Trinkwasserleitungssystem, Fernwärmesystem, Stromleitungen, Gasleitungssystem, Verkehrsflächen (Straße und Bahn)) seien in der UVS nicht berücksichtigt worden, wird zurückgewiesen.

Die Rahmenbetriebsplanpflicht mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgt aus § 52 Abs. 2a BBergG i. V. m. § 1 S. 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 UVPG aus der UVP-Pflicht für das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von mehr als 10 Mio. m³“. Die UVP-Pflicht bergbaulicher Vorhaben geht im Rahmen des Auffangtatbestands des § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau über die UVP-Pflicht sonstiger Vorhaben nicht hinaus. Daraus ergibt sich, dass sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auch nur auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken hat, die von dem zulassungspflichtigen Vorhaben ausgehen. Die UVP-Pflicht erstreckt sich daher vorliegend allein auf die Grundwasserentnahme bei Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Anstiegsniveaus und gemäß § 11 WHG auf die Einleitung des Grubenwassers in die Saar.

Auf die angeführten Belange wird deshalb nicht in der UVS, wohl aber in sonstigen Planunterlagen/Gutachten eingegangen. Eine Verpflichtung, diese Belange in die UVP mit einzubeziehen, besteht nicht. Auf den Abschnitt B.1 „Bewertung der Umweltauswirkungen“, wird verwiesen.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Strategische Umweltprüfung

Der Einwand, es hätte zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden müssen, wird zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung richten sich nach den rechtlichen Vorgaben des UVPG beziehungsweise fachgesetzlichen Vorgaben, soweit diese vorhanden beziehungsweise einschlägig sind. Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um einen Plan im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG a. F., sondern um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 UVPG a. F., das in Anlage 1, Nr. 13.3.1 zum UVPG aufgeführt ist.

§ 2 Abs. 2 UVPG a. F. definiert „Pläne und Programme“ für die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Pläne und Programme, darüber hinaus gemäß Nummer 3 für sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 - 37 UVPG a. F. eine strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Diese Regelungen sind vorliegend nicht einschlägig.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung liegen weder für das Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³ Grubenwasser jährlich als Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens noch für den mit dem „Abschlussbetriebsplan unter Tage, zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ beantragten Anstieg des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf minus 320 m NHN vor.

Die Betriebsplanzulassung ist in beiden Fällen eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum und ohne planerischen Gestaltungsspielraum der Behörde (Kontrollerlaubnis), so dass es auch an der planerischen Gestaltungsfreiheit fehlt, die Plänen und Programmen i. S. d. § 14 a ff. und § 2 Abs. 5 UVPG a. F. zukommt.

Die von den Einwendern vorgenommene Deklaration des verfahrensgegenständlichen Vorhabens als raumbedeutsame Planung geht fehl.

Bereits im Jahr 2015 hatte das Ministerium für Inneres und Sport auf Grundlage der planerischen Mitteilung der RAG AG vom 04.03.2015 die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft und diese verneint (Schreiben vom 19.03.2015 - F/2-141-61/15).

Der Verweis auf § 46 UVPG (§ 14n UVPG a. F.) „Verbundene Prüfverfahren“ geht ebenfalls fehl, da es sich, wie oben ausgeführt, nicht um einen Plan oder Programm im Sinne des UVPG handelt. Der Begriff „Plan“ im Sinne des UVPG wird von den Einwendern fälschlicherweise auf den verfahrensgegenständlichen „Rahmenbetriebsplan“ projiziert.

Prüfumfang der UVP

Es wird gefordert, die UVP für den Grubenwasseranstieg Phase 1 und Phase 2 als Gesamtvorhaben durchzuführen. Die UVS betrachte nicht die Auswirkungen des Vorhabens unter Tage und berücksichtige nicht die Wiederaufnahme der Wasserhaltung nach dem Anstieg. Es wird weiterhin gefordert, auch die Flutung des Bergwerks Saar und den Bereich der Wasserhaltung Camphausen mit in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Das bergrechtliche Vorhaben, das durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird, wird durch den Antragsgegenstand bestimmt: „Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf.“ Der UVP-pflichtige Tatbestand ergibt sich demgegenüber aus der Anlage zum UVPG, Nr. 13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser ... mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr.“ Auf die Ausführungen in Abschnitt B.1.1 wird verwiesen.

Die in dem Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung der RAG AG angesprochene Phase 2 des Grubenwasseranstiegs ist nicht Verfahrensgegenstand und somit auch nicht Gegenstand der UVP im anhängigen Verfahren.

Die Phase 2 muss auch nicht zwingend auf einen Wasseranstieg bis minus 320 m NN folgen. Sofern die RAG AG zukünftig einen weitergehenden Grubenwasseranstieg über das jetzt beantragte Niveau von minus 320 m NHN hinaus beantragen würde, wäre hierfür ein Zulassungsverfahren durchzuführen, in dem die im Zusammenhang mit dem Grubenwasseranstieg

Phase 1 relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP als Vorbelastung zu berücksichtigen wären. Einen Vorgriff auf ein zukünftiges, noch nicht beantragtes und auch nicht zwingend erforderliches Vorhaben sieht das UVPG nicht vor.

Es wird bemängelt, dass sich die UVP nur auf die nachgelagerte Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Beendigung des Grubenwasserteilanstiegs erstreckt. Deshalb sei die durchgeführte UVP defizitär und fehlerhaft.

Die UVS bezieht sich nur auf das die UVP-Pflicht auslösende Vorhaben, nämlich das Zutagefördern des Grubenwassers am Standort Duhamel und die Einleitung in die Saar. Der Wasseranstieg unter Tage ist nicht UVP-pflichtig. Eine Verpflichtung zur Ausdehnung der Prüfinhalte der UVP auf das Bergwerk Saar/die Wasserprovinz Camphausen besteht nicht.

Auch der Einwand unter Hinweis auf § 57b Abs. 2 BBergG geht fehl. Es wurde weder ein Vorbescheid noch eine Teilgenehmigung beantragt. Für das UVP-pflichtige Vorhaben (Zutagefördern von Grundwasser) wird eine UVP durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht für das reine Ansteigenlassen des Grubenwassers wegen oder in Folge der Nichtausnutzung einer zuvor erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist nicht normiert. Deshalb waren die Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter Tage in der UVP nicht zu betrachten.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Kritik an UVS

Die den Antragsunterlagen beigelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist nicht lückenhaft oder fehlerhaft. Mängel an der vorliegenden UVS bestehen auch nach der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde vom 22.01.2020 (D/1-2.231/17-Pin) nicht.

Es wird weiterhin moniert, dass ein UVP-Bericht nicht vorliegt. In der Tat ist den Antragsunterlagen kein UVP-Bericht, dafür aber eine UVS beigelegt, die wie ein UVP-Bericht die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter untersucht und darstellt.

Auch war kein Umweltbericht gemäß § 40 UVPG vorzulegen, weil das beantragte Vorhaben nicht SUP-pflichtig ist.

Wie unter B.1.3 „Vorhabensalternativen“ bereits ausgeführt wurde, ist für das vorliegende Planfeststellungsverfahren mit UVP das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, einschlägig und auf dieser Grundlage die UVP durchzuführen. Der heutige UVP-Bericht entspricht im Wesentlichen der früheren UVS.

Die UVP gründet deshalb auf der UVS und wird anhand der in der UVS durchgeführten Untersuchungen und getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durchgeführt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Betrachtung des Gesamtvorhabens

Es wird beanstandet, dass nicht die Gesamtauswirkungen der Phasen 1 und 2 des Vorhabens im Antrag betrachtet worden seien. Der Anstieg des Grubenwassers auf dieses Niveau stelle lediglich einen Teil des gesamten Vorhabens dar. Die Umsetzung der ersten Phase sei zwingende Voraussetzung für die Verwirklichung der zweiten Phase. Deswegen könnten die Auswirkungen beider Phasen nicht isoliert für sich betrachtet und bewertet werden. Die Folgen des

Gesamtvorhabens müssen daher auch im Hinblick auf die Maßstäbe des § 55 BBergG und für die Bewertung der öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BBergG zu Beginn ermittelt und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG i. V. m. § 1 S. 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 13.3.1 der Anlage 1 UVPG das Heben und Einleiten von max. 19,8 Million m³/a Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf. Der Grubenwasseranstieg als solcher ist hingegen nicht Gegenstand des UVP-pflichtigen Vorhabens und damit nicht UVP-pflichtig. Die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs der ersten Phase des Grubenwasserkonzeptes und der zweiten Phase des Grubenwasserkonzeptes müssen auch nicht gemeinsam in einer Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet und bewertet werden, da eine UVP-Pflicht für den Anstieg als solchen weder in Phase 1 noch in Phase 2 besteht und die Phase 2 auch nicht Antragsgegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Ein „Gesamtprojekt“, das beide Anstiegsphasen umfasst, existiert folglich nicht. Der Vorhabensbegriff des UVPG geht nicht über die wasserrechtlich zulassungspflichtigen Tatbestände des Hebens und Einleitens hinaus.

Phase 1 und Phase 2 des Grubenwasseranstiegs sind zudem nicht unabdingbar miteinander verbunden. Die Phase 1 ist unabhängig von einer späteren Beantragung beziehungsweise Umsetzung der sogenannten Phase 2 umsetzbar und wurde auf ihre Umwelteinwirkungen vollständig untersucht. Der im Rahmen der sogenannten Phase 2 geplante Grubenwasseranstieg auf ein Niveau, das einen freien Auslauf des Grubenwassers in die Saar ermöglicht, setzt auf der hier beantragten Phase 1 auf. Daraus folgt jedoch nicht, dass im Umkehrschluss auch eine Abhängigkeit der Phase 1 von der Phase 2 derart besteht, dass der Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN nur zulassungsfähig wäre, wenn auch der weitere Anstieg des Grubenwassers bis zum freien Auslauf in die Saar (Phase 2) zulassungsfähig ist.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es wird bemängelt, dass in der Vergangenheit von der RAG AG für die Maßnahmen der Einstellung der Wasserhaltung und der Flutung der Schachtanlagen keine wasserrechtlichen Erlaubnisse eingeholt wurden. Es wird befürchtet, dass die Wasserbescheide, die nach 2011 für die Einleitung von Grubenwasser am Wasserhaltungsstandort Reden bewilligt wurden, rechtswidrig sind.

Die Einwendungen beziehen sich auf Maßnahmen der Vergangenheit und sind nicht Gegenstand des aktuell beantragten Verfahrens.

Im zu beurteilenden Verfahren wurde die Erlaubnisfähigkeit der unter A.2.1 aufgeführten wasserrechtlichen Tatbestände geprüft und entschieden.

Die Anforderungen des nationalen Wasserrechts und der EU WRRL wurden umfänglich von der zuständigen Wasserbehörde geprüft. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der UVP für den Untersuchungsraum Ost angesprochenen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen wasserrechtlicher Zulassungen nach § 68 WHG bedürfen.

Für den Klinkenbach und den Sinnerbach werden in der UVS Entwicklungsmaßnahmen (vgl. UVS, S. 157, 182, 191) formuliert, die nach Einstellung der Grubenwassereinleitung umgesetzt werden können. Sofern für diese Entwicklungsmaßnahmen wasserrechtliche Zulassungen erforderlich sind, sind diese von der RAG AG vor der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen zu beantragen. Die Maßnahmen werden mit Nebenbestimmung A.4.3.3 verbindlich gemacht.

Insoweit wird den Einwendungen entsprochen. Darüberhinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Sonderbetriebsplan/Abschlussbetriebsplan

Dem Einwand, für die Einstellung der Grubenwasserhaltung sei ein Abschlussbetriebsplanverfahren durchzuführen, wird entsprochen.

Die in der Vergangenheit auf Grundlage von Sonderbetriebsplanzulassungen erfolgten Einstellungen von Wasserhaltungen werden als rechtswidrig angesehen.

Die Einstellung der Grubenwasserhaltung ist Gegenstand des bei A.4.1.2 bezeichneten Abschlussbetriebsplans, der parallel zugelassen wird.

Diese Einwände hinsichtlich der Sonderbetriebsplanzulassungen zur Einstellung von Wasserhaltungen betreffen Sachverhalte, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind und werden zurückgewiesen.

Verschiedene Verstöße gegen europäische und nationale Normen

Es werden rechtserhebliche Verletzungen europäischer und nationaler Umwelt- und Naturschutzgesetze,- richtlinien und -verordnungen (beispielsweise WRRL, Grundwasserrichtlinie, FFH- und Vogelschutzrichtlinien, UVP-Richtlinie UVPG, PCB-Richtlinie, Trinkwasserrichtlinie usw.) und auch des BBergG angenommen.

Weiterhin verstoße das Vorhaben gegen das Verfassungsrecht (Art. 14, 13, 28 Abs. 2, 20a) und gegen die Grundprinzipien des Vertragsrechts (§ 1004 BGB).

Europäische und nationale umwelt- und naturschutzrechtliche Bestimmungen werden, soweit einschlägig, im Planfeststellungsverfahren untersucht und beachtet. Die gerügten Verletzungen und Verstöße liegen nicht vor.

Verstöße gegen das Grundgesetz sowie gegen Umweltbestimmungen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Ob das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch die staatliche Genehmigung des beantragten Vorhabens verletzt wird, ist unter anderem auch Untersuchungsgegenstand - wie es auch bei der Abbautätigkeit selbst war und ist; ebenso das Eigentumsrecht. Auch die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht verletzt werden. Deshalb wurde anhand der bestehenden Rechtslage und aufgrund der einschlägigen Gesetze - etwa UVPG, Wasser- und Umweltrecht - geprüft, ob das Vorhaben hiermit in Einklang zu bringen ist. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Fall.

Entgegen dem Einwand, es liege ein Verstoß gegen die Vorschriften des BBergG vor, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Verstoß gegen die Vorschriften des BBergG - weder in formeller noch in materieller Hinsicht.

Das BBergG regelt die Aufsuchung und die Gewinnung von Bodenschätzen aber auch die ordnungsgemäße und gefahrenfreie Einstellung eines Bergwerksbetriebs. Die Grubenwasserhaltung im aktiven Bergbau ist eine vorbereitende Maßnahme des Lösens der Steinkohle - mithin Teil der Gewinnung - und somit nach § 51 Abs. 1 BBergG betriebsplanpflichtig. Die Betriebsplanpflicht erstreckt sich auch auf die Einstellung der Grubenwasserhaltung mit der Folge des

Grubenwasseranstiegs. Ergänzend zu dem Rahmenbetriebsplan hat die RAG AG den bei A.4.2 bezeichneten Abschlussbetriebsplan aufgestellt.

Eigentumsverletzungen erheblicher Art wurden, soweit sie wissenschaftlich prognostizierbar sind, im Verfahren entsprechend der Rechtslage und im Lichte der hierzu bestehenden gesicherten Rechtsprechung geprüft und können ausgeschlossen werden. Im Übrigen bleibt jedem Eigentümer die Geltendmachung zivilrechtlicher Abwehrrechte unbenommen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Negative Vorhabenauswirkungen

Es wird die Forderung erhoben, das Vorhaben dürfe nicht ausgeführt werden, wenn mit ihm negative Folgen verbunden sind.

Die Folgen des Vorhabens werden im Verfahren untersucht und bewertet. Dass ein Vorhaben möglicherweise mit negativen Folgen verbunden ist, steht der Zulassung eines Betriebsplans nicht entgegen. Das BBergG lässt den Eintritt negativer Folgen eines bergbaulichen Vorhabens etwa in Form von Bergschäden ausdrücklich zu.

Dies gilt auch für aus dem Scoping resultierende Forderungen. Allen gesetzlichen Anforderungen an die Rahmenbetriebsplanzulassung wird genügt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Verletzung der kommunalen Planungshoheit und der Bauleitplanung der betroffenen Kommunen

Es wird eingewendet, dem geplanten Vorhaben stünden Belange der kommunalen Planungshoheit und der Bauleitplanung entgegen.

Durch die Auswirkungen des Hebens und Einleitens von max. 19,8 Mio. m³ Grubenwasser jährlich und die damit zusammenhängende veränderte Einleitung wird es weder zu Auswirkungen auf den Strukturwandel, die kommunalen Entwicklungspläne, die Flächenentwicklung oder auf die kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen kommen. Auch in der Vergangenheit wurde bereits Grubenwasser in die Saar eingeleitet. Die Erhöhung der Einleitmenge von Grubenwasser in Ensdorf wirkt sich nicht auf die vorgenannten Planungen oder den Strukturwandel aus. Auch der Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN hat keine negativen Auswirkungen auf den Strukturwandel, die kommunale Entwicklungsplanung, die Flächenentwicklung oder auf die kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen. Insbesondere das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung und der Gemeindeverbände im Rahmen der Gesetze ihrer eigenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen zu können, werden beachtet. Auf die Ausführungen in B.2.2.6 und B.4.2.3 – Landschaft - wird verwiesen.

Eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit erfordert, dass ein Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden. Dass ein Gemeindegebiet in Teilen beplant ist, führt nicht dazu, dass bergbauliche Vorhaben gleichbedeutend mit einer Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit sind. Der Anstieg des Grubenwassers auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf nimmt Gemeindegebiete nicht unmittelbar in Anspruch, da sich der Anstieg allein im untertägigen Bereich abspielt. Das Heitfeld-Schetelig-Gutachten zu den Bodenbewegungen im Rahmen des stufenweisen Grubenwasseranstiegs in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf kommt zu dem Ergeb-

nis, dass das Schadensrisiko als insgesamt gering zu bewerten ist. Auch im Fall grubenwasseranstiegsbedingter Bodenbewegungen resultiert daraus noch keine nachhaltige Störung der Planungshoheit, die voraussetzt, dass Planungen der Gemeinden nicht umsetzbar wären. Bergbaubedingte Bodenbewegungen hindern Kommunen nicht daran, die betroffenen Flächen zu überplanen. Auch eine Beeinträchtigung der Planungshoheit einer Gemeinde allein aufgrund von Erderschütterungen ist nicht erkennbar.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Erblastenvertrag

Es wird eingewendet, dass das geplante Vorhaben den vertraglichen Vereinbarungen des Erbblastenvertrages widerspricht.

Der Erbblastenvertrag regelt lediglich die finanziellen Verantwortlichkeiten bezüglich der Aufgaben des Nachbergbaus unter den Vertragspartnern. Im Übrigen werden die Vorgaben des Erbblastenvertrages durch das beantragte Vorhaben erfüllt und bleiben mithin nicht unberücksichtigt. Gemäß § 4 Abs. 2 Erbblastenvertrag war die RAG AG durch die RAG Stiftung zu veranlassen, den Geschäftsbetrieb gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz auszurichten, zu betreiben und jegliche Ewigkeitslasten gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz durchzuführen. Das beantragte Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen des Erbblastenvertrages, der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG Stiftung abgeschlossen wurde. Die RAG Stiftung hat danach die RAG AG veranlasst, ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln, dieses fortlaufend zu aktualisieren und den Ländern zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das beantragte Vorhaben dient dazu, die Phase 1 des vorgelegten Konzepts zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung im Saarland umzusetzen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Reversibilität der Flutung

Es wird die Umkehrung des Prozesses (Abpumpen auf das ursprüngliche Niveau) gefordert, wenn unerwartete negative Auswirkungen auftreten. Hierzu werden entsprechende Handlungskonzepte gefordert.

Eine Wiederabsenkung des Grubenwasserniveaus ist nicht vorgesehen und auch nicht zielführend, es ist allerdings sichergestellt, dass der Grubenwasseranstieg in jedem Niveau gestoppt werden kann.

Hierauf wird auch im Wagner-Gutachten hingewiesen. Demnach kommt es durch den Grubenwasseranstieg zu einer Benetzung von Gebirgsbereichen, die über viele Jahrzehnte wasserungesättigt oder teilgesättigt waren. Mit zunehmender Durchfeuchtung verlieren sie diese der Stabilität des Gebirgsverbandes zuträgliche Eigenschaft und werden zu Gleitschichten, an denen sich aus unterschiedlichen Gründen aufgebaute Spannungen abbauen, indem es zu Bewegungen kommt. Dieser Prozess ist in gewissem Maße reversibel. Darüber hinaus verändert sich beim Wasseranstieg durch Auftriebskräfte das bis zu diesem Zeitpunkt eingestellte Kräfte- und Spannungsgleichgewicht, es kommt zu neuen Kräfte- und Spannungsverteilungen mit der möglichen Folge, dass etwa untereinander verkeilte oder sich an der Setzungsbewegung nach unten gegenseitig behindernde Gesteinseinheiten sich in Form von Bewegungen räumlich neu ausrichten. Der Wechsel der Kräfte- und Spannungsverteilung kann sich mehrfach wiederholen, wenn das Gestein seine Wassersättigung ändert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Wechsel von

Wassersättigung im Zuge des Grubenwasseranstieges und Teilsättigung beziehungsweise Trockenlegen im Zuge des Abpumpens vermieden werden sollten.

Der Forderung nach der Erstellung eines Handlungskonzeptes zum Stoppen des Wasseranstiegs wird in den Nebenbestimmungen A.4.1.3 sowie in Kapitel A.4.2 entsprochen.

Die Forderung der Reversibilität des Grubenwasseranstieges wird zurückgewiesen.

Stopp der Flutung

Es wird gefordert, dass jederzeit Gegenmaßnahmen ergriffen und/oder der Grubenwasseranstieg zu jedem Zeitpunkt gestoppt werden kann, falls durch die Flutung negative Auswirkungen oder Gefahren hervorgerufen werden. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass es sich um ein träges System handle, bei dem ein Stopp der Flutung nicht sofort zum Stopp der Folgen führe.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind erhebliche negative Auswirkungen durch den Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN grundsätzlich nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird der Grubenwasseranstieg durch Monitoringmaßnahmen (siehe Abschnitt A.4.4) überwacht. Es ist durch die Planung der Antragstellerin und die Vorgaben der Abschlussbetriebsplanzulassung sichergestellt, dass der Grubenwasseranstieg in jedem Niveau gestoppt werden kann.

Der Forderung wird entsprochen.

Umsetzung der von Gutachtern vorgeschlagenen Nebenbestimmungen

Es wird gefordert, dass alle in den Gutachten vorgeschlagenen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen als Nebenbestimmung zu übernehmen sind.

Die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Nebenbestimmungen oder in ihrer Wirkung mindestens gleichwertige Maßnahmen werden in Abschnitt A.4 umgesetzt.

Der Forderung wird entsprochen.

Notwendigkeit des Vorhabens

Für eine mögliche Genehmigung fehlt nach Ansicht vieler Einwender und Träger öffentlicher Belange die Rechtfertigung für die Notwendigkeit des Vorhabens.

Die Vermeidung von lediglich monetären Folgen, die durch den permanenten Betrieb der Grubenwasserpumpen zum Halten des bisherigen Grundwasserspiegels hervorgerufen werden, sei keine Rechtfertigung für das geplante Vorhaben mit dessen Folgen, die nach Ansicht der Einwender nicht in allen Details vorhersehbar seien.

Gewässer sind insbesondere entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 1- 6 WHG genannten Ziele nachhaltig zu bewirtschaften. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften. Im Zuge der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanung ist daher grundsätzlich für einen durch Bergbau veränderten Wasserhaushalt auch im Sinne der Nachhaltigkeit die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit ein möglichst naturnaher und weitestgehend sich nach Menge und Güte selbstregulierender Wasserhaushalt wiederhergestellt werden kann (ähnlich auch in Sachsen; siehe auch DGFZ-Gutachten S. 33 Ziff. 6.1), sofern diesem Vorhaben nicht andere Schutzansprüche entgegenstehen.

Das Vorhaben dient damit nicht nur dazu, die Kosten für eine Wasserhaltung zu senken, sondern führt auch zu positiven Folgen, wie dem Gewässerschutz. Durch die Einleitung in die Saar in Ensdorf werden ca. 70 km Oberflächengewässer von der Einleitung von Grubenwasser freigezogen. Langfristig werden sich die mit der Einleitung verbundenen Salz- und andere Schadstofffrachten vermindern. Auch die CH₄-Emissionen und die CO₂-Emissionen werden sich langfristig reduzieren.

Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung des Betriebsplans, insbesondere nach §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG vor, so ist die Zulassung zu erteilen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 a, 55 BBergG ist eine gebundene Entscheidung. Insoweit bedarf es aus Rechtsgründen keiner Planrechtfertigung. Die Motive des Antragstellers sind nicht zu beurteilen. Sie müssen insbesondere nicht einer irgendwie gearteten moralischen Bewertung unterworfen werden und hier bestehen, um das Vorhaben auch in den Augen der Allgemeinheit oder auch nur der Mehrheit rechtfertigen zu können. Das Gesetz sieht hier keine Abstimmung vor.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Monitoring

Viele Einwender und Träger öffentlicher Belange fordern ein Monitoring, welches einen vorsorgenden (aktiv schadensvorbeugenden) Charakter hat. Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden und frei zugänglich sein.

Zusätzlich werden „Nullmessungen“ vor Beginn der Flutung gefordert. Die Kosten für die Monitoring-Maßnahmen soll die Antragstellerin vollumfänglich tragen.

Die Überwachung der Tagesoberfläche, insbesondere im Hinblick auf die vorhabensbedingten Bodenhebungen, Bodensenkungen sowie Bodenhebungsdifferenzen in Hebungsrandbereichen, wird, wie unter Punkt A.4.5 „Bodenbewegungen, markscheiderische Überwachung“ beschrieben, durch ein Monitoring und daraus folgend durch entsprechend definierte, markscheiderische und geodätische Überwachungsmessungen erfolgen.

Gleiches gilt für die Themenfelder Ausgasung und Wasser. Auch hier werden Monitoringmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt, deren Kosten die Vorhabenträgerin trägt. Unter Punkt A.4.4 sind diesbezügliche Nebenbestimmungen enthalten. Der Öffentlichkeit werden regelmäßig Informationen zur Verfügung gestellt.

Insbesondere die unter dem Thema „Bodenbewegungskataster“ beschriebenen Maßnahmen zur Überwachung der Tagesoberfläche sowie deren Ergebnisse werden veröffentlicht und frei zugänglich sein.

Nullmessungen werden vor Beginn des Grubenwasseranstieges erfolgen.

Den Forderungen wird entsprochen.

Folgen des Vorhabens - Keine sicheren Aussagen oder Prognosen

Es wird eingewendet, dass die Folgen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, nicht absehbar seien. Sichere Aussagen oder Prognosen der Folgen (Bodenbewegungen, Erschütterungen, Verunreinigung von Trink- und Grundwasser, Altlasten, Vernässung, Naturgasaustritte, Eigentumschäden, Bergschäden, Folgen für die Gesundheit, Folgen für die Umwelt, Wertverlust usw.) seien nicht möglich.

Der Entscheidungsprozess und die Bewertung der Auswirkungen erfolgte mit Hilfe der geforderten beziehungsweise in Auftrag gegebenen Gutachten und der Erkenntnisse des Anhörungsverfahrens.

Zielsetzung von Gutachten ist es, das zu behandelnde Thema in Bezug auf den jeweiligen Fachbereich nach dem Stand der Technik abschließend zu behandeln. Dort, wo keine konkreten Daten vorhanden sind, wird üblicherweise eine konservative Abschätzung vorgenommen, die in Bezug auf die betrachteten Auswirkungen eines Vorhabens eine konservative Betrachtung darstellen. Dass sichere Aussagen oder Prognosen nicht möglich sind, ist deshalb nicht korrekt. Die genannten Folgen - hier Bodenbewegungen, Erschütterungen, Verunreinigung von Trink- und Grundwasser, Altlasten, Vernässung, Naturgasaustritte, Eigentumsschäden, Bergschäden, Folgen für die Gesundheit, Folgen für die Umwelt, Wertverlust usw. - wurden in den Fachgutachten ausführlich geprüft und bewertet.

Im Übrigen wird der Grubenwasseranstieg durch das in A.4.4 festgelegte Monitoring begleitet. Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Grube Luisenthal

Von einem Verfahrensbeteiligten wird vorgetragen, dass aus den Antragsunterlagen nicht zu erkennen sei, wie die Wasserhaltung in Luisenthal künftig gestaltet sein wird. Die Einleitstelle der Wasserhaltung in Luisenthal habe direkten Einfluss auf die zukünftige Nutzung der Tagesanlage Luisenthal.

Die Wasserhaltung in Luisenthal ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zum Heben und Einleiten von Grubenwasser in die Saar am Standort Duhamel in Ensdorf als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf. Der Weiterbetrieb der Wasserhaltung Luisenthal erfolgt unabhängig von diesem Vorhaben.

Das Baufeld Warndt des ehemaligen Verbundbergwerks Warndt/Luisenthal ist aufgrund der Einstellung der Wasserhaltung auf französischer Seite fast vollständig mit Wasser gefüllt. Vor der Einstellung der Wasserhaltung im Baufeld Warndt ist dieses durch einen Hochdruckdamm vom Baufeld Luisenthal abgetrennt worden. Der Hochdruckdamm Warndt grenzt also die Wasserprovinzen Warndt und Luisenthal voneinander ab. Ein Grubenwasseranstieg auf das Niveau minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf steht in keinerlei Wechselwirkung zu den Wasserprovinzen Luisenthal und Warndt.

Die dortige Situation wird durch den hier zu beurteilenden Planfeststellungsgegenstand nicht tangiert.

Die diesbezügliche Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Untersuchungs- und Betrachtungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes ist für einige Einwender und Träger öffentlicher Belange nicht nachvollziehbar. Der gewählte Untersuchungs- und Betrachtungsraum wird als zu klein angesehen.

Es wird ebenfalls die Betroffenheit der Gemeinde Schiffweiler, des gesamten Stadtgebiets der Stadt Dillingen beziehungsweise des geplanten Wasserschutzgebiets Haienbachtal sowie weiterer Gemeinden angenommen.

Weiterhin wird gefordert, dass der Betrachtungsraum des Verfahrens aus Gründen der potenziellen Bodenbewegungen so groß zu wählen ist, dass der gesamte Wasserabsenkungstrichter durch den Bergbau im Bereich Bergwerk Saar einbezogen wird.

Des Weiteren wird eine definitive Aussage gefordert, ob sich die Einwender im Einwirkungsbe-
reich des Vorhabens befinden. Dies hätte insbesondere Auswirkungen auf mögliche Entschädi-
gungsleistungen.

Hinsichtlich der Frage der Abgrenzung von Betrachtungs- und Untersuchungsraum muss diffe-
renziert werden.

Der Betrachtungsraum für den Grubenwasseranstieg umfasst die Einzugsbereiche der vom An-
stieg auf minus 320 m NHN berührten Wasserprovinzen Reden und Endsorf. Die Einzugsberei-
che wurden zum Teil um die aktuellen und geplanten, angeschnittenen Wasserschutzgebiete
erweitert und auf Grundlage einzelner Stellungnahmen partiell ergänzt. Eine weitere Abgren-
zung des Betrachtungsraums erfolgte anhand der Naturraumgrenzen.

Der Untersuchungsraum umfasst hingegen die für die Umweltverträglichkeitsstudie relevanten
Gebiete im Hinblick auf das UVP-pflichtige Zutagefördern und die Einleitung des Grubenwas-
sers. Grundlage für den Untersuchungsraum sind deshalb die Oberflächenwasserkörper der
von den Veränderungen potenziell betroffenen Fließgewässer (Saar beziehungsweise Klinken-
bach, Sinnerbach, Blies). An Einzelstellen wurde der Untersuchungsraum durch anthropogene
Grenzstrukturen ergänzt.

Für die Betrachtung der Wirkungen der erhöhten Grubenwassereinleitungen in die Saar am
Standort Duhamel wurde ein in der UVS schwerpunktmäßig zu betrachtender westlicher Unter-
suchungsraum definiert.

Darüber hinaus wurden in einem östlichen Untersuchungsraum, der den Wasserkörper II-3.4
Sinnerbach und Teilbereiche des Wasserkörpers II-3 Blies umfasst, die möglichen Wirkungen
der ausgesetzten Grubenwassereinleitung in den Klinkenbach hinsichtlich möglicher Auswir-
kungen auf die Schutzgüter geprüft und dargestellt.

Die Städte St. Ingbert und Saarbrücken liegen nicht im Untersuchungsraum und nur zu einem
geringen Teil im Betrachtungsraum. Schiffweiler liegt nahezu vollständig im Betrachtungsraum
und zu einem großen Teil auch im Untersuchungsraum. Die Stadt Dillingen wird größtenteils
vom Betrachtungsraum erfasst. Etwa die Hälfte der Stadtfläche liegt zudem im Untersuchungs-
raum. Das Wasserschutzgebiet Haienbachtal wird vom Betrachtungsraum erfasst.

Eine Ausweitung von Betrachtungs- oder Untersuchungsraum auf die gesamten Stadtgebiete
St. Ingbert und Saarbrücken ist im Hinblick auf befürchtete Trinkwasserverunreinigungen nicht
erforderlich, weil eine Beeinträchtigung von Trinkwassergewinnungsanlagen bis zum Niveau
des beantragten Grubenwasseranstiegs auf minus 320 m NHN nicht zu besorgen ist, da die
entsprechenden Aquifere entweder außerhalb der beeinflussten Flächen beziehungsweise weit
oberhalb der geplanten Anstiegshöhe liegen (ELS-Gutachten, S. 54 ff).

Auch nach den Betrachtungen zum Scheidter Tal im Wagner-Gutachten sind zwar theoretisch
Auswirkungen unter Annahme einer Verkettung pessimaler Annahmen möglich. Dabei handelt
es sich jedoch nicht um negative Auswirkungen im Sinne einer möglichen Kontamination des
Grundwassers im Buntsandstein-Grundwasserleiter, sondern nur um einen erhöhten Abfluss
oberflächennahen und damit nicht grubenwasserbelasteten Grundwassers aus dem Karbon in
den Buntsandstein. Im Übrigen hat die RAG AG hierzu ein freiwilliges Monitoring-Programm
angeboten, das auch nach der Nebenbestimmung A.4.2.2.1 q) verpflichtend umzusetzen ist.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Gemeinde Schiffweiler in den Untersuchungsraum ist zunächst festzustellen, dass die Gemeinde schon zu einem überwiegenden Teil von diesem umfasst wird: Die Grenze des die Gemeinde Schiffweiler betreffenden Untersuchungsraums Ost verläuft entlang der Grenze des Oberflächenwasserkörpers WK II-3.4. Diese Grenze stellt eine sinnvolle Trennlinie dar. Hieraus ergibt sich im Gegenteil kein Erfordernis, die weiteren Ortslagen der Gesamtgemeinde Schiffweiler in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Die Stadt Dillingen wurde bereits insoweit einbezogen, als dass die nordwestliche Grenze des Betrachtungsraums entsprechend der geplanten Wasserschutzgebiete und der naturräumlichen Grenzen (Primsniederung) erweitert wurde. Sofern die gewünschte Erweiterung des Betrachtungsraums mit der Verwaltungsgrenze der Stadt Dillingen begründet wird, wird dies als fachlich nicht begründet angesehen. Die Einbeziehung der geplanten Wasserschutzgebiete diene einer sinnvollen und aktuellen räumlichen Abgrenzung des Betrachtungsraums im Hinblick auf die Erfassung von Wasserschutzgebieten.

Die Abgrenzung des Betrachtungsraums ist ausgehend von den Abbauflächen des Steinkohlenbergbaus unterhalb des Anstiegsniveaus von minus 320 m NHN, einer diese Abbauflächen umhüllenden Wirkungslinie und den hydraulischen Verbindungen zwischen den Wasserhaltungen Duhamel und Reden erfolgt. Der so abgegrenzte Bereich ist ausreichend, um die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs sachgerecht zu erfassen und zu beurteilen.

Ob sich Einwander im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden, lässt sich anhand der Antragsunterlagen feststellen. Des Weiteren wird beim Thema Einwirkungen/Betroffenheit und möglicher Entschädigungsleistungen auf den Abschnitt Bodenbewegungen verwiesen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde und der angehörten Fachbehörden wurden keine Mängel an der Bemessung des Betrachtungsraumes festgestellt.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Umfang des Vorhabens

Es wird gefordert, die Entscheidung über die Genehmigung der ersten Phase an die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens zu koppeln. Eine potenzielle Genehmigung zum Anstieg des Grubenwassers bis auf minus 320 m NHN (Phase 1) dürfe nicht automatisch zur Legitimation der Phase 2 (natürlicher Austritt in die Vorflut Saar) führen.

Weiterhin wird gefordert, dass über die Umsetzung der Phase 2 erst zu entscheiden ist, wenn die Auswirkungen der Phase 1 eindeutig zu erkennen sind.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist das Heben und Einleiten von max. 19,8 Mio. m³ Grubenwasser jährlich am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwassers in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf ein Niveau von minus 320 m NHN durch Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Standorten Reden und Duhamel. Es gilt - auch im Rahmenbetriebsplanverfahren - der Antragsgrundsatz, nach dem nur über den konkret gestellten Antrag zu entscheiden ist. Ein weiterer Anstieg beziehungsweise daraus gegebenenfalls resultierende Gewässerbenutzungen sind nicht zur Zulassung gestellt und mussten auch nicht beantragt werden. Die Phase 1 ist unabhängig von einer späteren Beantragung beziehungsweise Umsetzung der sog. Phase 2 solitär und umfassend in ihren Auswirkungen bewertbar und durchführbar. Die Genehmigungsfähigkeit des "Gesamtvorhabens" inklusive der Phase 2 ist keine Zulassungsvoraussetzung für den derzeit allein zur Zulassung gestellten Rahmenbetriebsplan und den Abschlussbetriebsplan zum Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN und die Gewässerbenutzung des Hebens und Einleitens von Grubenwasser.

Die geforderte "Kopplung" entspricht nicht dem vorgelegten Antrag und ist weder zulässig noch zur Bewertung der Zulässigkeit der Phase 2 erforderlich.

Der im Rahmen der sogenannten Phase 2 geplante Grubenwasseranstieg auf ein Niveau, das einen freien Auslauf des Grubenwassers in die Saar ermöglicht, setzt auf der sogenannten Phase 1 auf. Daraus ergibt sich indes nicht im Umkehrschluss auch eine Abhängigkeit der Phase 1 von der Phase 2 derart, dass der Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN nur zulassungsfähig wäre, wenn auch der weitere Anstieg des Grubenwassers bis zum freien Auslauf in die Saar zulassungsfähig ist.

Die Frage, ob bei einer Umsetzung eines weiteren Grubenwasseranstiegs im Rahmen der Phase 2 eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung eintreten kann, ist für die Bewertung der Auswirkungen des Anstiegs auf minus 320 m NHN beziehungsweise des Hebens des Grubenwassers aus minus 320 m NHN und dessen Einleitens in die Saar unerheblich. Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch Umsetzung der Phase 1 ist nicht zu besorgen.

Über die Frage, ob für die Umsetzung der Phase 2 hinreichende Erkenntnisse - auch über die Auswirkungen des Anstiegs auf minus 320 m NHN - vorliegen, wird die Bergbehörde zu gegebener Zeit entscheiden, wenn die Phase 2 durch die RAG AG beantragt werden sollte. Diese Frage hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten Rahmenbetriebsplans.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Fehlender Zeit- und Projektplan

Einige Einwender bemängeln den vermeintlich fehlenden belastbaren Projektplan. Es wird ein Integralplan mit Zeit- und Projektrealisierungsplan, in dem alle wesentlichen Arbeiten einschließlich der Risikopuffer dargestellt werden, gefordert. Wegen der erwarteten erheblichen Folgen auf Kommunen und Bürger sei ein solcher Projekt- und Maßnahmenplan samt Auswirkungsanalyse zwingend erforderlich.

Die Antragsunterlagen müssen, was die Beteiligung der Öffentlichkeit anbelangt, jeden einzelnen in die Lage versetzen, seine eigene Betroffenheit zu erkennen.

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen gewährleisten dies. Die Gutachten lagen den Kommunen und Bürgern zur Einsicht vor. Innerhalb welchen Zeitraumes einzelne Projektmaßnahmen durchgeführt werden, ist hierfür unerheblich.

Detailplanungen, einschließlich einer Zeitplanung, sind nicht Gegenstand des Rahmenbetriebsplans. Die vorhabenbedingten potenziellen Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen und den eingereichten fachgutachterlichen Bewertungen hinreichend dargestellt worden. Im Übrigen geht daraus auch der grobe zeitliche Ablauf, der Zeit- und Projektrealisierungsplan, des Vorhabens hervor (z. B.: Vorhabenbeschreibung, S. 13; DMT-Stoffprognose S. 114).

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Nutzung thermischer Energie

Von mehreren Einwendern wird die Nutzung der thermischen Energie des Grubenwassers vorgeschlagen, da das Grubenwasser Temperaturen von mehr als 30°C aufweisen soll. Hierdurch könnten fossile Brennstoffe eingespart und Geld verdient werden. Die thermische Energie

könnte zum Beispiel zum Heizen von Schwimmbädern oder Gebäuden in einem Nahwärmenetz genutzt werden.

Eine Nutzung der thermischen Energie aus Grubenwasser ist aus Gründen der Ressourcenschonung grundsätzlich positiv zu beurteilen. Hierzu ist festzustellen, dass die technischen Voraussetzungen für eine thermische Nutzung des Grubenwassers am Standort Reden bereits vorliegen. Ein Teil der Gebäude am Standort Reden wird bereits mit der Energie aus dem Grubenwasser beheizt. Allerdings ist zu bedenken, dass bei der Realisierung des beantragten Wasseranstiegs das Grubenwasser am Standort Duhamel in Ensdorf gehoben und in die Saar eingeleitet werden soll. Daher wäre eine thermische Nutzung der Energie aus dem Grubenwasser nur noch am Standort Ensdorf möglich.

Sofern eine Nutzung der thermischen Energie aus dem Grubenwasser für Dritte von Interesse ist, wird die RAG AG diese Ressource soweit technisch möglich, zur Verfügung stellen.

Eine zwingende thermische Nutzung des Grubenwassers kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens rechtlich nicht verlangt werden.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden im Übrigen zurückgewiesen.

Einsparen von Energiekosten

Zur Reduzierung der Energiekosten für den Pumpbetrieb wird die Minimierung der abzupumpenden Wassermengen vorgeschlagen. Durch geeignete Maßnahmen soll die Regenwasserversickerung über die offenen Schächte weitestgehend verhindert werden, so dass geringere Wassermengen als prognostiziert abgepumpt werden müssen. Hierdurch soll es zu einer relevanten Energieeinsparung für den Betrieb der Pumpen kommen.

Darüber hinaus wird zur Reduzierung der Energiekosten für den Pumpbetrieb die Eigenstromerzeugung durch erneuerbare Energien mittels Photovoltaik und Windkraft oder der Stromerzeugung aus der Nutzung von Grubengas vorgeschlagen.

Die Fläche der Schächte und der damit verbundene direkte Regenwassereintrag sind vernachlässigbar gering. Der Zutritt von Wasser erfolgt daher fast ausschließlich aus dem umgebenden Grundwasser, das über Versickerungsprozesse im gesamten Bereich des ehemaligen Bergbaus gebildet wird.

Der Energiebedarf für die Grubenwasserhaltung ist maßgeblich von der Pumphöhe abhängig. Diese wird durch das beantragte Vorhaben, das Anheben des Grubenwasserstandes auf das Niveau minus 320 m NHN, im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich reduziert, wodurch sich auch der Energiebedarf für das Pumpen entsprechend reduzieren wird.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Alternativen zur Grubenwassereinleitung

Von einer Einwenderin wird bemängelt, dass die Prüfung von Alternativen zur Einleitung von belastetem Grubenwasser in die Saar fehle. In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung von anderen technischen Maßnahmen wie der Verdunstung unter Zwischenflutung eines stehenden Gewässers oder der Verlagerung der Einleitstelle vorgeschlagen.

Das von der Antragstellerin beantragte Vorhaben beinhaltet das Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in Ensdorf in die Saar. Grubenwasser kann aus technischen Gründen nur

an Standorten mit entsprechend tiefen Schächten zu Tage gefördert und in einen Vorfluter eingeleitet werden. Die Saar ist ein geeigneter Vorfluter, in den die Grubenwässer auch schon bisher am Standort Duhamel unmittelbar und am Standort Reden über den Klinkenbach, Sinnerbach und die Blies eingeleitet werden.

Bei den zu erwartenden Wassermengen, die in den Vorfluter Saar eingeleitet werden, scheidet der Vorschlag der Verdunstung unter Zwischenfluten eines stehenden Gewässers aus technischen Gründen aus.

Aus rechtlicher Sicht besteht im Rahmen der Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt B.1.3 wird verwiesen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gefahr von Senkungen, unzureichende Abschätzung des Senkungspotentials

Viele Einwender fordern für ihr Eigentum (Haus, Grundstück usw.) eine Prognose der sie unmittelbar betreffenden Geländesenkungen. Die in den Antragsunterlagen der RAG AG vorgenommenen Abschätzungen hinsichtlich des Senkungspotentials und des damit verbundenen Schadensrisikos durch das geplante Vorhaben werden als unzureichend erachtet. Die Gefahr von Senkungen bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens könne nicht sicher ausgeschlossen werden.

Wenn die abbaubedingten Bodensenkungen bei Einstellung der Wasserhaltung bereits weitgehend abgeklungen sind, kann der Grubenwasseranstieg eine kurzfristige erneute Zunahme von Bodensenkungen bewirken. Eine solche Entwicklung kann auf eine sogenannte Sättigungssetzung zurückgeführt werden, bei der die Scherfestigkeit des Gebirges infolge der Wasserbenetzung der Korngrenzen reduziert wird.

Da der Grubenwasseranstieg kurzfristig geringe Bodensenkungen bewirken kann und die anschließenden zu erwartenden Hebungen diese kurzfristigen Senkungen überlagern werden, sind Prognosen für die unmittelbar eintretenden Geländesenkungen am Eigentum weder zielführend noch praktikabel und verwertbar. Eine Prognose zu den Bodensenkungen ist demnach nicht zielführend und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Das Schadensrisiko hinsichtlich der Bodensenkungen ist als gering zu bewerten. Es werden keine Schäden von einigem Gewicht hinsichtlich möglicher kurzfristig lokal auftretender Senkungen erwartet.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Prognose der Hebungen für privates Eigentum, Monitoring für Hebungen, Bereitstellen der Messdaten

Viele Einwender fordern für ihr Eigentum (Haus, Grundstück usw.) eine Prognose der sie unmittelbar betreffenden Geländehebungen.

Weiterhin fordern Einwender, dass ein Monitoring für Bodenhebungen durchgeführt wird. Die Messdaten müssten allen zur Verfügung gestellt werden.

Die höchsten Einstauhöhen und damit das größte Hebungspotential wird in den Bereichen erzielt, in denen der Abbau bis in Tiefen um minus 900 m NHN bis minus 1.300 m NHN stattgefunden hat. Hier kann beim Anstieg bis minus 320 m NHN in Abhängigkeit von der gebauten

Mächtigkeit, auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Warndt, mit maximalen Hebungsbeträgen um 0,1 m gerechnet werden. In den übrigen Bereichen sind vergleichsweise geringfügigere Hebungen zu erwarten. Die im Heitfeld-Schetelig-Gutachten prognostizierten Werte können durch die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich nachvollzogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die gutachterlichen Auffassungen hinsichtlich der Feststellung, dass die grubenwasseranstiegsbedingten Bodenhebungen im Wesentlichen großflächig und gleichmäßig auftreten.

Aufgrund der im Betrachtungsraum maximal zu erwartenden Hebungen von 0,1 m ist eine objektbezogene Prognose der Hebung nicht erforderlich.

Es wird eine periodische Überwachung der Tagesoberfläche stattfinden. Das vorgenannte Monitoringkonzept wird ebenfalls tektonisch vorgezeichnete Hebungsrandbereiche, in denen eine Ausbildung von signifikanten Bodenhebungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden kann, periodisch überwachen.

Die Errichtung eines terrestrischen Übersichtsmessnetzes beziehungsweise eines Fernerkundungskonzeptes wird Gegenstand eines Monitorings sein und als Nebenbestimmung in die Abschlussbetriebsplanzulassung (ABP) aufgenommen. Eine Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Monitoringprozess gemäß A.4.4.

Das bereits erwähnte Fernerkundungskonzept – namentlich als Bodenbewegungskataster des Saarlandes (SaarBoBeKa) benannt – wird im Saarland durch das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) betreut und verwaltet. Die durch das Bodenbewegungskataster ermittelten Messdaten werden den Bürgern und Kommunen durch das LVGL zur Verfügung gestellt.

Den diesbezüglichen Einwendungen wird somit entsprochen. Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Kontrollierter Anstieg anstatt eines unkontrollierten Anstieges

Zur Minimierung des Risikos der Bodenhebungen beziehungsweise der durch die Bodenhebungen hervorgerufenen Schäden, wird ein kontrollierter Anstieg des Grubenwassers anstelle eines vermeintlich unkontrollierten Anstieges durch einen Einwender vorgeschlagen.

Das von der RAG AG beantragte „Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Reden und Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf“ und der damit verbundene Grubenwasseranstieg erfolgen in kontrollierter Form. Insbesondere ist es möglich, den Wasseranstieg jederzeit durch Wiederaufnahme des Pumpbetriebs zu stoppen (Nebenbestimmung A.4.1.3).

Es erfolgt eine Überwachung des gesamten Vorhabens. Dies schließt einerseits die Überwachung der Tagesoberfläche ein und andererseits wird der Grubenwasseranstieg durch Pegelmessungen begleitet.

An den Pumpstandorten (Schächten) wird die Anstiegsgeschwindigkeit kontrolliert und gegebenenfalls gesteuert. Darüber hinaus werden an den im Monitoringkonzept genannten Standorten u. a. die Wasserstände gemessen beziehungsweise erfolgen Probenahmen.

Der Einwendung wird insofern entsprochen.

Enorme Anstiegsgeschwindigkeit – keine Erfahrung

Viele Einwender bemängeln, dass es für die enorme Anstiegsgeschwindigkeit des Grubenwassers in bestimmten Feldern noch keine Erfahrungswerte gebe.

Für den Bereich der Wasserprovinz Reden ist nach den Prognosen des Heitfeld-Schetelig-Gutachtens für die in Teilanstiegsphase A (Anstieg von minus 600 m NHN auf minus 377 m NHN) betroffenen Bereiche aufgrund der starken Wasserzuläufe mit einer vergleichsweise großen Anstiegsgeschwindigkeit von rd. 200 m/a zu rechnen.

Eine noch größere Anstiegsgeschwindigkeit um rd. 560 m/a ist im Rahmen des Grubenwasseranstiegs im Primsmulde-/Dilsburgfeld zu erwarten. Der Vergleich verdeutlicht, dass die Bereiche Reden, Nordfeld (Wasserprovinz Ensdorf) und das Primsmulde-/Dilsburgfeld gegenüber anderen Bereichen des Grubenwasseranstiegs durch eine sehr hohe Anstiegsgeschwindigkeit gekennzeichnet sind.

Die große Anstiegsgeschwindigkeit in den Teilanstiegsphasen ist grundsätzlich als Risikofaktor für den Betrachtungsraum mit zu berücksichtigen, kann aber nur eine graduelle Erhöhung des Einwirkungspotenzials innerhalb einer Einwirkungsklasse bewirken.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus dem Bereich des Grubenwasseranstiegs im Warndt und den angrenzenden französischen Gruben sind Anstiegsgeschwindigkeiten in der genannten Größenordnung nicht schadensrelevant.

Ein wesentlicher Bewertungsfaktor für den geplanten Anstieg in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf bis minus 320 m NHN ist die begrenzte Gesamteinstauhöhe. Dadurch kann in dieser Anstiegsphase nur ein begrenztes Bodenhebungspotenzial aktiviert werden.

Nach Aussage der Gutachter und Erfahrungen aus anderen Bergbauregionen ist zur Aktivierung von ersten Bodenhebungen eine Mindesteinstauhöhe zwischen 300 m und 600 m erforderlich.

Die Einwender werden als unbegründet zurückgewiesen.

Tektonische Störungen, Unstetigkeiten, erhebliche Schäden

Viele Einwender und auch Träger öffentlicher Belange befürchten, dass es durch den geplanten Grubenwasseranstieg zu erneuten Bodenbewegungen kommen könne, da es schon zurzeit des aktiven Bergbaus bereits zu Bodenbewegungen gekommen ist, die auch zu Schäden geführt haben.

Zu größeren Hebungen beziehungsweise Hebungsunterschieden könne es im Bereich von (abbaubedingten) Unstetigkeiten kommen. Man erwartet stärkere Schäden durch die Flutung als durch den früheren aktiven Bergbau. Durch tektonische Störungen könne es beim Eintritt von Bodenbewegungen zu Zerrungen und Pressungen an Gebäuden kommen.

Die Einwender bemängeln, dass sich in den Antragsunterlagen der RAG AG nur unzureichende Abschätzungen hinsichtlich des Hebungspotentials und des damit verbundenen Schadensrisikos durch das geplante Vorhaben befänden.

Beim geplanten beziehungsweise beantragten Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf sind Bodenbewegungen zu erwarten und demzufolge nicht ausgeschlossen. Die beiden Gutachter, sowohl das Ing.-Büro Heitfeld-Schetelig als auch Prof. Wagner legen ihren Prognosen das gesamte Hebungspotential zugrunde.

Im Heitfeld-Schetelig-Gutachten sind für die Bereiche der Wasserhaltung Reden und der Wasserhaltung Duhamel tektonisch vorgezeichnete „Hebungsrandbereiche“ ausgewiesen, in denen

eine Ausbildung von signifikanten Bodenhebungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden kann. Insofern sind Bodenbewegungselemente wie Zerrungen und Pressungen nicht auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu ungleichmäßigen Hebungen im Bereich bestehender Unstetigkeiten kommen kann, ist jedoch aufgrund des insgesamt begrenzten Bodenhebungspotentials von nur maximal rund 10 cm gering.

Im Zuge des mit Nebenbestimmung A.4.4 festgeschriebenen integralen Monitorings werden die tektonisch vorgezeichneten Hebungsrandbereiche, in denen eine Ausbildung von signifikanten Bodenhebungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden kann, geodätisch überwacht.

Dass es aufgrund der prognostizierten Bodenbewegungen zu schadensrelevanten Einwirkungen/Auswirkungen an Gebäuden unter ungünstigen Umständen kommen kann, wird hier nicht vollständig ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt jedoch die Auffassung der beiden Gutachter vollumfänglich, wonach die grubenwasseranstiegsbedingten Bodenbewegungen – hier Hebungen – großflächig und gleichmäßig auftreten werden und Schäden von einigem Gewicht daher nicht erwartet werden. Eine Regulierung möglicherweise auftretender Bergschäden erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Hebungen aufgrund des Eindringens von Wasser in Zonen mit Sand, Tongestein, Mergel, Anhydrit (Gipsbildung)

Einige Einwender befürchten Hebungen aufgrund des Eindringens von Wasser in Zonen mit Sand, Tongestein, Mergel und Anhydrit (Gipsbildung) oder bei Flutung von vorhandenen Klüften.

Der geologische Aufbau des Gebirges im Betrachtungsraum wurde in den Gutachten berücksichtigt. Auf die Ausführungen zu Hebungen wird verwiesen.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Sonderbauwerke, Denkmäler, sensible Infrastruktureinrichtungen

Für Sonderbauwerke, Denkmäler oder sensible Infrastruktureinrichtungen mit erhöhten Anforderungen an die Lagestabilität werden von den Einwendern Einzelfallbetrachtungen gefordert.

Die Überwachung der Tagesoberfläche, insbesondere im Hinblick auf die vorhabensbedingten Bodenhebungen, Bodensenkungen sowie Bodenhebungsdifferenzen in Hebungsrandbereichen, wird durch ein entsprechendes Monitoring und daraus folgend durch entsprechend definierte markscheiderische Überwachungsmessungen erfolgen (Nebenbestimmungen A.4.4 und A.4.5).

Für Sonderbauwerke und sensible Infrastruktureinrichtungen mit erhöhten Anforderungen an die Lagestabilität sind Einzelfallbetrachtungen zum Schadensrisiko vorgesehen.

Den Einwendungen wird insofern entsprochen.

Entstehung von Tagesbrüchen und Tagesöffnungen durch Erschütterungen und Bodenbewegungen

Es wird vorgetragen, dass durch die mit dem Grubenwasseranstieg verbundenen Erschütterungen und Bodenbewegungen neue Tagesbrüche und neue Tagesöffnungen entstehen könnten.

Diese Gefahr bestehe insbesondere aufgrund des in der Vergangenheit im erheblichen Umfang stattgefundenen oberflächennahen Steinkohleabbaus im von der Flutung betroffenen Bereich.

Die Standsicherheit des tagesnahen Abbaus und der alten Stollen sei nicht durchgehend überprüft worden. Es wird befürchtet, dass durch die geplante Flutung ein weiteres Aus- und Unterspülen der nicht verfüllten Stollen erfolge, welches wiederum mit der entsprechenden Gefahr für Tagesbrüche verbunden sei.

Es wird (teilweise) um die Mitteilung der persönlichen Betroffenheit (Eigentum und Person) bzgl. der Gefahr von Tagesbrüchen gebeten.

Die im Alber-Gutachten prognostizierten Schwinggeschwindigkeiten liegen bei 0,1 mm/s bis 22,5 mm/s, wobei 99,9 % der Ereignisse mit einer Schwinggeschwindigkeit < 22,5 mm/s angenommen werden.

Die im Alber-Gutachten prognostizierten Werte werden durch den Gutachter der Planfeststellungsbehörde, Prof. Knoll, sowie durch die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich bestätigt. Die prognostizierten grubenwasserinduzierten Erschütterungen liegen weit unterhalb der Ereignisse, die während des aktiven Bergbaus erfasst und wahrgenommen wurden. Eine Magnituden-Einheit weniger bedeutet u. a. auch eine um den Faktor 17 kleinere maximale Erschütterungsenergie-Freisetzung im Herd und folglich auch an der Tagesoberfläche.

Ein derart geringes Erschütterungspotential ist nicht geeignet, Tagesbrüche entstehen zu lassen. Obwohl die in der Vergangenheit abbaubedingt aufgetretenen Erschütterungen in ihrer Stärke deutlich größer waren, haben sie nicht zu Tagesbrüchen geführt.

Die höchsten Einstauhöhen und damit das größte Hebungspotential wird in den Bereichen erzielt, in denen der Abbau bis in Tiefen um minus 900 bis minus 1.300 m NHN hinunter reichte. Hier kann beim Anstieg bis minus 320 m NHN in Abhängigkeit von der gebauten Mächtigkeit, auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Warndt, mit maximalen Hebungsbeträgen um 0,1 m gerechnet werden (Bereiche Nordfeld, Primsmulde-/Dilsburgfeld, Reden, Maybach). In den übrigen Bereichen sind vergleichsweise geringfügige Hebungen zu erwarten. Die im Heitfeld-Schetelig-Gutachten prognostizierten Werte können sowohl vom Gutachter Prof. Wagner inhaltlich als auch durch die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich nachvollzogen werden.

Ein derart geringes Hebungspotential ist nicht geeignet, Tagesbrüche entstehen zu lassen.

Der oberflächennahe Abbau fand in den obersten 30 m Teufe unter der Erdoberfläche statt. Zwischen dem oberflächennahen Abbau und einem Grubenwasserspiegel bei maximal minus 320 m NHN wird ein etwa 490 m bis 620 m mächtiger Gebirgskörper als „grubenwasserfreier Raum“ anstehen. Grubenbaue des oberflächennahen Abbaus sowie alte Stollen werden durch den Grubenwasserspiegel von minus 320 m NHN nicht annähernd erreicht.

In den Bereichen, für die der Gutachter des Oberbergamts, Prof. Wagner, bedingt durch eine Verkleinerung und Verflachung des Absenkungstrichters einen zukünftigen Anstieg des Grundwasserspiegels um 0,5 m - 2,0 m angesetzt hat (Wagner-Gutachten, Kapitel 7, S. 8), wurde teilweise oberflächennaher Abbau betrieben. Zur Überprüfung, ob in diesen Bereichen oberflächennaher Altbergbau betroffen ist, ist in der Zulassung des unter A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans geregelt, dass vor Beginn des Grubenwasseranstiegs hierüber dem Bergamt Saarbrücken ein Prüfbericht vorzulegen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass weder das Erschütterungspotential noch das prognostizierte geringe Hebungspotential geeignet sind, Tagesbrüche entstehen zu lassen, sind individuelle Mitteilungen daher nicht erforderlich. Die Möglichkeit einer Grubenbildeinsichtnahme gemäß § 63 (4) BBergG zur Feststellung der persönlichen Betroffenheit bleibt hiervon unberührt.

Die Einwendungen werden im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Bergschäden (Allgemein)

Verschiedene Einwender und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken, dass durch die geplante Flutung Bergschäden (am Haus und Eigentum, Firmeneigentum, denkmalgeschützten Anwesen, Liegenschaften) auftreten könnten. Ursachen hierfür könnten Hebungen, Senkungen, Beben und Tagesbrüche sein. Es könne zu Schäden bis zum Totalschaden am Eigentum kommen. Einige Einwender fordern, dass alles zur Schadensverhinderung unternommen werden müsse.

In den Antragsunterlagen zum Ansteigenlassen des Grubenwassers auf minus 320 m NHN werden die möglichen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche im durch Bergbau beeinflussten Betrachtungsraum untersucht.

Die im Fokus stehenden Themen betreffen neben den zu erwartenden Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche auch mögliche Bergschäden. Hierzu liegt ein Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld-Schetelig vor, das Hebungsbeträge von bis zu 10 cm prognostiziert. Diese Prognosewerte resultieren aus der Anhebung des Grubenwasserspiegels in Abhängigkeit von der Gesamteinstauhöhe.

Bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Tagesoberfläche wurden unter Berücksichtigung der tektonischen Störungen und der abbaubedingten Hauptsenkungsbereiche mögliche grubenwasseranstiegsbedingte Unstetigkeitszonen ausgewiesen und näher betrachtet. Aufgrund des insgesamt gering einzuschätzenden Schadensrisikos wird während der Anstiegsphase ein präventives Monitoring seitens Heitfeld-Schetelig vorgeschlagen. Für die potenziellen Unstetigkeitszonen im ehemaligen Abbaubereich ist eine detaillierte Überwachung der Bodenbewegungen anhand von Detailmesslinien vorgesehen.

Bei der Bewertung des Schadenspotentials weisen die Gutachter daraufhin, dass nur in Teilbereichen der Wasserprovinzen Reden und Ensdorf Bodenhebungen aktiviert werden. Einwirkungen auf Gebäude und damit verbundene Schäden können nicht völlig ausgeschlossen werden; schwere Schäden im Sinne von Totalschäden sind nach Auffassung der Gutachter jedoch nicht zu erwarten. Die im Heitfeld-Schetelig-Gutachten prognostizierten Werte werden durch die Fachbehörde beziehungsweise Planfeststellungsbehörde vollumfänglich bestätigt.

Das mit Nebenbestimmung A.4.4 geforderte integrale Monitoring hat die Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt systematisch auf Grundlage der Planunterlagen und der in diesem Beschluss und anderen erforderlichen Zulassungen/Genehmigungen festgelegten Nebenbestimmungen durch Beobachtung, Kontrolle und Steuerung zu begleiten. Hierbei sind insbesondere die Vorhabenauswirkungen auf die Gewässer, Bodenbewegungen, Erschütterungen sowie Ausgasungen zu berücksichtigen.

Um die grubenwasserinduzierten Bodenbewegungen während des Grubenwasseranstiegs bewerten und beurteilen zu können, wird die Errichtung eines Überwachungsnetzes und die damit verbundene messtechnische Überwachung der Tagesoberfläche Gegenstand des Monitorings sein und als Nebenbestimmung in die Abschlußbetriebsplanzulassung aufgenommen. Eine Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Monitoringprozess gemäß A.4.4.

Sollten infolge des Grubenwasseranstiegs leichte Bergschäden auftreten, sind diese von der Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu regulieren. Solche stehen einer Vorhabenzulassung indes nicht entgegen; eine gesetzliche Verpflichtung zur Verhinderung von Bergschäden existiert nicht.

Die Einwendungen werden im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Bodenbewegungskataster/Monitoring

Es wird ein öffentlich zugängliches Bodenbewegungskataster gefordert. Zusätzlich werden Messpunkte am privaten Eigentum gefordert.

Das LVGL bereitet ein Bodenbewegungskataster vor, mit dem auch grubenwasseranstiegsbedingte Bodenbewegungen ermittelt werden können. Das Saarländische Bodenbewegungskataster (SaarBoBeKa) wird ein öffentlich zugängliches Bodenbewegungskataster sein. Die darin bereitgestellten Daten werden Bürgern sowie Landes- und kommunalen Planern zur Verfügung gestellt. Im Zuge des Bodenbewegungskatasters werden u. a. Satellitenbeobachtungen ausgewertet. Hierdurch ist es möglich, Angaben zu auftretenden Bodenbewegungen im Bereich von Einzelobjekten näherungsweise zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass durch den Grubenwasseranstieg nur geringfügige Bodenbewegungen und damit nur geringe Schäden zu erwarten sind, kann auf einzelne Messpunkte sowie Beweissicherungsverfahren an Einzelobjekten verzichtet werden.

Des Weiteren stellt die Antragstellerin einen Bürgerinformationsdienst (BID) zur Verfügung (<http://www.bid.rag.de>). Darin enthalten sind u. a. Informationen über die Erschütterungsmessstationen, die Beobachtungspunkte zum Grubenwasseranstieg sowie die Höheninformationen der festgelegten Messlinien.

Auf die Würdigung der Einwände „Monitoring“ wird verwiesen.

Die Forderung, ein öffentlich zugängliches Bodenbewegungskataster einzurichten, wird somit erfüllt.

Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Standsicherheit alter Schächte

Es wird befürchtet, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens die Standsicherheit alter Schächte negativ beeinflussen könnte. Zusätzlich wird bemängelt, die Standsicherheit der alten Schächte und Stollen sei nicht durchgehend überprüft worden.

Vom Grubenwasseranstieg in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf sind insgesamt 42 Schächte betroffen, deren Tiefe in das Niveau minus 320 m NHN oder tiefer reicht. Von diesen Schächten waren zum Zeitpunkt der Antragstellung (August 2017) 25 Schächte nach dem Stand der Technik dauerstandsicher verfüllt. Bei einem der Schächte war zum Zeitpunkt der Antragstellung die Sicherung im Gang und ist zwischenzeitlich abgeschlossen. 12 Schächte befanden sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin und waren nicht öffentlich zugänglich. Weitere vier Schächte waren noch offen und gehörten zur Betriebsfläche des Wasserhaltungsbetriebes. Ein weiterer Schacht war abgedeckt und eingezäunt und ebenfalls nicht öffentlich zugänglich.

Sämtliche im Anstiegsbereich bis minus 320 m NHN liegenden und damit allein potenziell relevanten Schächte sind auf ihre Standfestigkeit untersucht worden. Wie bereits dargelegt sind die meisten dieser Schächte dauerstandsicher verfüllt beziehungsweise auf andere dem Stand der Technik entsprechende Weise gesichert oder nicht öffentlich zugänglich.

Alle Schächte unterliegen einem behördlich abgestimmten Monitoring, das hinsichtlich der Kontrollzyklen an die jeweiligen aktuellen Gegebenheiten angepasst ist.

Bei der Sicherung der Schächte werden in der Regel dauerstandsichere kohäsive (Teil-) Füllsäulen und Abdeckplatten mit eingehängter Ausbauverstärkung eingesetzt. Im Einzelfall wird unter gutachterlicher und behördlicher Begleitung ein individuelles, auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Sicherungs- beziehungsweise Sanierungskonzept ausgearbeitet.

Ein Abgehen der Füllsäule in dauerstandsicher verfüllten Schächten ist aufgrund der Verfüllweise (kohäsive Füllsäule nach dem Stand der Technik) ebenfalls nicht zu erwarten.

Sollten wider Erwarten dennoch Veränderungen an den Schächten eintreten, würden diese aufgrund des bestehenden, umfassenden Monitorings rechtzeitig erkannt. Auf die Veränderungen könnte hierdurch entsprechend reagiert werden.

Unabhängig hiervon müssen alle Tagesschächte im vom Grubenwasseranstieg betroffenen Bereich mit einer Schachtsohle unterhalb des Niveaus von minus 320 m NHN vor Außerbetriebnahme der Wasserhaltung am Standort Reden nach Maßgabe der Zulassung des in A.4.1.2 aufgeführten Abschlussbetriebsplans gesichert sein. Dies gilt nicht für Schächte, in denen Gasgewinnungsanlagen betrieben werden.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Kostenübernahmeerklärung

Zur Durchführung von Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen inkl. der Einholung von erforderlichen Sachverständigengutachten und der Beseitigung sämtlicher Schäden wird eine Kostenübernahmeerklärung der RAG AG gefordert. Die Beweislast müsse bei der RAG AG liegen.

Sofern wider Erwarten durch das beantragte Vorhaben Schäden verursacht werden, wird die Antragstellerin diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BBergG regulieren. Auch für Schäden, die durch Hebungen auf Grund des Grubenwasseranstiegs entstehen, gilt die Bergschadensvermutung gemäß § 120 BBergG. Zudem wird auf die Zusicherung der RAG AG unter A.6.1 und deren Festschreibung verwiesen.

Das heißt, Ansprüche wegen Eigentumsschädigungen ergeben sich aus dem Gesetz und können vom Anspruchsinhaber geltend gemacht werden.

Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sind, soweit notwendig, in den Nebenbestimmungen zu den bergrechtlichen Entscheidungen vorgegeben.

Sollten wider Erwarten in Einzelfällen Sicherungsmaßnahmen notwendig sein, wird die RAG AG in diesen Einzelfällen privatrechtliche Vereinbarungen mit den Betroffenen treffen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Betroffenheit/Einwirkungsbereich

Es wird eine verbindliche Aussage, ob sich das eigene Anwesen/Eigentum/Grundstück im Einwirkungsbereich der Flutung befindet, gefordert. Weiterhin werden eine Prognose der das eigene Anwesen/Eigentum/Grundstück betreffenden Geländebewegungen und ein Beweissicherungsverfahren gefordert.

Der Einwirkungsbereich wurde auf Grundlage der Einwirkungsbereichsbergverordnung (EinwirkungsBergV) § 2 Abs. 4 festgelegt. Im vorliegenden Fall des Betrachtungsraums wurde

der Einwirkungsbereich dementsprechend mit Hilfe des Winkels bezogen auf den Nullrand der Bodenbewegungen (Grenzwinkel) ermittelt.

Aus den im Heitfeld-Schetelig-Gutachten enthaltenen Karten beziehungsweise Beschreibungen ist grundsätzlich erkennbar, ob ein Anwesen, Eigentum beziehungsweise Grundstück im Betrachtungsraum und damit in dem Bereich liegt, in dem sich der Grubenwasseranstieg potenziell auf die Tagesoberfläche auswirken kann.

Eine Prognose von Bodenbewegungen am Einzelobjekt ist aufgrund der geringen zu erwartenden Bewegungsbeträge geomathematisch nur unzureichend möglich und aufgrund des geringen Schadenspotentials auch nicht notwendig. Zur Erfüllung der Anstoßfunktion ist es nicht notwendig, dass sich für jedes einzelne Anwesen im Betrachtungsraum anhand einer gesonderten schriftlichen oder bildlichen Darstellung die voraussichtlichen Bodenbewegungen oder andere Auswirkungen und daraus gegebenenfalls resultierende Schäden ergeben.

Es wird daher auf das im Saarland durch das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung bereitgestellte Saarländische Bodenbewegungskataster (SaarBoBeKa) als öffentlich zugängliches Bodenbewegungskataster verwiesen. Die darin bereitgestellten Daten werden Bürgern sowie Landes- und kommunalen Planern zur Verfügung gestellt. Mit den im Bodenbewegungskataster erfassten Angaben ist es möglich, die auftretenden Bodenbewegungen im Bereich von Einzelobjekten näherungsweise zu ermitteln. Zusätzliche Messpunkte sowie Beweissicherungsverfahren an Einzelobjekten sind daher nicht erforderlich.

Auch aufgrund der Tatsache, dass durch den Grubenwasseranstieg nur geringfügige Bodenbewegungen und damit nur geringe Schäden zu erwarten sind, kann auf einzelne Messpunkte sowie Beweissicherungsverfahren an Einzelobjekten verzichtet werden.

Die Forderung einer verbindlichen Aussage bezogen auf das Eigentum im Einwirkungsbereich wird somit erfüllt.

Weitergehende Forderungen nach Einzelprognosen werden zurückgewiesen.

Störung der Totenruhe

Es wird vorgebracht, dass die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Bodenbewegungen die Totenruhe stören.

Relevante Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die Totenruhe sind nicht ersichtlich. Die von den Einwendern geltend gemachte Störung der Totenruhe ist ein strafrechtlicher Begriff, er beschreibt den Straftatbestand nach § 168 StGB. Nach dessen Abs. 1 macht sich strafbar, wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt.

Derartige Handlungen werden im Rahmen des Vorhabens ersichtlich nicht verübt. Gemäß § 168 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

Beschädigungen von Gräbern sind durch den Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN bereits objektiv nicht zu erwarten. Potenzielle Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs in Form von Erschütterungen oder Bodenbewegungen sind nicht in einer Stärke zu erwarten, die eine Beschädigung von Gräbern befürchten lassen.

Vernässungsschäden sind ebenfalls nicht zu erwarten. Beantragt ist ein Anstieg des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN, es verbleiben unter der Tagesoberfläche also mehrere

hundert Meter Bodenschichten, in denen kein Grubenwasser ansteht. Die Bodenschichten wenige Meter unterhalb der Tagesoberfläche, in denen Gräber sich üblicherweise befinden, sind deshalb vom beabsichtigten Grubenwasseranstieg nicht berührt. Auch eine etwaig mögliche Verringerung des Grundwasserflurabstands in spezifischen Bereichen wird nicht dazu führen, dass es an der Tagesoberfläche zu Vernässungsschäden kommt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass Gräber derart unterspült werden könnten, dass sie zerstört oder beschädigt werden.

Für die Tatbestandsvariante des beschimpfenden Unfugs fehlt es im Rahmen des Vorhabens ersichtlich an Verhaltensweisen, denen eine Verachtung eines Toten zugesprochen werden könnte. Überdies fehlt es für eine Strafbarkeit nach § 168 StGB für alle Tatbestandsvarianten an einer Verwirklichung des subjektiven Tatbestands.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Infrastruktur

Es wird befürchtet, dass die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Bodenbewegungen (Hebungen, Senkungen, Erschütterungen, Beben) Schäden bis zum Totalausfall an Sonderbauwerken (Häfen, Kirchen, Kraftwerke, Denkmäler, Deponien, etc.), Straßen und sensibler Infrastruktur mit erhöhter Lagestabilität (Ver- und Entsorgungsleitungen, wie den Leitungen für Trinkwasser, Abwasser, Erdgas, Strom, Telekommunikation, Lichtwellenleiter, Fernwärme, Eisenbahninfrastruktur usw. und zugehöriger Bauwerke) sowie an Rohrfernleitungen und Betriebsleitungen (Grubengasnetz) verursachen könnten. Des Weiteren wird kritisiert, dass weder die genauen Auswirkungen des Vorhabens auf die sensible Infrastruktur ermittelt noch die Gefahren (beispielsweise Brände oder Explosionen durch undichte Gasanschlüsse) oder das Schadenspotential analysiert worden sind. Daher wird die Absicherung der Leitungen gegen Lageänderungen gefordert.

Zusätzlich wird zum Schutz der sensiblen Infrastruktur oder der Sonderbauwerke eine Einzelfallbetrachtung mit einem Monitoring (dichtes Messpunktnetz mit kurzen Messpunktintervallen) gefordert.

Die Überwachung der Tagesoberfläche, insbesondere im Hinblick auf die vorhabensbedingten Bodenhebungen, Bodensenkungen sowie Bodenhebungsdifferenzen in Hebungsrandbereichen, wird, wie unter Punkt A.4.5 in Verbindung mit A.4.4 beschrieben, durch ein entsprechendes Monitoring und daraus folgend durch entsprechend definierte, markscheiderische Überwachungsmessungen erfolgen.

Grubenwasseransteigsbedingte Bodenbewegungen treten gemäß dem Wagner-Gutachten und dem Heitfeld-Schetelig-Gutachten im Wesentlichen großflächig und gleichmäßig auf. Es wurden u. a. tektonisch vorgezeichnete Hebungsrandbereiche ausgewiesen, in denen eine Ausbildung von signifikanten Bodenhebungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden kann. Insofern sind Bodenbewegungselemente wie Zerrungen und Pressungen nicht auszuschließen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu ungleichmäßigen Hebungen im Bereich bestehender Unstetigkeiten kommen kann, ist aufgrund des insgesamt begrenzten Bodenhebungspotentials von nur rund 10 cm noch einmal herabgesetzt.

Das daraus resultierende Schadensrisiko in den vom Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf betroffenen Bereichen ist daher insgesamt als gering zu bewerten. Es können jedoch schadensrelevante Einwirkungen auf Ge-

bäude unter ungünstigsten Umständen nicht völlig ausgeschlossen werden, ohne dass Schäden von einigem Gewicht zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hier den Gutachtern vollumfänglich an.

Gleiches gilt für potenzielle grubenwasseranstiegsbedingte Erschütterungsereignisse. Gemäß dem Alber-Gutachten treten zu 99,9 % keine Erschütterungen mit einer Magnitude > 3,2 auf. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Schwinggeschwindigkeit > 22,5 mm/s auftritt liegt bei 0,1 %. Das Erschütterungspotential in der Wasserprovinz Reden ist mit „gering bis sehr gering bewertet“. Es können bei einem derartig geringen Erschütterungspotential jedoch leichte Schäden nicht ausgeschlossen werden. Auch hier schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Gutachtern vollumfänglich an.

In der Vergangenheit sind abbaubedingt deutlich stärkere Erschütterungsereignisse aufgetreten. Diese haben indes zu keinen Schäden von einigem Gewicht geführt. Dies gilt im Wesentlichen für sämtliche Gebäude und Einrichtungen, inklusive Sonderbauwerke, Straßen und Infrastruktureinrichtungen. Alle genannten Anlagen werden selbstverantwortlich durch die Eigentümer beziehungsweise Betreiber überwacht und betrieben. Mit den Anlagenbetreibern erfolgt seitens der RAG AG im Bedarfsfall eine Abstimmung zum Umgang mit den jeweiligen Infrastruktureinrichtungen.

Sollten wider Erwarten durch Auswirkungen infolge des Grubenwasseranstiegs leichte Bergschäden auftreten, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen reguliert.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Hochwassergefahr

Es wird befürchtet, dass der Wasseranstieg zu vermehrten Hochwasserereignissen führen wird, da die Böden an manchen Stellen aufgrund der hohen Wassersättigung keine Niederschlagsmengen mehr aufnehmen können. Weiterhin könne es zu Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und des Abflusses von Fließgewässern durch das Vorhaben kommen, welches die Gefahr für Hochwasserereignisse ebenfalls erhöhen könne. Bei Starkregenereignissen werde sich die Hochwassergefahr ebenfalls erhöhen. Schließlich habe das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen. Es werden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Flutung von trinkwasserrelevanten Bereichen, dem Überspringen von Regenüberlaufschwelen oder der Gefährdung von NATURA 2000-Gebieten vorgebracht.

Bis zu einem Anstiegsniveau von minus 320 m NHN sind Hochwasserereignisse aufgrund des Abstands des Grubenwasserspiegels von mehreren hundert Metern bis zur Tagesoberfläche nicht möglich. Daher hat der geplante Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN auch keinen Einfluss auf die hochwasserrelevante Aufnahmefähigkeit des Bodens.

Das Vorhaben verursacht ebenfalls keine Zunahme von Hochwasserereignissen, da sich die anfallende und einzuleitende Grubenwassermenge insgesamt sogar leicht reduziert (um ca. 5 %). Die Bündelung an der Einleitung von Grubenwasser in die Saar bedingt keine relevante Veränderung der Abflusssituation in Bezug auf Hochwasserereignisse. Die durchschnittliche Einleitmenge von 13,4 Mio. m³/a entspricht einer mittleren Einleitmenge von 423 l/s und ist im Vergleich zum Abfluss in der Saar von 43.400 l/s bei Mittelwasser (MQ) und 281000 l/s bei einem einjährigen Hochwasser (HQ1) gering. Die möglicherweise auftretenden Veränderungen der Fließgeschwindigkeit in der Saar sind auf den Nahbereich der Einleitung begrenzt, da die Einleitungsmenge im Verhältnis zum Saarabfluss sehr gering ist. Einflüsse auf eine Zunahme von Hochwasserereignissen oder deren räumliche Ausweitung resultieren aus dem Vorhaben nicht.

Veränderungen der Fließgeschwindigkeit und des Abflusses ergeben sich für den Klinkenbach, den Sinnerbach und die Blies, da die Einleitung von Grubenwasser hier eingestellt wird. Auswirkungen auf die Häufigkeit von Hochwasserereignissen ergeben sich auch hier nicht.

Eine potenzielle Zunahme der Gefahr von Hochwasserereignissen in Verbindung mit Starkregenereignissen steht ebenfalls nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Relevante Auswirkungen auf Hochwasserschutzanlagen durch das Vorhaben ergeben sich nicht, da die Abflussmenge nicht in erheblichem Maße verändert wird.

Gleiches gilt für vorgebrachte Bedenken hinsichtlich einer möglichen Flutung von trinkwasserrelevanten Bereichen, dem Überspringen von Regenüberlaufschwelen oder der Gefährdung von NATURA 2000-Gebieten.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Vernässung

Einige Verfahrensbeteiligte tragen vor, dass die fachgutachtliche hydrogeologische Beurteilung Risiken für oberflächennahe Vernässung nicht ausschließe. Auch wenn zwischen Grubenwasserspiegel und oberem grundwasserführendem Gebirge noch mehrere hundert Meter wasserungesättigtes Gebirge liegen, könne der Grundwasserspiegel des darüber liegenden Gebirges ansteigen, welches zu oberflächennaher Vernässung führen könne. Die räumliche Ausdehnung der Vernässung und die möglichen Betroffenheiten sowie die Auswirkungen würden in den Antragsunterlagen nicht ausreichend beschrieben. Teilweise wird um die Mitteilung der persönlichen Betroffenheit gebeten. Eine monetäre Bewertung der potenziellen Schäden aufgrund der Vernässung fehle in den Antragsunterlagen. Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des Eigentums aufgrund von Vernässung wird nicht ausgeschlossen. Tief eingeschnittene Täler und ehemalige Feuchtgebiete, die durch die bisherigen Pumpmaßnahmen trockengelegt wurden, würden besonders von der Vernässung betroffen sein. Teilweise entstanden im Bereich der ehemaligen Feuchtgebiete Baugebiete wie in Schiffweiler (Waldwiese) oder Walpershofen. Mögliche Probleme durch weitere Vernässung werden auch in Saarlouis (Gartenreihen, Lisdorf, entlang des sog. Mittelbruchs) gesehen. Es wird vermutet, dass sich das Risiko von Hangabgängen erhöhe und dass trocken gefallene Bäche oder Winterquellen wieder reaktiviert würden und auch neue Oberflächengewässer entstehen.

Oberflächennahe Auswirkungen auf trockengefallene Bäche und Winterquellen, die Entstehung neuer Oberflächengewässer und die Hochwassergefahr aufgrund von Vernässung sind bei dem großen Abstand des Grubenwassers zur Tagesoberfläche nicht zu erwarten. Durch den Grubenwasseranstieg können sich keine Vernässungen an der Tagesoberfläche einstellen. Bis zu einem Anstiegsniveau von minus 320 m NHN ist dies aufgrund eines Abstands von mehreren hundert Metern bis zur Tagesoberfläche nicht möglich. Der Grubenwasseranstieg hat auch keinen Einfluss auf die hier angesprochenen ehemaligen Feuchtgebiete oder die angeführten Bereiche im Stadtgebiet Saarlouis. Auch die befürchteten grubenwasseranstiegsbedingten Hangabgänge werden nicht auftreten. Vernässungsbedingte Schäden am Eigentum oder Einschränkungen der Nutzbarkeit von Eigentum sind nicht zu besorgen. Eine Gefährdung durch grubenwasseranstiegsbedingte Vernässungen besteht auch nicht nach den Ergebnissen des Wagner-Gutachtens, in dem Flächen identifiziert sind, in denen es in Bereichen mit freiem Grundwasserspiegel zu einer Verringerung von Grundwasserflurabständen bis zu 2 m kommen könnte. Diese Bereiche liegen nicht in Flächen, in denen Grundwasser ohnehin schon oberflächennah ansteht, sondern in Bereichen mit Flurabständen größer 20 m. Die zu erwartenden Veränderungen entfalten aufgrund ihrer Begrenzung auf Gebiete mit großem Flurabstand keine

Schadwirkungen. Auch nach Bewertung der Wasserbehörden ist durch die Antragsunterlagen nachvollziehbar belegt, dass es durch das Vorhaben zu keinen Vernässungen kommen kann.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Radon

Es wird eingewendet, das Vorhaben sei geeignet, die Gesundheit zu gefährden. Radon sei in unserer Region verbreitet und könne durch den Grubenwasseranstieg gesundheitsgefährdende Ausmaße annehmen. Viele Einwender befürchten, dass es infolge der Flutung zu vermehrten Radon-Ausgasungen kommen könne. Der Gasaustritt betreffe insbesondere die Stellen bereits bekannter Gasaustrittsstellen (wie in Schiffweiler, Völklingen usw.), jedoch sei die Entstehung neuer Austrittsstellen laut Wagner-Gutachten auch nicht auszuschließen. Bedenken für potenzielle Gasaustritte bestehen auch im Bereich oberflächennaher Altabbau, von Klüften und Unstetigkeitszonen sowie in Einbaubereichen netzgebundener Infrastruktur (Gas- und Wasserleitungen etc.). Der Transport des Radons werde durch die Bildung von Spalten und Rissen ermöglicht, wobei zusätzlich der Übertritt von Radon aus dem Erdreich in die Häuser durch die Verletzung der Kellerisolierung, z. B. durch Bergschäden, beschleunigt werden könne. Es wird angemerkt, dass die Gefahr des Radonaustritts und seine Beherrschbarkeit nicht abschließend untersucht worden und Restrisiken nicht auszuschließen seien. In den Antragsunterlagen sei nicht zu erkennen, welche Gebiete vom Radongasaustritt genau betroffen sind.

Radon in Innenräumen sei die Ursache für etwa 9 % aller Todesfälle an Lungenkrebs. Es wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Frequenz und Lokalisation (Radon-Kartierung) der durchgeführten Langzeit-Radon-Messungen, insbesondere der Messergebnisse in den Kellerräumen sowie Wohnräumen und deren Ergebnisse im von der Flutung betroffenen Gebiet gefordert.

Es wird ein ständiges Monitoring für den Austritt von Radongas während des Flutungsprozesses gefordert, das auch Messstellen an vorhandenen Schachtanlagen und bekannten Austrittsstellen beinhaltet. Die Mitteilung von aktuellen Messergebnissen wird gefordert. Zusätzlich wird die Veröffentlichung einer aktuellen Kartierung der durch die bergbaulichen Tätigkeiten oder durch geogene Risse verursachten Rissbildungen sowie eine Korrelationsanalyse zwischen den entstandenen Bruchspalten und den Radonwerten in Häusern der von der geplanten Flutung betroffenen Region gefordert. Durch geeignete Messungen müsse sichergestellt werden, dass es nicht zu gesundheitsgefährdenden Radonkonzentrationen in Gebäuden kommen kann. Gegebenenfalls müssten notwendige Gegenmaßnahmen frühzeitig ergriffen werden. Es wird die Aufstellung eines detaillierten Untersuchungs- und Überwachungsplans sowie eines Maßnahmen- und Alarmplans und die Berücksichtigung der umweltmedizinischen Leitlinie „Radon in Innenräumen“ (S1-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin) im Verfahren gefordert. Einige Einwender befürchten unwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen gegen einen unkontrollierten Gasaustritt unterhalten zu müssen.

Radon ist ein natürliches überall vorkommendes radioaktives Edelgas. Radonfreisetzung aus dem Erdreich ist ein natürlicher Prozess, der abhängig vom Boden, Gestein und geologischen Besonderheiten lokal deutlich variieren kann. Die Radonkarte des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) gibt eine Übersicht zu den durchschnittlich zu erwartenden Bodenluftkonzentrationen in Deutschland. Im größten Teil der Fläche des Saarlandes liegt die Radonkonzentration im Boden erkennbar im mittleren bis unteren Bereich der Messwerte der Bundesrepublik. Nur zwei kleine Bereiche des Saarlandes fallen in die höchste Konzentrationsklasse. Diese Bereiche

liegen außerhalb des Betrachtungsraumes. Im saarländischen Steinkohlengebirge beziehungsweise Saarbrücker Kohlensattel existiert kein im Vergleich zu anderen Gebieten in Deutschland auffällig hohes Nachlieferpotenzial für Radon.

Bei Untersuchungen bekannter Methanaustrittsstellen auf Radon zeigte sich laut Gutachter ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten der beiden Gase. Dies deutet darauf hin, dass Methan beziehungsweise Grubengas als Transportmedium für Radon aus dem Untergrund fungiert. Laut dem Ausgasungs-Gutachten der DMT hat der Grubenwasseranstieg als solcher nicht zur Folge, dass zusätzliches Grubengas und damit auch Radon in relevantem Umfang zur Tagesoberfläche migriert, weil in nahezu allen Bereichen der Wasserprovinzen in ausreichender Anzahl Gasströmungswege zu den Schächten mit Entgasungseinrichtungen vorhanden sind. Allein in wenigen Bereichen könnte es potenziell zu diffusen Ausgasungen kommen. Dies sind die Baufelder König und Dechen sowie westliche Bereiche des Dilsburgfelds und Teilbereiche des Nordfelds. Für diese Bereiche wurden Maßnahmen zur gezielten Gasabsaugung an den Schächten Sinnerthal und Südschacht umgesetzt. Auf Abschnitt A.4.7 wird verwiesen. Aufgrund des aktuellen Wasserstandes im Nordfeld ist mit Ausgasungserscheinungen an der Tagesoberfläche bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu rechnen. Mit dem weiteren Wasseranstieg gehen die Restgasvolumen bezogen auf den heutigen Stand noch deutlicher zurück, was die Ausgasungswahrscheinlichkeit weiter reduziert.

Bodenbewegungen können z. B. durch Schaffung verbesserter Wegsamkeiten zu einem Anstieg der Radonkonzentrationen in der oberflächennahen Bodenluft führen. Zudem kann es an Gebäuden zu Schäden und damit zu potenziellen Eintrittspfaden für die radonhaltige Bodenluft kommen. Eine seriöse Quantifizierung eines potenziellen Anstiegs der Radonkonzentration in der Boden- und Raumluft ist jedoch nicht möglich. Wie im Abschnitt Bodenbewegungen dargestellt, sind die erwarteten Absolutbeträge der Bodenbewegungen wesentlich niedriger als die während der Abbautätigkeit beobachteten Beträge. Darüber hinaus treten grubenwasseranstiegsbedingte Bodenbewegungen gemäß Heitfeld-Schetelig-Gutachten und Wagner-Gutachten im Wesentlichen großflächig und gleichmäßig auf. Das Heitfeld-Schetelig-Gutachten hat für die Bereiche Reden und Duhamel tektonisch vorgezeichnete „Hebungsrandbereiche“ ausgewiesen, in denen eine Ausbildung von signifikanten Bodenhebungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu ungleichmäßigen Hebungen im Bereich bestehender Unstetigkeiten kommen kann, ist aufgrund des insgesamt begrenzten Bodenhebungspotentials von nur max. ca. 10 cm deutlich herabgesetzt.

Die gutachterlichen Untersuchungen belegen, dass grubenwasseranstiegsbedingte vermehrte Radonaustritte aufgrund des zu erwartenden geringen Bodenhebungspotentials nicht zu erwarten sind. Sollte es wider Erwarten aufgrund des Grubenwasseranstiegs zu temporären lokalen Radonaustritten kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass dadurch gesundheitsgefährdende Radonbelastungen auftreten. Die während des Steinkohleabbaus durchgeführten Messungen der Radonbelastung in Innenräumen ergaben im Großteil der Fälle Werte unter 100 Bq/m^3 . Unabhängig von dem hier gegenständlichen Vorhaben wurden auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes im gesamten Saarland Radonmessungen durchgeführt, welche den allgemeinen Kenntnisstand zu Radon vertiefen und der Ausweisung von Radonvorsorgegebieten dienen. Die Ergebnisse dieser Messungen bestätigen die in der Vergangenheit während des Kohleabbaus gewonnenen Erkenntnisse. Der gesetzliche Referenzwert für Innenräume liegt bei 300 Bq/m^3 im Jahresmittel.

Eine deutliche Erhöhung der Radonwerte ist daher nicht zu besorgen. Demzufolge ist die geforderte Veröffentlichung einer aktuellen Kartierung, der durch die bergbaulichen Tätigkeiten oder durch geogene Risse verursachten Rissbildungen sowie eine Korrelationsanalyse zwischen den

entstandenen Bruchspalten und den Radonwerten in Häusern der von der geplanten Flutung betroffenen Region nicht erforderlich.

Bei durchgeführten Probemessungen der Radonkonzentration in Innenräumen konnte zudem kein Zusammenhang mit abbaubedingten Erschütterungsereignissen festgestellt werden (vgl. Radongutachten). Daher ist auch nicht damit zu rechnen, dass es durch grubenwasseranstiegsbedingte Erschütterungen zu einer signifikanten Zunahme der Radonbelastung kommen kann.

Auch Aussagen hinsichtlich im Saarland jetzt schon vorliegender nennenswerter Radonwerte sind zum größten Teil unbegründet. Hierzu gibt die Radonkarte der Bundesrepublik Deutschland keine Veranlassung. Lediglich Bereiche in Schiffweiler sind durch erhöhte Radonwerte gekennzeichnet.

Darüber hinaus zeigt die im Jahr 2020 durchgeführte Radon-Messkampagne des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, dass in keiner Gemeinde des Saarlandes die gemessenen Radon-Konzentrationen so hoch sind, dass sie zum 31. Dezember 2020 als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen werden müsste. Von den sechs Gemeinden, in denen vergleichsweise höhere Werte festgestellt wurden, befindet sich lediglich die Gemeinde Merchweiler im Betrachtungsraum. Für diese sechs Gemeinden werden vorsorglich weitere Messungen durch das MUV durchgeführt. Auf die Pressemitteilung des MUV im Dezember 2020 wird verwiesen.

Die geforderte Veröffentlichung von Messergebnissen der Radonkonzentration in Gebäuden ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Die befürchteten grubenwasseranstiegsbedingten Erhöhungen von Radonkonzentrationen in Gebäuden können im Einzelfall durch Sanierungsmaßnahmen beherrscht werden.

Aus den vorliegenden Daten (epidemiologische Studien, Krebsregister Saarland) lassen sich keine Hinweise auf eine bergbaubedingt gesteigerte Krebsrate im Saarland ableiten. Insbesondere die Entwicklung der Lungenkrebsrate im Saarland entspricht dem Gesamttrend der BRD.

Im April 2018 äußerte sich der Vorsitzende der Saarländischen Krebsgesellschaft Prof. Dr. Harald Schäfer in einem Interview zum 60-jährigen Bestehen der Gesellschaft (Saarbrücker Zeitung vom 09.04.2018 "Interview Professor Harald Schäfer - Jede dritte Krebs-Erkrankung ist vermeidbar") und stellt fest, dass „im Saarland, wie auch in anderen Regionen in Deutschland, generell eine etwas erhöhte Krebshäufigkeit in verstäderten Regionen im Vergleich zu ländlichen Regionen" vorliegt, welche durch Lebensstil, Umwelteinflüsse, Industrialisierungsgrad und berufliche Exposition erklärt wird, aber nicht ohne Weiteres auf definierte Einzelfaktoren zurück geführt werden kann. Eine klare Verbindung zur Bergbau-Vergangenheit sieht er nicht. Im Gegenteil: „Man hat in einer Längsschnitt-Studie über die Jahre 1980 bis 2002 an über 4500 Steinkohlebergleuten im Saarland definitiv kein erhöhtes Krebsrisiko und auch kein erhöhtes Lungenkrebsrisiko im Saarbergbau feststellen können." Für zuwider lautenden Aussagen (vgl. Saarbrücker Zeitung vom 01.03.2018: „Radon-Belastung - Der Killer, der aus dem Keller kommt") gibt es nach Prof. Schäfer keine fundierte Datengrundlage.

Sofern im Zusammenhang mit Radonaustritten Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden sollten, wird auf die Regelungen des Bergschadensrechts verwiesen.

Den Einwendungen wird, soweit sie relevant für die Entscheidung sind entsprochen. Auf die Nummern A.4.4 und A.4.7 wird verwiesen.

Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

Methan

Viele Einwender befürchten, dass es durch die geplante Flutung zu erhöhten Methanaustritten kommen könne. Der Gasaustritt betreffe insbesondere die Stellen bereits bekannter Gasaustrittsstellen, jedoch sei die Entstehung neuer Austrittsstellen laut dem Wagner-Gutachten nicht auszuschließen.

In den Antragsunterlagen sei nicht zu erkennen, welche Gebiete von Methanaustritten betroffen sind oder sein werden.

Es wird eine Gefahr für das Eigentum und die Gesundheit (giftiges Methan, Folgen von Explosionen, Ansammeln von Methan in Kellerräumen) gesehen.

Da Methan als klimaschädliches Gas eingestuft wird, wird das Auffangen des ausströmenden Grubengases gefordert, so dass das Gas nicht in die Atmosphäre gelangen kann.

Weiterhin fordern einige Einwender eine Risikoabschätzung für Methanaustritte auf dem eigenen Grundstück und die Abschätzung der Belastungswahrscheinlichkeit für das eigene Anwesen.

Es wird ein ständiges Monitoring für den Austritt von Methan während des Flutungsprozesses gefordert.

Es wird die Aufstellung eines detaillierten Untersuchungs- und Überwachungsplans sowie eines Maßnahmen- und Alarmplans gefordert.

Einige Einwender befürchten unwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen gegen einen unkontrollierten Grubengasaustritt unterhalten zu müssen.

Nach Feststellung von Gasaustritten an der Tagesoberfläche wird für die Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen die Berücksichtigung des DVGW Regelwerks G 465/111 „Beurteilungskriterien von Leckstellen an erdverlegten Gasleitungen in der Ortsgasverteilung“ gefordert.

Im Wagner-Gutachten, in Kapitel 9, Abschnitt 9.7 „Konkrete potenzielle Risikogebiete“ werden mehrere Gebiete genannt, in denen es während des Grubenwasseranstiegs zu erhöhten Ausgasungen an der Tagesoberfläche kommen könnte. Darin wird ein detaillierter Untersuchungs- und Überwachungsplan sowie ein schubladenfertiger Maßnahmen- und Alarmplan gefordert.

Das Ausgasungsgutachten fordert ebenfalls umfangreiche Monitoringmaßnahmen.

Die DMT kommt zu dem Ergebnis, dass in fast allen Bereichen der Wasserprovinzen Reden und Ensdorf Gasströmungswege in ausreichender Anzahl oberhalb des Niveaus von minus 320 m NHN zur Verfügung stehen, die an Schächte mit Entgasungsleitungen angeschlossen sind.

Hierdurch bestehen Möglichkeiten, freiwerdende Restgasvolumina kontrolliert abzuführen und eine Zunahme von Naturgasaustrittsstellen beim Grubenwasseranstieg zu verhindern. Damit bleibt der Status Quo grundsätzlich erhalten. Lediglich im Bereich der Felder Dechen und König wurde empfohlen, eine Gasabsaugungsbohrung niederzubringen.

Mit der Schaffung einer neuen Gasabsaugestation im Bereich des ehemaligen Schachtes Sinnerthal wurde diese Empfehlung bereits umgesetzt.

Eine weitere, auf einzelne Anwesen oder Grundstücke bezogene Risikoabschätzung für Methanaustritte ist somit nicht erforderlich.

Da Veränderungen der oberflächennahen Ausgasungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind nicht nur an den Tiefbauschächten, sondern auch an den historischen Tagesöffnungen in den oben beschriebenen Bereichen Monitoring- Maßnahmen durchzuführen. Werden

ausgasungstechnische Veränderungen erkannt, sind weitergehende, auf den Einzelfall zugeschnittene Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Ausführungen in A.4.4 und A.4.7 wird verwiesen. Darüber hinaus enthält die Zulassung des in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans diesbezügliche Nebenbestimmungen.

Der Forderung nach Aufstellung eines detaillierten Untersuchungs- und Überwachungsplans sowie eines Maßnahmen- und Alarmplans wird durch die oben genannten Nebenbestimmungen und durch die Zulassung des Abschlussbetriebsplans Rechnung getragen.

Sollten unerwartete Gasaustritte festgestellt werden, sind nach den vorgenannten Nebenbestimmungen eventuell erforderliche Maßnahmen - wie bisher - in Anlehnung an das DVGW Regelwerk „Beurteilungskriterien von Leckstellen an erdverlegten Gasleitungen in der Ortsgasverteilung“ zur Alarmierung und Gefahrenbeseitigung umzusetzen.

Sofern im Zusammenhang mit Methanaustritten Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden sollten, wird auf die Regelungen des Bergschadensrechts verwiesen.

Den Einwendungen wird, soweit sie relevant für die Entscheidung sind, entsprochen. Auf die Nummern A.4.4 und A.4.7 wird verwiesen.

Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

In der „Externen Überprüfung des RAG-Antrages zum Grubenwasseranstieg bis auf minus 320 m NHN“, die vom Dresdner Grundwasserforschungszentrum e. V im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde, wurde die Frage von im Grubenwasser eingeschlossenen Gashohlräumen, die durch den Grubenwasseranstieg unter Überdruck geraten können, betrachtet.

Es wird angenommen, dass es im Zuge des Wasseranstiegs in Abhängigkeit verschiedener örtlicher und geologischer Gegebenheiten zu Gaseinschlüssen kommen könne, bei deren weiteren Überstauung eine starke Druckentlastung und Energiefreisetzung möglich wäre. Diese Problematik wurde in Abschnitt 6 des Ausgasungsgutachtens untersucht. Dort wird festgestellt, dass durch die planmäßige Abführung bzw. Absaugung von Grubengas dafür gesorgt wird, dass sich in den abgeworfenen Grubenbauen kein Gasüberdruck aufbauen könne.

Im Wagner-Gutachten wird dieser Aspekt ebenfalls betrachtet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass möglicherweise entstehende Gasblasen dauerhaft immobil sind. Diese gaserfüllten Hohlräume seien für eine Gefährdungsbetrachtung hinsichtlich eines kritisch hohen Grubengasaustritts an der Oberfläche weniger von Bedeutung.

Von der Planfeststellungsbehörde werden die Aussagen der Gutachter des Ausgasungsgutachtens und des Wagner-Gutachtens vollumfänglich geteilt. Sollte der Wasseranstieg zu der Bildung eines gaserfüllten Hohlraums führen, ist er mit großer Wahrscheinlichkeit immobil. Sollte es dennoch zu einer Druckentlastung kommen, würde das Gas durch die planmäßige Abführung bzw. Absaugung schadlos entweichen. Dies wird auch durch die Erfahrungen der Bergbehörde bestätigt.

Auch nach dem Rückzug aus besonders als gasreich bekannten Lagerstättenteilen des saarländischen Steinkohlereviere und dem damit verbundenen Wasseranstieg sind in der Vergangenheit niemals die von dem Dresdner Grundwasserforschungszentrum aufgeführten Phänomene aufgetreten.

Gasaustritte (Radon, Methan) durch die Erschütterungen

Einige Einwender befürchten vermehrte Gasaustritte (Radon, Methan) durch grubenwasseranstiegsbedingte Erschütterungen. Auch wird eine erhöhte Überwachung über Tage nach stärkeren Erschütterungen im Verlauf des Grubenwasseranstiegs verlangt.

Nach dem Erschütterungsgutachten Knoll würde sich eine erschütterungsbedingte erhöhte Ausgasung auf die Anfangsphase des Grubenwasseranstieges beschränken. Dort wird ausgeführt, dass sich mit ansteigendem Grubenwasserspiegel und dem damit verbundenen Überstauen von Gebirgsschichten das Gasdargebot reduziert. Mit zunehmendem Grubenwasseranstieg wird sich die Problematik der Ausgasung folglich verringern.

In welchem Maße die Ausgasung durch die grubenwasserinduzierten Erschütterungen verstärkt wird, kann nicht seriös prognostiziert werden. Die Erschütterungen selbst können auch nicht hinsichtlich Zeit und Raum vorab definiert werden.

Obwohl aus dem Radongutachten hervorgeht, dass in der Vergangenheit ein Einfluss der abbaubedingten Erschütterungen auf die Radonaktivitätskonzentrationen nicht nachgewiesen werden konnte, werden nach einer starken Erschütterung Radonmessungen vorgenommen. Auf Kapitel A.4.4 wird verwiesen. Werden ausgasungstechnische Veränderungen (Radon, Methan) erkannt, sind weitergehende, auf den Einzelfall zugeschnittene Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu enthält die Zulassung des in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans Nebenbestimmungen.

Den Einwendungen wird, soweit sie relevant für die Entscheidung sind, entsprochen. Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

Erschütterungsbedingte Erosionen

Es bestehen Befürchtungen bezüglich erschütterungsbedingter Erosionen beziehungsweise der Gefahr von Hangrutschungen und/oder Abrutschungen beziehungsweise Abgängen von Böschungen und/oder Haldenflanken im Bereich der Halde Ensdorf.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keinerlei Bedenken bezüglich erschütterungsbedingter Erosionen beziehungsweise keinerlei Gefahr von Hangrutschungen und/oder Abrutschungen beziehungsweise Abgängen von Böschungen und/oder Haldenflanken im Bereich der Halde Ensdorf.

Die Halde Ensdorf wurde mit entsprechenden Böschungswinkeln beziehungsweise Schüttwinkeln moduliert beziehungsweise geschüttet, die keine Gefahr hinsichtlich Hangrutschungen und Abrutschungen aufgrund von Erderschütterungen oder anderer bergbaubedingter Bodenbewegungen darstellen. Es sind des Weiteren keine Hangrutschungen an der Halde Ensdorf während der Zeit des aktiven Bergbaus und den damit verbundenen bergbauinduzierten Erschütterungen bekannt beziehungsweise gemeldet worden.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Seelische und körperliche Schäden - Schlafstörungen

Einige Einwender befürchten seelische und körperliche Schäden durch die ggf. auftretenden Erschütterungen und Beben beziehungsweise durch die Angst vor diesen. Schlafstörungen werden auch nicht ausgeschlossen.

Das subjektive Empfinden von Erschütterungen ist schwer zu beurteilen und es ist nicht auszuschließen, dass z. B. Schlafstörungen bei einzelnen Personen/Betroffenen auftreten können. Jedoch sind vereinzelte, subjektiv geäußerte Empfindungen kein Anhaltspunkt dafür, dass Erschütterungen unabhängig von individuellen Dispositionen zwingend zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen und damit die Gefahr von Gesundheitsschäden zu bejahen wäre. Die Betroffenheit einzelner Personen birgt auch keine Gefahr für das Allgemeinwohl.

Entscheidend ist, dass nach der Überstauung der erschütterungsrelevanten Horizonte die erschütterungsbedingten Ereignisse in ihrer Anzahl und Intensität mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abnehmen werden. Des Weiteren wird es auch ohne die Flutung zu Spannungsabbau im Gebirge kommen und laut Wagner-Gutachten wird dieser Abbau der Spannungen im Gebirge wahrscheinlich größer ausfallen als während des hier beantragten Vorhabens. Aus diesem Grund wird sich die Erschütterungsproblematik auf den Beginn des Grubenwasseranstiegs konzentrieren und sich anschließend verringern. Die Belastungen hinsichtlich seelischer und körperlicher Schäden, inklusive Schlafstörungen und Ängste, werden nicht das Gewicht eines Gemeinwohlschadens erreichen und eine Gefahr i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG darstellen.

Die Bedenken hinsichtlich seelischer und körperlicher Schäden aufgrund von Erderschütterungen infolge des Grubenwasseranstiegs werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Das Gutachten der Universität Stuttgart „Risikowahrnehmung und gesundheitliche Beeinträchtigungen bergbaubedingter Erschütterungen aus Sicht der Interessenvertreter und der Betroffenen“, welches im Auftrag des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes im Jahr 2005 durch Prof. O. Renn, Dr. A. Grobe, F. Ulmer erstellt wurde, kommt zu gleichlautenden Ergebnissen. Auch wenn dieses Gutachten aufgrund und in Folge des aktiven Bergbaus erstellt wurde, besitzt dieses weiterhin Gültigkeit und kann als Grundlage zur Bewertung der Einwendung herangezogen werden.

Dies gilt erst recht, da Schäden von einigem Gewicht sowie eine unmittelbare Gefahr für Personen und Betroffene im Betrachtungsraum in Form einer Schädigung von Leben oder Gesundheit weder prognostiziert noch von der Planfeststellungsbehörde erwartet werden.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die durch individuelle gesundheitliche Bedingungen zumindest mitbestimmt werden, können dem Bergbau und damit der Einstellung des Bergbaus in Verbindung mit dem Grubenwasseranstieg nicht entgegengehalten werden.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Grundstück und Immobilie – Werteinbußen

Durch die erneute Gefahr von Beben und Erschütterungen werden Werteinbußen beim Grundstück und der Immobilie sowie eine Minderung der Mieteinnahmen befürchtet.

Generell gilt, dass Schäden, die durch grubenwasserinduzierte Erschütterungen verursacht wurden, nach § 120 BBergG unter die Bergschadensvermutung fallen und zivilrechtlich mit dem Bergbauunternehmer zu regeln sind.

Sollten wider Erwarten durch Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs (leichte) Bergschäden auftreten, werden diese von der Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 114 ff. BBergG reguliert. Diese stehen einer Vorhabenzulassung indes nicht entgegen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verhinderung von Bergschäden existiert insoweit nicht.

Werteinbußen bei der Immobilie sowie eine generelle Minderung von Mieteinnahmen konnten auch aufgrund der in der Vergangenheit abbaubedingt aufgetretenen stärkeren Erschütterungsereignisse am Markt nicht festgestellt werden und sind daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für den Grubenwasseranstieg nicht zu erwarten.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Schäden an sensibler Infrastruktur

Einige Einwender betreiben hochempfindliche Maschinen, die schon auf minimalste Schwingungen reagieren. Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Erschütterungen könne es zu Schäden am Eigentum (Gebäude, Maschinen usw.) und zu Produktionsausfällen kommen, die mit einer Existenzbedrohung einhergehen könnten.

Auch von Trägern der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie von Arztpraxen werden vergleichbare Bedenken vorgebracht.

Im Alber-Gutachten sind Magnituden von $0,9 < ML < 3,2$ (Mittelwert $ML = 1,69$) prognostiziert, wobei die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Ereignisses mit einer Magnitude von $ML = 3,2$ mit 0,1 % angegeben wird. Die prognostizierten Schwingungsgeschwindigkeiten liegen hierbei bei 0,1 mm/s bis 22,5 mm/s, wobei 99 % der Ereignisse mit einer Schwingungsgeschwindigkeit $< 22,5$ mm/s angenommen werden.

Die im Alber-Gutachten prognostizierten Werte werden durch den Gutachter der Planfeststellungsbehörde, Prof. Dr. Knoll, vollumfänglich bestätigt. Die prognostizierten grubenwasserinduzierten Erschütterungen liegen weit (d. h. etwa 1 Magnituden-Einheit weniger) unterhalb der Ereignisse, die während des aktiven Bergbaus erfasst und wahrgenommen wurden. Eine Magnituden-Einheit weniger bedeutet u. a. auch eine um den Faktor 17 kleinere maximale Erschütterungsenergie-Freisetzung im Herd und folglich auch an der Tagesoberfläche.

Auch wenn eine Häufigkeitsverteilung und die entsprechenden Intensitäten der Ereignisse während des Grubenwasseranstieges vorab nicht exakt benannt und festgelegt werden können, besteht kein hinreichender Verdacht, dass Schäden von einigem Gewicht entstehen werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt hier die Auffassung der Gutachter. Um diese Erschütterungsereignisse während des Grubenwasseranstieges bewerten und beurteilen zu können, wird die Errichtung eines Seismografennetzes und die damit verbundene messtechnische Überwachung Gegenstand eines Monitorings sein und als Nebenbestimmung in die Abschlußbetriebsplanzulassung aufgenommen.

Durch das seismische Monitoring werden die grubenwasserinduzierten Erschütterungsereignisse erfasst und begleitende Analysen bieten zusätzlich eine Kontrolle und Bewertung der Seismizitätsentwicklung während des gesamten Grubenwasseranstieges. Auf die Kapitel A.4.4 und A.4.6 wird verwiesen.

Sollte es wider Erwarten durch Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs doch zu Schäden kommen, werden diese nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 114 ff. BBergG durch die RAG AG reguliert.

Auch in Bezug auf die im Betrachtungsraum betriebenen Brunnen zur Wassergewinnung wurde geprüft, ob es bei Erschütterungsereignissen im Gebirge durch den Grubenwasseranstieg zum Einsturz dieser offenen Bohrlöcher kommen kann. Im Ergebnis des Wagner-Gutachtens wird festgestellt, dass Erschütterungen infolge des Grubenwasseranstiegs nicht Ursache solcher Schäden sein werden.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Behördliche Entscheidung - Plausibilitätsprüfung

Es wird eingewendet, dass die behördliche Entscheidung zum Thema Seismik mit den weitreichenden Folgen für eine ganze Region nur auf Basis der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen und einer Plausibilitätsprüfung nicht ausreichend sei.

Bestandteil der von der Antragstellerin eingereichten Planunterlagen zum Thema Seismik war ein Gutachten zur Erschütterungsentwicklung während des Grubenwasseranstiegs auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ens Dorf von Prof. Dr.-Ing. Michael Alber, einem von der IHK zu Dortmund öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Ingenieurgeologie und Felsmechanik. Dieses Gutachten hat die Planfeststellungsbehörde von dem Sachverständigen für Bergbau, Gebirgsmechanik und induzierte Seismizität Prof. Dr.-Ing. Peter Knoll auf Plausibilität prüfen lassen. Danach wurden die im Alber-Gutachten getroffenen Aussagen und Schlussfolgerungen als zutreffend bestätigt, was von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen wird. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Gutachter.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Schäden an Abwasserkanalrohren – Verunreinigung von Trinkwasser und Boden

Durch erschütterungsbedingte Schäden an Abwasserkanalrohren wird eine Verunreinigung von Trinkwasser und Boden befürchtet.

Die im Alber-Gutachten prognostizierten möglichen Magnituden und Schwinggeschwindigkeiten bewegen sich in Größenordnungen, die nicht dazu geeignet sind, intakte Abwasserkanäle zu beschädigen. Eine Verunreinigung von Trinkwasser und Boden ist daher nicht zu befürchten.

Das Trinkwasser wird den Verbrauchern seitens der Wasserversorgungsunternehmen bereitgestellt, die dazu das Grundwasser fördern und meist vor der Verteilung aufbereiten. Das Trinkwasser wird in Eigenüberwachung und durch Fremdkontrollen qualitativ überwacht, so dass eine Verunreinigung von Trinkwasser ausgeschlossen ist. Eine qualitätsmäßige Überwachung findet auch für das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser statt.

Des Weiteren sei angemerkt, dass sich nach dem Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN im Vergleich zur derzeitigen Situation keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Bodenbewegungen ergeben, sondern lediglich graduelle Abweichungen im Betrag eintreten werden. Das horizontale Leitungsnetz verfügt zudem über eine Gesamtelastizität, die, wie in der Vergangenheit und auch derzeit, Bodenbewegungen durch klimatische Ursachen, bauliche Mängel, abbaubedingte Senkungen usw. bis zu einem gewissen Grad ohne erkennbare Schäden ausgleichen kann.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Erschütterungen und Beben werden größer sein, als während des aktiven Bergbaus

Es wird von einigen Einwendern befürchtet, dass die Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Erschütterungen und Beben größer sein werden als die in der Zeit des aktiven Bergbaus.

Die im Alber-Gutachten prognostizierten Schwinggeschwindigkeiten liegen bei 0,1 mm/s bis 22,5 mm/s, wobei 99,9 % der Ereignisse mit einer Schwinggeschwindigkeit < 22,5 mm/s angenommen werden.

Die im Alber-Gutachten prognostizierten Werte werden durch den Gutachter der Planfeststellungsbehörde, Prof. Dr. Knoll, vollumfänglich bestätigt. Die prognostizierten grubenwasserinduzierten Erschütterungen liegen weit (d. h. etwa 1 Magnituden-Einheit weniger) unterhalb der Ereignisse, die während des aktiven Bergbaus erfasst und wahrgenommen wurden. Eine Magnituden-Einheit weniger bedeutet u. a. auch eine um den Faktor 17 kleinere maximale Erschütterungsenergie-Freisetzung im Herd und folglich auch an der Tagesoberfläche.

Derartige Erschütterungen sind - wenn überhaupt - allein geeignet, leichte Schäden zu verursachen.

Auch wenn eine Häufigkeitsverteilung und die entsprechenden Intensitäten der Ereignisse während des Grubenwasseranstieges vorab nicht exakt benannt und festgelegt werden können, besteht kein hinreichender Verdacht, dass Schäden von einigem Gewicht entstehen werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt hier die Auffassung der beiden Gutachter.

Durch das begleitende seismische Monitoring werden die grubenwasserinduzierten Erschütterungsereignisse erfasst und begleitende Analysen bieten zusätzlich eine Kontrolle und Bewertung der Seismizitätsentwicklung während des gesamten Grubenwasseranstieges.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Seismographennetz

Es wird die Errichtung eines engmaschigen Seismographennetzes im gesamten Einwirkungsbereich gefordert.

Durch das begleitende seismische Monitoring werden die grubenwasserinduzierten Erschütterungsereignisse innerhalb des Betrachtungsraums erfasst und begleitende Analysen bieten zusätzlich eine Kontrolle und Bewertung der Seismizitätsentwicklung während des gesamten Grubenwasseranstieges. Auf die Ausführungen unter A.4.4 und A.4.6 sowie die Nebenbestimmungen der Zulassung des Abschlussbetriebsplans wird verwiesen.

Den Forderungen wird somit entsprochen.

Altlasten und Betriebsmittel

Von verschiedenen Einwendern wird eine Gefährdung durch eingelagerte Gefahrstoffe, Abfälle und die unter Tage verwendeten Betriebsmittel, die teilweise dort verblieben sind, angesprochen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die PCB-haltigen Gefahrstoffe, Hydrauliköle und Treibstoffe hingewiesen, die gesundheitsgefährdende (krebserzeugende) Eigenschaften besitzen.

Verwiesen wird aber auch auf schwermetallhaltige Flugaschen und auf asbesthaltige Abfälle. Es wird vorgebracht, dass keine verlässlichen Angaben zu den unter Tage eingebrachten und verbliebenen Stoffen, die teilweise auch gefährliche Merkmale aufweisen, vorliegen.

Auch sei das Vorhandensein von Stoffen mit radioaktiver Strahlung nicht restlos geklärt. Viele Einwander weisen auf die Gefahr der Mobilisierung/Ausschwemmung der Stoffe durch Grubenwasser hin, welches zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers und des Bodens führen könne. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt sei nicht auszuschließen.

Es bestehe die Gefahr der Anreicherung von PCB in Fischen oder Sedimenten der betroffenen Vorfluter/Oberflächengewässer. Zur Überwachung wird ein Monitoring gefordert. Teilweise wird auch eine Prognose der eigenen Betroffenheit verlangt.

Es besteht weiterhin die Forderung, dass schlüssige Nachweise und Untersuchungen vorzulegen sind, aufgrund derer festgestellt werden kann, welche Menge an bergbaufremden Reststoffen/Abfällen in welchen Jahren eingebracht wurden, um welche Stoffe es sich handelte, wie die Stoffe eingebracht wurden, in welche Bergwerke und in welche Teile der Bergwerke die Stoffe eingebracht wurden, wie sich die Stoffe bei ständigen Kontakt mit Wasser verhalten und ob eine Mobilisierung von Schadstoffen zu besorgen ist.

Weiterhin wird die Erstellung einer Gefährdungsabschätzung zur Mobilisierung von Schadstoffen aus eingebrachten Reststoffen beziehungsweise Abfällen und Betriebsmitteln, die zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers und des Bodens führen könne, gefordert. Es besteht der Vorwurf, dass die Behörden den Bürgern Informationen zu den Reststoffen/Abfällen vorenthielten. Vorrangiges Ziel müsse sein, die eingebrachten Rest- und Betriebsstoffe sowie Abfälle wieder zu entfernen beziehungsweise das von ihnen ausgehende Schadenspotential weitestgehend zu reduzieren, da die Auswirkungen der unter Tage vorhandenen Schadstoffe und Altlasten durch die geplante Flutung nicht vollständig kalkulierbar seien.

Einige Einwander fordern, dass jegliche negativen Folgen für Mensch und Umwelt durch die Freisetzung oder Aktivierung von gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden müssen.

Beim untertägigen bergbaulichen Betrieb wurden in Maschinen Betriebsstoffe, z. B. Dieseldieselkraftstoffe, Öle und Fette, eingesetzt. Eine Einlagerung oder gezielte Entsorgung solcher Betriebsstoffe beziehungsweise Gefahrstoffe unter Tage fand zu keinem Zeitpunkt statt. Sie wurden über Tage ordnungsgemäß entsorgt. Betriebsbedingte Freisetzungen von Betriebsstoffen, z.B. durch Leckagen, waren dagegen im laufenden Betrieb nicht zu verhindern. Fahrlässiges beziehungsweise vorsätzliches Fehlverhalten einzelner Beschäftigter und die damit verbundene Freisetzung von Betriebsstoffen ist der Bergbehörde nicht bekannt gemacht worden.

Alle bei der Bergbehörde vorhandenen Daten über Betriebsstoffe, Reststoffe und bergbauliche Abfälle sind von den Gutachtern als Grundlage herangezogen worden. Die Datenerfassung nach Art und Menge erfolgte auf Basis der jeweils gültigen Rechtsgrundlagen. Aus diesem Grund sind auch nicht alle Mengenangaben der vor Schließung in den Bergwerken eingesetzten Stoffe verfügbar.

Die DMT kommt in der „Stoffprognose für das Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf auf minus 320 m NHN unter besonderer Beachtung der Komponenten der WRRL und von PCB" zu dem Ergebnis, dass ebenso wie PCB-haltige Hydrauliköle zahlreiche andere Betriebsstoffe in den Bergwerken eingesetzt wurden. Auch hier ist davon auszugehen, dass Anteile davon an den Einsatzorten in den Gruben verblieben sind und dass der Betriebszustand die ungünstigsten Rahmenbedingungen für den Austrag solcher Stoffe darstellt. Bereits derzeit befinden sich die Monitoring-Werte für die vergleichsweise mobilen Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) fast immer unterhalb der analytischen Nachweisgrenze. Dies führt zu der Aussage, dass auch MKW unabhängig vom Grubenwasserstand in den Hohlräumen nicht in signifikanten Mengen mit dem Grubenwasser mobilisiert werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch solche Betriebsstoffe keine nachweisbare Verschlechterung der Qualität des Grubenwassers im Zuge des geplanten Wasseranstiegs verursacht wird. Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

In der Stoffprognose der DMT wurde auch festgestellt, dass von den eingesetzten Baustoffen und eingebrachten Abfällen keine Wassergefährdung ausgeht. Der eingelagerte Asbest ist nicht

wasserlöslich und insbesondere unter den Einbaubedingungen als nicht mobil zu bewerten. Nach der Überzeugung des Gutachters ist nach der Überstauung der betreffenden Bereiche ein Austrag von Asbestfasern auszuschließen.

Auch im Wagner-Gutachten sowie im ahu-Gutachten wird hinsichtlich der Stofftransport-Thematik Folgendes aufgezeigt: Unter Tage befindliche anthropogene Substanzen benötigen sehr lange Zeiträume – je nach Bedingungen hunderte Jahre oder über tausend Jahre – bis sie in den schnellen Abstrom gelangen. Es wird auch dargelegt, dass das Auftreten von PCB im Grubenwasser zukünftig an Bedeutung verlieren wird, weil zu erwarten ist, dass sich die Konzentration von PCB im Grubenwasser im Zuge des Wasseranstieges verringert. Somit sind auch Befürchtungen hinsichtlich der Gefahr von Anreicherungen von PCB in Fischen oder Sedimenten unbegründet. Von Prof. Wagner wurde auch dargelegt, dass es beim Grubenwasseranstieg keinen Kontakt von PCB mit genutztem Grund- oder Trinkwasser geben wird.

Die schadlose Verbringung von bergbaulichen Abfällen (z.B. Lutten, Gummi, Schrott) erfolgte in gesondert zugelassenen Strecken entsprechend dem gültigen Abfallkatalog. Die Mengen wurden entsprechend der Vorgaben der Sonderbetriebspläne dokumentiert.

Eine untertägige Einlagerung von radioaktiven Abfällen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Ein Entfernen von Rest-, Betriebsstoffen und Abfällen aus dem untertägigen Grubengebäude ist aufgrund der Tatsache, dass die betreffenden Grubenbaue nicht mehr zugänglich sind, nicht möglich. Im Steinkohlenbergbau wurden alle nicht mehr benötigten Grubenbaue aus Sicherheitsgründen explosionsfest abgedämmt und stehen teilweise bereits seit langer Zeit unter Wasser. Das Abwerfen und die Abdämmung der Grubenbaue erfolgte kontrolliert auf Grundlage von bergrechtlichen Sonderbetriebsplänen.

Die sich in den derzeit noch offenen und zugänglichen Grubenbauen befindlichen Rest- und Betriebsstoffe werden vor Einstellung der Grubenwasserhaltung entfernt. Regelungen hierzu enthält die Zulassung des in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans.

Eine nachteilige Veränderung von zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen und eine Infiltration von Grubenwasser in das wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasser ist ebenfalls nicht zu besorgen.

Das Erdbaulaboratorium Saar kommt in seinem Gutachten „Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Endsdorf - Hydrogeologische Bewertung einer möglichen Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers“ zu dem Ergebnis, dass die für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen nicht von einem Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN betroffen sein können, da diese Grundwasservorkommen weit außerhalb des von dem Grubenwasseranstieg betroffenen Bereich liegen. Die maximale Tiefe des Grundwasserleiters liegt bei ungefähr plus 28 m NHN. Es wird flächendeckend mindestens ein Abstand von ca. 300 m des Grubenwasserniveaus zu der Unterkante des grundwasserführenden Gesteins eingehalten. Die das Fließgeschehen im Grundwasser steuernde Potentialdifferenz zwischen dem Grubenwasser und dem Wasser in den genutzten Grundwasserleitern beträgt damit mehr als 400 m. Ein Transport von Wasser gegen eine derartige Potentialdifferenz ist physikalisch nicht möglich.

Prof. Wagner kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es keine stofflichen Veränderungen in den wasserwirtschaftlich genutzten Gebieten in dieser Grubenwasseranstiegs-Phase geben

wird, da das oberflächennähere Grundwasser keine Infiltrationen von tieferem Grubenwasser erfährt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Aussagen der beiden Gutachter.

Die Auswirkungen der Einleitung des Grubenwassers in die Saar sind Gegenstand der UVS und der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Unter Berücksichtigung der geforderten Maßnahmen zur Vermeidung von Zielwertüberschreitungen (Sauerstoffanreicherung, Ausfällung von Eisen, Reduktion der Einleitmenge bei MNQ, Behandlungsanlage) werden in allen betrachteten Szenarien die Umweltqualitätsnormen (UQN) in der Saar eingehalten.

Auch eine Beeinträchtigung von Böden aufgrund von Hochwasserereignissen und ufernaher Versickerung ist ausgeschlossen, da bereits im Falle von MQ keine Zielwertüberschreitungen und damit keine erheblichen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind und bei Hochwasser eine weitere Verdünnung eintritt.

Eine nähere Betrachtung persönlicher Betroffenheit ist aufgrund der zu erwartenden geringen Vorhabenauswirkungen nicht erforderlich.

Den Einwendungen wird hinsichtlich des geforderten Monitorings durch die in Kapitel A.4.2 (Wasserschutz sowie Überwachung der Behandlungsanlage und der Einleitstelle) i. V. m. A.4.4 (integrales Monitoring) enthaltenen Nebenbestimmungen entsprochen. Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen.

Forderung eines neutralen hydrogeologischen Gutachtens

Es wird die Erstellung eines detaillierten hydrogeologischen Gutachtens durch einen von der Antragstellerin unabhängigen Sachverständigen gefordert, welches durch die Landesregierung des Saarlandes beauftragt werden soll. In dem Gutachten sollen auch die Auswirkungen der unter Tage verbliebenen schädlichen Stoffe thematisiert werden. Weiterhin soll im Gutachten auch auf Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen eingegangen werden.

Der Forderung wird durch das Wagner-Gutachten entsprochen. Mit dem Gutachten liegt ein behördlich beauftragtes unabhängiges Gutachten vor, das nicht Antragsbestandteil ist. Die zuständige Planfeststellungsbehörde, die wasserrechtliche Einvernehmensbehörde und die Zulassungsbehörde für den Abschlussbetriebsplan hatten zu entscheiden, ob sie in den Verwaltungsverfahren weitere Gutachten in Auftrag geben. Dies war vorliegend nicht erforderlich.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Rückzugskonzept und Verbleib von Betriebsmitteln

Im Zusammenhang mit dem Rückzug aus dem Grubengebäude wird eine unzureichende Dokumentation des Verbleibs von Betriebsmitteln und Materialien unter Tage kritisiert.

Das Abwerfen und die Abdämmung der Grubenbaue erfolgt auf Grundlage von bergrechtlichen Sonderbetriebsplänen. Hierbei wird auch der Verbleib von Rest- und Betriebsstoffen und bergbaulichen Abfällen geregelt.

Regelungen zu den noch anstehenden Rückzugsmaßnahmen unter Tage enthält die Zulassung des in A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Klima und Luft

Da Methangas eine wesentlich stärkere Klimabeeinflussung als beispielsweise CO₂ hat, wird die „Auffangung“ von Grubengas mit geeigneten Maßnahmen gefordert, damit es nicht in die Atmosphäre gelangen kann.

Der Klimaschutz sei beim geplanten Vorhaben nicht ausreichend berücksichtigt.

Es wird eingewendet, dass bei der Betrachtung des CO₂-Ausstoßes für die Erzeugung der Energie zum Betrieb der Pumpen für das Abpumpen des Grubenwassers nur die Erzeugung von Energie aus fossilen Quellen betrachtet werde.

Die Energiediskussion wirft für die Einwender die Frage nach dem eigentlichen Motiv der RAG auf, die letztlich nur mit wirtschaftlichen Interessen beantwortet werden könne.

Die Bildung und Freisetzung von Methan erfolgt unter anderem im flözführenden Karbongebirge und ist ein natürlicher Prozess. Methan tritt im Saarland infolge der geologischen Voraussetzungen als „Naturgas“ an verschiedenen Stellen an der Tagesoberfläche aus. Dies kommt in Bereichen sowohl mit, als auch ohne bergbauliche Tätigkeiten vor.

Von den im Jahre 2019 durch die Steag New Energies GmbH insgesamt abgesaugten Methangasmengen wurden mehr als 99 % verwertet (ca. 130 Mio. Normkubikmeter, 50 % CH₄).

Diese Zahlen werden sich nach Aussagen der Gutachter im Verlauf des Wasseranstiegs verringern (siehe hierzu DMT Gutachten).

Die Steag New Energies GmbH wird auch im Verlaufe des Wasseranstiegs die Gasabsauganlagen solange weiterbetreiben, wie es wirtschaftlich vertretbar ist.

Durch die in Abschnitt A.4.7 geforderte Gasabsaugung wird sichergestellt, dass das Methan auch unabhängig von einer wirtschaftlichen Verwertung aus sicherheitlichen Gründen durch die Steag New Energies GmbH abgesaugt wird. Einzelheiten hierzu wurden auf privatrechtlicher Ebene von der Antragstellerin und der Steag New Energies GmbH vereinbart. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Energiebedarf und der daraus resultierende CO₂-Ausstoß für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung sind nicht Gegenstand und kein Zulassungskriterium des Vorhabens. Der energetische Aufwand für die Grubenwasserhaltung auf einem höheren Niveau ist zudem geringer als für die Grubenwasserhaltung auf dem derzeitigen Niveau. Neben der gemäß Erblastenvertrag vorgegebenen Optimierung in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Grubenwasserhaltung, zu der auch die Reduzierung der Energiekosten zählt, liegt auch die mit der Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes verbundene Entlastung der Oberflächengewässer im öffentlichen Interesse.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Infiltration von Grubenwasser in das oberflächennahe Grundwasser

Der Einwand, das Vorhaben könne zu einer Infiltration von Grubenwasser in das wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasser führen, wird zurückgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf oberflächennahe Grundwasservorkommen einschließlich der genutzten Grundwasservorkommen können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Sowohl die Gutachter der Antragstellerin als auch der Gutachter der

Planfeststellungsbehörde wie auch das MUV, Oberste Wasserbehörde, kommen zu keinem anderen Schluss. Das obere Grundwasser im Untersuchungsgebiet ist hydraulisch vom tiefen, durch das Vorhaben beeinflusste Grundwasser getrennt.

Nach übereinstimmender Prognose aller geprüften Gutachten, insbesondere der unter A.3. aufgeführten Gutachten und wasserfachlichen Dokumente kann davon ausgegangen werden, dass es bei einem Ansteigenlassen des Grubenwassers auf ein Niveau von minus 320 m NHN zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Grundwassers kommt.

Darüber hinaus werden – den gutachterlichen Empfehlungen folgend - in Abschnitt A.4.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers formuliert und dem Monitoringprozess gemäß A.4.4 zugewiesen.

Auswirkungen auf die Infrastruktur der Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Es wird gefordert, dass alles getan werden müsse, um eine Beschädigung der Infrastruktur für die Trinkwasser- und Erdgasversorgung und die Abwasserentsorgung auszuschließen. Nachteilige Folgen für die Ver- und Entsorgungsaufgabe dürften durch das geplante Vorhaben nicht entstehen.

Auf die Ausführungen unter „Infrastruktur“ und „Schäden an sensibler Infrastruktur“ wird verwiesen.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Verunreinigung von Grundwasser

Es wird eingewendet, es könne zu einer nachteiligen Veränderung von zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen und einer Infiltration von Grubenwasser in das wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasser kommen.

Es wird befürchtet, dass durch das geplante Vorhaben das Grundwasser negativ beeinträchtigt (beispielsweise durch Verunreinigung) werde. Auch in den Antragsunterlagen werde diese Gefahr nicht ausgeschlossen. Eine belastbare Prognose sei nur auf einer belastbaren Basis möglich. Sowohl die Stoffprognosen als auch die Modellbildung seien mit großen Unsicherheiten und Schwankungsbreiten versehen.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die als Sperrschicht dienende Karbonschicht (Grundwassergeringleiter) mit Rissen durch Beben oder tektonische Störungen versehen sei und somit eine nicht zu vernachlässigende Wasserleitungsfunktion aufweise. Durch die Kapillarwirkung könne ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser erfolgen. Chemische Prozesse (auch im Zusammenhang mit der Beschaffenheit des Grubenwassers (u. a. Sauerstoffgehalt und Temperatur) im Untergrund müssten bei der Beurteilung der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers berücksichtigt werden. Salz- oder eisenhaltiges Grubenwasser (mit Verunreinigungen durch PCB, Schwermetalle, Hydrogencarbonate, Phosphate, Chloride, Sulfate, Eisenoxid, Mangan oder radioaktive Substanzen sowie bisher noch unbekanntes Substanzen) könnten sich mit dem Grundwasser des Deckgebirges vermischen.

Es wird bemängelt, dass keine Analysewerte des Grubenwassers zu finden sind. Erst die ausführliche Analyse der chemisch-physikalischen Parameter, die für Grund- und Trinkwasser relevant sind, wie Temperatur, pH-Wert und die oben bereits genannten Stoffgruppen könnten Hinweise liefern, inwieweit der Untergrund in chemisch-physikalische Wechselwirkungen mit

dem ansteigenden Grubenwasser treten wird. Diese Wechselwirkungen könnten auch zur Folge haben, dass Bodenschichten instabil werden.

In der Folge der Verunreinigung des Grundwassers könnte auch das Trinkwasser gefährdet werden. Einige Einwander befürchten gesundheitliche Auswirkungen durch die Verunreinigung des Grundwassers.

Das geplante Vorhaben sei nur dann genehmigungsfähig, wenn Verunreinigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können.

Das Erdbaulaboratorium Saar kommt in seinem Gutachten „Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf - Hydrogeologische Bewertung einer möglichen Beeinflussung des oberflächennahen Grundwassers“ zu dem Ergebnis, dass die für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen nicht von einem Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN betroffen sein können, da diese Grundwasservorkommen weit außerhalb des von dem Grubenwasseranstieg betroffenen Bereich liegen. Die maximale Tiefe des genutzten Grundwasserleiters, der von den Schichten des Mittleren Buntsandstein und den Kreuznacher Schichten des Oberrotliegenden aufgebaut wird liegt bei ungefähr plus 28 m NHN. Es wird flächendeckend mindestens ein Abstand von ca. 300 m des Grubenwasserniveaus zur Unterkante des grundwasserführenden Gesteins eingehalten (ELS, S. 55). Die das Fließgeschehen im Grundwasser steuernde Potentialdifferenz zwischen dem Grubenwasser und dem Wasser in dem Grundwasserleiter beträgt damit mehr als 400 m. Ein Transport von Wasser gegen eine derartige Potentialdifferenz ist physikalisch nicht möglich und eine Verunreinigung somit ausgeschlossen.

Auch das Wagner-Gutachten kommt zum Ergebnis, dass es stoffliche Veränderungen in den wasserwirtschaftlich genutzten Gebieten in der Grubenwasseranstiegsphase bis minus 320 m NHN nicht geben wird, da das oberflächennahe Grundwasser keine Infiltration von tieferem Grubenwasser erfährt. Eine erkennbare nachteilige Beeinflussung für ein Gewinnungsgebiet der Trinkwasserversorgung beziehungsweise die Wasserversorgungsunternehmen ist durch den geplanten Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN nicht zu erwarten (Kap. 11 S. 4). Dass eine Infiltration von Trinkwasser im Bereich einer großen Störungszone zu negativen Auswirkungen führen könnte, wird gutachterlich als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Im Regelfall wird ein Abfluss aus dem Aquifer zum Grubengebäude stattfinden (Protokoll Erörterungstermin 04.06.2019, S. 83).

Beide Gutachten basieren auf einer ausreichenden und belastbaren Basis.

Die geforderten Analysewerte inklusive pH-Wert, Temperatur und sämtliche relevanten Stoffe liegen den Gutachtern sowie den zuständigen Behörden vor. Sie sind Grundlage der Gutachten und beispielsweise in Abschnitt 7.2.3 „Zuflussqualitäten“ der Anlage 4 zum Antrag (Stoffprognose der DMT) enthalten. Der Anstieg des Grubenwassers erfolgt bis in ein Niveau von max. minus 320 m NHN. Zwischen dem Anstiegsniveau und den oberen Grundwasserschichten besteht ein Abstand von mehreren hundert Metern. Sollte es, wenn überhaupt, zu chemisch-physikalischen Wechselwirkungen kommen, können diese nur dort stattfinden, wo das Grubenwasser ansteht, also allein bis minus 320 m NHN. Dass aus chemisch-physikalischen Wechselwirkungen Instabilitäten entstehen, ist aus dem deutschen Steinkohlenbergbau nicht bekannt und aufgrund der Zusammensetzung des Grubenwassers auch nicht vorstellbar. Jedenfalls blieben die darüber liegenden grubenwasserfreien Gesteinsschichten, die mit einer Mächtigkeit von mehreren hundert Metern die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen von dem Grubenwasser trennen, unberührt und stabil.

Nach übereinstimmender Prognose aller geprüften Gutachten, insbesondere der unter A.3. aufgeführten Gutachten und wasserfachlichen Dokumente kann davon ausgegangen werden, dass es bei einem Ansteigenlassen des Grubenwassers auf ein Niveau von minus 320 m NHN zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Grundwassers kommt.

Durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.1.2 und das begleitende Monitoring A.4.4 wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.

Weitergehende Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Monitoring und Sicherungsmaßnahmen

Es wird ein Monitoring zur Überwachung gefordert, bei dem zusätzlich zur Dokumentation des Grundwasserstands die mitgeführten Schadstoffe lückenlos analysiert werden. Eine zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten wird gefordert. Berücksichtigt werden müsse beim Monitoring, dass auch neue Schadstoffquellen aktiviert werden können (Lagerung noch unbekannter Schadstoffe unter Tage).

Das Monitoring soll einen vorsorgenden Charakter haben, da eine bereits eingetretene Verunreinigung nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Für das Monitoringprogramm sollen neue Grundwassermess- und –probenahmestellen errichtet und auch privatwirtschaftlich genutzte Trinkwasserbrunnen in das Messnetz aufgenommen werden.

In Abhängigkeit der Analyseergebnisse müsse entschieden werden, ob eine Behandlung des Grundwassers vor Einleitung in die Vorflut erfolgen muss oder ob weitere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. In den Antragsunterlagen sei nicht nachvollziehbar dargestellt, wie das Grubenwasser aufbereitet werden kann. Wasserspeicher- und Aufbereitungsanlagen benötigen Flächen, die möglicherweise raumbedeutsam sein könnten.

Den Forderungen nach einem Monitoring zur Überwachung des Grubenwasseranstiegs, der Überwachung der Wasserqualität, zur Einrichtung von Mess- und Probenahmestellen, zur Partizipation, Dokumentation und Veröffentlichung der Informationen wird durch die in diesem Beschluss unter A.4.2 und A.4.4 festgesetzten Nebenbestimmungen entsprochen. Auch den Forderungen nach einer Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung in die Saar wird durch die Nebenbestimmung A.4.2 (Überwachung der Behandlungsanlage) entsprochen.

Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Wasservermischung am Hochdruckdamm

Von Einwendern werden Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Standfestigkeit des Hochdruckdammes zwischen Fürstenhausen und Großrosseln vorgebracht. Es wird zur Überwachung der Funktionsfähigkeit des Bauwerks die Messung von Leckagemengen auf der Luisenthaler Seite beziehungsweise ein anderer Nachweis zur dauerhaften Funktionsfähigkeit dieses Bauwerks gefordert.

Darüber hinaus wird eine Vermischung des Grubenwassers aus der Wasserprovinz Warndt mit dem Grubenwasser aus Duhamel und Reden aufgrund der endlichen Lebensdauer des Hochdruckdammes befürchtet.

Der Grubenwasseranstieg in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf steht in keinerlei Wechselbeziehung zum Hochdruckdamm im Warndt. Der Hochdruckdamm liegt außerhalb der vom Grubenwasseranstieg betroffenen Wasserprovinzen Reden und Ensdorf. Der Hochdruckdamm Warndt grenzt nämlich die Wasserprovinzen Warndt und Luisenthal voneinander ab, die von dem beantragten Grubenwasseranstieg nicht betroffen sind. Eine Vermischung von Grubenwasser aus dem Warndt mit Grubenwasser aus den Provinzen Reden und Duhamel ist damit nicht möglich.

Ein spontanes Versagen des Hochdruckdammes ist nicht zu erwarten, da er fest in eine Strecke eingebunden und verzahnt wurde. Sollten sich im Bereich des Dammes Klüfte, d. h. Undichtigkeiten, ergeben, würde dies anhand von Pegelmessungen bemerkt werden.

Maßnahmen zur Druckentlastung des Dammes sowie Festlegungen von Überwachungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens oder des in Nr. A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans sondern betreffen das ehemalige Bergwerk Warndt/Luisenthal und werden im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen festgelegt.

Diesbezügliche Einwände und Forderungen werden zurückgewiesen.

Verunreinigung des Trinkwassers

Es wird die Verunreinigung des Trinkwassers beziehungsweise die Minderung der Wasserqualität, welches aus dem Grundwasser gewonnen wird, durch das geplante Vorhaben befürchtet.

Die beantragte Anhebung des Grubenwasserspiegels auf minus 320 m NHN hat nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes der Grundwasserkörper zur Folge.

Eine Veränderung der Beschaffenheit des für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers ist bei dem beantragten Anstiegsniveau von minus 320 m NHN ausgeschlossen, da zwischen dem Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter und dem Flutungsziel ein Potenzialunterschied von mehreren 100 m besteht.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Monitoring

Zur Überwachung der Wasserqualität wird ein Monitoring des Grundwassers (mit vorsorgendem Charakter) gefordert, das auch die Wasserzusammensetzung (u. a. Schadstoffe) überwacht. Die Daten sollten zeitnah veröffentlicht werden. Das Monitoring müsse alle jetzt schon zur Trinkwassergewinnung genutzten Brunnen (auch Breitenborn) einschließen. Weiterhin wird die Erweiterung des Messnetzes um zusätzliche Messstellen gefordert. Auch private und privatwirtschaftlich genutzte Brunnen müssten in das Monitoring einbezogen werden.

Im Fall der Verunreinigung müssten entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Trinkwassers sofort ergriffen werden. Hierzu könnten die Wiederaufnahme des Abpumpens des Grundwassers oder andere geeignete hydraulische Maßnahmen gehören.

Es werden Beweissicherungen für vorhandene Brunnen vor Beginn der Flutung gefordert.

Ein umfassendes Konzept zum Monitoring ist Regelungsgegenstand dieses Beschlusses und der Zulassung des in Nr. A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans.

Den Forderungen wird insofern entsprochen. Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Negative Folgen für Oberflächengewässer durch Verunreinigung

Es werden negative Folgen für die Vorfluter/Oberflächengewässer (direkt betroffene Fließgewässer, wie Saar und Prims, als auch in der Folge betroffene Gewässer wie Rhein und Nordsee) durch die Verunreinigung (beispielsweise durch PCB, Barium, Bor, Blei, Zink, Eisen und Kupfer) und Versalzung durch die Einleitung des gehobenen Grubenwassers befürchtet. Es wird eine Überschreitung der Grenzwerte für PCB im Bereich der Schwebstoffe in den Oberflächengewässern und des Wassers der Oberflächengewässer sowie die Zunahme der Belastung von Fischen mit PCB erwartet. Nach Auffassung der Einwender bestätigen zahlreiche Untersuchungen diese Annahme.

Nach den vorliegenden Gutachten und der fachlichen Bewertung der Auswirkungen auf die Oberflächengewässer durch das MUV als wasserrechtliche Einvernehmensbehörde und das LUA als Fachbehörde ist bei Einhaltung der unter Nr. A.4.2 i. V. m. A.4 4 festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die maßgeblichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Eine Einschränkung der natürlichen Gewässerfunktion ist – insbesondere durch die vorgesehene Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung in die Saar – nicht zu befürchten.

Die Einleitung des Grubenwassers in die Saar hat für die nachfolgenden Fließgewässer Mosel und Rhein sowie für die Nordsee aufgrund der Verdünnungseffekte keine Auswirkungen.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Auswirkungen auf die genehmigten Einleitmengen der Anliegerkommunen

Es wird eingewendet, das Vorhaben könne Auswirkungen auf die genehmigten Einleitmengen der Anliegerkommunen haben.

Das Vorhaben hat keine rechtlichen oder tatsächlichen Auswirkungen auf die genehmigten Einleitmengen der Anliegerkommunen, da die Einleitmenge nur zu einer geringen Erhöhung der Wasserführung der Saar um etwa 1 % des Mittelwasserabflusses und weniger als 5 % des Niedrigwasserabflusses führt. Im Vergleich zum Ist-Zustand wird sich durch die gebündelte Einleitung des Grubenwassers in die Saar, d. h. die Einleitung an nur einem Wasserhaltungsstandort, die Grubenwassereinleitmenge insgesamt um etwa 5 % verringern.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Verunreinigung des Trinkwassers infolge einer Verunreinigung der Flussläufe

Es wird eingewendet, durch das Einleiten von möglicherweise kontaminiertem Grubenwasser in die Flussläufe könne es zur Verunreinigung der Flüsse (Wasser, Schlämme, Uferzonen usw.) und in Folge dessen auch zur Verunreinigung des Trinkwassers kommen.

Die Saar ist der Hauptvorfluter im Saarland. Das Grundwasser fließt in die Saar und nicht umgekehrt. Lediglich bei kurzen Hochwasserspitzen kann es zur Umkehr des hydraulischen Gradienten kommen, so dass die Saar Wasser in den flachen Aquifer einspeisen kann (ELS, 2016). Im Übrigen findet eine Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat im Saarland nicht statt (vgl. auch Ausführungen zu Punkt „Negative Folgen für Oberflächengewässer durch Verunreinigung“).

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gefährdung von Wassersportlern auf der Saar in Saarlouis durch Schadstoffe und Keimbelastung

Die Überschreitung von wasserrechtlichen Grenzwerten insbesondere hinter der Einleitstelle wird befürchtet. Die Risikobetrachtung erfolge im Wesentlichen im Bereich einer kilometerlangen Durchmischungszone. Dieses wird als nicht ausreichend betrachtet. Eine Gesundheitsgefährdung von Wassersportlern bei etwaigem Kontakt mit dem Saarwasser im Bereich der Einleitstelle wird befürchtet.

Mit den Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen wird sichergestellt, dass die maßgeblichen UQN durch die Einleitung des Grubenwassers unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen in Form der Gestaltung des Einleitungsbereichs zur Eisenreduktion, einer Reduktion der Einleitungsmenge im Niedrigwasserfall sowie das begleitende Monitoring eingehalten werden.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Ausfällen radioaktiver Stoffe

Es wird eingewendet, beim Einleiten hochsalzhaltiger Grubenwässer in die Oberflächengewässer könne es zum Ausfällen von Radiobaryt kommen, wodurch es zu höheren radioaktiven Expositionen und möglichen Gesundheitsgefährdungen kommen könne.

Die saarländischen Grubenwässer sind nicht als hoch salzhaltig zu bezeichnen. Barium ist auch nicht in großen Mengen im Grubenwasser enthalten, die Bariumgehalte entsprechen mit ca. 0,3 mg/l immer noch der Geringfügigkeitsschwelle für Grundwasser. Zudem befindet sich das Grubenwasser aufgrund der gegenwärtigen Zuflussverhältnisse nicht in einem chemischen Gleichgewicht, so dass bei Bildung eines Ruhewasserbereiches infolge des Einstaus der tieferen Grubensohlen ausreichend Raum und Zeit vorhanden ist, dass sich Gleichgewichtsreaktionen mit dem ebenfalls vorhandenen Sulfat einstellen können. Tendenziell wird der Bariumgehalt also eher zurückgehen und ein überwiegender Teil der Barytausfällungen wird schon unter Tage stattfinden. Eine Gefährdung für die Gewässer ist daher nicht zu befürchten.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Grubenwasserbehandlung – Reduzierung der Einleitmengen bei Niedrigwasser

Es wird eine Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung gefordert. Eine Konkretisierung, auch wie die Reduzierung der Einleitmengen des geförderten Grubenwassers in die Saar bei Niedrigwasser erfolgen soll, fehle in den Antragsunterlagen.

Die Behandlung des Grubenwassers ist in Abschnitt A.4.2 gefordert. Den Einwänden wird entsprochen. Eine Reduzierung der Einleitmenge ist nicht erforderlich, soweit die Behandlungsanlage die kritischen Parameter in ausreichendem Maß reduziert. Betrachtungen zu den vorhandenen Retentionsräumen und daraus abzuleitenden Zeiträumen einer Reduzierung oder Unterbrechung der Einleitung wurden mit dem Monitoringkonzept der Antragstellerin konkretisiert. Diesbezüglich wird auch auf die Nebenbestimmungen in Kapitel A.4.2 verwiesen.

Der Forderung wird entsprochen.

Einleitung in den Klinkenbach, Auswirkungen auf Renaturierung und Hochwasser im Klinkenbach

Es wird eingewendet, den Antragsunterlagen sei nicht eindeutig zu entnehmen, ob und in welcher Form die Einleitmöglichkeit am Klinkenbach bestehen bleiben soll, welche Einleitmengen beziehungsweise –qualitäten erwartet werden und welche Auswirkungen die potenzielle Verfügbarkeit der Einleitstelle auf die notwendigen Renaturierungsmaßnahmen des Klinkenbachs habe. Auch die Auswirkungen von Starkregen beziehungsweise welche Pufferkapazitäten für Grubenwasser bei Hochwasser im Klinkenbach vorhanden sind, seien nicht bekannt.

Eine Einleitung in den Klinkenbach ist bei dem Vorhaben planmäßig nicht vorgesehen. Die für eine Noteinleitung erforderlichen Anlagen werden bis auf Weiteres vorgehalten. Die Einleitstelle in den Klinkenbach bleibt jedoch bestehen, denn sie dient auch für das Einleiten von Oberflächenwasser der Halde und der ehemaligen Tagesanlage Reden. Für diese Einleitstelle besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die Wassergärten, die ehemaligen Klärteiche sowie weitere vorhandene Mulden im Grabennetz der Halde bilden ausreichend Rückhalteräume für Starkregenereignisse. Das beantragte Vorhaben ist in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben.

Des Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen unter A.4.2 einschließlich der Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse verwiesen.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Beachtung der RL 96/59/EG (PCB-Richtlinie) und der RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Es wird gefordert, die EU-Richtlinie zur Vermeidung von PCB-Freisetzen (Richtlinie 96/59/EG des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) vom 16. September 1996) sowie die Wasserrahmenrichtlinie müssten zwingend beachtet werden.

Der Einwand wird durch die Vorgaben an eine Einleitung berücksichtigt.

Durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.4.2 wird sichergestellt, dass die zulässigen Einleitqualitäten eingehalten werden. Regelungen für eine Behandlung des Grubenwassers vor der Einleitung sind getroffen.

Den Forderungen wird insoweit entsprochen. Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Monitoring im Zusammenhang mit der Einleitung

Der Forderung, ein Monitoring im Zusammenhang mit der Einleitung in die Vorfluter zu installieren, wird durch die Nebenbestimmungen unter A.4.2 und A.4.4 entsprochen.

Geruchsbildung

Es wird vorgetragen, dass sowohl eine ausführliche Untersuchung der olfaktorischen Belastung der Umgebung im Bereich der Einleitstelle des gehobenen/ausgetretenen „Grubenwassers“ als auch eine ausführliche Untersuchung der Umweltbelastung durch die Zugabe von Wasserstoffperoxid fehle.

Das am Standort Ensdorf eingeleitete Grubenwasser ist eine Mischung aus dem bisher am Standort Reden eingeleiteten Wasser und aus dem Wasser, das bisher am Standort Ensdorf

eingeleitet worden ist. An beiden Standorten hat es bisher keine Geruchsbelästigungen durch das eingeleitete Grubenwasser gegeben. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass durch den Wasser-Luftpfad Inhaltstoffe des Grubenwassers in die Luft gelangen und so zu Geruchsbelästigungen führen können. Im vorliegenden Fall ist es möglich, dass Schwefelwasserstoff aus dem sauerstoffarmen Grubenwasser beim Übertritt in die Saar frei wird. Diese Wirkung ist auf den Grubenwasseraustritt beschränkt und kann lokal am Einleitungsbereich zu Geruchsbelästigungen führen. Hieraus ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit noch eine relevante Beeinträchtigung des Erholungswertes im Raum abzuleiten.

Die geforderten Untersuchungen sind für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich. Eine Rechtsgrundlage dafür bietet weder das Berg- noch das Immissionsschutzrecht. Sollten im Bereich der Einleitstelle Geruchsbelästigungen auftreten, so ist durch Nebenbestimmung A.4.1.8 sichergestellt, dass die Antragstellerin eine Behandlungsanlage nach dem Stand der Technik zu errichten hat.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Erwärmung der Oberflächengewässer

Es werden negative Folgen für die Oberflächengewässer durch den Anstieg der Temperatur in den Einleitgewässern (Flüsse und Bäche) befürchtet, insbesondere für die Zeiten von Niedrigwasser. Eine Erhöhung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) in der Saar durch die Einleitung des Grubenwassers wird als nicht akzeptabel angesehen. Die Aufstellung eines Wärmelastplans für die Saar wird gefordert.

Die thermischen Belastungen in Klinkenbach, Sinnerbach und Blies entfallen mit der Einstellung der Wasserhaltung in Reden. Somit ist, was die Temperatur der Gewässer anbetrifft, eine Verbesserung zu erwarten.

Für die Saar wird nach den vorliegenden Gutachten keine relevante Erwärmung durch die beantragte Einleitung nach Durchmischung erwartet ($<0,2^{\circ}\text{C}$ bei MQ und $<0,8^{\circ}\text{C}$ bei MNQ). Durch die in A.4.2 i.V.m. Nr. A.4.4 festgelegten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass auch der Parameter Temperatur im Sinne einer gewässerverträglichen Einleitung mitbewertet wird. Der Forderung wird insoweit entsprochen. Gleiches gilt für den CSB. Somit werden die UQN der WRRL eingehalten. Eine Einschränkung der natürlichen Gewässerfunktionen ist nicht zu befürchten. Den Einwänden wird insoweit entsprochen.

Für die Mosel und den Rhein wird keine Veralgung erwartet, da ein Nährstoffumsatz in wärmerem Wasser schneller abläuft und sich somit eher günstig auf die Mosel auswirkt. Für den Rhein spielt die Saar wegen der langen Fließstrecke keine nennenswerte Rolle mehr.

Ob ein Wärmelastplan für die Saar erforderlich ist, ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern von der zuständigen Wasserbehörde unabhängig von dem beantragten Vorhaben zu entscheiden.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Beeinträchtigung/Verunreinigung der Saar

Es wird eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion beziehungsweise eine Verunreinigung der Saar durch das Einleiten des Grubenwassers befürchtet (Belastung durch Salze, PCB, Schwermetalle, Zielwertüberschreitungen (Zink) usw.). Es wird gefordert, auch den Niedrigwasserfall zu berücksichtigen und die Naherholungsfunktion nicht negativ zu beeinflussen.

Eine Beeinträchtigung der Lisdorfer Aue mit ihren Gemüseanbauflächen, die mit dem Wasser aus der Saar bewässert werden, wird befürchtet. Auch sei die Kontamination der Anbauflächen durch Saarschlamm, der sich bei Hochwasser im Bereich der Überschwemmungsgebiete ablagert, möglich.

Die Behauptung einer starken Verdünnung des Einleitwassers im Hochwasserfall im Bereich der Anbauflächen wird angezweifelt. Im ungünstigen Fall könnten die Anbauflächen mit nahezu unverdünntem Einleitwasser geflutet werden. Eine konkrete Auswirkungsanalyse des geplanten Vorhabens für den Anbau von Nutzpflanzen im Bereich der Einleitstelle in die Saar fehle. Die Verlegung der Einleitstelle wird in diesem Zusammenhang gefordert.

Wesentlicher Bestandteil der wasserrechtlichen Auflagen ist die Errichtung einer Behandlungsanlage für das gehobene Grubenwasser an der Einleitstelle Ensdorf, die Eisen-, PCB- und Schwermetallgehalte reduzieren wird (Nebenbestimmungen unter Nr. A.4.2). Damit werden die UQN der WRRL eingehalten, eine Einschränkung der natürlichen Gewässerfunktionen ist daher nicht zu befürchten.

Mit der Behandlungsanlage für das gehobene Grubenwasser wird – im Gegensatz zum jetzigen Zustand – eine Verbesserung der bestehenden Situation erreicht. Die Stoffe, die nicht über eine Aufbereitung aus dem Wasser entfernt werden können, wie z. B. Chloride und Sulfate, werden gegenwärtig schon zu 100 % oberstromig der Lisdorfer Aue eingeleitet und unterliegen nicht oder nur in geringem Maße einem natürlichen Abbau auf dem Fließweg bis dorthin. Damit verschlechtert sich die Situation in Bezug auf diese Stoffe gegenüber dem bestehenden Zustand nicht. Eine weitergehende Auswirkungsbetrachtung war nicht erforderlich.

Da es sich bei der Saar um eine Bundeswasserstraße handelt, ist diese zur Sicherung des Schiffsverkehrs staureguliert. Insofern bestehen hier ohnehin keine natürlichen Fließverhältnisse. Der Stauspiegel wird durch gezieltes Ablassen beziehungsweise Aufstauen von Stauhaltung zu Stauhaltung im Niedrig- wie auch im Hochwasserfall im Bereich des festgelegten Stauzieles so lange wie möglich gehalten, um den sicheren Schiffsverkehr zu garantieren. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen der Grubenwassereinleitung, was die Abflussmenge beziehungsweise den Wasserstand in den Stauhaltungen betrifft nicht relevant und haben somit auch keine Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion.

Hinsichtlich der Verdünnung im Falle von Hochwasser ist zudem zu berücksichtigen, dass die ermittelten Konzentrationserhöhungen bereits bei MQ deutlich geringer ausfallen, als bei MNQ. Bei einem jährlichen Hochwasserereignis (HQ1) liegt der Abfluss 6,5 mal höher, als der Abfluss bei MQ und 29 mal höher als der Abfluss bei MNQ. Mithin kommt es im Hochwasserfall zu einer sehr starken Verdünnung der zu erwartenden Stoffkonzentrationen in der Saar. Deutliche Verdünnungseffekte treten wegen der viel größeren Abflussmenge, der höheren Fließgeschwindigkeiten und der höheren Wasserstände auch unmittelbar unterhalb der Einleitung auf.

Die Einwände bezüglich der Beeinträchtigung der Saar werden berücksichtigt. Zusätzlich wird auf die Nebenbestimmungen in Kapitel A.4.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen. Die Einwände bezüglich der Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen und der Naherholungsfunktion werden als unbegründet zurückgewiesen.

Versiegen von Quellen

Es wird befürchtet, dass durch die hohe Fördermenge an Grubenwasser am Standort Duhamel zahlreiche kleine Quellen zur Speisung kleinerer Bäche im Saarkohlenwald (Klinkenbach, Köllerbach, Sinnerbach, Fischbach etc. als ehemalige Vorfluter) versiegen, da Beeinträchtigungen

des oberen Grundwassers (mit seinen Quellaustritten) durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden könne. Das Einzugsgebiet der Bäche/Quellen sei durch die bergbauliche Nutzung irreversibel überformt worden, so dass sich die Abflussmengen an die anthropogen geschaffenen Rahmenbedingungen in einem dynamischen Gleichgewichtszustand anpassen würden. Ein Trockenfallen der Bäche wird insbesondere in den Sommermonaten bei Niedrigwasser befürchtet. Es wird die permanente Bereitstellung von gereinigtem Grubenwasser für alle betroffenen Fließgewässer gefordert. Es wird gefordert, die Auswirkungen auf Quellen und Bäche bei Niedrigwasser in einem Gutachten zu betrachten.

Durch den Anstieg des Grubenwasserspiegels und die daraus folgende Verringerung des hydraulischen Gefälles wird sich die gehobene Wassermenge insgesamt leicht verringern und nicht erhöhen. Durch die Verlagerung der Grubenwasserhebung von Reden nach Ensdorf ändert sich zwar die Fließrichtung in den tieferen Teilen der ehemaligen Grubenbaue, jedoch hat das Zutagefördern von Grubenwasser am Standort Duhamel keinen Einfluss auf das Abflussverhalten der vorgenannten Bäche. Die Speisung dieser Bäche erfolgt durch oberflächennahes Grundwasser. Zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und der Grubenwasserhaltung auf minus 320 m NHN liegen mehrere hundert Meter Gestein. Eine hydraulische Verbindung zwischen der Grubenwasserhaltung und dem oberflächennahen Grundwasser besteht nicht.

Bezogen auf die Wasserbilanz der einzelnen Einzugsgebiete stellt sich also eine leichte Verbesserung ein. Die Befürchtung des Versiegens von Quellen kann somit nicht nachvollzogen werden.

Infolge der fehlenden Grubenwassereinleitung in den Klinkenbach/Sinnerbach besteht die Möglichkeit des Trockenfallens vor allem während der Sommermonate. Dies entspricht aber dem natürlichen Verhalten nicht künstlich beeinflusster Fließgewässer und muss somit für die Mehrheit der kleinen Gewässer im Saarland hingenommen werden.

Die Befürchtung, dass die Quellbereiche durch den Grubenwasseranstieg betroffen sein könnten, wird weder von der Obersten Wasserbehörde noch vom Gutachter der Planfeststellungsbehörde mitgetragen. Auswirkungen auf den Klinkenbach/Sinnerbach sind sicherlich vorhanden, jedoch nicht im Quellbereich, sondern unterhalb der dann fehlenden Grubenwasserzufuhr.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Nebenbestimmungen im Kapitel A.4.2 verwiesen.

Schutz des Meeres

Es wird die stoffliche Behandlung aller Grubenwässer vor Einleitung in die Vorflut gefordert und bemängelt, der Aspekt des Meeresschutzes sei in den Antragsunterlagen nicht behandelt worden.

Die Forderung einer Behandlung des Grubenwassers wird, was die Einleitstelle Ensdorf anbetrifft, berücksichtigt. Wesentlicher Bestandteil der wasserrechtlichen Auflagen ist die Errichtung einer Behandlungsanlage für das gehobene Grubenwasser an der Einleitstelle Ensdorf, die Eisen-, PCB- und Schwermetallgehalte reduzieren wird (Nebenbestimmungen unter Nr. A.4.2).

Die Gesamtmenge an Schadstoffen wird im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand langfristig verringert. Am Standort Reden wird die Einleitung entfallen. Andere Einleitstellen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Durch die Nebenbestimmungen zur Einleitung unter Nr. A.4.2 ist eine Einschränkung der natürlichen Gewässerfunktionen nicht zu befürchten.

Dies gilt für die Saar und die Gewässer unterhalb der Saar einschließlich des Meeres. Eine explizite, auf das Meer bezogene Betrachtung war nicht erforderlich.

Mit der Errichtung einer Behandlungsanlage wird auch der Großteil der sonstigen Schadstoffe aus dem einzuleitenden Wasser entfernt und eine Verbesserung der bestehenden Situation erreicht. Die Stoffe, die nicht über eine Aufbereitung aus dem Wasser entfernt werden können, wie z. B. Chloride und Sulfate, werden gegenwärtig schon zu 100 % oberstromig der Lisdorfer Aue eingeleitet und unterliegen nicht oder nur in geringem Maße einem natürlichen Abbau auf dem Fließweg bis dorthin. Damit verschlechtert sich die Situation in Bezug auf diese Stoffe gegenüber dem bestehenden Zustand nicht. Die Gesamtmenge an Schadstoffen wird jedoch im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand verringert.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Monitoring der Schadstoffgehalte im Grubenwasser

Es wird ein mindestens monatliches/kontinuierliches Monitoring des Schadstoffgehalts des gehobenen Grubenwassers und der Pegelstände gefordert. Die erhobenen Messwerte sollen zeitnah veröffentlicht werden und barrierefrei zugänglich sein.

Die Kosten für ein erweitertes Monitoring von beispielsweise Wasserwerken usw. sollten durch die RAG getragen werden.

Ein umfassendes Konzept zum Monitoring ist Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wobei Details des Monitorings auch in den folgenden Verfahrensschritten festgelegt werden können. Dieses Monitoring wird in jedem Fall die Beobachtung der Wasserqualität in den Einleitgewässern, die Grubenwasserstände und die Entwicklung der Grubenwasserqualität, sowie Entscheidungskriterien und Handlungsoptionen für alle zu erwartenden Szenarien enthalten.

Bereits jetzt wird jedoch durch das LUA ein umfangreiches Monitoring der vom Grubenwasser beaufschlagten Bäche durchgeführt, deren Ergebnisse auf der Internetseite des LUA fortlaufend veröffentlicht werden.

Der Forderung, ein Monitoring im Zusammenhang mit der Einleitung in die Vorfluter zu installieren, wird durch die Nebenbestimmungen unter A.4.2 und A.4.4 entsprochen.

Überwachung Grubenwasserspiegel

Es wird eingewendet, dass die genaue Lage der Standorte zur Überwachung des Grubenwasserspiegels nicht bekannt seien (beispielsweise im Bereich der Grube Götterborn).

Die genaue Lage der Standorte zur Überwachung des Grubenwasserspiegels ergibt sich aus dem Monitoringkonzept der RAG AG in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.4.2 und A.4.4.

Verfärbung des Oberflächengewässers

Es wird seitens der Einwender bemängelt, dass die Verfärbung des Oberflächengewässers flussabwärts hinter der Einleitstelle länger sichtbar sei, als durch die RAG AG vorhergesagt.

Eine wesentliche Verfärbung der Saar durch das eingeleitete Wasser ist mit der Errichtung einer Aufbereitungsanlage für das gehobene Grubenwasser an der Einleitstelle Emsdorf, die zwingend auch eine Enteisenung enthalten wird, nicht zu erwarten.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien

Der Forderung, die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien im Genehmigungsverfahren einzuhalten, wird selbstverständlich entsprochen.

Auswirkungen auf die betroffenen Gewässersysteme

Es werden zusätzliche Untersuchungen von Flora und Fauna für die Gewässer Klinkenbach bis Blies gefordert. Ein Trockenfallen der Bäche in den Sommermonaten und Auswirkungen auf die betroffenen aquatischen Arten und Lebensräume sowie die im Sediment gebundenen Schadstoffe bei einer Austrocknung des Gewässers werden befürchtet. Es soll untersucht werden, ob die Organismen eine Trockenphase überdauern.

Soweit die frühere Steinkohlegewinnung und die damit einhergehende Wasserhaltung Auswirkungen auf Einzugsgebiete von Bächen oder Quellen hatte, bestehen diese unabhängig von dem beantragten Vorhaben. Auf die Ausführungen in Abschnitt B.4.2 wird verwiesen.

In den von der Beendigung der Grubenwassereinleitung betroffenen kleineren Fließgewässern wurde im Monitoringkonzept der Antragstellerin ein physikalisch-chemisches und chemisches Monitoring vorgeschlagen, das mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt ist und über die in A.4.2 festgelegten Nebenbestimmungen verbindlich gemacht wurde. Unter Berücksichtigung der für den Klinkenbach und Sinnerbach vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen (vgl. UVS S.157, 182, 192), die in den Nebenbestimmungen A.4.3 verbindlich gemacht werden, ist das Vorhaben verträglich mit den jeweils festgesetzten Erhaltungszielen.

Den Forderungen wird insofern entsprochen. Darüber hinausgehende Einwände und Bedenken werden zurückgewiesen.

Schlammweiher Hahnwies

Bezüglich des Flotationsbergeabsinkweihers Hahnwies des ehemaligen Bergwerks Göttelborn („Schlammweiher Hahnwies“) wurde gefordert, die derzeit praktizierte Sickerwasserrückführung mittels Pumpen in den Absinkweiher zwingend dauerhaft fortzuführen.

Der Schlammweiher liegt nördlich von Göttelborn außerhalb der Untersuchungsräume der UVS. Die Bespannung des Weihers steht nicht in Verbindung mit dem hier beantragten Vorhaben, sondern ist Gegenstand der bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen. Dort ist die Rückführung von Sickerwässern festgeschrieben. Die Forderung wird insofern erfüllt. Einflüsse oder Beeinträchtigungen des beantragten Vorhabens auf den Schlammweiher sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.

Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.

Schutzgebiete im Betrachtungsraum

Es wird bemängelt, dass das FFH-Vogelschutzgebiet 6508-301 "Naturschutz-Großvorhaben III" sowohl in den NATURA 2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien als auch in der Umweltverträglichkeitsstudie fehle. Auch die Pflege- und Entwicklungspläne der NATURA III-Theel und der LIK Nord seien nicht betrachtet und Ausgleichsmaßnahmen nicht beschrieben worden. Zudem entsprechen die verwendeten Standarddatenbögen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) nicht mehr dem aktuellen Stand.

Das NATURA 2000-Gebiet "Naturschutz-Großvorhaben III" gehört zu den Schutzgebieten, die innerhalb des Betrachtungsraums liegen, sich jedoch außerhalb der beiden Untersuchungs-räume der UVS für die Untersuchung der Einleitung in die Saar (West) beziehungsweise für die Einstellung der Einleitung von Grubenwasser in den Klinkenbach (Ost) befinden. Vorhabenbe-dingte Wirkungen durch die veränderte Einleitung von Grubenwasser können für diese Schutz-gebiete ausgeschlossen werden. Grubenwasseranstiegsbedingte erhebliche Beeinträchtigun-gen von NATURA 2000 Gebieten im Betrachtungsraum außerhalb der Untersuchungs-räume konnten aufgrund der fachgutachterlich geprüften, vernachlässigbaren bzw. geringen Auswir-kungen auf den Grundwasserhaushalt und die Tagesoberfläche ausgeschlossen werden. Auf den Abschnitt B.4.2.1 „Europäisches Netz „NATURA 2000“ Verträglichkeitsprüfung“ wird ver-wiesen.

Das Naturschutzgroßvorhaben PEPL LIK.NORD befindet sich teilweise im Osten des Betrachtungsraums. Die UVS geht an verschiedenen Stellen auf den PEPL LIK.NORD ein. Nach der Systematik, die dem Inhaltsverzeichnis auf Seiten 3 bis 7 entnommen werden kann, folgen auf den genannten Abschnitt 4 der UVS weitere Abschnitte, in denen das Vorhaben und die poten-ziellen Wirkungen auf die Schutzgüter (Abschnitt 5), Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Ab-schnitt 6) und zu erwartende erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Ab-schnitt 7) beschrieben werden. In Bezug auf den Untersuchungsraum Ost wird dort jeweils auch auf das Naturschutzgroßvorhaben Landschaft der Industriekultur Nord eingegangen.

Die vom PEPL LIK.NORD formulierten Maßnahmen und Entwicklungsziele sind für die Gewäs-ser, die sich innerhalb der Fließgewässerniederungen des Untersuchungsraums Ost befinden, im Kapitel 3.4 der UVS aufgeführt. Ein Abgleich mit diesen Zielen, d. h. die Benennung zielkon-former und nicht zielkonformer Veränderungen, ist formal ausschließlich für die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens, also der Veränderung der Grubenwassereinleitung am Stand-ort Duhamel im Untersuchungsraum West zu prüfen. Die Aufgabe der Grubenwassereinleitung am Standort Reden steht den im PEPL LIK.Nord formulierten Maßnahmen nicht entgegen.

Die Aussagen zur Verträglichkeit haben auch unter Berücksichtigung der Aktualisierung von Standarddatenbögen weiterhin Bestand. Bei den Standarddatenbögen der in den NATURA 2000-Veträglichkeitsstudien betrachteten Schutzgebiete haben sich nach Redaktionsschluss nur für das Schutzgebiet „Rastgebiete im mittleren Saartal“ Aktualisierungen ergeben. Die Be-urteilung der Verträglichkeitsstudie für das Schutzgebiet bleibt jedoch von der Änderung des Standarddatenbogens unberührt.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Renaturierung

Der Forderung, das Vorhaben dürfe geplante und schon umgesetzte Renaturierungen nicht ge-fährden, wird entsprochen. Hierzu dienen u. a. die Nebenbestimmungen zum Wasser- und Na-turschutz (A.4.2 und A.4.3). Das Vorhaben steht Renaturierungen nicht entgegen und fördert die positive Entwicklung der Gewässer beziehungsweise ihrer Flora und Fauna.

PEPL LIK.Nord und Naherholungsgebiete

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird eingewendet, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Naturschutzgroßvorhaben PEPL LIK.NORD seien nicht ausreichend be-schrieben. Es fehle auch die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungs-ziele des LIK Nord. Die Pflege- und Entwicklungsplanung bleibe unberücksichtigt.

Es wird gefordert, das Naherholungsgebiet Itzenplitz mit seinen weitreichenden Landschaftsstrukturvernetzungen und weitere Einrichtungen des Tourismus und der Naherholung, wie der Erlebnisort Reden, dürften durch die Auswirkungen des Vorhabens, wie z. B. unplanmäßige Vernässung von Landschaftsbestandteilen, nicht negativ beeinflusst werden beziehungsweise entsprechende Auflagen sollen erteilt werden. Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, insbesondere die prägenden Gewässer des Itzenplitzer Weihers und des Saufangweihers, die in ihrer Wasserführung infolge von Geländeänderungen beeinflusst werden könnten, werden befürchtet.

Die als markantes Erlebniselement angeführten Wassergärten (Mosesgang und Entwässerungssystem) stehen im Eigentum der Industriekultur Saar GmbH (IKS). Errichtung und Betrieb der Wassergärten sind vertraglich zwischen der RAG AG und der IKS geregelt. Die IKS hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die wasserrechtliche Erlaubnis der IKS zur Einleitung in den Klinkenbach ist bis 2030 befristet.

Für den Klinken- und Sinnerbach sowie das Stillgewässer am Sinnerbach werden in der UVS Entwicklungsmaßnahmen formuliert, die gemäß dem Monitoringkonzept der RAG AG in Verbindung mit Nebenbestimmung in Abschnitt A.4.3.2 umzusetzen sind. Hinweise auf Beeinträchtigungen des Naherholungsraums Itzenplitz ergeben sich weder aus den Planunterlagen, insbesondere der UVS, noch aus den Stellungnahmen der Obersten Naturschutzbehörde und des LUA. Konkrete Konflikte mit den Landschaftsplanungen werden von den betroffenen Gemeinden nicht aufgezeigt.

Laut Wagner-Gutachten sind keine Auswirkungen auf die Quellschüttungen in dem Einzugsbereich der genannten Gewässer zu erwarten. Auch Vernässungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringen durch den Grubenwasseranstieg zu erwartenden Geländebewegungen ist mit hebungs- oder senkungsbedingten Auswirkungen in erheblichem Ausmaß auf die genannten Gewässer nicht zu rechnen.

Für die örtlichen Landschaftspläne fand im Rahmen der UVS ein Abgleich der verfügbaren Daten, Schutz- und Entwicklungsziele sowie Maßnahmen statt. Es ist - auch nach Einschätzung der Obersten Naturschutzbehörde - von einer angemessenen Berücksichtigung auszugehen.

Die Aufgabe der Grubenwassereinleitung am Standort Reden steht den im PEPL LIK.Nord formulierten Maßnahmen nicht entgegen. Ein Abgleich mit diesen Zielen, d. h. die Benennung zielkonformer und nicht zielkonformer Veränderungen, ist formal ausschließlich für die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens, also der Veränderung der Grubenwassereinleitung am Standort Duhamel im Untersuchungsraum West zu prüfen.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Denkmalschutz

Es wird eingewendet, dass ein denkmalgeschütztes Objekt einem besonderen Schutz unterliege. Schäden an denkmalgeschützten Objekten, insbesondere durch Bodenbewegungen und Vernässung, seien in den meisten Fällen irreparabel, wodurch auch kulturelle Schäden entstünden.

Die vorliegenden Einwendungen beziehen sich auf ein denkmalgeschütztes Anwesen im historischen Stadtkern von Saarlouis. Die Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmalliste der Mittelstadt Saarlouis, weist das Gebäude mit Rückgebäuden und Einfriedungsmauer aus dem 17. Jahrhundert als Einzeldenkmal aus.

Bezugnehmend auf die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren liegt das genannte Anwesen nicht im Untersuchungs- und Betrachtungsraum und somit auch nicht im Bereich der Abbauflächen des ehemaligen Steinkohlenbergbaus unterhalb des Grubenwasseranstiegsniveaus von minus 320 m NHN und dessen Einwirkungsbereich. Eine Betroffenheit bezüglich bergbaulicher Einwirkungen aufgrund von Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen verursacht durch den Grubenwasseranstieg ist daher nicht zu erwarten.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Kulturgut und Kulturlandschaft

Es wird eine Gefahr für das Kulturgut durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens gesehen.

Es wird gefordert, negative Veränderungen in der Kulturlandschaft durch das Vorhaben auszuschließen. Nach Auffassung der Einwender haben das kulturhistorische Erbe und die vorhandenen Rahmenbedingungen am Standort der ehemaligen Grube Reden einen erheblichen Einfluss auf die Rekultivierungskonzepte des Landes. Das vorhandene Potential für den laufenden Strukturwandel in der Region und die einzelnen Standortentwicklungen dürften durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet werden. Die Naherholungs- und Erlebnisräume (LIK Nord, Wassergärten usw.) müssten geschützt werden.

Aufgrund der geringen durch den Grubenwasseranstieg zu erwartenden Geländebewegungen ist mit hebungs- oder senkungsbedingten Auswirkungen in erheblichem Ausmaß auf die Oberfläche nicht zu rechnen.

Somit ergeben sich auch keine Auswirkungen, die den Strukturwandel gefährden könnten.

Relevante Beeinträchtigungen des Erholungswertes im Untersuchungsraum West sind nicht abzuleiten (vgl. Kapitel 7.1.1 der UVS). Im Untersuchungsraum Ost befindet sich der Wassergarten Reden (Wasserpfad), der von der IKS betrieben wird. Der Betrieb des Wasserpfads mittels am Standort Reden gehobenen Grubenwassers stand immer unter dem vertraglich vereinbarten, zeitlichen Vorbehalt einer Einstellung der Grubenwasserhaltung (vgl. Kapitel 7.2.1 der UVS). Es wurde ausdrücklich geregelt, dass IKS kein Anspruch auf weitere Zurverfügungstellung von Grubenwasser nach Einstellung des Betriebs des Bergwerks Saar gegenüber der RAG AG zusteht. Der Betrieb des Wasserpfads mittels Grubenwasser der RAG AG war damit von vornherein temporärer Natur und durch die Einstellung des Betriebs des Bergwerks Saar und die Grubenwasserhaltung am Standort Reden befristet. Mögliche Veränderungen der Erholungsnutzung im Bereich des Wassergartens sind somit nicht Bestandteil der Betrachtung innerhalb der UVS (S. 155).

Die Befürchtung, Kulturgüter oder die Kulturlandschaft könnten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist unbegründet. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Betroffenheit

Viele Einwender befürchten, dass durch das geplante Vorhaben (Berg-)Schäden an ihrem teilweise vorgeschädigten Eigentum (Haus, Grundstück, sonstiges Eigentum) hervorgerufen werden, deren Umfang noch nicht vorhersehbar sei. Auch werden Schäden an der Infrastruktur (Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernwärme usw.) befürchtet. Die potenziellen Schäden an Teilen der Infrastruktur seien ein unkalkulierbares (Kosten-)Risiko für Betreiber, Kommunen und Gebührenzahler.

Es wird eine Eigentumsverletzung und die Beeinträchtigung der in Art. 14 Grundgesetz gewährleisteten Eigentumsrechte durch die geplante Flutung befürchtet. Die Unverletzbarkeit des

Eigentums sei für die Sicherung der persönlichen Freiheit wichtig (Jarass/Pieroth, GG Art. 14, Rn. 43) und unverzichtbar. Beeinträchtigungen mit enteignungsgleichem Charakter seien verboten und können auch durch Entschädigungsleistungen nicht aufgewogen werden. Gleichzeitig handele es sich bei der geplanten Flutung und deren Auswirkungen um einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), die im Zusammenhang mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit stehe. Dieses Grundrecht solle die Privatheit der Wohnung als einen „elementaren Lebensraum“ (BVerfGE 42, 212/219 u. a.) und damit die räumliche Sphäre „in der sich das Privatleben entfaltet“, sichern (BVerwG). Vorsätzliche oder grob fahrlässige Störungen der Privatsphäre, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentumsrechts seien unzulässig.

Es liege auch laut Einwender und Träger öffentlicher Belange eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Städte nach Artikel 28 Abs. 2 GG vor, da kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt würden. Weiterhin seien die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs für die Gemeinden/Städte mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung verbunden, wodurch auch ihre Finanzhoheit (Artikel 28 Abs. 2 GG) eingeschränkt werde.

Des Weiteren sei die kommunale Planungshoheit, z. B. im Hinblick auf zukünftige Hochwassergefahren und Entwicklungsmöglichkeiten, durch das geplante Vorhaben berührt.

Mit den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 auch i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG werden die Voraussetzungen umfassend und abschließend gesetzlich festgelegt, die erfüllt sein müssen, um einen Rahmenbetriebsplan zulassen zu können.

Die hier vorgetragenen Einwendungen beziehen sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben an der Tagesoberfläche haben könnte. Insbesondere werden Schäden am Privateigentum, an Grundstücken, Wohnhäusern oder Gewerbebetrieben oder Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen genannt.

Gesetzliche Kriterien zur Beurteilung dieser Fragestellungen/Themenkomplexe, sind in § 55 Abs. 1 Nr. 9 - „Gemeinschaften“ - und in § 48 Abs. 2 - „entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen“ - BBergG ausgeführt.

Gemeinschaften:

Dieser Begriff ist durch einen überindividuellen Bezug gekennzeichnet. Der Begriff ist deshalb grundsätzlich nicht erfüllt, wenn Einzelne geschädigt werden. Weder eine größere Zahl Einzeler, noch in Einzelfällen zu erwartende gravierende Schäden an Grundstücken und Gebäuden führen zur Annahme oder Feststellung eines Gemeinschaftenschadens im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG. Die Schwelle zur Gemeinschaftschädlichkeit wird erst überschritten, wenn gravierende Auswirkungen auf das Allgemeinwohl zu erwarten sind. Diese Grenze könnte dann überschritten sein, wenn als Folge etwa die Verelendung ganzer Ortschaften zu befürchten ist oder aber Kulturgüter von einem ganz außerordentlichen Wert unwiederbringlich verloren gingen.

Solche Folgen sind weder vorgetragen noch sind sie nach den vorliegenden Gutachten zu erwarten.

Hinsichtlich der öffentlichen Infrastruktur, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG eigens geregelt ist, genügt es grundsätzlich, wenn durch Sicherungsmaßnahmen und/oder Schutzvorkehrungen die öffentliche Sicherheit in diesem Bereich gewährleistet werden kann. Hiervon ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auszugehen.

Eigentum nach Art. 14 GG:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Moers-Kapellen) können die jeweils betroffenen Eigentümer bei schweren Bergschäden nicht einfach und ungeprüft auf die Entschädigungsregelung verwiesen werden. Eigentumsbeeinträchtigungen, die über ein mittleres Maß deutlich hinausgehen, also in ihren Auswirkungen aller Voraussicht nach von bedeutendem Gewicht sind, sind auch im Rahmen der Zulassungsprüfung bezüglich eines Betriebsplans in den Blick zu nehmen. Bei drohenden schweren Schäden am Oberflächeneigentum soll dies als „öffentliches Interesse“ in der Abwägung nach § 48 Abs. 2 BBergG Berücksichtigung finden.

Im vorliegenden Fall sind nach den gutachterlichen Aussagen, denen die Planfeststellungsbehörde folgt, nur kleinere Schäden oder allenfalls Schäden mittlerer Art, keinesfalls aber Schäden schwerwiegender Art zu gewärtigen.

Sollte durch den Anstieg des Grubenwassers ein Schaden am Eigentum oder der Infrastruktur entstehen, ist dies ein Bergschaden im Sinne des § 114 Abs. 1 BBergG und wird von der Antragstellerin gemäß den gesetzlichen Vorgaben reguliert.

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG:

Auch die gemeindliche Planungshoheit findet über § 48 Abs. 2 BBergG Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans. Die Planungshoheit ist aber nicht bei jeder denkbaren Berührtheit berücksichtigungsfähig. Eine bloße Berührtheit des Aufgabenbereichs der Gemeinde als Planungsträger reicht ebenso wenig aus, wie eine mögliche Beeinflussung von kommunalen Planungsüberlegungen. Eine relevante Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit liegt nur vor, wenn das Vorhaben, dessen Zulassung beantragt wurde, „eine hinreichend konkrete und schon verfestigte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile der Gemeinde einer durchsetzbaren Planung völlig entzieht, oder wenn von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten unmöglich verbaut werden.“ (Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, § 48, Rn.60). Dies wird in den Einwendungen und Stellungnahmen jedoch nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Zwar führen einige Kommunen Bebauungspläne an, hinsichtlich derer ihrer Auffassung nach die Sorge einer nachhaltigen Störung der städtebaulichen Ordnung oder, soweit die Bebauungspläne noch nicht umgesetzt sind, die Sorge der Umsetzbarkeit bestehe. Zudem werden Befürchtungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen geltend gemacht. Diese Befürchtungen sind aber angesichts der durch den Grubenwasseranstieg prognostizierten geringen Bodenbewegungen mit vernachlässigbarer Größenordnung unbegründet. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit ist auszuschließen.

Unverletzlichkeit der Wohnung:

Art. 13 GG spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, da das Vorhaben nicht mit hoheitlichen Eingriffen in die Wohnung verbunden ist. Zudem schützt Art. 13 GG nicht die Bewohnbarkeit der Wohnung, sondern die Privat- und Intimsphäre der Bewohner.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Wertminderung

Viele Einwander befürchten durch die geplante Flutung, dass ihr Eigentum an Wert verliert. Die Ursache für den Wertverlust wird durch die Gefahr des Auftretens von Schäden am Eigentum durch Bodenbewegungen (Hebungen, Senkungen, Beben usw.), Vernässung, Schäden am Eigentum, Erhöhung der Ver- und Entsorgungskosten, Minderung des Wohnwerts, Minderung der Attraktivität der Wohnlage und Nutzungseinschränkungen am Eigentum gesehen. Es wird

außerdem eine Minderung der Vermarktungschancen der Immobilie und des Grundstücks durch die geplante Flutung gesehen.

Sollten wider Erwarten durch Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs Bergschäden auftreten, werden diese von der RAG AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen reguliert. Solche stehen einer Vorhabenzulassung indes nicht entgegen. Eine Verpflichtung zur Verhinderung jeglicher Bergschäden hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auswirkungen, die trotz Reparatur von Schäden einen Minderwert an Immobilien belassen könnten, sind nicht zu erwarten.

Ansprüche aus befürchteten Wertminderungen, die allein aus der bloßen Lage eines Objektes in Bergschadensgebieten hergeleitet werden, sind nicht erstattungsfähig. Werteinbußen bei Immobilien sowie eine generelle Minderung von Mieteinnahmen konnten zudem aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen abbaubedingten Auswirkungen am Markt nicht festgestellt werden und sind daher auch aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Einwände bezüglich Wertminderung sind dem allgemeinen Schadensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzuweisen und nicht Gegenstand bergrechtlicher Zulassungsverfahren.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Beweissicherung

Zur Vermeidung von Vermögensschäden wird vor Beginn der Flutung eine ausführliche Dokumentation (Bestandsaufnahme), eine qualifizierte rechtliche Wertfeststellung der Immobilie/des Firmeneigentums in Verbindung mit der Sicherung der finanzwirtschaftlichen Beleihbarkeit (Immobilienkredite, Grundschuld) und von Beweissicherungsmaßnahmen gefordert. Dieses soll durch unabhängige Gutachter und auf Kosten der RAG AG erfolgen. Es wird teilweise zur Beweissicherung die Versiegelung von Rissen mit Gipsplomben gefordert.

Auf die Abschnitte Bodenbewegungen bzw. Erschütterungen wird verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens und damit die Schadensgeeignetheit der potenziellen grubenwasseranstiegsbedingten Auswirkungen gering sind.

Daher kann auf Beweissicherungsverfahren, Bestandsaufnahmen und Bestandssicherungsnivellements verzichtet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren besteht nicht.

Des Weiteren werden die Auswirkungen des Vorhabens mittels des in Kapitel A.4.4 geforderten integralen Monitorings überwacht. Das Monitoring hat die Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt systematisch auf Grundlage der Planunterlagen und der in diesem Beschluss und anderen erforderlichen Zulassungen/Genehmigungen festgelegten Nebenbestimmungen durch Beobachtung, Kontrolle und Steuerung zu begleiten. Hierbei sind insbesondere die Vorhabenauswirkungen auf die Gewässer, Bodenbewegungen, Erschütterungen sowie Ausgasungen zu berücksichtigen.

Die Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Entschädigung/Schadensregulierung

Es wird gefordert, dass alle auftretenden Schäden (auch an der Infrastruktur) nach Umsetzung der geplanten Flutung durch die Antragstellerin entschädigt werden. Dieses betrifft sowohl private Einwander als auch Träger öffentlicher Belange. Die Verjährung für Spätschäden soll ausgesetzt werden. Auch Schäden, die auf den Bergbau vor 1900 zurückzuführen sind, sollen entschädigt werden.

Es wird weiterhin gefordert, dass die Beweislast bei der Antragstellerin liegt (Bergschadensvermutung). So stelle die Bergschadensvermutung nach § 120 BBergG auf Schäden innerhalb des Einwirkungsbereichs des betroffenen Bergwerks ab.

Es wird eingewendet, dass die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auf Schäden aufgrund des Grubenwasseranstiegs nicht anzuwenden sei.

Es wird die Einrichtung einer Anlauf- und Schadensregulierungsstelle gefordert. Die Schadensfälle sollen innerhalb von 6 Monaten geregelt werden.

Grundlage für die Schadensregulierung und Entschädigung ist die Feststellung eines Bergschadens nach § 114 BBergG. Wird im Einwirkungsbereich des Bergbaus durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse oder durch Erschütterungen ein Schaden festgestellt, dann gilt nach § 120 BBergG die Bergschadensvermutung.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des BBergG vom 4. August 2016 auch Hebungen in das Bundesberggesetz und in die Einwirkungsbereichsverordnung aufgenommen. Die in § 120 BBergG geregelte Bergschadensvermutung gilt mithin in identischer Art und Weise auch für Hebungen einschließlich der Hebungsrandbereiche.

Dies gilt somit auch für mögliche Schäden im Zusammenhang mit dem geplanten Grubenwasseranstieg, da diese Schäden ursächlich als Bergschaden behandelt werden, die die Antragstellerin zu regulieren hat. Dabei findet eine Differenzierung der bergbaulichen Betroffenheit im Betrachtungsraum gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung statt.

Nach dem Auftreten von Erschütterungen wird die zuständige Behörde unter Berücksichtigung von Ergebnissen seismologischer Messungen und weiterer Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit den Einwirkungsbereich für das jeweilige Ereignis neu festlegen.

Bezugnehmend auf die Forderung „Errichtung einer Anlauf- und Schadensregulierungsstelle“ wird auf die existierende Stabsstelle Bergschäden beim Landtag verwiesen. Sie ist neutrale Stelle, die kostenfreie Informations- und Vermittlungsarbeit leistet und Bergbaubetroffene bei Problemstellungen zu konkreten Bergschadensregulierungen berät und unterstützt. Bearbeitungszeiten zu Schadensregulierungen sind nicht Verfahrensgegenstand.

Des Weiteren existiert im Saarland bereits seit 2002 eine Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bergschadensersatzansprüchen. Die Schlichtungsstelle Bergschaden ist bei der IHK des Saarlandes angesiedelt. Die Schlichtungsstelle Bergschaden wird tätig, wenn der Antragsteller bereits die Abteilung für Markscheidewesen und Bergschäden der RAG AG eingeschaltet hat und dies nicht zur endgültigen Einigung geführt hat.

Den Einwänden wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Weitergehende Einwände werden zurückgewiesen.

Bergschadensverzichtserklärung (Erklärung über die Abgeltung von Ersatzansprüchen)

Einige Einwander fordern, dass die abgegebene Bergschadensverzichtserklärung nur für Schäden aus dem aktiven Bergbau gültig ist und für zukünftige Schäden durch die geplante Grubenflutung keine Geltung mehr hat. Zusätzlich wird die Rückgabe der bereits unterschriebenen Bergschadensverzichtserklärung und teilweise die Löschung des Eintrags im Grundbuch verlangt.

Wird durch bergbauliche Aktivitäten eine Sache beschädigt, so ist für den daraus entstehenden Schaden (Bergschaden) Ersatz zu leisten. Verpflichtet hierzu ist gemäß § 114 BBergG der Unternehmer, der den Bergbau betreibt oder betrieben hat.

Bei einem Bergschadensersatzverzicht (BEV) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmen und dem Grundstückseigentümer über die Regulierung bereits eingetretener oder zukünftiger Schäden und beinhaltet abhängig von der Vertragsgestaltung den vollständigen oder teilweisen Verzicht des Grundeigentümers auf zukünftige Bergschadensersatzansprüche.

Der BEV wird als auf das Grundstück bezogene Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Dies schließt Bergschadensersatzansprüche auch für den Rechtsnachfolger aus und geht auch auf einen neuen Grundstückseigentümer über. Die Löschung eines Eintrags im Grundbuch kann nur durch Verzicht des Bergbauunternehmens auf das eingetragene Recht erfolgen. Ferner hat der Eigentümer die Möglichkeit, prüfen zu lassen, ob der BEV gegen ein Entgelt gelöscht werden kann.

Mit den in der Vergangenheit durchgeführten Schlussregulierungen werden alle Schäden und Nachteile, die durch den Steinkohlenbergbau der RAG AG sowie deren Rechtsvorgänger verursacht wurden, abschließend abgegolten. Diese Schlussregulierungen gelten ausdrücklich nicht für künftige, möglicherweise in Folge eines Grubenwasseranstiegs eintretende Bergschäden.

Die RAG AG hat mit Schreiben vom 14.02.2018 an das Oberbergamt (in Kopie an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und den Landtag des Saarlandes, Ausschuss für Grubensicherheit und Nachbergbau) erklärt, sich bei Schadensmeldungen aufgrund möglicher Hebungen an solchen Objekten nicht auf die Bergschadensverzichte zur Abwehr von Schadensersatzforderungen zu berufen. Ausgenommen sind Fälle, bei denen das Objekt in der Vergangenheit als Totalschaden vollständig entschädigt wurde und auf Wunsch des Eigentümers kein Abriss des Objekts erfolgte, da dies zu einer nicht gerechtfertigten Doppelentschädigung an der Immobilie führen würde.

Die erhobenen Forderungen sind Gegenstand des Privatrechts und werden zurückgewiesen, da sie nicht Gegenstand bergrechtlicher Zulassungsverfahren sind. Durch die Zusage der Antragstellerin wird den Forderungen zum Teil nachgekommen.

Haftungsübergang auf die RAG AG

Es wird der Haftungsübergang für mögliche Umweltschäden, Regressansprüche Dritter beziehungsweise weiterer Schäden, die durch das geplante Vorhaben an der Versorgungs-/Entsorgungsinfrastruktur entstehen, vom Träger öffentlicher Belange auf die RAG AG gefordert.

Sofern das beantragte Vorhaben Schäden verursacht, hat die Antragstellerin diese Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu regulieren. Sollte das Vorhaben für etwaige Schäden kausal sein, so ist die Antragstellerin von den Geschädigten direkt in Anspruch zu nehmen, so dass ein Haftungsübergang nicht erforderlich ist.

Die erhobenen Forderungen sind Gegenstand des Privatrechts und werden zurückgewiesen, da sie nicht Gegenstand bergrechtlicher Zulassungsverfahren sind.

ELS-Gutachten – Widersprüchliche Aussagen in Gutachten zur Beeinträchtigung des Trinkwassers

Es wird eingewendet, es gäbe Widersprüche in den Ergebnissen des ELS-Gutachtens und des Wagner-Gutachtens bezüglich der Einschätzung der Gefahr zur Verunreinigung von Trinkwasser. Es wird eine gutachterliche Stellungnahme gefordert, die die Differenzen in den oben genannten Gutachten analysiert und bewertet, um die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Grund- und Trinkwasser beurteilen zu können.

Das ELS-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen nicht von einem Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN betroffen sein können, da diese Grundwasservorkommen weit außerhalb des von dem Grubenwasseranstieg betroffenen Bereichs liegen. Die maximale Tiefe des genutzten Grundwasserleiters, der von den Schichten des Mittleren Buntsandstein und den Kreuznacher Schichten des Oberrotliegenden aufgebaut wird, liegt bei ungefähr plus 28 m NHN. Es wird flächendeckend mindestens ein Abstand von 300 m des Grubenwasserniveaus zu der Unterkante des grundwasserführenden Gesteins eingehalten (S. 55). Die das Fließgeschehen im Grundwasser steuernde Potentialdifferenz zwischen dem Grubenwasser und dem Wasser in dem Grundwasserleiter beträgt damit mehr als 400 m. Ein Transport von Wasser gegen eine derartige Potentialdifferenz ist physikalisch nicht möglich und eine Verunreinigung somit ausgeschlossen.

Das vom Oberbergamt des Saarlandes in Auftrag gegebene Wagner-Gutachten kommt gleichfalls zum Ergebnis, dass es stoffliche Veränderungen in den wasserwirtschaftlich genutzten Gebieten in der Grubenwasseranstiegsphase bis minus 320 m NHN nicht geben wird, da das oberflächennahe Grundwasser keine Infiltration von tieferem Grubenwasser erfährt. Eine erkennbare nachteilige Beeinflussung für ein Gewinnungsgebiet der Trinkwasserversorgung beziehungsweise die Wasserversorgungsunternehmen ist durch den geplanten Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN nicht zu erwarten.

Widersprüche der Gutachten sind insofern nicht zu erkennen. Vielmehr bestätigt auch das vom OBA in Auftrag gegebene Gutachten, dass es durch den Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN nicht zu Verunreinigungen kommen wird. Schon daher bedarf es der geforderten Analysen von etwaigen Differenzen in den Gutachten nicht.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Kritik am Heitfeld-Schetelig-Gutachten

Es wird eingewendet, im Heitfeld-Schetelig-Gutachten fehle die Berücksichtigung der Abbautätigkeiten vor 1969. Hierdurch erfolge eine fehlerhafte Darstellung des Senkungsbereichs.

Es wird gefordert, dass alle während des aktiven Abbaus schadensträchtig in Erscheinung getretenen Störungszonen oder auch abbaubedingten Unstetigkeitszonen während des Wasseranstiegs als potenzielle Zonen mit Schadensrisiko anzusehen sind. Aus den Betrachtungen der Gutachter sei hingegen zu erkennen, dass nur die große, den Abbau begrenzende Tektonik in den Blick genommen und einer Risikobewertung unterzogen wurde.

Weiterhin fehle im Heitfeld-Schetelig-Gutachten eine Liste, welche die Sonderbauwerke und sensible Infrastruktureinrichtungen mit erhöhten Anforderungen an die Lagestabilität enthält, für die gegebenenfalls eine Einzelbetrachtung erforderlich ist.

Zusätzlich wird die Darstellung der Übersichtskarten im Gutachten kritisiert. Aufgrund fehlender Bezugspunkte (z. B. Siedlungsbereiche/Verkehrsstruktur) und der wechselnden Maßstäbe sei ein visueller Abgleich einer möglichen Betroffenheit im Detail quasi unmöglich.

Im Gutachten werde für das Monitoring und zur Beweissicherung die Einrichtung eines dichten Messpunktnetzes mit kurzen Messpunktintervallen angesprochen. In der Zusammenfassung werde zudem auf die Möglichkeit der Anpassung der Messpunktdichte und der Messintervalle im Zuge der Auswertung der Messergebnisse hingewiesen. Allerdings seien die Maßnahmen des Monitorings teilweise nur stichwortartig als vage Empfehlung genannt und nicht weiter differenziert.

Durch Träger öffentlicher Belange wird die Einrichtung eines engen Messpunktnetzes vor Beginn der Flutung gefordert. Die Nullmessung müsse mehrere Monate vor der Flutung erfolgen. Das Fehlen von Handlungsanweisungen im Zusammenhang mit dem Monitoring wird bemängelt.

Eine Detailauswertung der abbaubedingten Gesamtsenkungsbeträge, auch unter Berücksichtigung des vor 1969 erfolgten Abbaus, ist erfolgt. Der Nachforderung der Planfeststellungsbehörde wurde mit der „Stellungnahme zu ergänzenden Auswertungen zu den Bodenbewegungen“ des Ingenieurbüros Heitfeld-Schetelig vom 30.04.2020 entsprochen.

Die Prognose der Bodenhebungen im Heitfeld-Schetelig-Gutachten basiert auf den Angaben zu den Einstauhöhen für die in Anlage 9 und in Anlage 11.1 bis 11.3 des Gutachtens zusammenfassend dargestellten, vom Grubenwasseranstieg bis minus 320 m NHN betroffenen Abbaubereiche (Kap. 9.3, S. 95 ff). In der dabei zugrunde gelegten Zusammenstellung der Abbaufelder sind auch diejenigen aus der Zeit vor 1969 in dem vom Grubenwasseranstieg betroffenen Niveau bis minus 320 m NHN vollumfänglich mitberücksichtigt (vgl. Anlage 5; Umrisslinie der einzelnen Baufelder).

Alle tektonischen Störungszonen wurden in die Betrachtung einbezogen. Auf der Grundlage einer Analyse der räumlichen und zeitlichen Verteilung der zu erwartenden Hebungen sind die tektonisch vorgezeichneten „Hebungsrandbereiche“ ausgewiesen worden, „in denen eine Ausbildung von signifikanten Bodenhebungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden kann“ (Seite 112/113).

Die Überwachung der Tagesoberfläche, insbesondere im Hinblick auf die vorhabensbedingten Bodenhebungen, Bodensenkungen sowie Bodenhebungsdifferenzen in Hebungsrandbereichen, wird durch ein entsprechendes Monitoring und daraus folgend durch entsprechend definierte, markscheiderische Überwachungsmessungen erfolgen. Hierzu dienen die Monitoringmaßnahmen, einschließlich eventueller Einzelfallbetrachtungen in den Abschnitten A.4.4 i. V. m. A.4.5. Nullmessungen werden rechtzeitig vor Beginn des Grubenwasseranstieges erfolgen.

Aus den Antragsunterlagen ist sowohl durch verbale Beschreibung als auch Kartendarstellungen ersichtlich, welche Bereiche im Untersuchungs- beziehungsweise Betrachtungsraum liegen. Dies gilt auch für die Randbereiche des Untersuchungs- beziehungsweise Betrachtungsraums, in denen Gemeindegebiete nicht vollständig umfasst werden. Es ist nicht erforderlich, die potenziellen Auswirkungen grundstücksscharf darzustellen. Zur Erfüllung der Anstoßfunktion ist es nämlich nicht notwendig, dass sich für jedes einzelne Anwesen im Betrachtungsraum anhand einer gesonderten schriftlichen oder bildlichen Darstellung die voraussichtlichen Bodenbewegungen oder andere Auswirkungen und daraus gegebenenfalls resultierende Schäden ergeben.

Die Kartendarstellungen zeigen die Prognose- und Abschätzungsergebnisse in einer Auflösung, die der Prognoseschärfe angepasst ist. Dabei sind insbesondere Lageungenauigkeiten von tektonischen Störungszonen zu berücksichtigen. Eine grundstücksscharfe Darstellung, die eine Bewertung konkreter Betroffenheiten ermöglicht, ist weder möglich noch erforderlich. Die für die

ausgewiesenen Hebungsrandbereiche angegebenen Messlinien sind daher ebenfalls entsprechend weit angelegt.

Unterschiedliche Maßstäbe der Übersichtskarten sind an das jeweilige Thema gebunden und aus Sicht der Bergbehörde nicht zu bemängeln.

Relevante Bodenbewegungen würden über das der Vorhabenträgerin aufgegebene Monitoring erkannt; die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen werden auf Grundlage des von der Vorhabenträgerin konzipierten integralen Monitoringkonzepts in das Monitoring einbezogen. Die geforderte Auflistung von potenziell betroffenen sensiblen Sachgütern ist aufgrund der geringen zu erwartenden Vorhabenauswirkungen nicht erforderlich.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Wagner-Gutachten – Basisdaten zu Abfällen

Die im Wagner-Gutachten verwendeten Zahlen bzgl. eingelagerter Abfälle und sonstiger Stoffe seien nach Auffassung eines Einwenders mangelhaft und unvollständig. Das Fehlen genauer Mengenangaben und Angaben über die Art der verbrachten Abfälle wird kritisiert. Es wird die Erstellung eines neuen Gutachtens mit korrekten Basisdaten zu den eingelagerten Abfällen gefordert.

Alle verfügbaren Dokumente zu bekannten Abfallmengen und Verbringungsorten sind den Gutachtern mitgeteilt worden und in den entsprechenden Gutachten nachzulesen (Stoffprognose der DMT). Die in den Gutachten aufgeführten Angaben über Art und Menge der verbrachten Abfälle stimmen mit den angeführten Quellenangaben überein. Bei der Einlagerung von bergbaulichen Abfällen, z. B. Lutten, Gummi, Schrott, in behördlich genehmigten Abfallstrecken ist diese Einlagerung auf den Ort sowie einen Abfallkatalog gebunden. Die Abfallarten und -mengen wurden dokumentiert und den Behörden mitgeteilt.

Die in Rede stehenden Daten waren bereits Thema zahlreicher Landtagsanfragen und eines Untersuchungsausschusses. Alle vorhandenen Daten über Betriebsstoffe, Reststoffe und Abfälle wurden von den Gutachtern als Grundlage herangezogen. Weitere Daten würde auch ein weiteres Gutachten nicht liefern können, da alle zur Verfügung stehenden Quellen ausgeschöpft worden sind.

Insofern bestehen im Hinblick auf etwaig eingelagerte Abfallmengen keine einer Zulassung des Vorhabens entgegenstehenden Erkenntnisdefizite.

Die diesbezügliche Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Kritik am Wagner-Gutachten

Nach Auffassung von Einwendern werden von den Gutachtern erhebliche Risiken und Gefahren des geplanten Grubenwasseranstiegs insbesondere in Bezug auf Hebungen, Senkungen, Tektonik, Wasserschutz, Radon und Methanausgasungen sowie der Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen. Insbesondere werden Differenzen in der Hohlraumberechnung zwischen dem Wagner-Gutachten und allen anderen Gutachtern gesehen und eine Analyse und Bewertung gefordert.

Es wird kritisiert, dass das Wagner-Gutachten nur auf Untersuchungen und Modellen von Dritten basiere, die teilweise mit Mängeln behaftet seien (beispielsweise Box-Modell) und keine eigenen Ermittlungen und Untersuchungen durchgeführt worden seien.

Die vorgetragenen Befürchtungen in Bezug auf Hebungen, Senkungen, Tektonik, Wasserschutz, Auswirkungen von PCB und Ausgasungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus den Gutachten nicht ableitbar. Sie wurden in anderen Sachargumenten materiell bereits bearbeitet.

Da Prof. Wagner keine eigene Hohlraumberechnung durchgeführt hat, können folglich auch keine Differenzen in den Hohlraumberechnungen zwischen den Gutachten bestehen.

Grundlage für die Beurteilungen und Prognosen im Wagner-Gutachten ist das im Auftrag der Obersten Wasserbehörde über mehrere Jahre hinweg entwickelte Grundwassermodell Saar. Die Behauptung, das Wagner-Gutachten basiere nur auf Untersuchungen und Modellen Dritter und es seien keine eigenen Ermittlungen und Untersuchungen durchgeführt worden, ist somit falsch.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Fehlende Angaben im Gutachten

Im Zusammenhang mit der Befürchtung, das Trinkwasser könne verunreinigt werden und der daraus abgeleiteten Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung des Einwenders werden fehlende Angaben im Wagner-Gutachten bemängelt. Dazu zählen u. a. verbindliche Aussagen zu potenziell artesischen Wasserverhältnissen, die durch den Anstieg des Wassers verursacht werden können. Weiterhin würden Aussagen zum potenziellen Strömungsverlauf, insbesondere im Übergang der geologischen Schichten des Saarkarbons in den Randbereichen zu den Buntsandstein- und Rotliegendeaquifern, Angaben des von der Flutung betroffenen Gebietes sowie Angaben, wie die Gefahren, die durch das geplante Vorhaben verursacht werden, fehlen.

Der Antrag in Verbindung mit den behördlich beauftragten Gutachten und den Erkenntnissen aus dem Anhörungsverfahren stellt eine hinreichend belastbare Entscheidungsgrundlage dar und führt die Planfeststellungsbehörde wie auch die Wasserbehörden zu der Überzeugung, dass keine Gefährdung des Trinkwassers zu befürchten ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Beschluss wird verwiesen. Auch wurden eventuelle Gesundheitsgefahren bereits an anderer Stelle gewürdigt.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Erschütterungsgutachten Knoll – Auswirkungen auf den Bereich Nordfeld

Die Einwender bemängeln, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Bereich des Nordfelds in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt seien. Im Erschütterungsgutachten Knoll wird darauf hingewiesen, dass die konstruierten Flächenbeziehungen zwischen Nordfeld einerseits und Abbaufeld Primsmulde andererseits fragwürdig seien. Auch die erheblichen Geländeabsenkungen durch den Abbau im Flöz Grangeleisen müssten berücksichtigt werden.

Der Wasseranstieg im Nordfeld des ehemaligen Bergwerks Ens Dorf vom Niveau minus 1000 m NHN wurde bereits 2010 eingeleitet. Der Wasserspiegel befindet sich Stand Juli 2021 auf einem Niveau von ca. minus 460 m NHN. Das Nordfeld ist also völlig getrennt von den Feldern Dilsburg und Primsmulde zu betrachten. Die Erschütterungen, die durch den früheren Abbau im Nordfeld aufgetreten sind, sind auf dort vorhandene Restpfeiler zurückzuführen, die durch den Abbaudruck zerstört worden sind. Die erschütterungsrelevanten Horizonte sind durch den erfolgten Wasseranstieg überstaut.

Das von der RAG AG in Auftrag gegebene Erschütterungsgutachten Alber berücksichtigt sowohl das Nordfeld als auch Flöz Grangeleisen hinreichend. Der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Gutachter Prof. Dr. Knoll kommt zu dem Ergebnis, dass die von Prof. Dr. Alber „getroffenen Aussagen und Schlussfolgerungen als zutreffend bestätigt werden können“.

Die Differenzen in den Betrachtungen der Bruchprozesse in den Gutachten von Prof. Alber und Prof. Knoll stehen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen.

Diesbezügliche Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Forderung zur Erstellung weiterer Gutachten

Es werden weitere Fachgutachten zu den Themen Erschütterungen, Bodenbewegungen und Unstetigkeiten gefordert, die insbesondere auch die Anregungen der Plausibilitätsprüfung von Prof. Knoll umfassen sollen und weder durch die Antragstellerin erstellt noch durch die Planfeststellungsbehörde beauftragt worden sind.

Eine Prüfung und Bewertung der Fachgutachten erfolgt durch die jeweiligen Fachbehörden, gegebenenfalls durch externe Gutachter. Abschließend erfolgt eine Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde.

Die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen und Fachgutachten wurden seitens der Planfeststellungsbehörde sowie der Fachbehörden bewertet und geprüft. Sofern Nachforderungen erforderlich waren, wurden diese durch die jeweiligen Fachbehörden von der Antragstellerin eingefordert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Antragsunterlagen als ausreichend bewertet, um über die Zulassungsfähigkeit des beantragten Vorhabens entscheiden zu können.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Vorbehandlung des Einleitwassers

Es wird die Erstellung eines gutachterlichen Fachbeitrags zur Reduzierung von Stoffeinträgen in die Saar durch Vorbehandlung des Einleitwassers gefordert.

Die Thematik von Stoffeinträgen in die Vorfluter wurde sowohl in der Stoffprognose der DMT und auch in dem Wagner-Gutachten untersucht. Ein weiterer gutachterlicher Fachbeitrag ist daher nicht erforderlich.

Die Messergebnisse vor Beginn des Wasseranstieges ergeben nur in wenigen Fällen Überschreitungen von Grenz-, Richt-, Ziel- oder Orientierungswerten der Belastung des Vorfluters Saar. Für wichtige Parameter - so vor allem für Eisen - ist eine Reduzierung möglich. Durch relativ einfache Verfahren ist darüber hinaus auch noch eine Mitfällung von anderen Stoffen möglich.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Vorbehandlung des Einleitwassers erfolgen muss. Auf die Nebenbestimmungen in Kapitel A.4.2 („Wasserschutz“) wird verwiesen.

Forderung eines Gutachtens zum Hochdruckdamm

Es wird die Erstellung eines gutachterlichen Fachbeitrags zur Möglichkeit der Entlastung des Hochdruckdamms zwischen den Gruben Warndt und Luisenthal sowie zur Möglichkeit der Überwachung des Damms auf der Luisenthaler Seite gefordert.

Maßnahmen zur Druckentlastung des Dammes sowie Festlegungen von Überwachungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens oder des in Nr. A.4.1.2 genannten Abschlussbetriebsplans sondern werden im Rahmen von anderen bergrechtlichen Betriebsplänen festgelegt. Auf die Ausführungen zum Hochdruckdamm im Abschnitt „Wasservermischung am Hochdruckdamm“ sowie „Grube Luisenthal“ wird hingewiesen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Geologische und hydrogeologische Gutachten zu Phase 2

Es werden geologische und hydrogeologische Gutachten für die Durchführung der von der RAG AG im Rahmen ihres Konzeptes zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung im Saarland im Jahr 2014 vorgestellten Phase 2 des Grubenwasseranstiegs gefordert. In diesen Gutachten soll nachgewiesen werden, dass keine negativen Einflüsse wie Gasaustritte, Schäden durch Bodenbewegungen usw. auftreten können.

Gegenstand des aktuellen Planfeststellungsverfahrens ist der Grubenwasseranstieg bis max. minus 320 m NHN. Ein darüberhinausgehender Grubenwasseranstieg ist nicht Verfahrensgegenstand. Auf die Ausführungen im Abschnitt „Betrachtung des Gesamtvorhabens“ wird verwiesen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Landtag

Es wird gefordert, dass sich der saarländische Landtag (erneut) mit dem Thema Flutung befasst. Der von der RAG AG geplante Wasseranstieg wird von vielen Bürgern und Kommunen abgelehnt, weil er in ihre Rechte eingreife und schädlich sei. Weiterhin sollen die Energiereserven der saarländischen Lagerstätten auch zukünftig zugänglich bleiben. Es gibt hierzu auch eine Petition des Landesverbands der Bergbaubetroffenen.

Die Forderungen richten sich an den Landtag des Saarlandes, der diese in eigener Souveränität aufgreift und sich hierzu verhält. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Vorhabens liegt insbesondere aber nicht in der Kompetenz des Landtages.

Die Forderungen sind in dem anstehenden Planfeststellungsbeschluss im Übrigen nicht zu be-scheiden. Soweit hierin Forderungen erhoben und Argumente aufgeführt werden, die auch schon inhaltlich in gleicher oder ähnlicher Weise im Wege der Einwendung oder der Stellungnahme in das Verfahren eingebracht wurden, hat sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens damit abschließend befasst und die Forderungen, soweit sie relevant sind, auch berücksichtigt.

Gesundheit allgemein

Einwender befürchten beziehungsweise behaupten, dass das geplante Vorhaben in unverhältnismäßiger und unzumutbarer Weise unmittelbar in die eigenen Rechte, insbesondere in das Grundrecht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit, eingreifen und diese verletzen werde.

Einige Einwender befürchten eine (erneute) gesundheitliche Belastung (physischer und psychischer Art) und eine erhebliche Belastung insbesondere der Kinder. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Angst- und Panikattacken (Beben, Explosionen usw.), Schlafstörungen,

vegetative Reaktionen, aber auch erhebliche Herz- und Kreislaufstörungen, die psychische Belastung aufgrund der teilweise langwierigen Schadensregulierungen, gesundheitliche Belastung durch verunreinigtes Trinkwasser oder Oberflächengewässer (u. a. Wassersportler) und Gesundheitsgefahren durch Naturgasaustritte genannt.

Erfahrungen aus dem aktiven Bergbau lassen keinen Zusammenhang zwischen bergbaubedingten Folgewirkungen und körperlichen und/oder psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen erkennen. So wurden u. a. seit 1996 jährlich verschiedene Erkrankungen von rund 50.000 Knappschafts-Versicherten aus dem Ballungsraum Rhein/Ruhr mit über 600.000 Versicherten aus bergbaufreien Gebieten südlich des Mains (Gmünder Ersatzkasse) verglichen. Dort traten insbesondere psychische und stressbedingte Erkrankungen häufiger auf als im Einflussbereich des Bergbaus, sodass derartige Erkrankungen nicht als typische Gesundheitsgefährdung durch Bergbau zu werten sein können. Auch gerichtlich wurde bereits ausgeführt, dass nicht unterstellt werden kann, dass das Auftreten von Abbaueinwirkungen (wie von durch Abbautätigkeit bedingte Erderschütterungen) und auch von Bergschäden generell oder typischerweise zu einer Erkrankung der betroffenen Oberflächeneigentümer infolge der mit Schäden verbundenen seelischen Belastungen führt.

Zu keinem anderen Ergebnis kommt das im Jahr 2006 in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten "Risikowahrnehmung und gesundheitliche Beeinträchtigungen bergbaubedingter Erdschütterungen aus Sicht der Interessenvertreter und der Betroffenen", erstellt vom Zentrum für interdisziplinäre Risikoforschung und nachhaltige Technikgestaltung (ZIRN) an der Universität Stuttgart.

Dies gilt erst recht für grubenwasseranstiegsbedingte Auswirkungen, die nach Überzeugung der Gutachter und der Planfeststellungsbehörde deutlich geringer sein werden als die Auswirkungen zur Zeit des aktiven Abbaus.

Die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs und der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Duhamel sind gutachterlich bewertet worden. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen ist. Daraus resultierende Gesundheitsgefahren sind nicht zu erwarten.

Zu keiner anderen Bewertung kommt die Planfeststellungsbehörde nach Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens.

Die diesbezüglichen Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Ablehnung Vorhaben ohne weitere Konkretisierung

Einwender lehnen das Vorhaben pauschal ab, ohne eigene Belange oder Betroffenheiten darzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf das Erfordernis der Darlegung eigener Belange hingewiesen: "... Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin beziehungsweise des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. ..."

Die Einwendungen werden mangels einer Darlegung eigener Betroffenheit als unbegründet zurückgewiesen.

Einrichtung einer Informationsstelle

Es wird die Errichtung einer Informationsstelle als Ansprechpartner für die Bevölkerung gefordert. Diese unabhängige Stelle soll neutral die laufenden und zukünftigen Verfahren begleiten,

Informationen der Bevölkerung zur Verfügung stellen sowie den öffentlichen Diskussionsprozess moderieren.

Weiterhin wird von der RAG AG eine größtmögliche Transparenz im geplanten Vorhaben erwartet.

In der Vergangenheit fanden diverse Informationsveranstaltungen in Gemeinden und Verbänden statt. Es wurden Informationsmappen der RAG AG über das Grubenwasserkonzept verteilt. Ferner besteht die Möglichkeit, sich über Informationsangebote im Internet als auch in der Repräsentanz der RAG AG in Ensdorf zu informieren. Es bestehen mithin zahlreiche Möglichkeiten, sich über das Vorhaben zu informieren und an moderierten Diskussionen teilzunehmen.

Mit dem in Nebenbestimmung A.4.4 geforderten integralen Monitoring wird eine Dokumentation und Veröffentlichung der Monitoringmaßnahmen und -ergebnisse erfolgen.

Die kostenfreie Informations- und Vermittlungsarbeit der Stabsstelle Bergschäden beim Landtag des Saarlandes umfasst alle technischen und juristischen Fragestellungen rund um das Bergbaugeschehen, unter anderem Fragen des (verwaltungsrechtlichen) Zulassungsverfahrens von Abbauvorhaben sowie vor allem (in der Regel zivilrechtliche) Problemstellungen bei konkreten Bergschadensregulierungen.

Bergschadensregulierungen erfolgen als zivilrechtliche Auseinandersetzung unmittelbar zwischen dem Bergbauunternehmen und dem Betroffenen. Es gilt eine strikte staatliche Neutralitätspflicht, aber gerade hier kann die Stabsstelle informierend und vermittelnd helfen. Sie ist jedoch nicht Partei, auch nicht Interessenvertreterin einer Seite. Sie erbringt ihre Dienstleistung nach bestem Wissen und Gewissen unter neutraler Einschätzung der technischen und juristischen Situation. Die Stabsstelle Bergschäden moderiert hierbei auch den Dialog mit dem Bergbauunternehmen. Sie ist engagierte Ansprechpartnerin für die betroffenen Bürger, für Dienstleistungs- und Industrieunternehmen, Landkreise, Städte und Gemeinden, Medien, Interessenvertretungen, politische Parteien und andere.

Dienstleistungen der landesweit zuständigen Stelle können in Anspruch genommen werden, wo immer im Saarland bergbauliche Fragen oder Konflikte bestehen beziehungsweise sich ergeben, also auch in Einwirkungsbereichen ehemaliger deutscher oder französischer Bergbauaktivitäten. Zusätzlich entwickelt die Stabsstelle allgemeine Konzepte und Modelle zur Bewältigung aller bergbaubedingten Problemstellungen.

Den Forderungen wird insofern bereits jetzt entsprochen.

Strukturwandel und kommunale Entwicklung, Lebensqualität

Es wird angenommen, dass das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf den Strukturwandel, die kommunale Entwicklungsplanung, die Flächenentwicklung sowie auf die kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen haben wird.

Es wird weiterhin die (langfristige) Verschlechterung der Lebensqualität durch das Vorhaben befürchtet. Ebenso wird der vermehrte Wegzug von Einwohnern bis zur Entstehung von Geisterdörfern befürchtet.

Durch die veränderte Einleitung von Grubenwasser wird es weder zu Auswirkungen auf den Strukturwandel, die kommunalen Entwicklungspläne, die Flächenentwicklung oder auf die kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen kommen. Auch in der Vergangenheit wurde bereits Grubenwasser in die Saar eingeleitet. Die Erhöhung der Einleitung von Grubenwasser wirkt sich nicht auf die vorgenannten Planungen oder den Strukturwandel aus. Darüber hinaus

hat der Grubenwasseranstieg auf minus 320 m NHN keine negativen Auswirkungen auf den Strukturwandel, die kommunale Entwicklungsplanung, die Flächenentwicklung oder auf die kommunale Planungshoheit der betroffenen Kommunen.

Die Landesplanungsbehörde (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport) hat mitgeteilt, dass ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist, da sich aus der planerischen Mitteilung der RAG AG keine Anhaltspunkte für die Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung des Zutageförderens des Grubenwassers ergeben. Das Zutagefördern geht weder mit einem Flächenverbrauch einher, noch beeinflusst es die räumliche Entwicklung oder Funktion eines über den Standort Duhamel hinausreichenden Gebietes.

Hinsichtlich der Themen kommunale Planungshoheit, Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Städte sowie der Unverletzbarkeit des Eigentums wird auf Kapitel B.4.1 verwiesen.

Eine (langfristige) Verschlechterung der Lebensqualität durch das Vorhaben oder der vermehrte Wegzug von Einwohnern bis zur Entstehung von Geisterdörfern ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die prognostizierten Vorhabenauswirkungen liegen in einem Rahmen, der keine rechtserhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und des Strukturwandels hervorrufen kann. Ein Anspruch, jegliche Beeinträchtigung abzuwehren, besteht im Allgemeinen in dem dichtbesiedelten, industrialisierten und durch zahlreiche Infrastrukturvorhaben beeinträchtigten Raum nicht.

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Einrichtung eines Sicherungskontos

Es wird gefordert, dass die Antragstellerin die jährlichen Kosten für den laufenden Pumpenbetrieb (Service, Ersatz- und Verschleißteile) auflistet und bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die eingesparten Kosten auf ein Sicherungskonto einzahlt.

Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines Sicherungskontos besteht nicht. Als Anspruchsgrundlage für eine solche Forderung kommt allenfalls § 56 Abs. 2 BBergG in Betracht. Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG steht es im Ermessen der Bergbehörde, ob eine Sicherheitsleistung verlangt wird. Voraussetzung für eine Sicherheitsleistung ist, dass diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Der Zweck der Sicherheitsleistung besteht darin, Anforderungen zu sichern, die erst in Zukunft zu erfüllen sind und deren Erfüllung deshalb zweifelhaft ist. Sie soll vermeiden, dass im Falle der mangelnden Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die Allgemeinheit die Kosten für etwaige Maßnahmen tragen muss. Entscheidend für eine Sicherheitsleistung ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Unternehmers. Eine Ausfallwahrscheinlichkeit liegt nicht vor.

Gemäß den Vorgaben des Erblastenvertrags ist die RAG-Stiftung verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus, die Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG zu tragen. Anhaltspunkte für eine Ausfallwahrscheinlichkeit der RAG-Stiftung sind nicht ersichtlich. Im Falle eines Ausfalls der RAG-Stiftung sind nach den Vorgaben des Erblastenvertrags der Bund, das Saarland und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG AG zu tragen. Mithin besteht keine Veranlassung für eine Sicherheitsleistung.

Die Forderungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

Antwortschreiben/Anforderung weiterer Infos

Eine weitere Beteiligung im Planfeststellungsverfahren, die Zusendung weiterer Informationen beziehungsweise einer Eingangsbestätigung wurden gefordert.

Die weitere Beteiligung von Einwendern im Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den anzuwendenden Verfahrensvorschriften (SVwVfG, UVPG). Alle Einwender, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, hatten das Recht auf Teilnahme am Erörterungstermin. Die Einladung zum Erörterungstermin und die Entscheidung sind nach den anzuwendenden Verfahrensvorschriften bekannt zu machen.

Eine darüber hinausgehende individuelle Information einzelner Beteiligter, wie z. B. durch eine individuelle schriftliche Eingangsbestätigung sehen die Verfahrensvorschriften für Massenverfahren nicht vor. Gemäß § 74 Abs. 5 SVwVfG kann der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Darüber hinaus gehende Forderungen werden zurückgewiesen.

8. Kosten

Die Planfeststellung für das gemäß § 52 Abs. 2a) und § 57a BBergG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 des saarländischen Gebührengesetzes (SaarlGebG) vom 24.06.1964 i. d. F. vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474). Die Vorhabenträgerin ist nach § 12 SaarlGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlungen veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen werden.

Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage und Begründung sowie ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



Mölleney
Bergoberrat